

211

Politikberatung kompakt

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

2026

Vermögensteuer Die Linke – Aufkommens- und Verteilungswirkungen

Stefan Bach, Florian Wichers und Tony Mudrack

IMPRESSUM

DIW Berlin, 2026

DIW Berlin
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 58
10117 Berlin
Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200
www.diw.de

ISBN 978-3-911978-02-6
ISSN 1614-6921

Alle Rechte vorbehalten.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
des DIW Berlin ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
gestattet.

DIW Berlin: Politikberatung kompakt 211

Stefan Bach*
Florian Wichers
Tony Mudrack

Vermögensteuer Die Linke – Aufkommens- und Verteilungswirkungen

Forschungsprojekt im Auftrag der Fraktion Die Linke im Bundestag,
der Fraktionsvorsitzendenkonferenz der Fraktionen Die Linke in den Landtagen
und der Rosa-Luxemburg-Stiftung

Berlin, 23. Januar 2026

* DIW Berlin, Abteilung Staat. sbach@diw.de

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	1
1 Einleitung	5
2 Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland	6
2.1 Grundlagen	6
2.2 Entwicklung der Vermögensteuer in Deutschland bis 1996	11
2.3 Vermögensteuern im internationalen Vergleich.....	20
2.4 Neue Narrative in der Diskussion um die Vermögensteuer	23
3 Vermögensteuer Die Linke	31
3.1 Konzept	31
3.2 Vermögenserfassung und -bewertung	33
3.3 Zusätzlicher sachlicher Freibetrag für Unternehmensvermögen	42
3.4 Liquiditäts- und Finanzierungshilfen für Unternehmen	44
3.5 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht, internationales Steuerrecht.....	45
3.6 Individualbesteuerung, persönliche Freibeträge	46
3.7 Steuertarif, festgesetzte Vermögensteuer	48
3.8 Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer	50
3.9 Veranlagung, Festsetzung und regelmäßige Neubewertung des Vermögens.....	52
3.10 Finanzverfassung und Finanzausgleich	53
3.11 Verfassungsrechtliche Anforderungen	56
4 Datengrundlagen und Mikrosimulationsmodell.....	58
4.1 Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) 2019	58
4.2 Schätzung und Integration der hochvermögenden Haushalte auf Grundlage der manager magazin-Reichenlisten	59
4.3 Geschätzte Vermögensverteilung 2019	61
4.4 Fortschreibung auf 2026	67
4.5 Aufbereitung der Besteuerungsgrundlagen.....	70
4.6 Schätzung der Verwaltungs- und Befolgungskosten	71
4.7 Schätzung möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen	76
5 Ergebnisse der Mikrosimulationsanalysen	95
5.1 Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer	95

5.2	Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer vor Anpassungsreaktionen.....	99
5.3	Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer nach Anpassungsreaktionen.....	111
6	Wirkungen auf den bundesstaatlichen Finanzausgleich.....	118
6.1	Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	118
6.2	Aufkommen der Vermögensteuer nach Bundesländern vor und nach Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen.....	122
	Literaturverzeichnis	138

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 2-1	Vermögenssteuerschuld und Vermögensteuerpflichtige in den Jahren der Hauptveranlagungen 1972 bis 199519
Tabelle 4-1	Vermögensverteilung in Deutschland 201963
Tabelle 4-2	Vermögensbilanz privater Haushalte nach den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen 2015 bis 2024 Stand Jahresende65
Tabelle 4-3	Entwicklung von Vermögenspreisen und gesamtwirtschaftlichen Vermögen privater Haushalte 2015-2024 Index 2019 = 10068
Tabelle 4-4	Vermögensverteilung in Deutschland 202669
Tabelle 4-5	Grenzsteuerbelastung von Investitionen und Kapitalanlagen durch Ertragsteuern und eine Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1 Prozent in Prozent des nachhaltigen Jahresertrags vor Steuern.....80
Tabelle 4-6	Grenzsteuerbelastung von Investitionen und Kapitalanlagen durch Ertragsteuern und eine Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 5 Prozent in Prozent des nachhaltigen Jahresertrags vor Steuern.....81
Tabelle 4-7	Aufkommenswirkungen einer Vermögensteuer von 1 Prozent bei einer Gewinnsteuer-Elastizität der Bemessungsgrundlagen von -0,2585
Tabelle 4-8	Aufkommenswirkungen einer Vermögensteuer von 5 Prozent bei einer Gewinnsteuer-Elastizität der Bemessungsgrundlagen von -0,2586
Tabelle 4-9	Aufkommenswirkungen einer Vermögensteuer von 1 Prozent bei einer Gewinnsteuer-Elastizität der Bemessungsgrundlagen von -0,189
Tabelle 4-10	Aufkommenswirkungen einer Vermögensteuer von 5 Prozent bei einer Gewinnsteuer-Elastizität der Bemessungsgrundlagen von -0,190
Tabelle 5-1	Steuerpflichtige und Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen98
Tabelle 5-2	Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen, <i>Tarifszenario 1: linear-progressiver Steuertarif 1 bis 5 Prozent bis 50 Mio. Euro, 12 Prozent ab 1 Mrd. Euro</i> ...100
Tabelle 5-3	Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen, <i>Tarifszenario 2: linear-progressiver Steuertarif 1 bis 5 Prozent bis 50 Mio. Euro</i>107
Tabelle 5-4	Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen, <i>Tarifszenario 3: proportionaler Vermögensteuersatz 1 Prozent</i>108

Tabelle 5-5	Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen, <i>Tarifszenario 4: proportionaler Vermögensteuersatz 2 Prozent</i>	109
Tabelle 5-6	Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen, <i>Tarifszenario 5: proportionaler Vermögensteuersatz 2 Prozent, 12 Prozent ab 200 Mio. Euro</i>	110
Tabelle 5-7	Veränderung des Aufkommens der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien von Freibeträgen, <i>Tarifszenario 1: linear-progressiver Steuertarif 1 bis 5 Prozent bis 50 Mio. Euro, 12 Prozent ab 1 Mrd. Euro</i>	112
Tabelle 5-8	Veränderung des Aufkommens der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien von Freibeträgen, <i>Tarifszenario 2: linear-progressiver Steuertarif 1 bis 5 Prozent bis 50 Mio. Euro</i>	113
Tabelle 5-9	Veränderung des Aufkommens der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien von Freibeträgen, <i>Tarifszenario 2: proportionaler Vermögensteuersatz 1 Prozent</i>	114
Tabelle 5-10	Veränderung des Aufkommens der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien von Freibeträgen, <i>Tarifszenario 2: proportionaler Vermögensteuersatz 2 Prozent</i>	115
Tabelle 5-11	Veränderung des Aufkommens der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien von Freibeträgen, <i>Tarifszenario 2: proportionaler Vermögensteuersatz 2 Prozent, 12 Prozent ab 200 Mio. Euro</i>	116
Tabelle 6-1	Vermögensteuereinnahmen von 100 Milliarden Euro nach Ländern vor und nach Finanzkraftausgleich für verschiedene Szenarien des bundesstaatlichen Finanzausgleichs	125
Tabelle 6-2	Umverteilungswirkung des Finanzkraftausgleichs und Mehreinnahmen gegenüber dem Status quo (ohne Vermögensteuer) nach Ländern für verschiedene Szenarien des bundesstaatlichen Finanzausgleichs bei Vermögensteuereinnahmen von 100 Milliarden Euro	134
Tabelle 6-3	Vermögensteuereinnahmen von 150 Milliarden Euro nach Ländern vor und nach Finanzkraftausgleich für verschiedene Szenarien des bundesstaatlichen Finanzausgleichs	136

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 2-1	Aufkommen vermögensbezogener Steuern und Vermögensabgaben in Deutschland 1890 bis 2026 in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)	12
Abbildung 2-2	Aufkommen vermögensbezogener Steuern in den OECD-Ländern 2020-2022 in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)	21
Abbildung 2-3	Aufkommen vermögensbezogener Steuern in den OECD-Ländern 1987-1989 in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)	23
Abbildung 3-1	Linear-progressiver Vermögensteuertarif Die Linke bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro bei steuerpflichtigen Vermögen bis 100 Millionen Euro.....	49
Abbildung 3-2	Linear-progressiver Vermögensteuertarif Die Linke bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro bei steuerpflichtigen Vermögen bis 1 200 Millionen Euro.....	49
Abbildung 3-3	Linear-progressiver Vermögensteuertarif Die Linke bei einem persönlichen Freibetrag von 20 Millionen Euro bei steuerpflichtigen Vermögen bis 100 Millionen Euro.....	50
Abbildung 6-1	Vertikale Steuerverteilung nach Art. 106 GG	118

Kurzfassung

In diesem Forschungsprojekt werden die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland untersucht, wie sie Die Linke vorschlägt. In der Tradition der Vermögensteuer bis 1996 soll eine jährliche Steuer auf hohe persönliche Nettovermögen erhoben werden. Diese erfasst sämtliche Immobilien-, Unternehmens- und Finanzvermögen sowie Luxusgüter, abzüglich der Verbindlichkeiten. Vorsorgevermögen, insbesondere die Ansprüche an öffentliche oder private Alterssicherungssysteme bleiben steuerfrei, für Selbstständige gibt es einen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag. Besteuert wird das persönliche Vermögen, es gibt keine Zusammenveranlagung mit Ehe- oder Lebenspartner oder Kindern. Der persönliche Freibetrag beträgt mindestens eine Million Euro, zusätzlich wird ein Freibetrag von fünf Millionen Euro für Unternehmensvermögen vorgeschlagen. In der Studie werden auch höhere persönliche Freibeträge bis zu einer Milliarde Euro untersucht. Juristische Personen wie Kapitalgesellschaften oder Stiftungen sind nicht steuerpflichtig, deren Vermögen wird den natürlichen Personen zugerechnet.

Die Vermögen werden zum Verkehrswert angesetzt, Immobilienvermögen und Unternehmensvermögen werden verkehrswertnah bewertet, entsprechend den Bewertungsvorschriften für die Erbschaftsteuer. Auslandsvermögen sind steuerpflichtig, vergleichbare ausländische Vermögenssteuern werden angerechnet. Ausländer sind mit ihren inländischen Sachvermögen beschränkt vermögensteuerpflichtig, insbesondere mit Immobilien und Unternehmen. Der jährliche Steuertarif ist progressiv, er steigt linear von 1 bis auf 5 Prozent, die ab 50 Millionen Euro steuerpflichtiges Vermögen erreicht werden, ab einer Milliarde Euro gilt ein höherer Steuersatz von 12 Prozent. In der Studie werden verschiedene Szenarien von Freibeträgen und Steuertarifen analysiert.

Als Datengrundlage verwenden wir das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) 2019, ergänzt um die superreichen Haushalte aus der manager magazin-Liste und eine Pareto-Schätzung für den obersten Vermögensbereich. Die Datengrundlage wird mit der Entwicklung der Vermögenspreise auf 2026 fortgeschrieben. Dabei ergibt sich ein Gesamtvermögen der privaten Haushalte von 16,5 Billionen. Dieses ist sehr stark konzentriert: Die reichsten 10 Prozent der erwachsenen Bevölkerung besitzen gut zwei Drittel dieses Vermögens. Das reichste 1 Prozent der Bevölkerung, das bei einem persönlichen Vermögen von 2,3 Millionen Euro beginnt, besitzt gut ein Drittel des privaten Gesamtvermögens. Die reichsten 0,1 Prozent, das sind 69 000 Personen, die bei einem Vermögen von 13,8 Millionen Euro beginnen, besitzen gut ein Fünftel. Und selbst die

reichsten 0,01 Prozent der erwachsenen Bevölkerung, das sind 6 900 Personen, die bei einem Vermögen von 76 Millionen Euro beginnen, besitzen noch knapp 11 Prozent des privaten Gesamtvermögens.

Bei einem Freibetrag von 1 Million Euro ergibt sich eine Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer von 5,5 Billionen Euro, was 118 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) entspricht. Steuerpflichtig wären rund 1,6 Millionen Personen (2,3 Prozent der erwachsenen Bevölkerung). Beim Vermögensteuer-Vorschlag der Linke sollen Unternehmensvermögen zusätzlich bis 5 Millionen Euro steuerfrei gestellt werden. Dadurch sinkt die Bemessungsgrundlage auf 4,2 Billionen Euro und die Zahl der Steuerpflichtigen auf 1,3 Millionen. Bei einem persönlichen Freibetrag von 10 Millionen Euro und ohne Freibetrag für Unternehmensvermögen beträgt die Bemessungsgrundlage noch 2,72 Billionen Euro oder 59 Prozent des BIP, bei 20 Million Euro persönlichem Freibetrag 2,13 Billionen Euro oder 46 Prozent des BIP. Bei 100 Millionen Euro Freibetrag sind es noch 1,12 Billionen Euro oder 24 Prozent des BIP, und bei einer Milliarde Freibetrag beträgt die Bemessungsgrundlage 0,36 Billionen Euro oder 7,7 Prozent des BIP.

Daraus lässt sich das potenzielle Vermögensteueraufkommen von proportionalen Steuertarifen unmittelbar ableiten, vorbehaltlich von Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen. Bei einem durchgängigen Steuersatz von 1 Prozent beträgt das jährliche Steueraufkommen 42 Milliarden Euro oder 0,9 Prozent des BIP beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro – dem Vorschlag der Linke für die Bemessungsgrundlage. Bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro würde das Steueraufkommen noch 3,6 Milliarden Euro im Jahr oder 0,1 Prozent des BIP erzielen.

Die Linke will einen deutlich progressiven Steuertarif erheben, der von 1 auf 5 Prozent ab 50 Millionen Euro steuerpflichtiges Vermögen steigt, ab 1 Milliarde Euro auf 12 Prozent. Bei Vernachlässigung von Anpassungsreaktionen ergibt sich ein jährliches Steueraufkommen von 147 Milliarden Euro oder 3,2 Prozent des BIP für einen persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem zusätzlichen Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro. Bei einem persönlichen Freibetrag von 10 Millionen Euro und ohne Freibetrag für Unternehmensvermögen liegt das Vermögensteueraufkommen bei 125 Milliarden Euro oder 2,7 Prozent des BIP, bei 20 Million Euro persönlichem Freibetrag 110 Milliarden Euro oder 2,4 Prozent des BIP, bei 100 Millionen Euro Freibetrag sind es noch 76 Milliarden Euro oder 1,6 Prozent des BIP. Bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro entstehen 33 Milliarden Euro oder 0,7 Prozent des BIP.

Beim Vermögensteuer-Vorschlag der Linke konzentriert sich die Belastung fast ausschließlich auf das oberste Prozent der Vermögensverteilung, das bei einem persönlichen Vermögen von 2,3 Millionen Euro beginnt. Die reichsten 0,1 Prozent der Vermögensverteilung, die bei einem Vermögen von 13,8 Millionen Euro beginnen, tragen 91 Prozent des Vermögensteueraufkommens. Die reichsten 0,01 Prozent der Vermögensverteilung, die bei einem Vermögen von 76 Millionen Euro beginnen, tragen 72 Prozent des Vermögensteueraufkommens. Die Milliardäre bezahlen gut ein Drittel des Vermögensteueraufkommens. Die Vermögensungleichheit sinkt spürbar, vor allem in den Top-Bereichen, die Einkommensungleichheit deutlich. Analysiert werden in der Studie die Wirkungen einer jahresbezogenen Vermögensteuer. Wenn man mehrere Jahre kumuliert, verstärken sich die Wirkungen entsprechend, vorbehaltlich Anpassungsreaktionen und Wirkungen auf die Vermögensbildung. Die Verwaltungs- und Befolgungskosten sind beim hohen Steueraufkommen des progressiven Tarifs moderat und bewegen sich beim Vorschlag der Linke bei 3,2 Prozent des Steueraufkommens, plus 1,4 Prozent Minderaufkommen durch Wertkorrekturen bei den Immobilienvermögen. Dies dürfte niedriger liegen als bei der Einkommensteuer auf Unternehmens- und Vermietungseinkünfte oder bei den Unternehmensteuern.

Berücksichtigt man mögliche Anpassungsreaktionen wie Steuergestaltungen und Investitionszurückhaltung bis zur Verlagerung von Vermögen oder Abwanderung ins Ausland, kann sich das potenzielle Vermögensteueraufkommen deutlich reduzieren. Größenordnungen hierzu können nur mit großer Unsicherheit simuliert werden. Aus der empirischen Literatur zur Unternehmensbesteuerung, zur internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung sowie zu Vermögensteuern in europäischen Ländern lassen sich mögliche Reaktionsmuster grob eingrenzen, die Hinweise auf Folgewirkungen für das Aufkommen geben. Bei hoher Elastizität der Besteuerungsgrundlagen kann das zusätzliche Vermögensteueraufkommen beim Vorschlag der Linke um bis zu 60 Prozent sinken, einschließlich der „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen (Gewerbsteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer einschließlich Kapitalertragsteuern) um bis zu 80 Prozent. Insbesondere bei den sehr hohen Steuersätzen für Milliardäre kann das Vermögensteueraufkommen einschließlich der „Schattenwirkungen“ auch negativ werden. Hinzu kommen mögliche realwirtschaftliche Wirkungen auf Investitionen, Beschäftigung und Wertschöpfung, die das Wachstum und das das Aufkommen der übrigen Steuern und Abgaben betreffen. Allerdings können mögliche Anpassungsreaktionen langfristig deutlich begrenzt werden durch den weiteren Abbau von Steuergestaltungsmöglichkeiten und die internationale Koordination der Steuerpolitik, um Anreize zur Verlagerung ins Ausland zu vermeiden. Bei entsprechend niedrigerer Reaktion der Besteuerungsgrundlagen dürfte das zusätzliche

Vermögenssteueraufkommen beim Vorschlag der Linke nur um gut ein Drittel sinken, einschließlich der „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen.

Kurz- und mittelfristig drohen bei einer so hohen Vermögensteuer aber erhebliche Belastungen für Standortattraktivität, Investitionen und Innovationskraft der Wirtschaft, zumal vor dem Hintergrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Stagnation und der Krise des deutschen Industrie-Export-Modells. Eingriffe in die Vermögenssubstanz lösen auch verfassungsrechtliche Vorbehalte aus. Daher sollte eine Vermögensteuer nur schrittweise und möglichst international koordiniert eingeführt werden. Zugleich zeigt die Studie das erhebliche Besteuerungspotenzial einer Vermögensteuer auf, das sich aufgrund der sehr starken Vermögenskonzentration ergibt.

Im bundesstaatlichen Finanzkraftausgleich führt die Vermögensteuer als Ländersteuer zu erheblichen Umverteilungswirkungen im Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern und betrifft auch die Bundesergänzungszuweisungen. Für den Vermögensteuervorschlag der Linke wird in den Ausgleichssimulationen ein jährliches Aufkommen nach moderaten Ausgleichsreaktionen in Höhe von 100 Milliarden Euro angenommen. Das örtliche Aufkommen ist angesichts der bundesweiten Vermögensverteilung sehr unterschiedlich. In den ostdeutschen Bundesländern beträgt es zwischen 130 Euro und 220 Euro je Einwohner nur einen Bruchteil des Aufkommens der reichen Länder wie Bayern (1 931 Euro je Einwohner), Hamburg (2 298 Euro je Einwohner), Hessen (1 465 Euro je Einwohner) oder Baden-Württemberg (1 500 Euro je Einwohner). Durch den Finanzkraftausgleich zwischen Bund und Ländern werden die ärmeren Länder an den bundesdeutschen Durchschnitt herangeführt. Die reichen Länder müssen im Gegenzug bis zu 25 Prozent ihres örtlichen Vermögenssteueraufkommens durch die Ausgleichsmechanismen abgeben – liegen aber dennoch mit den verbleibenden Mehreinnahmen über dem Bundesdurchschnitt. Die Gemeinden sind indirekt an den Mehreinnahmen durch die Vermögensteuer nach Umverteilung durch den Finanzkraftausgleich beteiligt, da die kommunalen Finanzausgleichssysteme der Flächenländer eine anteilige Einbindung der Ländereinnahmen vorsehen. Ferner werden in dieser Studie weitere Szenarien simuliert, bei denen die Einnahmen aus der Vermögensteuer zum einen jeweils hälftig auf Bund und Länder aufgeteilt werden und zum anderen die Vereinbarung über die Länder oder auch den Bund durch entsprechende Kompensationen bei der Beteiligung an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer geregelt wird. Die Umverteilungswirkungen zwischen den Ländern bleiben dabei ähnlich.

1 Einleitung

In diesem Forschungsprojekt werden die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland untersucht, wie sie Die Linke vorschlägt. Erhoben werden soll eine jährliche Steuer auf hohe persönliche Nettovermögen. Analysiert werden auch die Aufkommenswirkungen von Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen.

Kapitel 2 beschreibt die Entwicklung der Vermögensteuer in Deutschland bis 1996 und neue Narrative in der Diskussion um die Vermögensteuer. Kapitel 3 stellt das Vermögensteuersteuerekonzept der Linke vor und beschreibt steuertechnische, steuerrechtliche und finanzverfassungsrechtliche Bezüge. Datengrundlagen und Mikrosimulationsmodell werden in Kapitel 4 dargestellt. Kapitel 5 stellt die Ergebnisse der Mikrosimulationsanalysen vor. Die Wirkungen auf den bundesstaatlichen Finanzausgleich und den Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern werden in Kapitel 6 analysiert.

2 Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland

2.1 Grundlagen

Die Vermögensteuer ist eine regelmäßige Steuer auf hohe Vermögen, die in Deutschland bis 1996 erhoben wurde. Besteuert wird das gesamte Nettovermögen der Steuerpflichtigen, also Immobilienvermögen (einschließlich Wohneigentum), Unternehmens- und Finanzvermögen sowie sonstige hochwertige Sachwerte (etwa Kunstsammlungen, Yachten, Privatflugzeuge), abzüglich der Verbindlichkeiten. Vorsorgevermögen im Rahmen der Sozialversicherungen, der betrieblichen und privaten Altersversorgung oder der privaten Kranken- und Pflegeversicherungen bleiben bei der Vermögensteuer freigestellt, ebenso üblicher Hausrat und Fahrzeuge bis zu einem Freibetrag. Bei Unternehmensvermögen, also Betriebsvermögen eigener Firmen sowie Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften, können ein gesonderter Freibetrag oder Tarifiermäßigungen kleine und mittlere Unternehmen entlasten. Die steuerpflichtigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten müssen regelmäßig erfasst und marktnah bewertet werden. Durch hohe Freibeträge soll die Steuerbelastung auf die wohlhabenden Teile der Bevölkerung konzentriert werden. Dies reduziert auch den Verwaltungs- und Befolgungsaufwand der Besteuerung. Die Vermögensteuer lässt sich individuell erheben. Sie kann aber auch den Haushalts- und Familienkontext berücksichtigen, indem Ehepartner zusammen veranlagt werden. Kinder können durch gesonderte Freibeträge berücksichtigt oder in die Zusammenveranlagung einbezogen werden, wie bei der deutschen Vermögensteuer bis 1996. Der Vermögensteuertarif der deutschen Vermögensteuer war seit der Nachkriegszeit linear. Möglich sind auch progressive Tarife bezogen auf das zu versteuernde Vermögen. Der Steuertarif wird jährlich auf den Vermögensbestand erhoben, dieser soll regelmäßig neu bewertet werden.

Bei der deutschen Vermögensteuer bis 1996 waren neben den natürlichen Personen auch juristische Personen steuerpflichtig – also Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen oder ähnliche verselbständigte Vermögensmassen. Eine Milderung der Doppelbelastung bei Teilhabern von Kapitalgesellschaften war nicht vorgesehen. Diese wäre durch Anrechnung der Steuer oder Freistellung von der Besteuerung möglich. Wenn auf eine gesonderte Besteuerung der juristischen Personen verzichtet werden soll, wie in dieser Studie, müssen deren Vermögenswerte den Teilhabern, Begünstigten oder Mitgliedern zugerechnet werden.

Vermögensteuer und Kapitaleinkommensteuer

Vermögen und Einkommen sind zwei Seiten einer Medaille: Vermögen dient dazu, Einkommen zu erwirtschaften oder die Vermögensobjekte unmittelbar für Konsumzwecke zu nutzen, etwa Wohneigentum oder dauerhafte Konsumgüter. Erzielt ein Vermögensgegenstand kein Einkommen oder keinen Nutzen, ist er nichts wert. Besteuert man Vermögen, besteuert man mittelbar auch die Erträge oder Nutzwerte des Vermögens, und umgekehrt. Daher wird die laufende Vermögensbesteuerung auch als „Soll-Ertragsteuer“ bezeichnet (Bach, 2016: 4 f.). Das „Soll“ bezieht sich auf eine angenommene Rendite des Vermögens. Dagegen belastet die Kapitaleinkommensbesteuerung die tatsächlichen Erträge.

Die Vermögensteuer ist „ertragsunabhängig“, insoweit ihre Bemessungsgrundlage und Belastungswirkung nicht vom aktuellen Ertrag abhängen. Wenn der Ertrag einer Investition allerdings nachhaltig steigt oder sinkt oder die Marktteilnehmer dies erwarten, dann steigt oder sinke der Marktwert der Investition und insoweit auch die Vermögensteuer durch die regelmäßige Neubewertung der Vermögen. Insoweit erfasst die Vermögensteuer auch spekulative Erwartungen auf künftige Erträge oder Verluste, sofern sie sich auf beobachtbare Marktwerte stützt. Wenn allerdings dabei keine laufenden Erträge vorhanden sind, wie etwa bei jungen Unternehmen, kann die Vermögensteuer die Substanz belasten.

Bei der Markt- oder Ertragsbewertung von Immobilien und vor allem Unternehmen wird üblicherweise eine Risikoprämie berücksichtigt im Vergleich zu Alternativanlagen mit hoher Sicherheit, etwa Staatsanleihen oder Pfandbriefen hoher Bonität. Bei Immobilien und insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen sind daher die Eigenkapitalkosten bzw. -renditen höher beziehungsweise die Vervielfältiger für die Kapitalisierung der Erträge niedriger. Insoweit belastet die Vermögensteuer nicht die Risikoprämie im Rahmen der Rendite, anders als die Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung (dazu auch Scheuer und Slemrod, 2021: 225, Fuest, 2021, 13 ff.). Die Vermögensteuer ist also eine „risikobereinigte“ Kapitaleinkommensteuer und insoweit das Komplement der „zinsbereinigten“ Kapitaleinkommensteuer, die einer „negativen Vermögensteuer“ entspricht (Sachverständigenrat 2012: Tz. 409 ff., 430, Bach, 2016: 4 f.). Dabei werden die Unternehmens- und Kapitaleinkommen um den sicheren Basiszins bereinigt und dadurch nur Risikoprämien und ökonomische Renten besteuert.

Allerdings ist der prospektive Markt- oder Ertragswert unsicher und häufig nur schwer festzustellen, vor allem bei kleineren Unternehmen oder weniger marktgängigen Immobilien. Konjunkturelle Ertragsschwankungen bleiben bei der Vermögensteuer unberücksichtigt. Da die

Vermögensteuer in gleichbleibenden Jahresraten erhoben wird, lässt sie die zeitliche Varianz der Nach-Steuer-Erträge konstant. Dagegen atmet die Besteuerung der tatsächlichen Erträge mit der Konjunktur, sie reduziert die Varianz der Nach-Steuer-Erträge. Die Besteuerung hat hier eine Versicherungsfunktion, der Staat beteiligt sich mit dem Steueraufkommen am Risiko der Investoren. Gesamtwirtschaftlich trägt das zur Konjunkturstabilisierung bei, da die Steuerbelastung in der Rezession sinkt und im Boom steigt. Insoweit erhöht die Vermögensteuer die Risikoprämien der Investoren im Vergleich zu einer Kapitaleinkommensteuer gleichen Aufkommens und leistet keinen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung.

Vermögensteuer und einmalige Vermögensabgabe

Die einmalige Vermögensabgabe wird auf den aktuellen Vermögenbestand erhoben (Bach, 2020). Ansonsten kann man sich bei der Bemessungsgrundlage an der laufenden Vermögensteuer orientieren, also für Erfassung und Bewertung des Vermögens, Steuerbefreiungen oder spezifischen Freibeträge für einzelne Vermögensarten, persönliche Freibeträge oder der Berücksichtigung von Haushalts- und Familienzusammenhängen. Weitaus stärker als die laufende Vermögensteuer zielt die einmalige Vermögensabgabe explizit auf eine Abschöpfung oder Umverteilung des vorhandenen Vermögensbestands ab. Daher sind die Abgabesätze ungleich höher als bei der laufenden Vermögensteuer.

Anlass für Vermögensabgaben sind zumeist fiskalische Notsituationen oder der Ausgleich größerer Belastungen von Teilen der Bevölkerung, etwa nach Kriegen, Naturkatastrophen oder gravierenden Wirtschaftskrisen. Um Liquidität und Finanzierungsmöglichkeiten der Abgabepflichtigen zu schonen, wird die Abgabeschuld der Vermögensabgabe über einen längeren Zeitraum verteilt und verrentet, zum Beispiel über 30 Jahre, so dass sie aus den laufenden Erträgen abgezahlt werden kann.

Insoweit ähnelt die laufende Belastung durch die Vermögensabgabe einer laufenden Vermögensteuer. Die jährliche Abgabebelastung ist aber auf den einmalig ermittelten Vermögensbestand fixiert und damit unabhängig von der weiteren Entwicklung der Vermögenswerte und ihrer Erträge sowie der sonstigen Vermögensbildung. Dadurch löst die Vermögensabgabe keine unmittelbaren Anpassungsreaktionen aus, sofern sie nicht erwartet wurde – anders als die laufende Vermögensteuer oder Unternehmens- und Kapitaleinkommensteuern. Sofern die Abgabepflichtigen allerdings damit rechnen, dass künftig eine Vermögensabgabe erhoben wird, können ähnliche Ausweichreaktionen entstehen.

Vermögensteuer und Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer ist eine einmalige Vermögensteuer auf Vermögensübertragungen, also Erbschaften und Schenkungen. Sie ist in Deutschland als Anfallsteuer ausgestaltet, steuerpflichtig ist der unentgeltliche Vermögenserwerb des Erben oder Beschenkten (Bach u.a., 2025: 6 ff.). Andere Länder, etwa Großbritannien oder die USA, belasten die Nachlässe der Verstorbenen als eine Art finale Vermögensteuer (OECD, 2021). Dabei wird das gesamte Nachlassvermögen der Erblasser besteuert, nach Abzug eines Freibetrags, unabhängig von dessen Verteilung auf begünstigte Personen.

Bei der Erbschaftsteuer gelten für die Vermögenserfassung und -bewertung die gleichen Maßstäbe wie für die Vermögensteuer. Nachlassverbindlichkeiten werden vom Nachlassvermögen abgezogen, ebenso Erbfallkosten. Die persönlichen Freibeträge sind ebenfalls hoch, um nur hohe Vermögensübertragungen innerhalb der wohlhabenden Bevölkerung zu belasten. Allerdings sind die Freibeträge und auch der progressive Steuertarif nach dem Verwandtschaftsgrad gestaffelt. Enge Verwandte (Ehepartner, Kinder, Enkel, Eltern) haben hohe Freibeträge und niedrigere Steuersätze, weiter entferntere Verwandte und Nichtverwandte niedrige Freibeträge und höhere Steuersätze. Schätzungsweise erfasst die Erbschaftsteuer in Deutschland die reichsten 5 Prozent der Bevölkerung (Bach und Sinclair, 2026).

Insgesamt haben laufende Vermögensteuer, einmalige Vermögensabgabe oder Erbschaftsteuer ähnliche Belastungskonzeptionen. Sie besteuern hohe Vermögen oder Vermögensübertragungen und haben langfristig ähnliche Belastungswirkungen: Über 30 Jahre – also in etwa über einen Generationenabstand – wirkt eine laufende Vermögensteuer mit einem jährlichen Steuersatz von einem Prozent grundsätzlich ähnlich wie eine Erbschaftsteuer mit einem Steuersatz von 30 Prozent, die alle 30 Jahre erhoben wird, oder wie eine einmalige Vermögensabgabe in Höhe von 30 Prozent, die in gleichmäßigen Teilzahlungen über 30 Jahre abgezahlt wird, vorbehaltlich von Wachstum und Zinsen (Bach, 2021).

Vermögensteuer und Grundsteuer

Die Grundsteuer wird in Deutschland traditionell auf den Vermögenswert der Immobilien erhoben. Mit der früheren Einheitsbewertung sollten diese regelmäßig neu bewertet und bei allen vermögensbezogenen Steuern verwendet werden, also auch bei Vermögensteuer, Erbschaftsteuer sowie hilfsweise bei der Grunderwerbsteuer. Diese Einheitsbewertungen fanden aber nur sehr selten statt. Durch die Grundsteuer-Reform 2019 wurden neue vereinfachte Werte ermittelt, die ab 2025 angewendet werden („Grundsteuerwert“), allerdings nicht unmittelbar für die

Erbschaft- oder Vermögensteuer verwendet werden können (dazu Kapitel 3.2). Im Rahmen dieser Reform haben die Bundesländer eigene Besteuerungsrechte bekommen. Sie können von der Grundsteuer des Bundes abweichen, die mit vereinfachten pauschalierten Ertragswerten der Immobilien die Tradition der vermögenswertbezogenen Besteuerung fortsetzt. In einzelnen Ländern wird die Bodenwertkomponente vergrößert in relative Lagekategorien (Hamburg, Niedersachsen, Hessen) oder es werden nur die Grundstücks- und Gebäudeflächen herangezogen (Bayern), in Baden-Württemberg gibt es eine reine Bodenwertsteuer (Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes, 2025).

Das Aufkommen der Grundsteuer dürfte nach der letzten Steuerschätzung im Jahr 2026 bei 16,5 Milliarden Euro liegen, das entspricht 0,36 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Im internationalen Vergleich ist die Grundsteuer in Deutschland niedrig (Bach und Michelsen, 2019). In vielen Ländern hat sie ein deutlich höheres Gewicht als in Deutschland (OECD, 2024). In den angelsächsisch geprägten Ländern wie Großbritannien, Kanada, USA, Australien oder Neuseeland ist sie die wesentliche Steuerquelle der Gemeinden und beträgt ein Mehrfaches des deutschen Niveaus. In manchen Ländern werden mit der Grundsteuer auch öffentliche Leistungen wie Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung oder Schulen finanziert, für die in Deutschland Gebühren oder andere Steuern erhoben werden. Auch in Frankreich, Israel, Japan oder Griechenland hat die Grundsteuer ein hohes Aufkommen. In der deutschen Steuergeschichte hatte die Grundsteuer bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts eine größere fiskalische Bedeutung als heute (dazu unten Abbildung 2-1).

Die Grundsteuer hat als Gemeindesteuer deutlich andere Besteuerungsziele und „Belastungsgründe“ als die Vermögensteuer (Bach und Michelsen, 2019). Die Besteuerung der lokalen Grundstücke und deren Nutzungen mit Steuersatzautonomie der Gemeinden bindet Bürger und Unternehmen vor Ort in die Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge ein, sie vermittelt dadurch „fiskalische Äquivalenz“. Viele kommunale Infrastrukturleistungen schlagen sich in den Immobilienpreisen nieder, vor allem Verkehrsanbindung, soziale Infrastruktur, Schulen, Kultur oder Grünflächen und Freizeiteinrichtungen sowie die Wirtschaftsförderung. Über regelmäßig aktualisierte Bodenwerte partizipiert die Kommune an der „Bodenrente“, die maßgeblich durch die kommunale Wirtschafts- und Finanzpolitik beeinflusst oder geschaffen wird. Dies fördert den Interessenausgleich unter den verschiedenen Gruppen innerhalb der Gemeinde, die um die kommunalen Ausgaben konkurrieren. Ferner fördert die Bodenwertbesteuerung siedlungspolitische Ziele der Gemeinden, vor allem ein hinreichendes Angebot an Immobilien zu gewährleisten, Umnutzungen und Nachverdichtungen zu fördern und die Zersiedelung zu begrenzen. Die

Intensität der Nutzung wird über die Gebäudekomponente einbezogen. Bei Vermietung wird die Grundsteuer in der Regel zumindest teilweise auf die Nutzer abgewälzt, die auch von der kommunalen Daseinsvorsorge profitieren. Dies kommunalpolitischen Zusammenhänge sprechen dafür, bei der Grundsteuer insbesondere die Bodenwerte einzubeziehen.

Damit leistet die Grundsteuer einen wertvollen Beitrag zu kommunaler Selbstverwaltung, Finanzautonomie und zur Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge. Im internationalen Vergleich besteht beim Besteuerungsniveau in Deutschland noch Potenzial nach oben, wenn etwa die hohen Steuern und Sozialbeiträge auf Erwerbseinkommen reduziert werden sollen. Diese besonderen steuerpolitischen Funktionen der Grundsteuer im kommunalen Steuersystem sprechen dafür, die Grundsteuer nicht mit der Vermögensteuer zu verbinden, weder steuertechnisch durch Abzug oder Anrechnung oder steuerpolitisch im Sinne eines Ersatzes. Dies war auch in der deutschen Steuergeschichte niemals der Fall. Ein Abzug oder insbesondere eine Anrechnung der Grundsteuer auf die Vermögensteuer würde gegebenenfalls auch finanzpolitische Anreize für die Gemeinden setzen, die Grundsteuer zu Lasten der Länderfinanzen zu erhöhen. Allerdings ist dieser Effekt nicht sehr ausgeprägt, da bei Freibeträgen von 1 Million Euro nur die reichsten 2,3 Prozent der Bevölkerung Vermögensteuer zahlen (Kapitel 5.1). Bei höheren Freibeträgen sinkt die Zahl der Steuerpflichtigen deutlich.

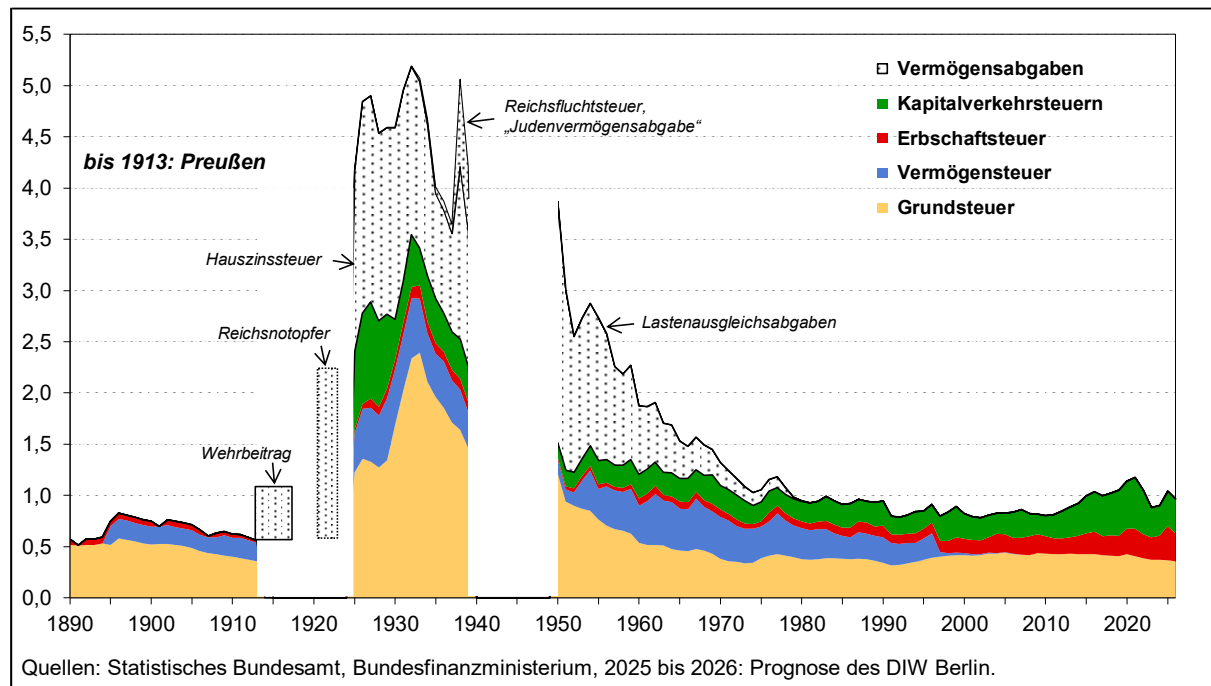
Ein Wegfall der Grundsteuer und eine Kompensation der Gemeinden aus dem Aufkommen der Vermögensteuer ist vor dem Hintergrund der wichtigen finanzföderalistischen und kommunalfinanzpolitischen Funktionen der Grundsteuer nachteilig. Dadurch würde die Steuer- und Finanzautonomie der Gemeinden erheblich reduziert, diese müsste dann wohl durch ein Hebesatzrecht der Gemeinden auf den Einkommensteueranteil ersetzt werden. Ferner müsste dazu die Finanzverfassung des Grundgesetzes geändert werden (dazu unten, Kapitel 3.10).

2.2 Entwicklung der Vermögensteuer in Deutschland bis 1996

Wirtschafts- und steuerhistorisch sind einfache Vermögensteuern die Vorläufer der modernen Einkommensbesteuerung (Fecher, 1980: 455 ff., Wieland, 2003). Da man das Einkommen von Grundbesitz, Handwerksbetrieben oder Manufakturen nicht genau bestimmen konnte, belastete man die Objekte mit pauschalen Abgaben, auch in Natura, die grob nach dem mutmaßlichen Ertrag gestaffelt werden konnten. Die modernen Vermögen- und Erbschaftsteuern entstanden ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts parallel zur Entwicklung umfassender Einkommensteuersysteme. Seither hat Deutschland eine lange Tradition der vermögensbezogenen

Besteuerung, einschließlich einmaliger Vermögensabgaben. Diese Steuern hatten im Verlaufe des 20. Jahrhunderts eine ungleich größere fiskalische Bedeutung als heute, zumal, wenn man Grundsteuer und Grunderwerbsteuer ausblendet (Bach, 2018, 2019) (Abbildung 2-1).

Abbildung 2-1 **Aufkommen vermögensbezogener Steuern und Vermögensabgaben in Deutschland 1890 bis 2026**
in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)



Die ersten modernen Vermögensteuern sollten die Einkommens- und Ertragsbesteuerung ergänzen, sowohl steuertechnisch und administrativ als auch im Hinblick auf die sehr hohe Vermögensungleichheit und mehr Steuergerechtigkeit bei den Wohlhabenden. Die „Ergänzungssteuer“, die in Preußen im Zuge der „Miquel schen“ Steuerreformen ab 1895 eingeführt wurde und die Entwicklung in Deutschland prägte, brachte diese Funktion schon in ihrem Titel zum Ausdruck (Preußische Staatsregierung, 1892: 324, Mann, 1928). Sie sollte Erfassungslücken der Einkommensteuer schließen, etwa bei Veräußerungsgewinnen aus privater Vermögensverwaltung oder bei ertragslosen Vermögensgegenständen der gehobenen Lebensführung, zum Beispiel „Landhäuser und Parkanlagen“. Prägend war auch der Gedanke, die „gesicherten“ und „mühelosen“, nicht auf menschlicher Arbeit beruhenden Kapitalerträge höher zu belasten („fundiertes“ Einkommen, „Fundustheorie“). In der Gesetzesbegründung der Preußischen Staatsregierung (1892a: 370) hieß es: „Die Anschauung, dass dem sog. fundierten, d.h. auf Besitz gegründeten Einkommen im Vergleich zu dem Arbeitseinkommen im Allgemeinen eine größere

Steuerkraft beiwohne, ist so weit verbreitet wie berechtigt, und bedarf einer besonderen Begründung an dieser Stelle nicht“ (vgl. dazu auch Thier 1999: 593 ff.).

Daraus entwickelte sich die Idee einer besonderen steuerlichen Leistungsfähigkeit des Vermögens, die an Vermögensfunktionen wie Sicherheit, Unabhängigkeit, wirtschaftlichem und sozialem Einfluss anknüpfe, unabhängig von den erzielten Einkünften (vgl. dazu etwa Tipke, 1993: 775 ff., Fecher 1981: 472 ff, Haller, 1981: 43). Dabei spielen Ziele des sozialen Ausgleichs und der Umverteilung eine stärkere Rolle als bei der Einkommensbesteuerung. Diese Narrative und Rechtfertigungslehren waren in Deutschland bis in die 1980er Jahre weit verbreitet. Der Gesetzgeber hat sie bei der letzten größeren Vermögensteuerreform von 1974 ausdrücklich betont.¹ Auch der Gedanke einer Kontroll- und Ergänzungsfunktion der Vermögensbesteuerung zieht sich bis heute durch die steuerpolitischen Diskurse. Die Vermögensbesteuerung kann die Unternehmens- und Kapitalertragsbesteuerung ergänzen, insoweit sie dort unter- oder nichterfasste Einkünfte indirekt belastet, auch im Sinne einer Mindestbesteuerung (Zucman, 2024, 2026, dazu Kapitel 3.8).

Preußische Ergänzungssteuer ab 1895

Die Preußische Ergänzungssteuer ab 1895 (Preußische Staatsregierung, 1892a, 1892b: 324 ff.) erfasste das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen von natürlichen und juristischen Personen nach Abzug der Schulden. Dieses sollte marktnah bewertet werden nach dem „gemeinen Wert“. Als Freigrenze blieben 20 000 Mark steuerfrei, bei steuerpflichtigen Jahreseinkommen über 900 Mark jedoch nur 6 000 Mark.² Der Steuersatz lag grundsätzlich bei 0,05 Prozent, er wurde ab 1896 um 5,2 Prozent erhöht, ab 1910 um 25 Prozent. Trotz niedriger Steuersätze und höherer Freigrenze erzielte die Ergänzungssteuer in Preußen ein Aufkommen von schätzungsweise 0,18 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Das wären heute 8 Milliarden Euro im Jahr, also kaum weniger als das Aufkommen der Erbschaftsteuer in den letzten Jahren.

Preußen hatte bereits 1873 eine moderne Erbschaftsteuer eingeführt, die als Erbanfallsteuer konzipiert war, und nach dem Verwandtschaftsgrad gestaffelte proportionale Steuersätze von 1 bis

¹ Bundestags-Drucksache VI/3418: 51.

² Zur Einordnung der Nominalwerte: Das durchschnittliche rentenversicherungspflichtige Jahreseinkommen lag 1895 bei 714 Mark, 2026 liegt es bei schätzungsweise 52 000 Euro, vgl. [SGB VI, Anlage 1](#). Gemessen an der Einkommensentwicklung würde ein Vermögen von damals 20 000 Mark heute 1,45 Millionen Euro entsprechen, 6 000 Mark damals wären heute 437 000 Euro und die Einkommensgrenze von 900 Mark läge heute bei 65 500 Euro.

8 Prozent oberhalb einer Freigrenze von 50 Talern vorsah (Kletke, 1875).³ Ehegatten und Kinder waren allerdings steuerbefreit. Weitere Länder in Deutschland führten ähnliche Erbschaftsteuern ein. Ab 1906 wurde die Erbschaftsteuer durch das Reich zentralisiert, die Länder waren aber am Aufkommen beteiligt und hatten Zuschlagsrechte. Ehegatten und Kinder blieben steuerbefreit, die nach Verwandtschaftsgrad gestaffelten Steuersätze betrugen 4 bis 10 Prozent, die Freigrenze betrug 500 Mark.⁴

Wehrbeitrag 1913

Die Vermögensteuern blieben im Kaiserreich bei den Ländern, ebenso wie der Einkommensteuern. 1913 erhob das Reich mit dem Wehrbeitrag eine einmalige Abgabe auf höhere Vermögen und Einkommen (Mann, 1928). Das Aufkommen sollte hohe Rüstungsausgaben finanzieren und damit die stark gestiegene Staatsverschuldung des Reichs begrenzen. Vermögen über 10 000 Mark⁵ wurden progressiv mit Sätzen von 0,15 bis 1,5 Prozent belastet. Zusätzlich wurden Einkommen über 5 000 Mark progressiv mit Sätzen von 1 bis 8 Prozent belastet. Die Abgabenbelastung wurde über einen dreijährigen Zeitraum verteilt erhoben. Das gesamte Aufkommen machte etwa 1,7 Prozent des BIP 1913 aus. Im letzten Kriegsjahr 1918 wurde im Rahmen der Kriegssteuern erneut eine Vermögensabgabe beschlossen, die Vermögen über 100 000 Mark⁶, progressiv mit Sätzen von 0,1 bis 0,5 Prozent belastet werden sollten. Die Abgabe wurde aber nicht mehr erhoben.

Reichsnotopfer 1919

Das „Reichsnotopfer“ wurde im Rahmen der „Erzberger'schen Steuer- und Finanzreformen“ 1919 als allgemeine außerordentliche Vermögensabgabe eingeführt (Mann, 1925). Hintergrund war die desaströse Lage der öffentlichen Finanzen nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg (Bach und Buggeln, 2020). Das Vermögen der Steuerpflichtigen wurde breit erfasst und nach Abzug eines Freibetrages von 5 000 Mark⁷ für jede Person im Haushalt progressiv besteuert. Die

³ Ein Taler („Vereinstaler“) entsprach drei Mark der 1871 bis 1876 eingeführten „Reichsgoldwährung“. Der Durchschnittslohn lag um 1874 bei 600 Mark (dazu Pfister, 2018). Gemessen am rentenversicherungspflichtigen Jahreseinkommen 2026 (vgl. Fußnote 2) würden 50 Taler beziehungsweise 150 Mark im Jahre 1875 heute 12 000 Euro entsprechen.

⁴ Das entspricht heute einem Jahreseinkommen von 27 500 Euro, vgl. Fußnote 2.

⁵ Gemessen an der Einkommensentwicklung entspricht dies heute einem Vermögen von 440 000 Euro, vgl. Fußnote 2.

⁶ Gemessen an der Einkommensentwicklung entspricht dies heute einem Vermögen von 3 Millionen Euro, vgl. Fußnote 2.

⁷ Gemessen an der Einkommensentwicklung entspricht dies heute einem Vermögen von 130 000 Euro, vgl. Fußnote 2.

Abgabesätze begannen bei 12 Prozent und stiegen stufenweise bis auf 65 Prozent für abgabepflichtige Vermögen über 2 Millionen Mark. Kapitalgesellschaften und sonstige juristische Personen waren gesondert abgabepflichtig mit einem Abgabesatz von einheitlich 10 Prozent. Die Abgabe sollte über 30 Jahre abgezahlt werden, wobei die Teilzahlungen verzinst wurden, Abgabenbelastungen auf Grundbesitz konnten über 50 Jahre verteilt werden. Das Aufkommen wurde auf 70 bis 90 Milliarden Mark geschätzt und sollte die inflationstreibende „schwebende“ Staatsverschuldung im Bankensystem beseitigen.

Die Vermögensabgabe scheiterte in den Folgejahren weitgehend. Die Finanzverwaltung war zunächst kaum in der Lage, die Vermögen der vielen potenziell Steuerpflichtigen zu ermitteln. Vor allem lösten die sehr hohen Abgabesätze politische Empörung sowie starken Steuerwiderstand und Steuerflucht aus. Die hohen und steigenden Inflationsraten entwerteten die Teilzahlungen sukzessive.

Die Erbschaftsteuer wurde im Zuge der Erzberger'schen Finanzreformen dem Reich übertragen und massiv erhöht. Erstmals wurden auch Ehegatten und Kinder steuerpflichtig, die mit progressiven Steuersätzen bis 35 Prozent belastet wurden. Bei fernerer Verwandten und Dritten reichte der Spitzensteuersatz bis 70 Prozent. Zusätzlich gab es eine Nachlasssteuer auf Nachlässe über 20 000 Mark, deren Steuersätze progressiv auf bis zu fünf Prozent stiegen.

Vermögensteuer ab 1923

Nach dem Scheitern des Reichsnotopfers wurde ab 1923 die jährliche Reichsvermögensteuer eingeführt. Dabei wurde zum einen explizit auf das Konzept einer „ergänzenden Einkommensteuer auf das fundierte Einkommen“ abgestellt, die aus dem Einkommen getragen werden könne. Zum anderen sollten Zuschläge für 15 Jahre die Belastung erhöhen und damit zugleich der Funktion der Vermögensabgabe Rechnung tragen. Steuerfrei blieben 100 000 Mark, der progressive Steuertarif reichte bei natürlichen Personen von 0,1 Prozent bis 1 Prozent ab 25 Millionen Mark, bei juristischen Personen betrug der Steuersatz einheitlich 0,15 Prozent. Der Zuschlag zur Vermögensteuer setzte bei natürlichen Personen ab 250 000 Mark Vermögen mit 100 Prozent ein und stieg bis auf 200 Prozent, bei juristischen Personen betrug er 150 Prozent. Für Kinder gab es Steuerabzüge.

Parallel zur Einführung der Vermögensteuer erhob das Reich 1922/23 eine Zwangsanleihe (Bach, 2012). Die vermögenssteuerpflichtigen Personen mussten von ihrem steuerpflichtigen Vermögen progressiv 1 Prozent bis zu 10 Prozent ab einer Million Mark für die Anleihe aufbringen. Diese sollte ab 1925 verzinst und getilgt werden. Die Teilzahlungen bis Ende 1923 wurden dann im

Zuge der Hyperinflation entwertet und später nicht aufgewertet. Insoweit wurde die Zwangsanleihe zu einer Vermögensabgabe, die aber angesichts der sich stark beschleunigenden Inflation keine nennenswerten Belastungswirkungen auslöste.

Nach der Währungsstabilisierung 1923/24 wurde die Vermögensteuer weitergeführt und ab 1925 neugestaltet. Ferner wurde das Reichsbewertungsgesetz eingeführt, das Vermögenskonzepte und Bewertungsverfahren für alle vermögensbezogenen Steuern einheitlich regelte („Einheitsbewertung“). Steuerfrei blieben 5 000 RM steuerpflichtiges Vermögen⁸, bei natürlichen Personen 10 000 RM, ferner gab es Kinderfreibeträge, Ehegatten wurden zusammen veranlagt, der progressive Steuertarif reichte von 0,1 Prozent bis 0,75 Prozent ab 5 Millionen RM. Das Vermögensteuergesetz 1934 reformierte die Veranlagungsprozesse. Der Freibetrag für natürliche Personen wurde auf 20 000 RM erhöht⁹, für Ehepartner und Kinder auf 10 000 RM. Der Steuersatz für natürliche Personen lag bei 1 Prozent, für Betriebsvermögen bei 0,5 Prozent und für juristische Personen bei 0,6 Prozent. Die hohen Sätze der Erbschaftsteuer wurden gesenkt und die Nachlassbesteuerung abgeschafft.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs erhöhten die alliierten Siegermächte die Vermögensteuersätze kräftig auf bis zu 2,5 Prozent. Nach Gründung der Bundesrepublik wurde das Aufkommen der Vermögensteuer den Ländern zugewiesen, die Besteuerungsgrundlagen blieben bundeseinheitlich geregelt. Der Vermögensteuersatz wurde ab 1952 auf einheitlich 0,75 Prozent für natürliche und juristische Personen gesenkt, eine Tarifprogression gab es seitdem nicht mehr. Die Freibeträge für natürliche Personen betrugen 10 000 DM¹⁰ und für Kinder 5 000 DM.

Ferner erhoben die alliierten Siegermächte ab 1949 eine Vermögensabgabe auf den Vermögensbestand von 1948, die 1952 im Rahmen des Lastenausgleichs abschließend geregelt wurde (Albers, 1989, Hauser, 2011, Bach, 2020). Die Bemessungsgrundlage orientierte sich grundsätzlich an der Vermögensteuer, auch juristische Personen waren gesondert steuerpflichtig. Für Finanzvermögen gab es eine relativ hohe Freigrenze von 150 000 DM, da dieses durch die Währungsreform stark abgewertet worden war. Für natürliche Personen wurde ein persönlicher Freibetrag von 5 000 DM gewährt, der bei höheren Vermögen abgeschmolzen wurde. Der Abgabesatz betrug 50 Prozent, wobei es für Kriegs- und Vertreibungsschäden Ermäßigungen gab. Die

⁸ Gemessen an der Einkommensentwicklung entspricht dies heute einem Vermögen von 175 000 Euro, vgl. Fußnote 2.

⁹ Gemessen an der Einkommensentwicklung entspricht dies heute einem Vermögen von 650 000 Euro, vgl. Fußnote 2.

¹⁰ Gemessen an der Einkommensentwicklung entspricht dies heute einem Vermögen von 135 000 Euro, vgl. Fußnote 2.

Abgabeschuld wurde über 30 Jahre verteilt und in vierteljährlichen Beträgen bis 1979 erhoben. Insgesamt erbrachte die Vermögensabgabe ein Aufkommen von 42 Milliarden DM, dies entsprach 31 Prozent des Bruttoinlandsprodukts von 1952. Entsprechend hatte sie in den 1950er und 1960er Jahren auch gesamtwirtschaftlich ein spürbares Gewicht (Abbildung 2-1). Durch die hohen Zuwachsraten bei Sozialprodukt und Einkommen reduzierte sich ihre wirtschaftliche Bedeutung und Belastungswirkung schrittweise. Zugleich gelang es, nennenswerte Mittel für den Wiederaufbau und die Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge zu mobilisieren. Insoweit war der Lastenausgleich ein finanz-, wirtschafts- und sozialpolitischer Erfolg.

Die größte gesamtwirtschaftliche und fiskalische Bedeutung hatte die Vermögensteuer auf dem Höhepunkt des „Wirtschaftswunders“. In der ersten Hälfte der 1960er Jahre erzielte sie ein Aufkommen von 0,45 Prozent des BIP, das wären heute gut 20 Milliarden Euro im Jahr. Hinzu kam das gleiche Aufkommen der Lastenausgleich-Vermögensabgaben, deren Belastungen aber sukzessive sanken. Die Erbschaftsteuer hatte dagegen eine geringere Bedeutung als heute.

Anfang der 70er Jahre wurde der Vermögenssteuersatz auf 1 Prozent erhöht. Im Zuge der Reform von 1974 wurde die Abziehbarkeit der Vermögensteuer von der Einkommen- und Körperschaftsteuer beseitigt. Damit sollte die Eigenständigkeit der Vermögensteuer unterstrichen werden, im Gegenzug wurden der Steuersatz für natürliche Personen auf 0,7 Prozent gesenkt und die Freibeträge auf 70 000 Euro je Person und Kinder erhöht.¹¹ Ab 1978 wurde der Steuersatz für natürliche Personen auf 0,5 Prozent gesenkt und für juristische Personen 0,7 Prozent. Ab 1984 wurde für Unternehmensvermögen ein spezifischer Freibetrag von 125 000 DM¹² und ein Bewertungsabschlag von 25 Prozent eingeführt, der auch für die Erbschaftsteuer galt. Der Steuersatz für juristische Personen wurde auf 0,6 Prozent gesenkt. Eine Milderung oder Beseitigung der Doppelbelastung des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften gab es bis zur Aufhebung der Vermögensteuer nicht.

In den 1970er und 1980er Jahren sank das Aufkommen der vermögensbezogenen Steuern. Das Vermögensteuer-Aufkommen ging bis Anfang der 1990er Jahre auf 0,2 Prozent des BIP zurück. Der Hauptgrund für diese Entwicklung lag in den Einheitswerten des Grundvermögens, die seit der Hauptfeststellung 1964 nicht mehr erneuert wurden. Anfang der 90er Jahre machten sie im Mittel nur noch etwa 10 bis 20 Prozent der Verkehrswerte aus (Bach und Bartholmai, 2002: 43).

¹¹ Gemessen an der Einkommensentwicklung entspricht dies heute einem Vermögen von 178 000 Euro, vgl. Fußnote 2.

¹² Gemessen an der Einkommensentwicklung entspricht dies heute einem Vermögen von 190 000 Euro, vgl. Fußnote 2.

Obwohl das Bewertungsgesetz seit den 1920er Jahren eine Neubewertung alle sechs Jahre anordnete, fehlte den Ländern und deren Finanzverwaltungen Kraft und Mut für eine Neubewertung. Die Bewertungsverfahren waren ambitioniert, aber sehr aufwändig angesichts der damals noch geringen Möglichkeiten der Digitalisierung und der eingeschränkten Informationen über die Immobilienmärkte. Ferner lösten die Bewertungsergebnisse auch angesichts der spürbaren Belastungen durch Grundsteuer und auch die Vermögensteuer Einsprüche und Proteste bei den Steuerpflichtigen aus.

Seit den 80er Jahren hatte sich in den steuer- und wirtschaftspolitischen Diskussionen eine skeptische Haltung gegenüber der Vermögensteuer durchgesetzt. Mit der Rezeption „angebotsökonomischer“ und „neoliberaler“ Leitbilder der Wirtschafts- und Finanzpolitik wurden die Anreiz- und Allokationswirkungen der Besteuerung auf Kapitalbildung, Investitionen, Portfolioauswahl und Finanzierungsstruktur betont. Hinzu trat der Steuersenkungswettbewerb bei der Unternehmens- und Kapitalertragsbesteuerung im Zuge der Internationalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen. Dieser führte in den meisten Ländern zur Abschaffung der allgemeinen Vermögensteuer sowie zu einer „Dualisierung“ der Einkommensteuer. Dabei wurden Unternehmens-einkünfte und Kapitalerträge aus der gemeinsamen Bemessungsgrundlage herausgenommen und niedrigeren proportionalen Steuersätzen unterworfen. Ende der 1980er Jahre gab es noch in der Hälfte der damaligen 24 OECD-Länder eine allgemeine Vermögensteuer, vergleichbar der deutschen Vermögensteuer (Messere, 1993: 289 ff.).¹³ In den letzten Jahren wurde eine solche Vermögensteuer nur noch in Frankreich, Norwegen sowie in spanischen Regionen und Schweizer Kantonen und Gemeinden erhoben.

Nach der Wiedervereinigung wurde die Vermögensteuer in den neuen Bundesländern nicht erhoben. Ab 1993 stieg der spezifische Freibetrag für Unternehmensvermögen auf 500 000 DM¹⁴. 1995 stieg der Vermögensteuersatz für natürliche Personen von 0,5 auf 1 Prozent, der Freibetrag für natürliche Personen wurde auf 120 000 DM erhöht.¹⁵

Die wesentlichen Ergebnisse der Vermögensteuerstatistik für die alle drei Jahre durchgeführten Hauptveranlagungen von 1972 bis 1995 zeigt Tabelle 2-1. Auffällig ist, dass trotz des in Relation zum BIP sinkenden Aufkommens zunehmend mehr natürliche Personen in die Vermögensteuer

¹³ Keine allgemeine Vermögensteuer hatten die angelsächsisch geprägten Länder, einschließlich den USA und Kanada, sowie Belgien, Italien, Portugal und die Türkei.

¹⁴ Gemessen an der Einkommensentwicklung entspricht dies heute einem Vermögen von 540 000 Euro, vgl. Fußnote 2.

¹⁵ Gemessen an der Einkommensentwicklung entspricht dies heute einem Vermögen von 123 000 Euro, vgl. Fußnote 2.

gerieten. Die Gesamtzahl der erfassten natürlichen Personen unter den Steuerpflichtigen betrug zuletzt (1993 bzw. 1995) etwa eine Million, wobei Ehepaare als ein Steuerpflichtiger gezählt wurden. Gemessen an der Zahl der Privathaushalte betrug die Erfassungsquote 3,6 Prozent (1993) und 3,1 Prozent (1995).

Tabelle 2-1 **Vermögenssteuerschuld und Vermögensteuerpflichtige in den Jahren der Hauptveranlagungen 1972 bis 1995**

	1972	1974	1977	1980	1983	1986	1989	1993	1995
Jahressteuerschuld	in Mill. Euro								
natürliche Personen	720	664	881	788	992	1 150	1 444	1 681	2 552
nicht natürliche Personen	681	599	1 338	1 181	1 490	1 190	1 328	1 210	1 241
beschränkt Steuerpflichtige	14	22	43	37	41	42	44	41	10
Insgesamt	1 415	1 285	2 262	2 006	2 523	2 382	2 816	2 932	3 804
Jahressteuerschuld	in %								
natürliche Personen	50,9	51,7	38,9	39,3	39,3	48,3	51,3	57,3	67,1
nicht natürliche Personen	48,1	46,6	59,2	58,9	59,1	50,0	47,2	41,3	32,6
beschränkt Steuerpflichtige	1,0	1,7	1,9	1,8	1,6	1,8	1,6	1,4	0,3
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Steuerpflichtige	in 1 000								
natürliche Personen	519	405	478	523	631	686	906	1 016	904
nicht natürliche Personen	98	84	113	139	184	69	86	46	45
beschränkt Steuerpflichtige	17	20	24	20	21	20	21	18	19
Steuerpflichtige natürliche Personen in % Privathaushalte	in %								
Steuerpflichtige nicht natürliche Personen in % unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige	2,3	1,7	2,0	2,1	2,5	2,6	3,3	3,6	3,1
Körperschaftsteuerpflichtige	.	74,2	71,6	59,6	66,1	21,1	22,4	.	7,1
Nachrichtlich: Besteuerungsgrundlagen	in Euro								
Grundfreibetrag je Person	10 226	35 790	35 790	35 790	35 790	35 790	35 790	35 790	61 355
Freibetrag Unternehmensvermögen						63 911	63 911	255 646	255 646
Allgemeine Steuersätze	in %								
natürliche Personen	1,0	0,7	0,7	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	1,0
nicht natürliche Personen	1,0	0,7	1,0	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
Quelle: Statistisches Bundesamt, Vermögensteuerstatistiken der jeweiligen Jahre.									

Tatsächlich war der persönliche Freibetrag seit Mitte der 1970er Jahre unverändert und wurde erst 1995 wieder deutlich erhöht. Zugleich dürfte die zunehmende Unterbewertung des Grundvermögens durch die 1964er Einheitswerte einen stärkeren Anstieg der Steuerpflichtigen verhindert und maßgeblich dazu beigetragen haben, dass sich Bemessungsgrundlage und Aufkommen nur moderat erhöhten und in Relation zum BIP zurückgingen. Dagegen ist die Zahl der erfassten juristischen Personen in den 1980er Jahren deutlich zurückgegangen, was vor allem auf die Einführung eines spezifischen Freibetrags für Unternehmensvermögen ab 1984 zurückzuführen ist. Wurden in den 1970er Jahren noch über 70 Prozent der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen zur Vermögensteuer veranlagt, waren es 1995 nur noch 7 Prozent. Das Aufkommen

verlagerte sich auf die natürlichen Personen, während Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre noch die juristischen Personen das Aufkommen dominiert hatten.

In seinem berühmten „Einheitswerturteil“ erklärte dann das Bundesverfassungsgericht (1995) die massive Unterbewertung und Privilegierung des Grundvermögens bei Vermögens- und Erbschaftsteuer für verfassungswidrig. Die damalige schwarz-gelbe Bundestagsmehrheit wollte die Vermögensteuer abschaffen und verhinderte eine Neuregelung der Grundbesitzbewertung. Daher wird die Vermögensteuer seit 1997 nicht mehr erhoben. Das Vermögensteuergesetz wurde aber bis heute nicht formal aufgehoben, so dass die Bundesländer hierzu keine eigenen Regelungen treffen können (Kapitel 3.10). Zum Ausgleich für die Steuermindereinnahmen der Länder wurden die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer erhöht, die in den folgenden Jahren das Aufkommen der Vermögensteuer ersetzen konnten. Bei der Grundsteuer galten die alten Einheitswerte noch bis 2024. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2019 zwang den Bundesgesetzgeber zur Neuregelung ab 2025, dabei wurden den Bundesländern eigene Steuerkompetenzen eingeräumt, so dass inzwischen einzelne Länder eigene Grundsteuerkonzepte entwickelt haben.

2.3 Vermögensteuern im internationalen Vergleich

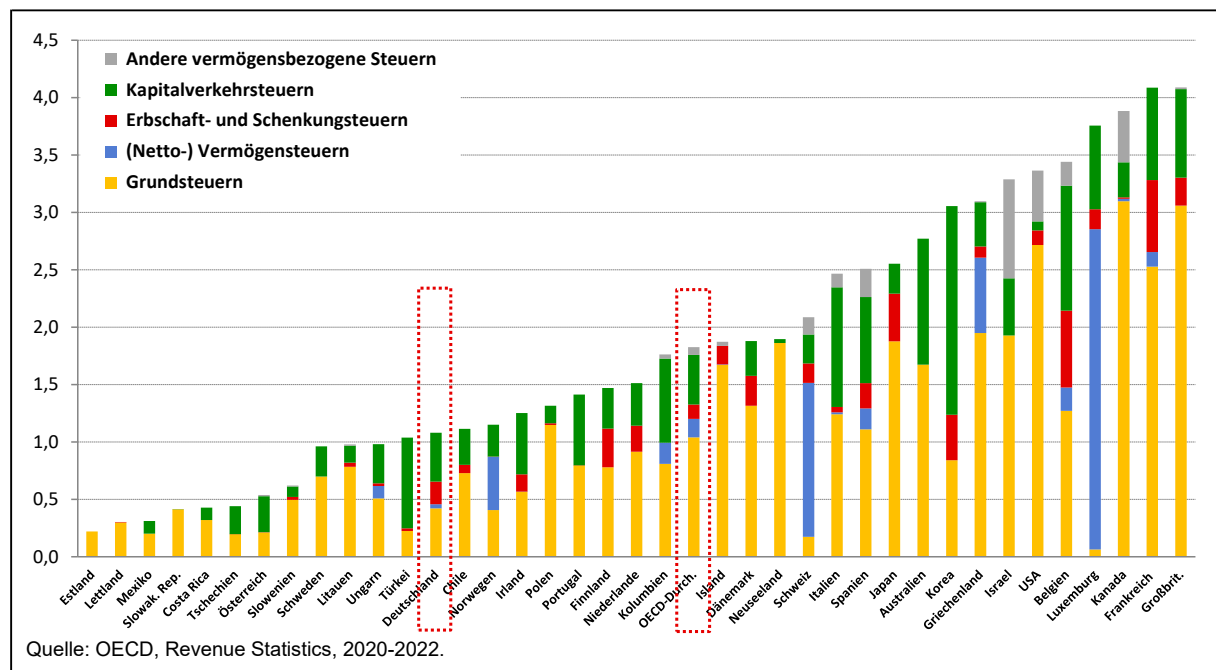
Im internationalen Vergleich der vermögensbezogenen Besteuerung ist Deutschland heute ein Niedrigsteuerland. Das liegt aber nur zum geringen Teil an der nicht mehr erhobenen Vermögensteuer, die in vielen anderen Ländern ebenfalls abgeschafft oder niemals erhoben wurde. Sondern das liegt primär an der Grundsteuer, die in fast allen OECD-Ländern die dominante Komponente der Vermögensbesteuerung ist, wie die einschlägige Analyse der Finanzstatistik der OECD (2025) zeigt (Abbildung 2-2).

In vielen Ländern betragen die Grundsteuerbelastungen ein Mehrfaches des deutschen Niveaus. Vor allem in Großbritannien, Kanada, den USA, anderen angelsächsischen Ländern, oder in Frankreich und Japan zahlt man für Eigenheime oder Wohnungen mitunter 3 000 bis 6 000 Euro im Jahr an die Kommune.¹⁶ In Deutschland kostet ein Eigenheim oder eine Wohnung zumeist nur 200 bis 600 Euro im Jahr. In den meisten westeuropäischen Nachbarländern oder in Polen

¹⁶ In vielen Ländern werden mit der Grundsteuer aber auch öffentliche Leistungen wie Wasserversorgung, Abwasser und Abfallentsorgung oder Schulen finanziert. Dagegen private Haushalte in Deutschland mit den Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall häufig mehr als das Doppelte wie für die Grundsteuer. Diese Gebühren werden pauschal je Person oder Haushalt erhoben, wirken also wie eine Kopfsteuer beziehungsweise Poll Tax stark regressiv bezogen auf das Haushaltseinkommen.

liegen die Grundsteuern deutlich über dem Niveau in Deutschland. Die zweitwichtigste Komponente der vermögensbezogenen Besteuerung sind die Kapitalverkehrsteuern, unter denen die Grunderwerbsteuern zumeist die wesentliche Rolle spielen, neben Restbeständen von Finanztransaktionssteuern auf den Kapitalmärkten.

Abbildung 2-2 **Aufkommen vermögensbezogener Steuern in den OECD-Ländern 2020-2022**
in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)



Grundsteuer und Grunderwerbsteuer haben deutlich andere Belastungswirkungen und steuerpolitische Funktionen als „Reichensteuern“ wie die Vermögensteuer oder die Erbschaftsteuer. Die Grundsteuer spielt in den kommunalen Steuersystemen eine dominante Rolle und ist dabei auch maßgeblich am Äquivalenzprinzip orientiert, um die kommunalen Leistungen nutzungsgerecht zu finanzieren. Diese Steuern belasten die Grundstücksnutzung und damit neben den Wohneigentümern auch die Mieter, auf die sie zumeist formell über die Nebenkosten abgewälzt werden. Materiell beziehungsweise unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Anpassungen bei Kosten und Preisen dürfte das langfristig auch bei der Grunderwerbsteuer zumindest teilweise der Fall sein. Und auch insoweit diese Steuern die „Bodenrente“ der Grundstückseigentümer und nicht die Nutzer treffen, belasten sie nicht notwendigerweise „Reiche“, die mit der Vermögensteuer adressiert werden. Denn auch Normalbürger mit mittleren Vermögen vermieten mitunter Wohn- oder Gewerbeimmobilien.

Die Vermögensteuer auf hohe Vermögen natürlicher Personen spielt heute nur noch in wenigen Steuersystemen eine Rolle. Führend ist hier die Schweiz, in der die meisten Kantone eine

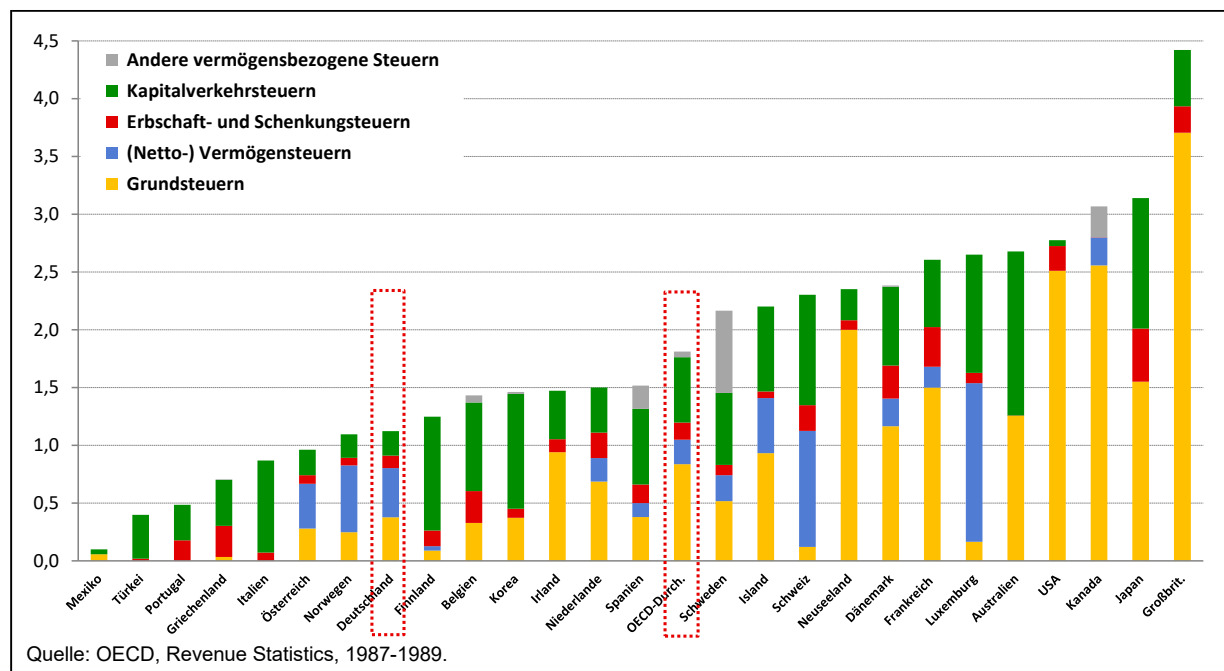
spürbare Vermögensteuer erheben, auf die auch die Gemeinden Zuschläge erheben (ESTV, 2024). Die persönlichen Freibeträge sind mit 100 000 bis 200 000 Franken eher niedrig, die jährlichen Steuersätze sind progressiv und bewegen sich zumeist um die 0,5 Prozent, in ländlich geprägten Kantonen niedriger, in Agglomerationen höher bis zu 0,75 Prozent in Basel-Stadt oder 0,94 Prozent in Genf. Das Aufkommen der Vermögensteuern liegt in der Schweiz bei 1,35 Prozent des BIP, das wären in Deutschland 62 Milliarden Euro 2026. Allerdings sind in der Schweiz die Einkommensteuer einschließlich der Kapitalertragsteuern und die Unternehmensteuern deutlich niedriger als in Deutschland, so dass sich wohlhabende und reiche Menschen dort nicht schlechter stellen. Im Gegenteil ist die Schweiz als Standort für Reiche und Superreiche durchaus attraktiv, wobei es große Unterschiede und auch Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen gibt (Brühlhart u.a., 2022).

Nennenswerte Vermögensteuern bei natürlichen Personen gibt es noch in Norwegen und in Spanien auf Ebene der Regionen. Frankreich hat seine zeitweise erhöhte Vermögensteuer auf das gesamte Nettovermögen (*impôt de solidarité sur la fortune*, ISF) ab 2018 abgeschafft und durch eine Steuer auf hohe Immobilienvermögen (*impôt sur la fortune immobilière*, IFI) ersetzt (Service Public République française, 2026). Belastet werden Immobilienvermögen (Steuerwerte aller Immobilien, abzüglich Schulden) mit bis zu 1,5 Prozent ab 10 000 Euro. Diskutiert wird, diese Steuer auch auf Luxusgüter oder Bestände von Edelmetallen, Bargeld oder Kryptowährungen auszuweiten. Eine Zusatzsteuer auf hohe Immobilienwerte gibt es auch in Griechenland. In Großbritannien, wo es niemals eine Vermögensteuer in der deutschen oder kontinentaleuropäischen Tradition gab, wird seit längerem eine „mansion tax“ auf hohe Immobilienvermögen diskutiert. Diese soll nach aktuellen Plänen der Regierung ab 2028 realisiert werden soll als pauschaler Zuschlag auf die kommunale Grundsteuer (*council tax*) für Immobilienwerte über 2 Millionen Pfund, in Höhe von jährlich 2 500 Pfund bis 7 500 Pfund bei Immobilien mit Werten über 2 Millionen Pfund (HM Treasury, 2025). In Belgien gibt es eine jährliche Vermögensteuer auf Wertpapierdepots sowie eine gesonderte Vermögensteuer für Privatstiftungen und ähnliche Vehikel, die als Erbersatzsteuer fungiert. Luxemburg hat die Vermögensteuer für Kapitalgesellschaften erhalten und erzielt damit ein beträchtliches Steueraufkommen in Höhe von 2,8 Prozent des BIP, das wären in Deutschland 130 Milliarden Euro im Jahr.

Im Zuge der „angebotsökonomischen“ und „neoliberalen“ Steuer- und Finanzpolitik der 1990er und 2000er Jahre haben neben Deutschland viele weitere westeuropäische Länder ihre traditionellen Vermögensteuern abgeschafft (dazu auch Scheuer und Slemrod, 2021): Österreich 1994, Dänemark 1995, Irland 1997, Niederlande 2001, Finnland 2006, Schweden 2007, Griechenland

2009, Island 2006/2015, Frankreich 2018. Ende der 1980er Jahre hatten im Vergleich zu Deutschland die Vermögensteuern in Island, Norwegen und der Schweiz ein höheres Aufkommen in Relation zum BIP. Österreich hatte ein ähnlich hohes Vermögensteueraufkommen, während es in den Niederlanden oder in Frankreich deutlich niedriger lag. Auch die Erbschaftsteuer wurde abgeschafft in Schweden 2005, Österreich 2008 oder Norwegen 2014. Die meisten osteuropäischen Länder haben keine Vermögens- oder Erbschaftsteuern im umfassenden Sinne.

Abbildung 2-3 **Aufkommen vermögensbezogener Steuern in den OECD-Ländern 1987-1989**
in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)



2.4 Neue Narrative in der Diskussion um die Vermögensteuer

Es ist nicht still geworden um die die Vermögensteuer, seit sie vor inzwischen vor fast 30 Jahren ausgesetzt wurde. Aus dem „linken“ politischen Lager gab es regelmäßig Initiativen zur Wiedererhebung. Zunächst hielten sich SPD und Grüne in den „neoliberalen“ Nullerjahren zurück, als die rot-grüne Bundesregierung weitreichende Steuer- und Sozialreformen umsetzten, die von der ersten Merkel-Regierung mit der Unternehmensteuerreform 2008 abgeschlossen wurden. Nach der Finanzkrise 2007/2008 und angesichts der steigenden Ungleichheit bei der Einkommens- und Vermögensverteilung ergaben sich neue Anknüpfungspunkte und Motivationen für die Wiederbelebung der Vermögensteuer. Auch Vermögensabgaben wurden mehrfach diskutiert, bereits in den 1990er Jahren zur Finanzierung der erheblichen Belastungen durch die Wiedervereinigung, intensiver nach der Finanzkrise und ihren Belastungen für die öffentlichen

Haushalte oder nach den Corona- und Energiekrisen seit 2020. Inzwischen fordern SPD und Grüne in ihren Partei- und Wahlprogrammen wieder die Wiedereinführung der Vermögensteuer, zumindest für „Superreiche“. Die Linke ist ungleich offensiver im Hinblick auf niedrigere Freibeträge und deutlich progressive Steuertarife. Deren Vorschläge werden in dieser Studie untersucht.

Erfassung und Bewertung der Vermögen kein grundsätzliches Problem mehr

Als steuertechnische und -politische Achillesferse einer Wiederbelebung der Vermögensteuer galten zunächst die erforderliche Neubewertung von Immobilien sowie das Problem der Steuerflucht von Kapitalanlagen ins Ausland vor dem Hintergrund des internationalen Steuerwettbewerbs und Senkungswettlauf bei der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung. „Kapital ist ein scheues Reh“ hieß es in den Nullerjahren in jeder dritten Talkshow.

Bei der Bewertung kann man inzwischen auf das erbschaftsteuerliche Bewertungsverfahren für Grundvermögen sowie Betriebs- und Unternehmensvermögen zurückgreifen, das ab 2009 nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt wurde. Die Steuerflucht von Kapitalanlagen ins Ausland dürfte deutlich zurückgegangen sein. Dazu wurde Druck auf die einschlägigen Steueroasen und Finanzplätze ausgeübt. Unkonventionelle Informationsbeschaffungen der Finanzbehörden (Steuer-CDs) verunsicherten die Steuerhinterzieher, Informationsaustausche zwischen den Ländern wurden eingeführt. Digitalisierung und bessere Informationssysteme zu Immobilien- und anderen Vermögenspreisen erleichtern die Bewertungsverfahren. Allerdings ist es im Einzelfall immer noch aufwändig, kleine Unternehmen oder komplexere Immobilien zu bewerten, für die es keinen geeigneten Marktpreis gibt. Dies gilt auch für hochwertige Sammlungen oder Luxusgüter, etwa Kunstwerke, Oldtimer, Privatflugzeuge oder Yachten. Hierzu wären bessere Informationssysteme zu Immobilien und Unternehmen einschließlich deren Besitzverhältnissen beziehungsweise Vermögensregister hilfreich.

Vermögensteuer als Mindestbesteuerung

Ein erneuertes Narrativ in der Vermögensteuerdiskussion ist der Gedanke einer Mindestbesteuerung sehr hoher Unternehmens- und Kapitaleinkünfte durch die Vermögensteuer, die anschließend auf die Einkommens- und Ertragsteuern angerechnet wird.

So gab es seit jeher Überlegungen zu einer Zusammenrechnung oder Plafonierung der Gesamtbelastung aus Vermögensteuer und Ertragsteuern (Institut „Finanzen und Steuern“, 1977), dies legt auch das Sollertragsteuer-Konzept nahe, dass von Beginn an die Vermögensteuerentwick-

lung prägte (Kapitel 2.2). Explizite Konzepte für eine Mindest-Vermögensteuer wurden in der deutschen Diskussion von Jarass und Obermair (2003) entwickelt. International vorangetrieben wurde der Gedanke in den letzten Jahren von Piketty, Saez und Zucman (2023) und insbesondere von Gabriel Zucman (2024, 2026), dessen Vorschläge zuletzt auch in den steuer- und finanzpolitischen Diskussionen in Frankreich eine große Rolle spielen.

Motiviert wird dies durch die Erfahrung der letzten Jahrzehnte, dass bei sehr wohlhabenden und „superreichen“ Unternehmern oder Investoren die progressive Einkommensteuer häufig ins Leere läuft, da deren Gewinne und Kapitalerträge nicht in die Privatsphäre ausgeschüttet werden, sondern in den Unternehmen oder in einer Holding, Stiftung oder ähnlichen Vehikeln thesauriert werden. Durch die „Dualisierung“ der Einkommensteuersysteme im Zuge des Steuerwettbewerbs und Steuersenkungswettlaufs in den letzten Jahrzehnten wurden die Unternehmens- und Kapitalerträge in den meisten Ländern aus der progressiven persönlichen Einkommensteuer herausgenommen und deutlich gesenkt. In Deutschland geschah dies durch die Reformen der Nullerjahre mit dem Übergang zum „klassischen“ Körperschaftsystem und der Senkung der Unternehmensteuersätze einschließlich der Gewerbesteuer auf um die 30 Prozent. Das führt dazu, dass auch sehr hohe Unternehmens- und Kapitaleinkommen im dreistelligen Millionenbereich häufig nur in dieser Größenordnung belastet werden, häufig noch niedriger, wenn Gewinne aus dem Ausland geringer besteuert sind oder internationale Steuergestaltungen genutzt werden. Das führt dazu, dass sehr hohe Unternehmens- und Kapitaleinkommen nicht höher und mitunter sogar deutlich niedriger belastet werden als die Erwerbseinkommen der „arbeitenden Mitte“ und der Besserverdiener. Der milliardenschwere US-Starinvestor Warren Buffett mokierte sich darüber, dass er einen niedrigeren Steuersatz habe als seine Sekretärin ([abc News, 2012](#)). Dies gilt in Deutschland zumal unter Einbeziehung der Sozialbeiträge, die im internationalen Vergleich hoch sind und häufig auch den Charakter von Steuern statt von Versicherungsbeiträgen haben, insbesondere bei den Kranken- und Pflegebeiträgen. Auch die Grenzsteuersätze bei der Einkommensteuer liegen schon bei mittleren Einkommen leicht über 30 Prozent, vorbehaltlich weiterer Abzüge oder Familienbezüge.

Dieser Effekt verstärkt sich künftig, da die Unternehmensteuersätze längerfristig auch in Deutschland weiter gesenkt werden sollen auf um die 25 Prozent, indem die Körperschaftsteuer schrittweise auf 10 Prozent reduziert werden soll. Dies dürfte viele Reiche und Superreiche mit Unternehmensanteilen im Inland zunächst deutlich entlasten (Bach, 2025).

Eine jährliche Vermögensteuer von zum Beispiel 2 Prozent kann hierbei eine fiktive Mindest-Vorbelastung hoher Vermögen gewährleisten. Bei einer Rendite von zum Beispiel 6 Prozent, die

viele Superreiche auch in Zeiten niedriger Zinsen beziehungsweise hoher Vermögenspreise durchaus erreichen, entspricht eine jährliche Vermögensteuer von 2 Prozent einer impliziten Ertragsteuer von 33 Prozent. Wenn sie dann auf die höhere Einkommensteuer angerechnet wird, ist letztere maßgeblich. Es kommt nicht zu einer Kumulation der Steuerbelastungen. Allerdings müsste man auch frühere Belastungen mit Vermögensteuer berücksichtigen, wenn zunächst thesauriert wurde und später aus den Rücklagen ausgeschüttet wird. Dazu müsste man Rücklagenkonten führen, ähnlich wie beim früheren Anrechnungsverfahren der Körperschaftsteuer, das bis 2001 in Deutschland galt (dazu Kapitel 3.8).

Auch der alte Gedanke aus der deutschen Tradition der Vermögensteuer als „Ergänzungssteuer“ im Sinne einer Kontroll- und Ergänzungsfunktion zur Einkommensteuer (dazu Kapitel 2.2) kommt bei diesen Vorschlägen wieder zum Tragen. Grundsätzlich könnte man zwar auch die Unternehmens- und Kapitaleinkommen im weiteten ökonomisch Sinne erfassen („Reinvermögenszugangstheorie“), indem man die in Unternehmen, family offices, Stiftungen etc. thesaurierten Einkommen der Wohlhabenden umfassend ermittelt und bei der privaten Einkommenssteuer progressiv besteuert – im Sinne der alten Idee der Teilhabersteuer (Engels und Stützel, 1968). Aber das ist aufwändig, da bei Kapitalgesellschaften die Teilhaber nicht bekannt sind oder die Anrechnung hoher Unternehmensteuern auf den globalisierten Finanzmärkten und niedriger Steuerbelastungen der Gewinnthesaurierung nicht mehr opportun ist. Die Vermögen der Superreichen lassen sich tendenziell einfacher ermitteln als die Einkommen – so zumindest die häufige Wahrnehmung in der angelsächsischen oder französischen Tradition, da dort größere Unternehmen stärker finanzmarktorientiert sind, also einen Marktwert haben oder leichter zu bewerten sind. Dies ist in Deutschland weniger der Fall, da auch große Familienunternehmen häufig nicht börsennotiert und wenig kapitalmarktaffin sind. Dann lassen sich Marktwerte nur durch aufwändige Bewertungsverfahren ermitteln, die notgedrungen subjektiv und streitanfällig sind (dazu Kapitel 3.2).

Limitarismus, Klimaschulden

Wirtschaftsethische Gründe für hohe bis konfiskatorische Steuern auf hohe Vermögen formuliert der „Limitarismus“ (Robeyns, 2024, Neuhäuser, 2023). Demnach soll es eine Obergrenze für individuellen Reichtum geben. Eine starke Konzentration vor allem bei sehr hohen Vermögen soll verhindert werden, um demokratische Gleichheit, ökologische Nachhaltigkeit und soziale Stabilität zu stärken. Demnach trägt Reichtum ab einem gewissen Punkt nichts mehr zum gelingenden Leben von Menschen bei. Dieser kann für die gesellschaftliche Wohlfahrt besser

genutzt werden, um Armut und Desintegration anderer Menschen zu verringern oder die breite Bevölkerung von hohen Steuern und Sozialbeiträgen zu entlasten. Ferner haben Superreiche mitunter übermäßigen Einfluss auf öffentliche Diskurse und Politik. Robeyns (2024) schlägt als Richtwert für eine Obergrenze 10 Millionen Euro vor. Übersteigende Vermögen sollen durch eine hohe Besteuerung abgeschöpft werden – also durch eine Vermögensabgabe sowie durch eine laufende Vermögensbesteuerung.

Ferner wird für den Limitarismus angeführt, dass Superreiche Umwelt und Klima durch ihren Lebensstil und ihre Investitionen überproportional belasten. Durch die Anhäufung von „Klimaschulden“ durch die intensive Nutzung fossiler Energien über 200 Jahre, die Industrialisierung, Kapitalismus und Wachstum ermöglicht und angefeuert haben, haben zwar auch die meisten Menschen profitiert, aber die Superreichen eben besonders – bei ihnen ist viel hängen geblieben. Vor diesem Hintergrund wurden in den letzten Jahren Konzepte für eine Vermögensteuer auf hohen Reichtum entwickelt (Greenpeace, 2024). Deren Aufkommen soll für Klimaschutz und ökologische Transformation eingesetzt werden. Eine 2025 gescheiterte Volksinitiative in der Schweiz schlug die Einführung einer Erbschaftsteuer auf Bundesebene in Höhe von 50 Prozent auf Vermögensübertragungen über 50 Millionen Franken vor, deren Aufkommen sollte den verstärkten Klimaschutz eingesetzt werden sollte (EFD, 2025).

Wirtschaftliche Wirkungen von hoher Vermögenskonzentration und Superreichtum

Seit der Finanzkrise 2007/2008 und angesichts der steigenden Ungleichheit bei der Einkommens- und Vermögensverteilung gibt es in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Diskussion über die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Folgen hoher Ungleichheit (Dabla-Norris u.a., 2015, OECD, 2015, Cerra u.a., 2021, Baselgia und Foellmi, 2022). Diese betrifft nicht nur die Breite der Einkommens- und Vermögensverteilung, sondern auch die starke Vermögenskonzentration an der Spitze und „Superreichtum“ – also Vermögen ab dreistelligen Millionenwerten – bei dem es in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Dynamik nach oben gegeben hat (Chancel u.a., 2026).

Wirtschafts-, sozial- und kulturhistorisch gelten Erwerbstrieb, Gewinnstreben und Spekulation als wichtiger Treiber des modernen Kapitalismus (Plumpe, 2019). Wohlhabende und Reiche investieren in neue Märkte und innovative Produkte, innovative Pionierunternehmen treiben diese Entwicklungen voran. Hinzu kamen institutionelle Reformen wie Vertrags- und Entfaltungsfreiheit, Verfügungsrechte und breitere politische Partizipation. Die damit verbundenen Innovationen und enormen Produktivitätssteigerungen brachten nachhaltig Wachstum und Wohlstand

in die Welt. Nicht zu unterschätzen ist dabei auch die Rolle des modernen Steuer- und Sozialstaates, der öffentliche Güter wie Infrastruktur, Bildung, Forschung, soziale Sicherung und Umverteilung organisiert und finanziert. Dazu braucht es hohe Steuern. Stark umverteilende Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen können die breite Bevölkerung bei Steuern und Abgaben entlasten und die Einkommensverteilung gleichmäßiger machen. Aber sie führen auch zu negativen Anreizen für die höher belasteten Reichen – und können dadurch langfristig Produktivität, Wachstum und Wohlstand belasten. Dieser „efficiency-equity tradeoff“ prägt die wirtschafts- und finanzpolitischen Diskurse seit jeher.

Hohe und sehr hohe Vermögen gehen zumeist mit wirtschaftlicher und politischer Macht einher. Damit verbundene negative Externalitäten können Produktivität, Wachstum und gesellschaftliche Wohlfahrt belasten. Einzelne sehr vermögensstarke Investoren und Unternehmen neigen dazu, den Wettbewerb zu beschränken und Konkurrenten auszuschalten (Stiglitz, 2019). Viele Wachstumsmärkte in der digitalisierten Wirtschaft neigen ohnehin zur Vermachtung durch Netzwerk- und Skaleneffekte. Erfolgreiche Großunternehmen versuchen häufig, ihre Marktmacht zu festigen, erhalten leichter staatliche Unterstützung, profitieren stärker von staatlich geförderten Innovationen und suchen dazu auch die Nähe zur Politik (Aghion, Antonin, Bunel, 2021). Alte Unternehmen oder alter Reichtum, die häufig ererbt sind, entwickeln sich weniger dynamisch. Dies kann langfristig Innovationen, Produktivität und Wachstum der Volkswirtschaft reduzieren. Auf den Finanzmärkten hatte es vor der Finanzkrise durch kurzfristige Renditeorientierungen und intransparente Finanzierungsstrukturen erhebliche Fehlentwicklungen gegeben.

Prioritäre Instrumente der Wirtschaftspolitik hierzu sind Wettbewerbs- und Innovationspolitik sowie Regulierungen, vorgelagert auch Bildung und soziale Sicherung, um wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Chancengleichheit der Erwerbstätigen zu stärken. Steuerliche Instrumente wie die Vermögensteuer oder auch die Erbschaftsteuer und die Spitzensteuersätze der Einkommensteuer haben hier nur einen begrenzten Einfluss. Sie treffen alle Vermögenden, sowohl die „guten“ innovativen Unternehmen und Start-ups mit erfolgreichen Produkten als auch „schlechte“ Unternehmen, die den Wettbewerb begrenzen und ihre ökonomischen Renten verteidigen.

Hohe Vermögensteuern, wie sie von der Linke vorgeschlagen werden, belasten die Renditen der betroffenen Steuerpflichtigen stark und können teilweise in die Vermögenssubstanz eingreifen, zumal im Zusammenwirken mit den bestehenden Unternehmens- und Einkommensteuern. Dadurch ausgelöste Steuervermeidung und Steuerflucht ins Ausland könnte man zumindest

langfristig durch internationale Koordination der Steuerbelastungen deutlich mindern (dazu Kapitel 4.7). Darüber hinaus stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Innovationskraft und Dynamik einer kapitalistischen Marktwirtschaft ohne Superreichtum aufrechtzuerhalten sind – insbesondere, inwieweit „Pionierunternehmer“ und Innovationen, die zu Superreichtum führen, davon beeinflusst werden. Auch unter einer Vermögensteuer wie sie die Linke vorschlägt, kann man weiterhin sehr wohlhabend werden. Nur soll Superreichtum ab höheren zweistelligen Millionenbeträgen sehr hoch belastet werden, so dass er nur noch wenig wachsen kann.

Schumpeter (1934: 110 ff., insbesondere 137 ff.) vermutete, dass vor allem Gestaltungsfreude und der Wille zum Erfolg innovative Unternehmer antreibe, weniger Bedürfnisbefriedigung, Nutzenkalkül oder Gier. Hierzu gibt es bis heute keine klaren theoretischen Erkenntnisse oder empirische Evidenz (vgl. dazu Scheuer und Slemrod, 2021: 219 ff.). Klar ist, dass der Staat oder von ihm beauftragte Staatsfonds oder Agenturen sich stärker engagieren müssen, wenn Ressourcen der sehr reichen Unternehmer und Investoren stark besteuert werden und insoweit nicht mehr aktiv für Investitionen verwendet werden können, oder wenn sich Unternehmer und Investoren aus dem aktiven Geschäft zurückziehen. Hier müssen politik-ökonomische Mechanismen gefunden werden, um gruppenbezogenes „rent seeking“ zu begrenzen.

Krisen und Kriege: Finanz- und steuerpolitische Innovationen

Wirtschafts- und finanzhistorisch ist auffällig, dass viele finanz- und steuerpolitische Innovationen im Umfeld von Krisen, Naturkatastrophen oder Kriegen stattfanden. Die damit verbundenen Disruptionen ermöglichten tiefgreifendere Wirtschafts-, Finanz- und Sozialreformen sowie die Durchsetzung höherer Steuer- und Abgabenbelastungen („displacement effect“, dazu Peacock und Wiseman, 1961, Henrekson, 1990). Auch die Einkommens- und Vermögensverteilung wird durch solche Krisen zumeist spürbar nivelliert. Der Althistoriker Walter Scheidel (2017) macht in seiner Zivilisationsgeschichte seit der Steinzeit „vier apokalyptische Reiter der Nivellierung“ aus: Massenmobilisierungskriege, transformative Revolutionen, Staatszusammenbrüche, verheerende Pandemien. Und auch schon beim klassischen Gesetz der wachsenden Staatsausgaben von Wagner (1892) steht der „Rechts- und Machtzweck“ als ein wichtiger Treiber wachsender Staatsausgaben und Steuerbelastungen im Vordergrund, neben dem „Kultur- und Wohlfahrtszweck“.

„Der Krieg ist der Verwüster der Finanzen“, mit diesen Worten eröffnete der neue Reichsfinanzminister Matthias Erzberger seine erste Rede vor der Weimarer Nationalversammlung am 8. Juli 1919 (Bach und Buggeln, 2020). Der Durchbruch zum modernen Steuer- und Sozialstaat gelang

in Deutschland 1919/20 vor dem Hintergrund der Exzesse des verlorenen Ersten Weltkriegs und angesichts des drohenden Staatsbankrotts. Dazu wurden die Steuern grundlegend modernisiert und zentralisiert sowie kräftig erhöht. Dabei sollten explizit auch die wohlhabenden Stände und Klassen einen großen Beitrag leisten, die bis dahin im Kaiserreich nur wenig belastet wurden. „Nur das Blut, nicht auch das Gut, verlangte man freiwillig und ohne Zinsen für das Vaterland“ erklärte Erzberger in seiner oben zitierten Auftaktrede. Scheve und Stasavage (2016) machen in ihrer historischen Vergleichsstudie zur Besteuerung von Reichtum aus dieses Legitimations-Narrativ im Sinne eines kompensatorischen “conscription of wealth” bei Massenmobilisierungskriegen aus.

So dramatisch ist die Situation in Deutschland derzeit glücklicherweise (noch) nicht. Aber durch die „Zeitenwende“ des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und die geopolitischen Verschiebungen der letzten Jahre ist die Friedensdividende nach dem Ende des Kalten Krieges dahin. Durch die Aufrüstung entstehen zusätzliche Belastungen von 1 bis 2 Prozent des BIP. Diese sollten aus langfristiger ökonomischer Perspektive nicht schuldenfinanziert werden, da sie das Produktionspotenzial nicht oder nur wenig erhöhen. Dazu müssen andere Staatsausgaben gekürzt oder die Steuern erhöht werden. Kurz- und mittelfristig kann man bei den Ausgaben vor allem bei den Subventionen und den Sozialleistungen kürzen. Ferner spülen die Mehrwertsteuer oder breite Erhöhungen der Einkommensteuer viel Geld in die Kasse. Das belastet aber die Masseneinkommen und die Geringverdienenden zumeist überproportional und auch die Konsumnachfrage („Kanonen statt Butter“). Daher wird sich vor diesem Hintergrund der politische Druck und Bereitschaft erhöhen, die Wohlhabenden und Reichen stärker dazu heranzuziehen („Kanonen statt Porsches“).

3 Vermögensteuer Die Linke

3.1 Konzept

Die Vermögensteuer Die Linke (2025) orientiert sich grundsätzlich an der alten Vermögensteuer in Deutschland, die bis 1996 als jährliche Steuer auf hohe persönliche Nettovermögen erhoben wurde. Dazu werden in dieser Studie folgende Regelungen zugrunde gelegt:

- Steuerpflichtig ist das gesamte Immobilien-, Unternehmens- und Finanzvermögen der Steuerpflichtigen, abzüglich der Verbindlichkeiten, die sich auf die steuerpflichtigen Vermögen beziehen.
- Es werden aktuelle Verkehrswerte der Vermögenswerte zugrunde gelegt. Immobilienvermögen und Unternehmensvermögen sollen verkehrswertnah bewertet werden, entsprechend den ab 2009 geltenden Bewertungsvorschriften für die Erbschaftsteuer (Sechster Abschnitt des Bewertungsgesetzes BewG). Ähnliches gilt für sonstiges Sachvermögen (zum Beispiel Kunstsammlungen).
- Analysiert wird die Möglichkeit eines gesonderten sachlichen Freibetrags von 5 Millionen Euro für Unternehmensvermögen, um kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten. Dieser soll nur für betriebsnotwendiges Vermögen gewährt werden, nicht für Verwaltungsvermögen, entsprechend den Regelungen bei der Erbschaftsteuer (§ 13b ErbStG). Ferner sollen Liquiditäts- und Finanzierungshilfen für Unternehmen geprüft werden.
- Auslandsvermögen sind steuerpflichtig. Die ausländischen Vermögenswerte werden gemeinsam mit den übrigen steuerpflichtigen Vermögen besteuert, vergleichbare ausländische Vermögensteuern werden auf die anteilige inländische Steuerbelastung angerechnet. Soweit in Doppelbesteuerungsabkommen Auslandsvermögen im Wohnsitzland freigestellt sind (etwa bei Immobilien oder Unternehmen), soll die Besteuerung auf die Anrechnungsmethode umgestellt werden.
- Steuerpflichtig sind wertvolle „Luxusgüter“ und Sammlungen wie Edelmetalle, Edelsteine, Münzen, Schmuckgegenstände, Kunstwerke oder wertvolle Fahrzeuge (z.B. Yachten, Flugzeuge oder Oldtimer). Üblicher Hausrat und Kraftfahrzeuge sind steuerfrei bis zu einer angemessenen Vermögensgrenze.
- Steuerfrei bleiben die Vorsorgevermögen in definierten Versicherungssystemen, dies betrifft die Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung, der öffentlichen Beamtenversorgung, der berufsständische Versorgungswerke, der betrieblichen Altersvorsorge einschließlich Pensionszusagen, private Rentenversicherungen

einschließlich der Riester-Rente, ferner die Altersrückstellungen im Rahmen von privaten Krankenversicherungen. Personen, die keine oder nur geringe Vorsorgevermögen in den entsprechenden Sicherungssystemen aufgebaut haben, also vor allem Selbständige oder „Privatiers“ oder „Rentiers“, die von ihren Vermögenserträgen leben, können einen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag von bis zu 1 Million Euro vom steuerpflichtigen Vermögen abziehen, der mit den bestehenden Versorgungsansprüchen verrechnet wird.

- Bei inländischen Finanzdienstleistern sollen jährliche Meldungen zum Finanzvermögen einer Person ab einem Schwellenwert die Erfassung der Finanzvermögen sicherstellen und vereinfachen. Die Einführung eines Vermögensregisters sowie bessere Informationssysteme zu Immobilien und Unternehmen kann die Erfassung und Bewertung dieser Vermögen erleichtern.
- Besteuert wird das persönliche Vermögen. Ehegatten und Lebenspartner werden nicht zusammen veranlagt.
- Es gibt keinen Kinderfreibetrag oder sonstige Ermäßigungen für Kinder der Steuerpflichtigen. Kinder sind mit ihrem eigenen Vermögen steuerpflichtig.
- Ein persönlicher Freibetrag von mindestens 1 Million Euro soll die Steuerbelastung auf die wohlhabenden Teile der Bevölkerung konzentrieren. Beschränkt Steuerpflichtige erhalten einen deutlich geringeren persönlichen Freibetrag als unbeschränkt steuerpflichtige Personen, mindestens 100 000 Euro.
- Juristische Personen unterliegen nicht der Vermögensteuerpflicht, anders als bei der Vermögensteuer bis 1996. Das Vermögen der juristischen Personen ist den natürlichen Personen zuzurechnen, soweit diese darüber verfügen können oder von diesen begünstigt werden (bei Stiftungen und ähnlichen Vermögensmassen).
- Der Steuertarif ist progressiv: Zunächst gilt bis 50 Millionen Euro steuerpflichtiges Vermögen nach Abzug der Freibeträge ein linear-progressiver Tarifverlauf von 1 bis 5 Prozent. Die 50 Millionen Euro übersteigenden steuerpflichtigen Vermögen sollen mit 5 Prozent belastet werden. Steuerpflichtige Vermögen, die 1 Milliarde Euro übersteigen, sollen mit 12 Prozent belastet werden.
- Anrechnungs- oder Abzugsmöglichkeiten zwischen den Ertragsteuern (Gewerbsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) und der Vermögensteuer sind nicht vorgesehen. Geprüft wird eine Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommenssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag oder auch der Grundsteuer.

Ein größeres Projekt für eine Neukodifikation der Vermögensteuer einschließlich der korrespondierenden Änderungen des Bewertungsgesetzes gab es 2012/13 im Rahmen einer (A-)Länderinitiative. Dabei haben die beteiligten Landesfinanzverwaltungen einen Gesetzentwurf zur Wiederbelebung der Vermögensteuer (2013) erarbeitet, in einer Mikrosimulationsstudie wurden die wirtschaftlichen Wirkungen analysiert (Bach u.a., 2012). Bei Freibeträgen, Steuertarif und Haushaltsbesteuerung wich dieses Konzept deutlich von der hier untersuchten Vermögensteuer der Linke ab. Zu den Bewertungsverfahren sowie zu weiteren gesetzestechnischen, steuertechnischen und administrativen Details bietet dieses Projekt viele Anknüpfungspunkte. Ferner wurde in dieser Zeit ein Gesetzentwurf Vermögensgabe BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (2012) entwickelt, auch dazu wurden in einer Mikrosimulationsstudie die wirtschaftlichen Wirkungen analysiert (Bach u.a., 2010, 2014).

3.2 Vermögenserfassung und -bewertung

Für die administrative Abwicklung der Vermögensteuer müssen die steuerpflichtigen Vermögenswerte erfasst und bewertet werden. Sachvermögenswerte wie Immobilien- oder Unternehmensvermögen sind in der Regel leicht zu erfassen, sofern sie nicht im Ausland liegen. Jedoch gibt es häufig keine zeitnahen Marktwerte für die einzelnen Vermögenswerte, auf die man die Bewertung stützen kann. Dann müssen geeignete Werte geschätzt werden. Beim Finanzvermögen ist die Bewertung zumeist unproblematisch. Schwieriger ist die vorgelagerte Erfassung dieser Vermögenswerte, insoweit die Finanzbehörden nicht die diversen Vermögenspositionen der Steuerpflichtigen bei Finanzintermediären überprüfen können. Hierzu wäre die Einrichtung eines Vermögensregisters hilfreich, wie es auf Ebene der EU diskutiert wird (European Commission u.a., 2024). Das gilt vor allem bei Anlagen im Ausland, allerdings haben sich hier die Ermittlungsmöglichkeiten der nationalen Finanzbehörden in den letzten Jahren deutlich verbessert.

Verkehrswerte als Richtwerte

Die Vermögensbewertung soll sich grundsätzlich am Verkehrswert (Marktwert) des Vermögens ausrichten. Sofern Marktwerte zum Vermögensstichtag verfügbar sind, etwa die Nominalwerte von Sparanlagen, die Kurswerte von Wertpapieren oder Vergleichswerte für Immobilien, können diese verwendet werden. Wenn für Immobilien- oder Unternehmensvermögen einschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften keine verlässlichen Marktwerte vorliegen, müssen Bewertungsverfahren eingesetzt werden.

Es bietet sich an, bei der Bewertung von Grund- und Unternehmensvermögen auf die verkehrs-
wertorientierten Bewertungsvorschriften des Sechsten Abschnitts des Bewertungsgesetzes
BewG zurückzugreifen, die seit 2009 für die Erbschaftsteuer gelten. Die Reform hat die erb-
schaftsteuerlichen Bewertungsverfahren an praxisüblichen Bewertungsverfahren für Immobi-
lien und Unternehmen angelehnt. Dies hat sich grundsätzlich bewährt, grundsätzliche Prob-
leme damit in der Besteuerungspraxis sind nicht bekannt. Allerdings hat der Gesetzgeber dabei
aus Praktikabilitätsgründen eine Reihe von Vereinfachungen, Pauschalierungen oder Typisie-
rungen vorgenommen, die dem Einzelfall nicht notwendigerweise gerecht werden. Diese sind
insoweit streitanfällig und können größeren Erhebungsaufwand bedeuten.

Immobilienbewertung

Die erbschaftsteuerliche Bewertung von Immobilien des Sechsten Abschnitts des BewG stützt
sich auf die einschlägigen Regelungen der Immobilienwertermittlungsverordnung und der im-
mobilienvirtschaftlichen Praxis. Eigenheime und Eigentumswohnungen sollen grundsätzlich
nach dem Vergleichswertverfahren bewertet werden. Dabei sollen Vergleichspreise aus geeigne-
ten Informationssystemen herangezogen werden, vorrangig die Kaufpreissammlungen der kom-
munalen Gutachterausschüsse für Grundstückswesen sowie daraus abgeleitete Schätzungen zu
Vergleichspreisen (§§ 176 ff. BewG). Bei vermieteten Immobilien kommt das Ertragswertverfah-
ren zum Einsatz. Hilfsweise können Sachwertverfahren herangezogen werden, wenn keine ge-
eigneten Vergleichs- oder Ertragswerte verfügbar sind.

Ältere empirische Studien zur erbschaftsteuerlichen Immobilienbewertung deuteten an, dass
die Verfahren im Durchschnitt die Verkehrswerte hinreichend gut treffen dürften. Allerdings ist
die Streuung des Bewertungsergebnis in Relation zum vermutlichen Marktwert hoch, so dass in
vielen Fällen erhebliche Über- oder Unterbewertungen entstehen können (Broekelschen und
Maiterth, 2010a, 2010b, Houben und Maiterth, 2011: 174 f., Senatorin für Finanzen Bremen, 2010).
Ein beträchtlicher Teil der geschätzten steuerlichen Werte könnte jenseits der Streubreite von
+/ 20 Prozent der Verkehrswerte liegen, die das Bundesverfassungsgericht (2006: Absatz-Nr. 137)
für die Erbschaftsteuer als noch vertretbar angesehen hat.

Eine gesonderte gutachterliche Bewertung durch Experten kann „weiche“ wertbestimmende
Faktoren des Einzelfalls einbeziehen, also vor allem Mikrolage und Zuschnitt des Grundstücks
oder Ausführung und Erhaltungszustand des Gebäudes. Dies kann einen deutlichen Zusatzauf-
wand für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung bedeuten (vgl. dazu auch die Analysen
des Nationalen Normenkontrollrats, 2009: 22 ff. sowie Bach u.a., 2010: 69 ff.). Und auch dann

bleibt ein Bewertungsrisiko, denn die wertbestimmenden Merkmale im Einzelfall zu bestimmen ist notwendigerweise subjektiv und streitanfällig. Dabei muss man pragmatisch vorgehen und auch eine latente Unterbewertung akzeptieren, um aufwändige Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen und langwierige Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Die Verfügbarkeit von Immobilienwerten bei den Gutachterausschüssen ist unterschiedlich nach Bundesländern sowie innerhalb der Länder in ländlichen Regionen schlechter.¹⁷ In den Geschäftsstatistiken der Finanzbehörden deutet sich an, dass in Bayern und Baden-Württemberg aktuelle Marktwerte der Gutachterausschüsse auffallend häufig nicht genutzt werden (Bach und Wichers, 2025: 27). Daher wendeten die Finanzbehörden dieser Länder für die erbschaftsteuerliche Immobilienbewertung häufig die hilfswiseen Sachwerte an, auf Basis der bis 2022 niedrigen pauschalen Wertzahlen. Soweit es dadurch zu systematischen Unterbewertungen kommt, verletzen diese die Besteuerungsgleichheit.

Um eine einheitliche marktnahe Bewertung zu gewährleisten, sollten die aktuellen Marktdaten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte zeitnah verfügbar gemacht und für die steuerliche Bewertung verwendet werden. Darüber hinaus sollten die statistischen Informationssysteme verbessert und die Bewertungsverfahren regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt werden.¹⁸ Pauschale Hilfswerte sollten möglichst vermieden werden, ferner sollten diese regelmäßig an die Wertentwicklung angepasst werden.

Die neue Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte für das Jahr 2022 im Rahmen der Grundsteuerreform 2019 kann zu Informationszwecken für die Vermögensteuer herangezogen werden. Dabei wurde eine flächendeckende Datenbank zu allen grundsteuerpflichtigen Immobilien im Inland aufgebaut. Dabei liegen Grundstücksflächen und Wohn-/Nutzflächen vor, die als Grundlage oder zur Kontrolle bei der vermögensteuerlichen Immobilienbewertung dienen kann. In den meisten Ländern werden auch die Bodenrichtwerte erfasst. Die stark vereinfachten Bewertungsverfahren des Bundesmodells sind jedoch nicht geeignet für eine marktnahe Immobilien-

¹⁷ In Baden-Württemberg scheinen erst in den letzten Jahren die Informationen der örtlichen Gutachterausschüsse überregional bereitgestellt zu werden, in Bayern ist das seit Mitte der 2010er Jahren der Fall. Dazu Arbeitskreis der Oberen Gutachterausschüsse, Zentralen Geschäftsstellen und Gutachterausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland (2023): 9 ff.

¹⁸ Zu Immobilien, Immobilienmärkten und der Wohnsituation privater Haushalte sind vernetzte Register sinnvoll, die die Daten von Grundbuchämtern, Liegenschaftskatastern, Bauämtern, Finanzbehörden, Familien- und Nachlassgerichten oder von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte vernetzen. Integriert werden könnte auch die Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus, die zahlreiche Informationen zu Gebäuden und Wohnungen erfasst. Die neu veranlagten Grundsteuerwerte 2022 sollten steuerstatistisch aufbereitet und mit weiteren Steuerstatistiken zusammengeführt werden, insbesondere mit der Erbschaftsteuerstatistik und der Einkommensteuerstatistik.

bewertung. Vor allem Eigenheime und Eigentumswohnungen dürften in Ballungsräumen und guten Lagen teilweise deutlich unterschätzt werden. In ländlichen Räumen oder in schlechten Lagen kann auch eine Unterbewertung entstehen. Ferner verändern eine Reihe von Ländern das Bundesmodell teilweise deutlich, was seit der Grundsteuerreform 2019 möglich ist (dazu Kapitel 2.1). In diesen Fällen weichen die neuen Grundsteuerwerte noch stärker von den Marktwerten ab.

Daher können die neuen Grundsteuerwerte die deutlich präzisere erbschaftsteuerliche Immobilienbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des BewG nicht ersetzen, aber unterstützen. Beide Bewertungsverfahren könnten synchronisiert werden, indem generelle Neubewertungen beziehungsweise Hauptfeststellungen der vermögensteuerlichen Werte gemeinsam mit den alle 7 Jahre durchgeführten Hauptfeststellungen der Grundsteuerwerte vorgenommen werden (dazu Kapitel 3.9). In der Zwischenzeit könnte man zum Beispiel alle zwei Jahre eine pauschalisierte Wertfortschreibung der vermögensteuerlichen Werte aufgrund von geeigneten Preisindizes für die örtlichen oder regionalen Immobilienmärkte durchführen.

Unternehmensbewertung

Bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung von Unternehmensvermögen wird ebenfalls grundsätzlich auf die in der Bewertungspraxis üblichen Verfahren abgestellt. Für nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen, für die kein geeigneter Markt- oder Kurswert festgestellt werden kann, sollen ertragswertbezogene Unternehmensbewertungen nach anerkannten marktüblichen Verfahren vorgenommen werden (§ 11 Abs. 2 BewG), zum Beispiel „discounted cash flow“- (DCF)-Verfahren, andere Ertragswertverfahren oder Multiplikator-Methoden. Es kann auch das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 200 BewG angewendet werden, „wenn dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt“ (§ 199 Abs. 1 und 2 BewG).

Diese Verfahren erscheinen grundsätzlich als ein sinnvoller Kompromiss zwischen dem Wünschenswerten, also die perspektivischen Ertragspotentiale der Unternehmen zu bestimmen, und dem Machbaren mit Blick auf den Befolgungsaufwand und der Vermeidung von subjektiven Ermessensentscheidungen. Eine Korrektur für besondere wirtschaftliche Situationen, etwa im Konjunkturverlauf, ist nicht vorgesehen. Eine Wertuntergrenze bildet allerdings die Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Substanzwert, vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG).

Zu überprüfen sind gegebenenfalls die verwendeten Kapitalisierungsfaktoren mit Blick auf die anhaltend hohen Unternehmenspreise an den Finanzmärkten beziehungsweise auf die niedrigen Renditen. Bei der Erbschaftsteuerreform 2016 wurde der pauschale Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren von vorher zuletzt knapp 18 auf 13,75 reduziert, was einer Rendite von 7,3 Prozent entspricht. Dies könnte bei größeren Unternehmen mit guten Refinanzierungsmöglichkeiten und geringerem Risiko zu Unterbewertungen führen, während es bei kleineren Unternehmen zu niedrig sein könnte. Daher sollte der Kapitalisierungsfaktor gegebenenfalls stärker nach Unternehmensgröße oder Branchen differenziert werden.

Zu prüfen wäre, ob der mit der Erbschaftsteuerreform 2016 eingeführte Bewertungsabschlag von maximal 30 Prozent auf Beteiligungen an (Familien-)Unternehmen mit typischen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen (§ 13a Abs. 9 ErbStG) für die Vermögenssteuer übernommen werden soll. Einerseits ist dieser Abschlag aus der Perspektive der Teilhaber grundsätzlich sachgerecht, da derartige Beschränkungen den unmittelbaren Wert der Beteiligung aus Sicht des einzelnen Teilhabers deutlich begrenzen. Andererseits sind die Werte im Unternehmen vorhanden und können potenziell realisiert werden, wenn alle Gesellschafter gemeinsam darüber verfügen, indem sie die Satzung ändern oder sogar das Unternehmen verkaufen. Dazu sollten auch die erbschaftsteuerlichen Regelungen übernommen werden, nach denen die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Begünstigung zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Bewertungsstichtag vorliegen müssen. Alternativ könnten in diesen Fällen die Unternehmen selbst in die Steuerpflicht einbezogen werden, ähnlich der Erbersatzsteuer bei Stiftungen.

Ein Problem der marktwertorientierten Bewertung entsteht bei erfolgreichen Start-ups und aufstrebenden Unternehmen, bei denen spekulative Erwartungen zu sehr hohen Marktwerten führen, die durch die aktuellen Erträge nicht zu rechtfertigen sind. Hier muss man gegebenenfalls die Bewertung auf die aktuelle Ertragslage begrenzen (dazu auch unten, 3.3).

Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften

Die Unternehmenswerte von Personen- und Kapitalgesellschaften werden den Gesellschaftern zugerechnet, entsprechend den Regelungen des Bewertungsgesetzes. Anders als bei der früheren Vermögensteuer oder auch der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs von 1952 sollen bei der hier untersuchten Vermögensteuer der Linke juristische Personen nicht steuerpflichtig sein. Dies vermeidet Doppelbelastungen des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften.

Ausländische natürliche Personen mit wesentlichen Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften sollen der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wenn sie größere Beteiligungen

halten. Bei verschachtelten Beteiligungsstrukturen kann dies allerdings aufwändig zu ermitteln sein. Zugleich sind Beteiligungen von inländischen natürlichen Personen an ausländischen Kapitalgesellschaften voll steuerpflichtig. Die Vermögen der Kapitalgesellschaften und anderer juristischer Personen werden ihren Teilhabern oder Begünstigten zugerechnet, soweit diese unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen im Inland oder im Ausland sind.

Die Alternative wäre, ebenso wie bei der früheren Vermögensteuer eine gesonderte Steuerpflicht für Kapitalgesellschaften und andere juristische Personen vorzusehen. Sofern dabei Doppelbelastungen des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften vermieden werden sollen, wären gesonderte Regelungen wie ein Halbvermögensverfahren oder ein Anrechnungsverfahren erforderlich (dazu Bach u.a., 2012: 19 f.). Ferner würde dies bedeuten, dass Kapitalgesellschaften generell steuerpflichtig sind, etwa auch die Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne im Inland.

Stiftungen und ähnliche Vermögensmassen

Ein steuertechnisches Problem entsteht bei vermögensverwaltenden juristischen Personen, die natürliche Personen begünstigen. Dies betrifft Stiftungen, Trusts oder ähnliche Vermögensmassen oder Vereine des inländischen oder ausländischen Rechts, die nicht gemeinnützig sind. Derartige Organisationsformen werden häufig zur Vermögensverwaltung oder für Holdingfunktionen von größeren Familienunternehmen verwendet, da man damit steuerbegünstigt Gewinne und Kapitalerträge thesaurieren kann. Dadurch werden in diesen Rechtsformen beträchtliche Vermögenswerte gehalten, worüber empirisch wenig bekannt ist. Das Vermögen dieser Organisationen muss bewertet und den Begünstigten zugerechnet werden, soweit es sich um steuerpflichtige natürliche Personen handelt (vgl. dazu auch den Gesetzentwurf Vermögensgabe BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, 2012: § 5).

Diese Zurechnung kann Schwierigkeiten bereiten, wenn die Regelungen zur laufenden Ertragsverwendung oder zum Vermögensanfall bei Auflösung der Vermögensmasse nicht hinreichend konkret sind oder im Ermessen der zuständigen Gremien der Stiftung oder Vermögensmasse liegen. Hier müssen gegebenenfalls pauschalierende Regelungen getroffen werden, etwa indem das Vermögen nach den Anteilen der Begünstigten an den laufenden Ausschüttungen aufgeteilt ist. Das kann aber rechtliche Vorbehalte auslösen, da die Begünstigten keine vermögensrechtlichen Anteilrechte an der Stiftung haben und auch keinen Anspruch auf die Ausschüttungen. Im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht müssten entsprechende Regelungen für ausländische Begünstigte von inländischen Stiftungen und Vermögensmassen getroffen werden. Alternativ

könnte auch eine gesonderte Steuerpflicht für inländische Stiftungen und Vermögensmassen vorgesehen werden, also eine Art „Vermögensersatzsteuer“ ähnlich der Erbersatzsteuer bei Stiftungen.¹⁹ Sofern bei gemeinnützigen Stiftungen und Vermögensmassen Unterhaltsleistungen an den Stifter oder seine nächsten Angehörigen vorgesehen sind (vgl. § 58 Nr. 5 Abgabenordnung), sollten diese analog bewertet und zugerechnet werden.

Sofern in Deutschland künftig Gesellschaften mit gebundenem Vermögen eingeführt werden, bei denen die Gesellschafter ihre Vermögensansprüche explizit aufgeben (Stiftung Verantwortungseigentum, 2024), sollten diese grundsätzlich vermögenssteuerfrei bleiben. Sofern den Gesellschaftern bei der Liquidation des Unternehmens oder beim Austritt aus der Gesellschaft Erlöse oder Abfindungen über die Einlagen hinaus ausgezahlt werden, wären diese gegebenenfalls nachzuversteuern.

Größerer Aufwand entsteht bei ausländischen Stiftungen und Vermögensmassen, etwa bei der in Deutschland beliebten Liechtensteinischen Familienstiftung. Zwar kooperieren Liechtenstein und die meisten seriösen Standorte für solche Vermögensanlagevehikel inzwischen mit den Finanzbehörden der EU- und OECD Länder, nachdem dazu in den vergangenen Jahrzehnten entsprechender Druck aufgebaut wurde. Allerdings ist die praktische Veranlagung aufwändiger, da der inländische Fiskus keinen Zugriff auf die Vehikel hat. Ferner kann bei ausländischen Stiftungen und Vermögensmassen keine „Vermögensersatzsteuer“ erhoben werden, ähnlich der Erbersatzsteuer, die für diese Anlagen nicht erhoben werden kann. Hierbei müsste man die Vermögensanteile den inländischen Begünstigten zurechnen.

Erfassung des Finanzvermögens

Beim Finanzvermögen bestehen in der Regel keine besonderen Bewertungsprobleme. Geldforderungen wie Giro- und Sparguthaben, Darlehen etc. können nach ihrem Nominalwert angesetzt werden, für Aktien, Anleihen, Pfandbriefe, Fondsanteile und andere Wertpapiere gibt es in der Regel Marktwerte. Größere Bargeldbestände jenseits einer Geringfügigkeitsgrenze für den Alltagsgebrauch sind steuerpflichtig, ebenso Edelmetalle, Münzen, etc. sowie Kryptowährungen. Für nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften müssen allerdings Unternehmensbewertungen durchgeführt werden (dazu der vorangehende Abschnitt).

¹⁹ Die Erbersatzsteuer fingiert bei Familienstiftungen und -vereinen alle 30 Jahre einen Erbfall (§ 1 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG). Dabei gelten pauschal zwei Freibeträge für Kinder, also 800 000 Euro. Die Steuer wird nach dem Steuersatz in Steuerklasse I berechnet, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde, § 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG.

Probleme gab es traditionell bei der Erfassung des Finanzvermögens. Eine Art steuerliches Bankgeheimnis verhinderte lange Zeit in Deutschland die effektive Durchsetzung der Kapitalertragsbesteuerung und der früheren Vermögensteuer schon bei inländischen Finanzanlagen. Inzwischen wurden diese Regelungen deutlich eingeschränkt und die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden bei Verdachtsfällen ausgeweitet. Allgemeine steuerliche Überwachungsverfahren, etwa im Rahmen von Kontrollmitteilungen bei Betriebsprüfungen oder automatisierten Meldeverfahren, gibt es in Deutschland aber weiterhin nicht. Dazu besteht bei der Kapitalertragsbesteuerung kein Bedarf mehr, seit ab 2009 eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge gilt. Für die Vermögensteuer können aber Melde- und Überwachungsverfahren genutzt werden, wie sie für die Erbschaftsteuer und ausländische Anleger bestehen. Insbesondere sollen jährliche Meldungen der inländischen Finanzdienstleister für größere Finanzvermögensbestände vorgesehen werden. Dies sollte auch für Auslandsanlagen im Rahmen der Verfahren für den internationalen Informationsaustausch vorgesehen werden. Hierbei wären gegebenenfalls noch bestehende Lücken zu schließen. Dabei sollten auch ausländische Kapitalgesellschaften oder Vermögensverwaltungs-Vehikel (Stiftungen, Trusts, family office) einbezogen werden.

Größere Erfassungsprobleme und Hinterziehungsmöglichkeiten bestehen bei Bargeld, Kryptowährungen, Edelmetallen, Münzen, Kunst und Sammlungen oder Privatdarlehen. Hier ist man stärker auf die Steuerehrlichkeit beziehungsweise Abschreckungs- und Präventionswirkung des Steuerordnungswidrigkeiten- und Steuerstrafrechts angewiesen. Die betreffenden Märkte sowie die Schnittstellen und Transaktionen im Bankensystem könnten gezielter überwacht werden.

Erfassung von Immobilien- und Unternehmensvermögen im Ausland

Immobilien und Betriebsvermögen, die inländische Steuerpflichtige im Ausland halten, sollen ebenfalls in die Vermögensteuer einbezogen werden. Hier ist die Erfassung und Bewertung aufwändiger, da die deutsche Finanzverwaltung bei Sachverhaltsermittlungen im Ausland auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden angewiesen ist. Derartige Fälle tauchen häufiger bei der Erbschaftsteuer auf. Für die Vermögensteuer könnte auf die entsprechenden Verfahren und Verwaltungsvereinbarungen zurückgegriffen werden.

Ferner sind gegebenenfalls Regelungen von Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten. Soweit Auslandsvermögen weiterhin in den Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind (etwa bei Immobilien oder Unternehmen), sollten diese angepasst werden, um keine legalen Möglichkeiten zur Steuerflucht zu eröffnen. Statt der Freistellung sollten vergleichbare ausländische

Vermögensteuern auf die inländische Vermögensteuerbelastung angerechnet, soweit sie auf die betreffenden ausländischen Vermögenswerte entfällt. Dies betrifft etwa die Vermögensteuern in Norwegen, der Schweiz oder in Spanien.

Vorsorgevermögen bleibt steuerfrei

Entsprechend den Regelungen der früheren Vermögensteuer soll das Vorsorgevermögen in definierten Versicherungssystemen grundsätzlich steuerfrei bleiben. Dies betrifft die Ansprüche an die Erwerbsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung, der Beamtenversorgung und weiterer staatlicher Versorgungssysteme (zum Beispiel Kriegs- und Wehrdienstopferversorgung), berufsständische Versorgungswerke, die betriebliche Altersvorsorge einschließlich Pensionszusagen, private Rentenversicherungen einschließlich der Riester-Rente, ferner die Altersrückstellungen im Rahmen von privaten Krankenversicherungen.

Im Hinblick auf hohe Versorgungsansprüche in den definierten Versicherungssystemen, etwa bei Managern und anderen Fachkräften, Spitzenbeamten oder Politikern, könnte gegebenenfalls eine Höchstgrenze für das steuerfreie Vorsorgevermögen eingezogen werden, zum Beispiel 1 Million Euro.²⁰ Übersteigende Vorsorgevermögen unterliegen dann der Vermögensteuer. Dazu müssten allerdings die Kapitalwerte sämtlicher Versorgungsansprüche der Steuerpflichtigen ermittelt werden. Dies sollte in Zeiten der Digitalisierung keinen übermäßig hohen Aufwand bedeuten. Hierzu können die jährlichen Mitteilungen der Versicherer an ihre Versicherten zu Leistungen und Zeitwerten standardisiert an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Steuerpflichtige mit nur geringen oder keinen Vorsorgevermögen in den definierten Versicherungssystemen sollen einen zusätzlich Versorgungsfreibetrag von bis zu 1 Million Euro vom steuerpflichtigen Vermögen abziehen, der mit dem vorhandenen Vorsorgevermögen verrechnet wird. Dies ist relevant für Selbständige, „Privatiers“ und „Rentiers“, die häufig keine oder nur geringe Ansprüche in den definierten Versicherungssystemen haben und ihr Unternehmens-

²⁰ Ein Vermögen von 1 Million Euro lässt sich bei einem (Real)Zins von 1 Prozent über 20 Jahre zu einer jährlichen Zahlung von 55 140 Euro verrenten, das sind 4 595 Euro im Monat. Bei einem (Real)Zins von 2 Prozent sind es 60 557 Euro im Jahr oder 5 046 Euro im Monat. Allerdings muss man bei einer lebenslangen Leibrente noch eine Risikoprämie für Langlebigkeit abziehen.

vermögen oder andere Vermögensanlagen zur Absicherung einsetzen. Auch in diesen Fällen müssten die Kapitalwerte sämtlicher Versorgungsansprüche der Steuerpflichtigen ermittelt werden.

Sonstiges steuerpflichtiges Vermögen

Neben dem Geld- und Wertpapiervermögen unterlagen der früheren Vermögensteuer im Rahmen des sonstigen Vermögens nach § 110 Abs. 1 BewG in der Fassung von 1996 noch Vermögenswerte des geistigen Eigentums wie Patente und Urheberrechte sowie Bodenschätze, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehörten, sowie Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen, Medaillen, Schmuck, Kunstwerke oder andere Sammlungen von wertvollen Gegenständen, soweit ihr Wert bestimmte Beträge überstieg. Ähnliches galt für wertvolle Fahrzeuge (z.B. Yachten, Flugzeuge oder Oldtimer). Diese Regelungen könnten erneuert werden, auch im Hinblick auf die Praxis bei der Erbschaftsteuer. Praktikabilitätsaspekte sprechen ferner dafür, Hausrat und „normale“ Kraftfahrzeuge steuerfrei zu lassen beziehungsweise dafür angemessene Freibeträge vorzusehen.

Abzug der Verbindlichkeiten

Die Vermögensteuer belastet das Netto- oder Reinvermögen aus den steuerpflichtigen Vermögenswerten abzüglich der darauf lastenden Verbindlichkeiten, also Schulden und vergleichbare Lasten. Bei der früheren Vermögensteuer waren auch Pensionsverpflichtungen oder Belastungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten abzugsfähig (§ 118 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BewG in der Fassung von 1996). Dies erscheint sinnvoll und sollte fortgeführt werden.

Nicht abzugsfähig sein sollen Verbindlichkeiten und Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Vermögenswerten stehen (vgl. § 118 Abs. 2 BewG in der Fassung von 1996). Dies betrifft etwa Konsumentenkredite, mit denen Kraftfahrzeuge oder andere Konsumgüter finanziert werden, die steuerfrei gestellt sind. Hierbei können allerdings Abgrenzungsprobleme zu Verbindlichkeiten entstehen, die zur Finanzierung von steuerpflichtigen Vermögenswerten aufgenommen werden, etwa für Immobilien. Dazu kann auf entsprechende Regelungen des Ertragsteuerrechts für den Zinsaufwand zurückgegriffen werden.

3.3 Zusätzlicher sachlicher Freibetrag für Unternehmensvermögen

Um kleinere und mittlere Unternehmen vor einer höheren „Substanzsteuerbelastung“ durch die Vermögensteuer zu verschonen, gab es bei der alten Vermögensteuer ab 1984 einen gesonderten

sachlicher Freibetrag für Unternehmensvermögen (dazu oben, Kapitel 2.2). Ferner gab es Bewertungsabschläge. Derartige Vergünstigungen sollen die Steuerbelastungen kleinerer und mittlerer Unternehmen begrenzen und die Liquiditätsbelastungen bei Verlustphasen reduzieren.

In dieser Studie wird die Möglichkeit eines zusätzlichen sachlichen Freibetrags von 5 Millionen Euro für Unternehmensvermögen vorgesehen. Dazu kann auf entsprechende Regelungen der Erbschaftsteuer zurückgegriffen werden (§ 13b ErbStG). Die Vergünstigung gilt für eigene Betriebe beziehungsweise Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften und wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Bei Letzteren ist eine Mindestbeteiligung von 25 Prozent am Nennkapital dieser Gesellschaft erforderlich. Diese kann auch durch Vereinbarungen mehrerer Gesellschafter untereinander zur gemeinschaftlichen Verfügung und einheitlichen Ausübung des Stimmrechts erreicht werden (Poolvertrag).

Dieser sachliche Freibetrag soll nur für betriebsnotwendiges Vermögen gewährt werden, nicht für Verwaltungsvermögen, entsprechend den einschlägigen Regelungen der Erbschaftsteuer (§ 13b ErbStG). Damit soll verhindert werden, dass die Steuerpflichtigen Vermögenswerte wie Immobilien, Finanzanlagen oder Kunstwerke in die Unternehmen verlagern, um den Freibetrag auszunutzen. Die Abgrenzungsschwierigkeit besteht darin, dass Unternehmen auch aus betrieblichen Gründen liquide Finanzanlagen benötigen oder Grundstücke in Reserve halten. Ferner müssen dabei Gestaltungen durch mehrstufige Unternehmensbeteiligungen verhindert werden. Die entsprechenden Abgrenzungsregelungen der Erbschaftsteuer sind grundsätzlich etabliert, aber in der Praxis mitunter recht verwaltungsaufwändig für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung.

Weitere persönliche Steuerbefreiungen, wie sie das alte Vermögensteuergesetz in § 3 vorsah, sind bei der Vermögensteuer der Linke nicht erforderlich, da sich diese nur auf natürliche Personen bezieht. Soweit früher auch juristische Personen besteuert wurden, waren öffentliche Körperschaften, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Versorgungswerke, Parteien, Gewerkschaften und Berufsverbände, Wohnungsbaugenossenschaften, Kirchen sowie gemeinnützige und mildtätige Organisationen steuerbefreit. Natürliche Personen, die ihr Vermögen gemeinnützigen Zwecken widmen wollen, können es entsprechenden Körperschaften, Personenvereinigungen oder Stiftungen und anderen Vermögensmassen übertragen, so dass es vermögenssteuerfrei bleibt.

3.4 Liquiditäts- und Finanzierungshilfen für Unternehmen

Die Vermögensteuer ist „ertragsunabhängig“, insoweit ihre Bemessungsgrundlage und Belastungswirkung nicht vom aktuellen Ertrag abhängen. Bei geringem Ertrag oder Verlusten muss die Vermögensteuer zunächst weitergezahlt werden und belastet dadurch Liquidität und Vermögenssubstanz, was vor allem bei Unternehmen ein Problem darstellt. Wenn der Ertrag allerdings nachhaltig sinkt, beziehungsweise die Finanzmärkte die Ertragsaussichten von Investitionen korrigieren, sinkt auch die Vermögensteuer entsprechend den regelmäßigen Neubewertungen der Vermögen.

Kleinere und mittlere Unternehmen sollen daher durch einen zusätzlichen sachlichen Freibetrag von 5 Millionen Euro entlastet werden. Zusätzlich könnte es den Steuerpflichtigen ermöglicht werden, die jährliche Steuerbelastung zu reduzieren und vorzutragen auf bessere Zeiten, wenn die Vermögenserträge niedrig sind oder Verluste entstehen, insbesondere bei einem Konjunkturerinbruch. Dies senkt die Risikoprämien der Investoren und verbessert die gesamtwirtschaftliche Stabilisierung. Ähnliches gilt bei spekulativen Marktbewertungen bei Start-ups und aufstrebenden Unternehmen, die durch die aktuelle Ertragslage nicht zu rechtfertigen sind (dazu oben, Kapitel 3.2).

Darüber hinaus belastet die Vermögensteuer die Eigenfinanzierung und damit die Krisenfestigkeit und Investitionskraft von mittelständischen Unternehmen, die häufig ihre Gewinne zu einem großen Teil im Unternehmen einsetzen und nur wenig kapitalmarktorientiert sind. In diesen Fällen könnte man den Steuerpflichtigen ermöglichen, die Vermögensteuer statt in Geld in Form von Unternehmensbeteiligungen zu zahlen (Bach u.a., 2025: 100).²¹ Der Fiskus würde dadurch zum Teilhaber der Unternehmen. Um dabei die Corporate Governance und die Finanzierungsverhältnisse von mittelständischen (Familien-)Unternehmen nicht zu gefährden, könnte dies zu den gleichen Bedingungen wie bei den Steuerpflichtigen und den übrigen Teilhabern der Unternehmen geschehen. Hierbei müssten die übrigen Teilhaber des Unternehmens zustimmen, sofern dies nach Unternehmenssatzung oder Gesellschaftervertrag erforderlich ist. Ferner gelten dann auch die Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen, wie sie bei mittelständischen Unternehmen verbreitet sind. Die Steuerpflichtigen könnten die

²¹ Diese Idee gab es bereits vor über 100 Jahren, als mit dem „Reichsnotopfer“ eine einschneidende Vermögensabgabe erhoben wurde, um die ausufernde Staatsverschuldung nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg abzubauen (Schmidt-Essen, 1919).

Option erhalten, die Anteile zum Marktwert zurückkaufen zu können, entsprechend den geltenden Regeln für die Gesellschafter.

Dies würde sämtliche Finanzierungsbelastungen der Vermögensteuer für die Unternehmen vermeiden. Das dann erforderliche Beteiligungsmanagement löst allerdings zusätzliche Verwaltungskosten aus, zumal bei Beteiligungen an kleineren Familienunternehmen. Die Finanzverwaltung dürfte damit leicht überfordert sein. Auch um politikökonomischen Risiken und politischen Vorbehalten zu begegnen, sollten diese Beteiligungen von einem Staatsfonds oder ähnlichen Institutionen verwaltet werden, die institutionelle Unabhängigkeit von den politischen Entscheidungsgremien genießen, etwa die Deutsche Bundesbank. Bei der Unternehmenskontrolle sollte sich die Institution zurückhalten und diese so weit wie möglich den bestehenden Teilhabern überlassen. Insoweit dürften sich die Verwaltungskosten des Staatsfonds für das Beteiligungsmanagement im Rahmen halten. Allerdings ist das Beteiligungsmanagement bei kapitalmarktfernen mittelständischen Unternehmen tendenziell aufwändiger, da die internen Rechnungslegungs- und Controllinginstrumente in diesen Unternehmen zumeist weniger ausgebaut sind.

3.5 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht, internationales Steuerrecht

Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt²² haben. Die Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle.

In der Tradition der alten Vermögensteuer oder der historischen Vermögensabgaben sowie des internationalen Steuerrechts sollen Ausländer der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Diese bezieht sich auf das Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Bewertungsgesetz. Dabei werden vor allem inländische Sachvermögenswerte erfasst, mit denen Ausländer im Inland wirtschaftliche Aktivitäten verfolgen. Dies betrifft Unternehmensvermögen und Immobilien, ferner Patente und Lizenzen, Bodenschätze, Hypotheken und ähnliche dinglich gesicherte Forderungen sowie Nutzungsrechte an diesen Vermögen. Nicht steuerpflichtig sind dagegen Finanzvermögen, also

²² Nach § 9 Abgabenordnung (AO) hat den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert.

auch nicht wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, oder Kunst, Sammlungen oder Fahrzeuge.

Beim Wegzug ins Ausland endet die unbeschränkte Steuerpflicht. Die Wegziehenden bleiben aber mit ihren inländischen Vermögenswerten beschränkt vermögensteuerpflichtig. Sofern Ausländer auch die inländischen Vermögenswerte ins Ausland verlagern, etwa in ausländische Kapitalgesellschaften oder Stiftungen und ähnliche Vermögensmassen, unterliegen sie nicht mehr der inländischen Vermögensteuer. Dies löst allerdings bei der Einkommens- beziehungsweise Unternehmensbesteuerung eine Reihe von steuerlichen Konsequenzen aus („Wegzugsbesteuerung“), mit denen der inländische Fiskus das Besteuerungssubstrat sichert. Dabei werden insbesondere stille Reserven aufgedeckt und versteuert.

Gegebenenfalls könnte man beim Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland eine Verlängerung der unbeschränkten Steuerpflicht vorsehen, etwa um fünf Jahre, analog zur Erbschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ErbStG). Ferner könnte man eine Besteuerung nach der Staatsangehörigkeit einführen, bei der deutsche Staatsbürger im Ausland generell der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Dies praktizieren traditionell die USA bei der Einkommensbesteuerung. US-Staatsbürger unterliegen unabhängig von Wohnsitz mit ihrem Welteinkommen der inländischen Steuerpflicht. Dabei werden die vergleichbaren Steuern im Wohnsitzland angerechnet.

Ferner sind bei der grenzüberschreitenden Vermögensbesteuerung die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten, die in der Regel noch die Vorschriften zur Vermögensteuer enthalten. Diese weisen das Besteuerungsrecht bei Immobilien und Unternehmensvermögen zumeist ausschließlich dem Staat zu, in dem die Vermögenswerte liegen, teilweise gilt das auch für weitere Inlandsvermögenswerte nach im Sinne des § 121 Bewertungsgesetzes, etwa Lizenzen oder Hypothekenforderungen. Diese Regelungen sollten von der Freistellungs- auf die Anrechnungsmethode umgestellt werden, um keine legalen Möglichkeiten zur Steuerflucht zu eröffnen. Dann werden vergleichbare ausländische Vermögensteuern auf die inländische Vermögensteuerbelastung angerechnet, soweit sie auf die betreffenden ausländischen Vermögenswerte entfällt.

3.6 Individualbesteuerung, persönliche Freibeträge

Die Vermögensteuer wird individuell erhoben, unabhängig vom Familienstand, Kindern oder anderen Haushaltskonstellationen. Vom steuerpflichtigen Vermögen wird ein persönlicher Freibetrag von mindestens 1 Million Euro abgezogen. Damit soll die Vermögensteuer nur bei

wohlhabenden und reichen Personen erhoben werden. Die unteren 90 Prozent der Vermögensverteilung bleiben steuerfrei. In den Mikrosimulationsanalysen betrachten wir auch deutlich höhere persönliche Freibeträge, bis zu 1 Milliarde Euro (Kapitel 5). Beschränkt Steuerpflichtige erhalten einen deutlich geringeren persönlichen Freibetrag als unbeschränkt steuerpflichtige Personen, mindestens 100 000 Euro.

Eine Zusammenveranlagung von Ehepartnern oder Lebenspartnern wie bei der Einkommenssteuer, bei der früheren Vermögensteuer oder bei der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs von 1952 ist nicht vorgesehen. Ferner gibt es keinen Kinderfreibetrag oder sonstige Ermäßigungen für Kinder der Steuerpflichtigen, geschweige denn eine Zusammenveranlagung mit Kindern wie bei der alten Vermögensteuer, bei der jedem Kind der volle persönliche Freibetrag von zuletzt 120 000 DM gewährt wurde (§ 6 Vermögensteuergesetz) – es galt also ein Familiensplitting. Ehepartner und Kinder sind mit ihrem eigenen Vermögen steuerpflichtig.

Dazu müssen bei Ehepartnern, Lebenspartnerschaften, Kindern oder anderen Personen mit gemeinschaftlichem Eigentum die individuellen Eigentumsanteile ermittelt werden. Dies betrifft zum Beispiel Wohneigentum und sonstige Immobilien, Erbengemeinschaften oder Personengesellschaften. Dies bedeutet in der Regel keinen großen Aufwand, da die Vermögensanteile im Grundbuch, im Handelsregister, in Nachlassregelungen oder in Gesellschaftsverträgen dokumentiert sind.

Anders als bei der früheren Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer können dann Ehe- oder Lebenspartner sowie mit Kindern ihr Nettovermögen nicht gegenseitig ausgleichen, um beim progressiven Vermögensteuertarif die Belastung zu verringern – analog dem „Ehegattensplitting“ bei der Einkommensteuer. Wenn Steuerpflichtige Vermögensteuer innerhalb der Familie sparen wollen, müssen sie die Vermögenswerte zivilrechtlich wirksam übertragen, das Finanzamt muss das kontrollieren. Das hat dann entsprechende vermögensrechtliche Konsequenzen, bei Unternehmensbeteiligungen sind auch gesellschaftsrechtliche Aspekte sowie die Corporate Governance zu berücksichtigen. Bei Übertragungen an minderjährige Kinder müssen familienrechtliche Regelungen beachtet werden, etwa Ergänzungspflegschaften bestellt werden. Ferner werden höhere Schenkungen schenkungsteuerpflichtig. Bei Übertragungen vom Ehe- und Lebenspartner beträgt der Freibetrag 500 000 Euro, von Eltern 400 000 Euro und von Großeltern 200 000 Euro. Diese Freibeträge erneuern sich allerdings alle 10 Jahre.

3.7 Steuertarif, festgesetzte Vermögensteuer

Als progressiven Vermögensteuertarif schlägt die Linke vor (Abbildung 3-1, Abbildung 3-2):

- Für steuerpflichtige Vermögen (nach Abzug der Freibeträge) gilt zunächst ein linear-progressiver Tarifverlauf von 1 bis 5 Prozent bis 50 Millionen Euro.
- Für steuerpflichtige Vermögen, die 50 Millionen Euro übersteigen, gilt ein Steuersatz von 5 Prozent.
- Für steuerpflichtige Vermögen, die 1 Milliarde Euro übersteigen, gilt ein Steuersatz von 12 Prozent.

Ferner werden in dieser Studie proportionale Steuertarife von 1 und 2 Prozent sowie ein Verzicht auf den höheren Steuersatz von 12 Prozent für Millionäre untersucht (Kapitel 5.2).

In den simulierten Szenarien werden ansteigende persönliche Freibeträge mit dem progressiven Steuertarif kombiniert (Kapitel 5). Der progressive Steuertarif bezieht sich dabei auf das steuerpflichtige Vermögen *nach* Abzug der Freibeträge.

- Bei einem persönlichen Freibetrag von zum Beispiel 1 Millionen Euro beginnt die Tarifprogression erst bei übersteigenden Vermögen, so dass der (Grenz)Steuersatz von 5 Prozent erst bei einem steuerpflichtigen Vermögen vor Abzug des persönlichen Freibetrags von 51 Millionen Euro einsetzt (Abbildung 3-1, Abbildung 3-2). Das gleiche gilt für den höheren (Grenz)Steuersatz für Milliardäre von 12 Prozent, der dann erst bei 1 001 Millionen Euro einsetzt. Durch den Freibetrag und die Tarifprogression liegen die Durchschnittsteuersätze deutlich niedriger als die Grenzsteuersätze. Bei 51 Millionen Euro steuerpflichtiges Vermögen, ab denen der Grenzsteuersatz von 5 Prozent einsetzt, liegt der Durchschnittsteuersatz noch unter 3 Prozent. Er nähert sich bei höheren dreistelligen Millionenvermögen asymptotisch dem 5 Prozent Grenzsteuersatz an, bei Milliardenvermögen dem 12 Prozent Grenzsteuersatz (Abbildung 3-2). Eine Durchschnittsbelastung von 6 Prozent wird bei Vermögen von gut 1,2 Milliarden Euro erreicht.
- Bei einem persönlichen Freibetrag von zum Beispiel 20 Millionen Euro beginnt der (Grenz)Steuersatz von 5 Prozent erst bei einem steuerpflichtigen Vermögen vor Abzug des persönlichen Freibetrags von 70 Millionen Euro (Abbildung 3-3). Der höhere (Grenz)Steuersatz für Milliardäre von 12 Prozent setzt dann erst bei 1 020 Millionen Euro ein.

Abbildung 3-1 **Linear-progressiver Vermögensteuertarif Die Linke bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro**
bei steuerpflichtigen Vermögen bis 100 Millionen Euro

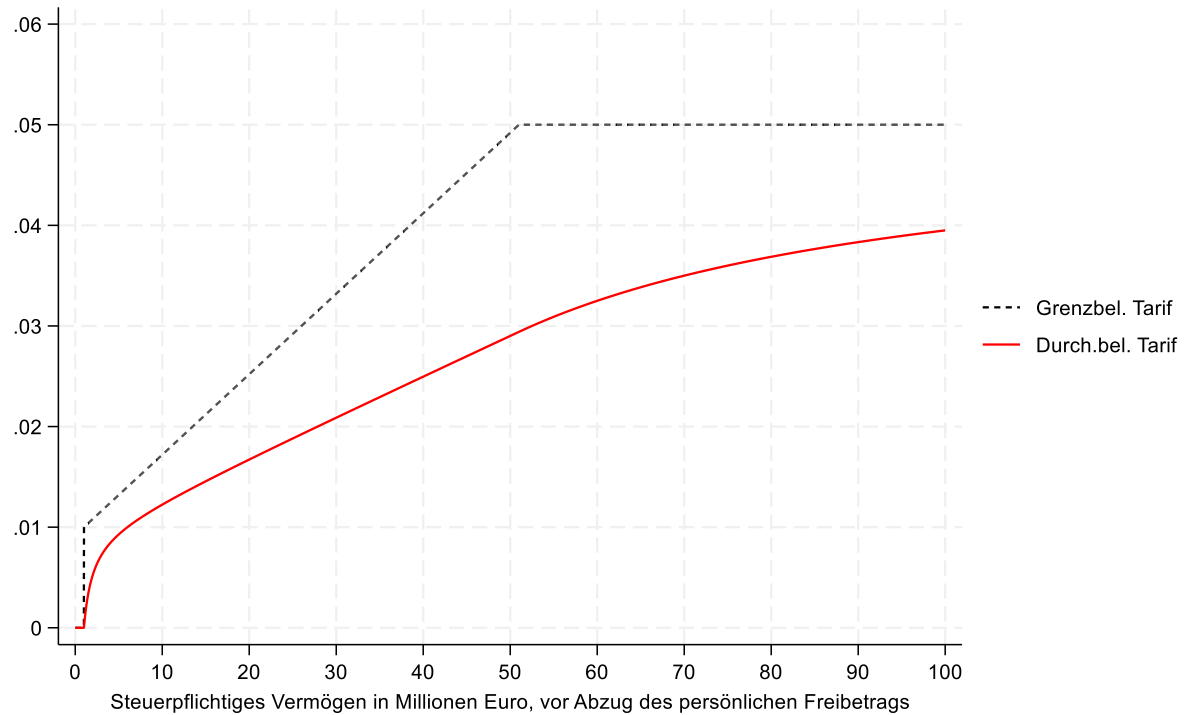
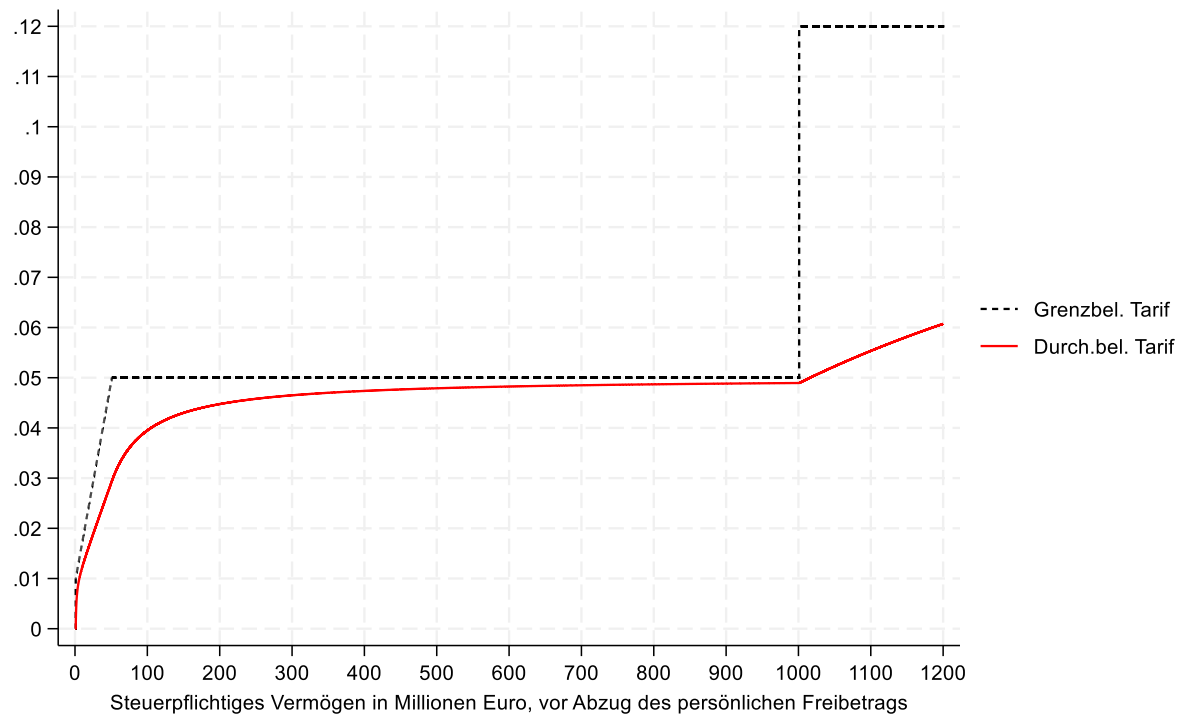


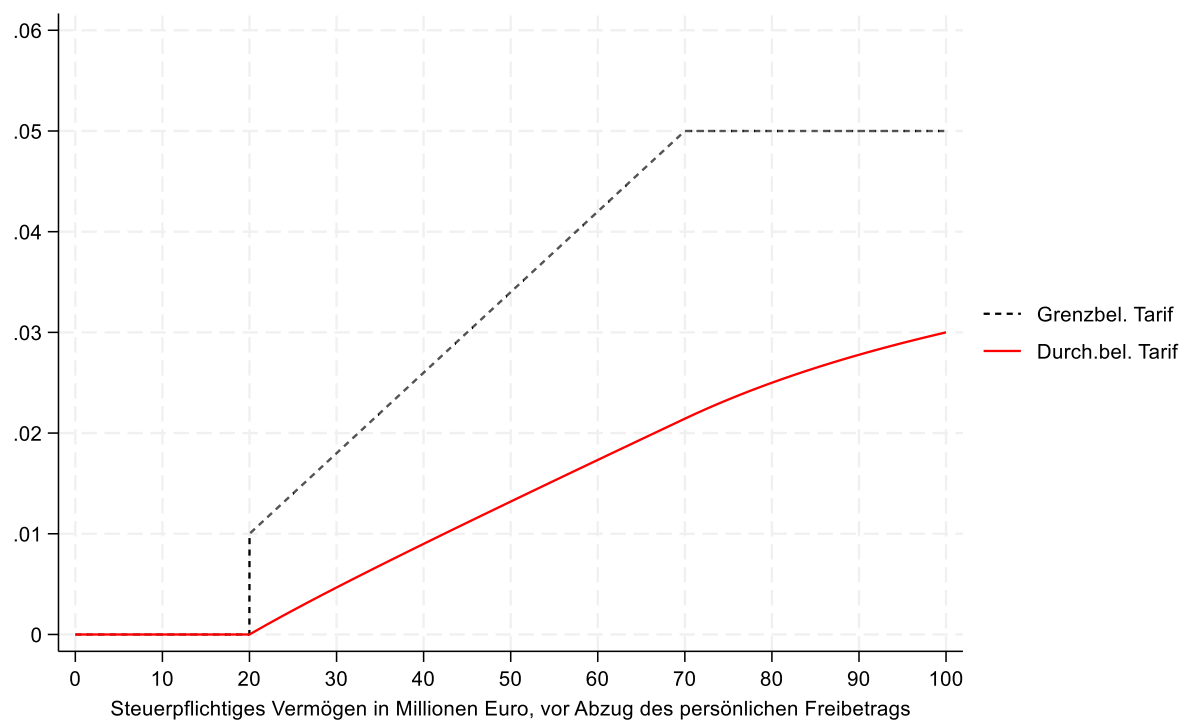
Abbildung 3-2 **Linear-progressiver Vermögensteuertarif Die Linke bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro**
bei steuerpflichtigen Vermögen bis 1 200 Millionen Euro



Gesonderte Freibeträge wie der Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro oder der Versorgungsfreibetrag für Selbständige oder andere Personen ohne definierte Altersvorsorgepläne von bis zu 1 Million Euro werden vorab vom steuerpflichtigen Vermögen abgezogen.

Ausländische Vermögensteuern, die der inländischen Vermögensteuer entsprechen, können auf die Vermögensteuer angerechnet werden, die anteilig auf die betreffenden steuerpflichtigen Auslandsvermögen entfällt. Dies betrifft etwa die Vermögensteuern in Norwegen, der Schweiz oder in Spanien.

Abbildung 3-3 **Linear-progressiver Vermögensteuertarif Die Linke bei einem persönlichen Freibetrag von 20 Millionen Euro**
bei steuerpflichtigen Vermögen bis 100 Millionen Euro



Es gibt keine Anrechnungs- oder Abzugsmöglichkeiten zwischen den Ertragsteuern (Gewerbesteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) und der Vermögensteuer. Geprüft wird eine Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer, dazu das folgende Kapitel 3.8.

3.8 Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer

Geprüft werden kann, ob die Vermögensteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden soll, im Sinne des einflussreichen Mindestbesteuerungskonzepts von Gabriel Zucman (2024,

2026). Dies ähnelt auch der alten deutschen Tradition der ergänzenden Vermögensbesteuerung, die Erfassungslücken bei der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung schließen sollte (dazu Kapitel 2.2).

Die Grundidee ist es, eine Vermögensteuer von zum Beispiel 2 Prozent auf die Einkommensteuer anzurechnen. Bei einer Rendite von zum Beispiel 6 Prozent, entspricht eine jährliche Vermögensteuer bezogen auf die Rendite einer impliziten Einkommensteuer von 33 Prozent. Diese Anrechnung ist nur für die persönliche Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuern im Rahmen der Einkommensteuer wie die Abgeltungsteuer vorgesehen. Hat der Vermögensteuerpflichtige zum Beispiel private Vermietungseinkünfte, die mit 42 Prozent Grenzsteuersatz plus Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuererklärung versteuert werden, kann die Vermögensteuer voll angerechnet werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Dividenden unterliegen der Abgeltungsteuer beziehungsweise bei der Einkommensteuerveranlagung einem reduzierten Steuersatz von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag (letzteres gilt für Gewinnausschüttungen oder andere Kapitaleinkünfte, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, etwa Zinsen aus Darlehen). Hier würde ein Anrechnungsüberhang entstehen, zumindest fällt aber die Kapitalertragsteuerbelastung weg. Vor allem ist das Konzept auf die Reichen und Superreichen gemünzt, die ihre Unternehmen, Holding, family offices, Stiftungen oder ähnliche Vehikel als Spardose nutzen und dort ihre Unternehmens- und Kapitaleinkommen thesaurieren. Soweit sie diese nicht in die Privatsphäre ausschütten, fallen weder private Einkommensteuer noch Kapitalertragsteuern an, so dass die progressive Einkommensteuer ins Leere läuft. Auf vorgelagerte Unternehmensteuern wie in Deutschland die Körperschaft- und Gewerbesteuer soll die Vermögensteuer nicht angerechnet werden. Diese werden von den Unternehmen gezahlt, an denen die Vermögensteuerpflichtigen beteiligt sind, nicht von den Steuerpflichtigen selbst.

Angerechnet werden soll nur die Einkommensteuer, die auf die Gewinne und Kapitalerträge entfällt, die aus den vermögensteuerpflichtigen Investitionen entstehen. Dazu müsste die persönliche Einkommensteuer aufgeteilt werden, wenn sie auch auf andere Einkünfte gezahlt wird, insbesondere auf Arbeitseinkommen oder Alterseinkünfte wie Renten und Pensionen. Dies kann anhand der positiven steuerpflichtigen Einkünfte vorgenommen werden. Allerdings sollte man über die Jahresveranlagung hinaus auch frühere Belastungen der Vermögensteuer berücksichtigen, wenn Einkünfte zunächst thesauriert wurden und später aus den Rücklagen ausgeschüttet werden, so dass dann hohe Kapitalertragsteuern oder Einkommensteuer anfallen. Das gleiche gilt bei der Aufdeckung von stillen Reserven bei Umwandlungen oder bei der Wegzugsbesteuerung. Ansonsten entstünden starke Anreize, laufende Gewinne auszuschütten und

wieder in das Unternehmen einzulegen sowie laufende Wertsteigerungen des Vermögens zu aktivieren und zu versteuern. Dies würde deutliche Wirkungen auf Finanzierung, Ausschüttungspolitik und Corporate Governance der Unternehmen auslösen. Eine generelle Aktivierung von stillen Reserven im Sinne von „fair value“ Ertragswertkonzepten widerspricht traditionellen Rechnungslegungsvorschriften (Niederstwertprinzip, Imparitätsprinzip), die auch bei der steuerlichen Gewinnermittlung angewendet werden. Daher könnte man für die Steuerpflichtigen Rücklagenkonten für nicht angerechnete Vermögensteuer führen, ähnlich wie beim früheren Anrechnungsverfahren der Körperschaftsteuer, das bis 2001 in Deutschland galt. Höhere Einkommensteuerbelastungen auf Ausschüttungen oder Veräußerungsgewinne in späteren Jahren, die die laufende Vermögensteuerbelastung übersteigen, können dann mit kumulierten Vermögensteuer-Anrechnungsüberhängen aus früheren Perioden verrechnet werden.

3.9 Veranlagung, Festsetzung und regelmäßige Neubewertung des Vermögens

Die bis 1996 erhobene Vermögensteuer wurde für drei Kalenderjahre festgesetzt (Hauptveranlagung, § 15 Vermögensteuergesetz). Die letzte durchgeführte Hauptveranlagung 1995 galt für vier Jahre. Dabei wurde das steuerpflichtige Gesamtvermögen zu den Wertverhältnissen am Beginn dieses Zeitraums (Hauptveranlagungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Eine Neuveranlagung war vorgesehen, wenn sich die Bemessungsgrundlage deutlich geändert hatte oder sich neue Verhältnisse für die Zusammenveranlagung ergaben. Die jährliche Steuerbelastung wurde als Jahressteuer festgesetzt und war vierteljährlich zu entrichten (§ 20 ff. Vermögensteuergesetz). Diese Regelungen können grundsätzlich auch für die Wiedererhebung der Vermögensteuer gelten.

Dabei sollten die Vermögenswerte möglichst häufig aktualisiert werden, soweit es mit vertretbarem Vollzugsaufwand möglich ist. So könnten für Wertpapiere und anderen Beteiligungen, für die geeignete Börsenwerte vorliegen, automatisiert durchschnittliche Kurswerte des Vorjahrs angesetzt werden, um Kursschwankungen an den Wertpapierbörsen besser Rechnung zu tragen. Unternehmensbewertungen für nicht börsennotierte Unternehmen sollten regelmäßig auf Grundlage der letzten Jahresabschlüsse durchgeführt werden, zum Beispiel alle 3 Jahre, auf Antrag der Steuerpflichtigen auch vor Ablauf dieses Zeitraums, um die wirtschaftliche Entwicklung zeitnah zu berücksichtigen.

Die Grundbesitzwerte sollten nach der alten Einheitsbewertung des Bewertungsgesetzes alle sechs Jahre aktualisiert werden, was allerdings aufgrund des damit verbundenen Verwaltungs-

und Befolgungsaufwands nicht realisiert wurde. Sofern man die Vermögensteuer durch hohe Freibeträge auf die sehr wohlhabenden Personen und Haushalte begrenzt, hält sich die Zahl an regelmäßig zu bewertenden Immobilien in Grenzen. Generelle Neubewertungen könnten in größeren Zeitabständen durchgeführt werden, zum Beispiel alle 7 Jahre, gemeinsam mit der Neufeststellung der Grundsteuerwerte für die neue Grundsteuer. In der Zwischenzeit könnte man zum Beispiel alle zwei Jahre eine pauschalierte Wertfortschreibung aufgrund von geeigneten Preisindizes für die örtlichen oder regionalen Immobilienmärkte vornehmen. Wenn sich wesentliche wertbestimmende Merkmale von Immobilien ändern, zum Beispiel bei größeren An- und Umbauten oder wesentlichen Nutzungsänderungen, müssten zeitnahe Neubewertungen und Neuveranlagungen vorgenommen werden (§ 16 Vermögensteuergesetz).

3.10 Finanzverfassung und Finanzausgleich

Die Vermögensteuer wird seit 1996 nicht mehr erhoben, da das Bundesverfassungsgericht (1995) in seinem berühmten Einheitswerturteil die massive Unterbewertung und Privilegierung des Grundvermögens bei Vermögens- und Erbschaftsteuer für verfassungswidrig erklärte. Das Vermögensteuergesetz wurde aber bis heute nicht formal aufgehoben, so dass die Bundesländer insoweit hierzu keine eigenen Regelungen treffen können.²³

Für die Wiedererhebung der Vermögensteuer müssen die Bewertungsverfahren im Bewertungsgesetz erneuert werden (dazu Kapitel 3.2) und das Vermögensteuergesetz angepasst werden, im Hinblick auf die Änderungen im Besteuerungskonzept, wie es in dieser Studie untersucht wird. Für diese Reform ist die Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats erforderlich. Entsprechend den Regelungen der Finanzverfassung des Grundgesetzes (Artikel 106 Abs. 2 Nr. 1) fließt das Aufkommen der Vermögensteuer den Bundesländern zu, die Landesfinanzverwaltungen erheben die Steuer.

Bei einem potenziell hohen Aufkommen der Vermögensteuer, wie es die in dieser Studie untersuchten Szenarien der Linke versprechen, vorbehaltlich von möglicherweise negativen wirtschaftlichen Wirkungen, ändert sich gesamtstaatliche Verteilung der Finanzkraft zugunsten der Länder. Angesichts der anstehenden finanz- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen ist

²³ Angesichts der inzwischen fast drei Jahrzehnte andauernden unterbliebenen Neuregelung der Besteuerungsgrundlagen der Vermögensteuer könnte man argumentieren, dass der Bundesgesetzgeber sich faktisch von der Vermögensteuer verabschiedet hat und insoweit von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch mehr macht. Vgl. dazu auch die Stellungnahmen und das Protokoll einer Anhörung im Finanzausschuss Bundestag (2021).

das aus fiskalföderalistischer Perspektive zu diskutieren. Die Länder sind vor allem für Infrastruktur, Bildung und andere Daseinsvorsorge zuständig. Die dabei entstehenden Herausforderungen können teilweise auch durch Neuverschuldung finanziert werden, sofern sie den staatlichen Kapitalstock erhöhen beziehungsweise einen Nutzen in der Zukunft abwerfen. Dazu wurde die Schuldenbremse deutlich gelockert. Der Bund wird durch höhere Ausgaben für Verteidigung und soziale Sicherung stärker belastet, die aus der Perspektive der fiskalischen Nachhaltigkeit primär mit Steuern finanziert werden sollten.

Angesichts dieser Herausforderungen spricht einiges dafür, den Bund an den hohen Vermögensteuereinnahmen zu beteiligen – entweder indirekt, indem die Länder Anteile an den Gemeinschaftsteuern abgeben, oder direkt, indem der Bund das Vermögensteueraufkommen erhält, und die Länder daran beteiligt (dazu Kapitel 6.2). Der einschlägige Balancierstab im bundesstaatlichen Finanzausgleich ist das Umsatzsteueraufkommen (Artikel 106 Abs. 3 Satz 3 Grundgesetz). Dessen Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden kann in § 1 Finanzausgleichsgesetz mit einfacher Mehrheit in Bundestag und Bundesrat verändert werden. Ebenfalls mit einfacher Mehrheit in Bundestag und Bundesrat könnte die Verteilung der Gewerbesteuerumlage auf Bund und Länder verändert werden (§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz). Diese hat allerdings nur ein geringes Volumen von gegenwärtig etwa 7 Milliarden Euro. Sofern die Verteilung von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu Gunsten des Bundes geändert werden soll, muss die Finanzverfassung des Grundgesetzes geändert werden.

Ferner könnten im Rahmen einer Reform des Finanzföderalismus auch die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer erhöht werden, um die Gemeinden über den bundesstaatlichen Finanzausgleich am Vermögensteueraufkommen zu beteiligen. Für ersteres muss die Finanzverfassung des Grundgesetzes geändert werden, letzteres kann durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen werden. Allerdings sind die Gemeinden über die kommunalen Finanzausgleichssysteme ohnehin am Steueraufkommen der Länder beteiligt.

Ferner könnte im Rahmen der Wiedereinführung der Vermögensteuer die Grundsteuer abgeschafft und die Gemeinden für den Wegfall des Grundsteueraufkommens (16,5 Milliarden Euro 2026) kompensiert werden. Auch hierzu müsste die Finanzverfassung des Grundgesetzes geändert werden. Ferner würde dadurch die Steuer- und Finanzautonomie der Gemeinden erheblich reduziert, da die Grundsteuer eine bewegliche Einnahmenquelle für die Gemeinden ist, die sie durch das Hebesatzrecht gestalten können. Als Ersatz könnte ein Hebesatzrecht der Gemeinden auf den Einkommensteueranteil eingeführt werden (Artikel 106 Abs. 5 Satz 3 Grundgesetz).

Generell gilt, dass die Vermögensteuer oder auch die Erbschaftsteuer als Ländersteuern wenig geeignet sind, da sie nur wenige Steuerpflichtige betreffen und das Aufkommen regional stark unterschiedlich ist (Bach und Wichers, 2025, Bach und Mudrack, 2015). Letzteres löst hohe Umverteilungswirkungen im Finanzausgleich aus. Eine zusätzliche Regionalisierung mit Steuerautonomie der Länder bei Freibeträgen oder Steuertarif, wie sie die Bayerische Landesregierung derzeit über eine Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht für die Erbschaftsteuer einklagen will, ist aus diesen Gründen erst recht nicht sinnvoll. Dies könnte einen Steuerwettbewerb zwischen den Ländern nach unten auslösen und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gefährden. Ferner würde dies höhere Verwaltungs- und Befolgungskosten auslösen, wenn Besteuerungsgrundlagen zwischen den Ländern aufgeteilt werden müssen.

Notorisch sind ferner die latenten Anreize für die Landespolitik und die Landesfinanzverwaltungen zum „maßvollen Besteuerungsvollzug“, wenn regionale Finanzkraft und zusätzliche Steuereinnahmen durch den Finanzausgleich umverteilt werden. So sind die Grenzbelastungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich weiterhin spürbar (siehe unten, Kapitel 6.2). Bei der komplexen Bewertung von Immobilien und Unternehmen gibt es erhebliche Ermessensspielräume, die entsprechend genutzt werden können (dazu oben, Kapitel 3.2). Anekdotische Evidenz zur politischen Relevanz dieser Zusammenhänge gibt es aus den wohlhabenden süddeutschen Ländern schon länger – „wir lassen das Geld im Lande“, unabhängig von der politischen Couleur der Landesregierungen.²⁴ Es gibt auch empirische Anhaltspunkte für diese Wirkungen in der Verwaltungspraxis (Bönke u.a., 2017).

Das kann dafür sprechen, die Vermögensteuer oder auch die Erbschaftsteuer auf der Bundesebene anzusiedeln und durch Bundesfinanzbehörden zu verwalten. Im Gegenzug sollten die Länder stärker an der Umsatzsteuer oder der Einkommensteuer beteiligt werden. Bei letzterer wäre auch mehr Steuerautonomie der Länder oder der Kommunen möglich, indem diese Hebesätze auf ihren Anteil an der Einkommensteuer erheben dürfen. Für eine solche größere Reform des Finanzföderalismus müsste allerdings die Finanzverfassung des Grundgesetzes geändert werden.

²⁴ Bereits vor Jahrzehnten wurde ein Ministerpräsident mit den Worten zitiert: „Wir halten die Ertragskraft im Lande“, vgl. [Die Zeit](#), 1.3.1985, [Spiegel](#) 37/1983. Berichte über eine zu geringe Kontrollintensität vor allem in wohlhabenden „Geberländern“ gibt es immer wieder, vgl. [Focus Online](#), 4.3.2011, [Süddeutsche Zeitung](#), 12.3.2012, [Die Zeit](#), 4.11.2012.

3.11 Verfassungsrechtliche Anforderungen

Gegenstand des berühmten „Einheitswerturteils“ des Bundesverfassungsgerichts (1995) war die massive Unterbewertung und Privilegierung des Grundvermögens bei Vermögens- und Erbschaftsteuer, die für verfassungswidrig erklärt wurde. Da der Gesetzgeber seitdem zur Vermögensteuer keine Neuregelung getroffen hat, anders als bei der Erbschaftsteuer, konnte sie seit 1997 nicht mehr erhoben werden. Heute wäre dem leicht abzuhelfen, den politischen Willen vorausgesetzt, da inzwischen für die Erbschaftsteuer bewährte verkehrswertnahe Bewertungsverfahren eingesetzt werden, die man für die Vermögensteuer unmittelbar übernehmen kann (Kapitel 3.2).

Das Urteil hatten der zuständige Senat des Bundeiverfassungsgerichts beziehungsweise der zuständige Berichterstatter Paul Kirchhof seinerzeit zum Anlass genommen, die verfassungsrechtlichen Maßstäbe und Grenzen einer laufenden Vermögensbesteuerung auszuloten, ohne dass dies für das Urteil unmittelbar tragend war („obiter dictum“): Die steuerliche Gesamtbelastung durch Einkommen und Vermögensteuer sei auf die Ertragsfähigkeit des Vermögens zu begrenzen (Verbot der Substanzbesteuerung, „Soll-Ertragsteuerkonzept“). Die steuerliche Gesamtbelastung des (Soll-)Ertrags durch Vermögensteuer und übrige Steuern auf den Ertrag solle in der Nähe einer „hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand“ verbleiben („Halbteilungsgrundsatz“). Der Gesetzgeber müsse bei einer Neuregelung von Vermögen und Erbschaftsteuer normales Familienvermögen von der Besteuerung freistellen, dabei sei eine Orientierung am durchschnittlichen Wert eines Einfamilienhauses angemessen.

Die Verfassungsrechtsprechung hatte bis dahin stets betont, dass die Besteuerung die Eigentumsgarantie nicht tangiere, vorbehaltlich massiver Belastungen im Einzelfall oder Formenmissbrauch der Besteuerung für Regulierungen („Erdrösselungssteuer“). Daher lösten die Ausführungen zum „Soll-Ertragsteuerkonzept“ und zum „Halbteilungsgrundsatz“ großes Aufsehen und nachhaltige Diskussionen aus.²⁵ Damit wurde eine verfassungsrechtliche Obergrenze der Besteuerung vorgegeben, indem eine Güterabwägung zwischen dem Verhältnis von privatem Eigentumsrecht auf der einen und Gemeinwohlbindung beziehungsweise staatlichem Besteuerungszugriff auf der anderen Seite konstatiert wurde.

²⁵ Dazu auch im Urteil die abweichende Meinung des Richters Böckenförde, Bundesverfassungsgericht (1995: Tz. 97 ff.).

Aus ökonomischer Sicht sind diese Konzepte durchaus plausibel angesichts möglicher Verhaltensanpassungen bei hohen Einkommen- und Vermögensteuern und wirtschaftlicher Wirkungen (dazu unten, Kapitel 4.7 und 5.3). Allerdings ist die verfassungsrechtliche Grundlage weiterhin umstritten. Insbesondere den Halbteilungsgrundsatz hat die Rechtsprechung seitdem nicht aufgegriffen. Das Sollertragsteuer-Konzept wird aber von vielen Steuerrechtlern grundsätzlich geteilt (Hey, Maiterth und Houben, 2012: 60 ff., Kube, 2013: 44 f., Di Fabio, 2023), andere halten dies für weniger einschränkend für eine hohe Vermögensteuer (Wieland, 2003, Thiele, 2023: 52 ff.). Zu klären wäre, welche „übrigen Steuern auf den Ertrag“ in die Konzepte einbezogen werden sollen: neben der Einkommen- und Körperschaftsteuer wohl auch die Gewerbesteuer, gegebenenfalls auch die Grundsteuer, ferner gegebenenfalls auch ausländische Steuern bei Auslandsvermögen. Es sollte auf die effektive Durchschnittsbelastung des ökonomischen Ertrags oder Gewinns abgestellt werden, Steuerentlastungen aufgrund von Freibeträgen und Entlastungen durch Steuervergünstigungen wären zu berücksichtigen. Bei thesaurierten Gewinnen in Unternehmen oder vermögensverwaltenden Vehikeln wie Stiftungen, Trusts oder family office wäre zu entscheiden, ob auch die potenzielle Ausschüttungsbelastung berücksichtigt werden soll. Die effektiv im Einzelfall resultierenden Steuerbelastungen zu quantifizieren ist aber schwer, da die Gewinne bei Unternehmen oder auch Immobilien deutlich schwanken, in stillen Reserven stecken und letztlich nur über längere Zeiträume gemessen werden können.

Angesichts der hohen Steuersätze des Vermögensteuervorschlags der Linke bestehen insoweit größere verfassungsrechtliche Risiken. Bei Grenzsteuersätzen der Vermögensteuer von 5 Prozent ab 50 Millionen Euro steuerpflichtiges Vermögen sowie einem Steuersatz von 12 Prozent bei Milliardenären greift die Vermögensteuer latent in die Vermögenssubstanz, zumal wenn die Vermögensportfolios sicherheitsorientiert angelegt sind, mit Renditen von derzeit um die 3 bis 4 Prozent (dazu Kapitel 4.7).

4 Datengrundlagen und Mikrosimulationsmodell

4.1 Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) 2019

Als Datengrundlage für die Analysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer verwenden wir die Erhebungswelle 2019 des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).²⁶ Diese Welle enthält einen Befragungsschwerpunkt zu den Vermögenswerten und den Schulden der Personen. Ferner wurde in dieser Welle erstmals die neue Substichprobe SOEP-P zu hochvermögenden Haushalten erhoben (Schröder u.a., 2020). Diese erfasst 880 Personen Fälle mit einem Nettovermögen von mindestens einer Million Euro. Aktuellere Informationen zu den privaten Vermögen liegen im Rahmen des SOEP bisher nicht vor, der folgende Vermögensschwerpunkt im Rahmen der Erhebung 2024 ist derzeit noch in der Aufbereitung.

Die Vermögen werden bei den Personen abgefragt. Dies ist von großem Vorteil, da die hier analysierte Vermögensteuer individuell erhoben werden soll, unabhängig von Familienstand, Haushalts- und Familienkontext. Bei anderen Haushaltsstichproben werden die Vermögen nur summarisch für den gesamten Haushalt erfasst, namentlich beim „Household Finance and Consumption Survey“ (HFCS) der Zentralbanken des Eurosystems (European Central Bank, 2020) oder der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes (2025).

Bei den Immobilienvermögen erfragt das SOEP selbst genutztes Wohneigentum und sonstigen Immobilienbesitz (unter anderem unbebaute Grundstücke, Ferien- und Wochenendwohnungen). Das Finanzvermögen (Sparguthaben, Spar- und Pfandbriefe, Aktien, Anleihen, Fonds- und Investmentanteile) wird summarisch abgefragt, ferner werden Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen einschließlich Riester-Verträge sowie Bausparguthaben erhoben. Erfasst werden ferner Unternehmensvermögen (Besitz von Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, nach Abzug der betrieblichen Verbindlichkeiten), Sachvermögen in Form wertvoller Sammlungen wie Gold, Schmuck, Münzen oder Kunstgegenständen und der Wert von Fahrzeugen. Bei den Verbindlichkeiten werden unterschieden: Hypothekenkredite auf selbst genutzte Immobilien sowie auf sonstige Immobilien, Konsumentenkredite und Studienkredite.

²⁶ Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine repräsentative Längsschnittbefragung von privaten Haushalten in Deutschland. Die Erhebung startete im Jahre 1984. In der hier verwendeten Erhebungswelle v36 des Jahres 2019 wurden 19 000 Haushalte und 32 000 Personen befragt.

In den Fällen von „item non response“, wenn die befragten Haushalte zwar über einzelne Vermögensarten verfügen, aber keine Informationen über den Wert des Vermögens angeben, schätzen die Datenbereitsteller mittels statistischer Imputationsverfahren fünf Werte („implicates“) und fügen sie dem Datensatz hinzu. Für die Punktschätzer verwenden wir den Mittelwert dieser imputierten Werte, die Standardfehler der Schätzungen werden im Hinblick auf die Varianz der Imputationen angepasst.

4.2 Schätzung und Integration der hochvermögenden Haushalte auf Grundlage der manager magazin-Reichenlisten

Durch die neue Substichprobe P sind die wohlhabenden Haushalte im SOEP übererfasst, gemessen an ihren Bevölkerungsanteil. Allerdings sind die Fallzahlen recht gering, so dass in der SOEP-Datengrundlage nur wenige Haushalte mit zweistelligen Millionenvermögen und nur sehr wenige mit dreistelligen erfasst sind. Tatsächlich gibt es in Deutschland aber eine beträchtliche Zahl von Superreichen mit dreistelligen Millionenvermögen und auch einige hundert Milliarden. Dies zeigen die Reichenlisten des manager magazins (2025), der Erbschaftsteuerstatistik (dazu Bach u.a., 2025) oder auch die „Wealth Reports“ von Finanzdienstleistern oder internationalen Beratungsfirmen (Capgemini Research Institute, 2025, Boston Consulting Group, 2025). Diese geringen Fallzahlen können von Haushaltserhebungen mit kleinem Stichprobenumfang nicht zuverlässig erfasst werden („sampling bias“). Hinzu kommen mutmaßliche Selektionsverzerrungen („non response bias“, „middle class bias“), da sich Haushalte mit hohem Vermögen tendenziell weniger stark an Haushaltserhebungen auf freiwilliger Basis beteiligen. Da ein erheblicher Teil des privaten Nettovermögens auf den obersten Vermögensbereich entfällt, unterschätzen Haushaltserhebungen die mutmaßlichen Vermögensaggregate und die Vermögenskonzentration deutlich.

Aufgrund des hohen persönlichen Freibetrags von mindestens einer Million Euro betrifft die hier untersuchte Vermögensteuer lediglich die obersten Perzentile der Bevölkerung (Kapitel 5). Innerhalb der Steuerpflichtigen entfällt ein beträchtlicher Anteil des Steueraufkommens auf die Superreichen, der progressive Steuertarif des Vorschlags der Linke verstärkt diesen Effekt. Für eine Schätzung der Aufkommens- und Verteilungseffekte der Vermögensteuer sind daher verlässliche Informationen zum obersten Vermögensbereich erforderlich. Dazu haben wir entsprechend der Methodik früherer Studien und der wissenschaftlichen Literatur zur obersten Vermögensverteilung die Erhebungsdaten um die Liste der reichsten Deutschen laut manager magazin (2025) ergänzt und unter Verwendung der Pareto-Verteilung das Vermögen und die

Vermögensverteilung der Personen mit Nettovermögen über 10 Millionen Euro geschätzt (Bach u.a. 2010, 2012, 2014, 2016, zur Methode ausführlich Bach, Thiemann und Zucco, 2019). Bessere Datenquellen zu Zahl und Vermögen der Superreichen stehen bisher nicht zur Verfügung. Die Vermögensteuer wird seit 1997 nicht mehr erhoben, und als es sie noch gab, waren die Vermögen zumeist stark unterbewertet durch veraltete Einheitswerte und unzureichende Unternehmensbewertungen.

Die Reichenliste des manager magazins ist die umfassendste Datengrundlage für die Superreichen in Deutschland. Als Datenquellen werden im Wesentlichen öffentlich zugängliche Informationen verwendet, also Angaben der Unternehmen, Informationen der Kapitalmärkte und von Finanzdienstleistern oder aus den Handelsregistern. Ferner werden Angaben der erfassten Personen und Familien verwendet, soweit sie mit den Herausgebern der Liste kooperieren. Dadurch wird die Liste bei den unteren Rängen vermutlich deutlich selektiver, da sie vornehmlich Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen erfasst. Dagegen ist über Haushalte mit hohen Immobilien- oder Finanzvermögen zumeist nur wenig öffentlich bekannt.

Schätzunsicherheiten ergeben sich im Hinblick auf die Zahl der beteiligten Familienmitglieder oder bei ausländischen Teilhabern, die aber gegebenenfalls der beschränkten Vermögenssteuerpflicht unterliegen würden. Weitere Schätzunsicherheiten bestehen bei den Vermögen der erfassten Haushalte. Diese beruhen häufig nicht auf beobachteten Marktwerten, da viele der erfassten Familienunternehmen nicht an der Börse gelistet sind. Die Vermögenswerte dürften insoweit systematisch unterschätzt werden, da die Privatvermögen der erfassten Familien jenseits von Unternehmen und wesentlichen Unternehmensbeteiligungen in der Regel nicht bekannt sind. Im Hinblick auf private Schulden überschätzt die Reichenliste die Vermögen. Diese dürften in Deutschland aber aus steuerlichen Gründen keine große Rolle spielen.

Die Reichenlisten des manager magazins (2025) wurden vom Netzwerk Steuergerechtigkeit (2023) bis zum Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Journalisten ergänzt, aufbereitet und als Datensatz öffentlich verfügbar gemacht. Etwa wurden dabei zu den „Familien“ die Haushalte der beteiligten Familienmitglieder geschätzt, die bei traditionellen generationenalten Familienunternehmen im zweistelligen Bereich liegen kann. Ferner wurden auch Informationen der deutschen Superreichen aus der Reichenliste von Forbes (2025) aufbereitet, die für ergänzende Schätzungen herangezogen werden. Die Datensätze haben wir in Abstimmung mit den Autoren weiter editiert für die Top-Vermögensschätzung. Für den Abgleich mit der Vermögensverteilung des SOEP 2019 verwenden wir die Durchschnittswerte der Vermögen 2018 bis 2020 aus den Reichenlisten. Die für die „Familien“ angegebenen Gesamtvermögen werden durch die

Zahl der ermittelten Haushalte geteilt. Da dadurch die ungleiche Verteilung innerhalb der „Familien“ vernachlässigt wird, unterschätzen wir insoweit die Top-Konzentration. Ferner werden die offensichtlich im Ausland lebenden Personen und Haushalte aus der Liste entfernt. Die niedrigeren Ränge der Liste erscheinen weniger verlässlich, da viele Vermögensangaben offenbar grob gerundet wurden („heaping“) und die Selektivität der Auswahl zunehmen dürfte. Daher haben wir die 300 reichsten Haushalte aus der aufbereiteten Liste ausgewählt. Wir interpretieren die Haushalte als Personen, da die sehr großen Vermögen vermutlich nur einer Person im Haushalt gehören.

Wir integrieren diese Informationen in den SOEP-Datensatz und bestimmen zunächst die beiden Parameter der Pareto-Verteilung: Das Mindestvermögen, ab dem die Pareto-Verteilung gilt, und den sogenannten Pareto-Koeffizienten, der die Konzentration der Verteilung beschreibt. Das Mindestvermögen wird mit einem Kolmogorow-Smirnov (KS) Test bestimmt und auf 300 000 Euro festgesetzt. Die Schätzung für den Pareto-Koeffizient ergibt einen Wert von 1,36. Mit diesen beiden Werten wird die Pareto-Verteilung für den obersten Bereich der Verteilung simuliert. Anschließend werden zum einen die Hochrechnungsfaktoren aller Personen im SOEP mit Nettovermögen von 300 000 Euro 10 Millionen Euro auf die Dichtefunktion der Pareto-Verteilung angepasst. Zum anderen werden die Personen im SOEP, die ein Vermögen von 10 Millionen Euro überschreiten, aus dem Datensatz entfernt und durch synthetische Personen ersetzt, die der Pareto-Verteilung folgen. Als reichste Personen werden die reichsten 300 Haushalte aus der manager magazin-Liste verwendet. Hierbei nehmen wir an, dass in diesen Fällen die sehr hohen Vermögen nur einer Person im Haushalt gehören.

Für die imputierten Personen sowie die integrierten Fälle aus der manager magazin-Liste werden ferner Informationen zur Struktur der Vermögensportfolios (Unternehmensvermögen, Grundvermögen, sonstige Vermögen) sowie sozio-demographische Informationen (Alter, Geschlecht, Haushaltsgröße) auf Grundlage beobachteten Haushalte mit hohen Vermögen im SOEP geschätzt und imputiert.

4.3 Geschätzte Vermögensverteilung 2019

Die Originaldaten des SOEP ergeben für 2019 ein Nettovermögen der privaten Haushalte von insgesamt 9,8 Billionen Euro (Tabelle 2-1). Die Vermögen sind stark auf das oberste Dezil und die obersten Perzentile der Bevölkerung konzentriert. Die Imputation der Top-Vermögen erhöht das Nettovermögen der privaten Haushalte um gut 2,9 Billionen Euro auf 12,7 Billionen

Euro, also um 29 Prozent. Dadurch steigt der Vermögensanteil des reichsten Dezils der Bevölkerung auf 69 Prozent. Zu den reichsten 10 Prozent der Bevölkerung gehört man, wenn man mehr als 338 000 Euro Nettovermögen besitzt. Das reichste Prozent der Bevölkerung beginnt bei einem persönlichen Nettovermögen von 1,8 Millionen Euro, der Vermögensanteil dieser Gruppe steigt durch die Imputation auf 36 Prozent. Der Anteil der reichsten 0,1 Prozent steigt auf 20 Prozent, diese Gruppe beginnt bei einem persönlichen Nettovermögen von 10,3 Millionen Euro. Der Anteil der reichsten 0,01 Prozent steigt auf 10 Prozent, diese Gruppe beginnt bei einem persönlichen Nettovermögen von 55,6 Millionen Euro.

Vom gesamten Nettovermögen der privaten Haushalte entfallen nach unserer Schätzung 2,4 Billionen Euro oder 19 Prozent auf Unternehmen. Bei der Vermögensteuer werden diese häufig begünstigt, etwa durch gesonderte Freibeträge beim Vorschlag der Linke oder früher auch durch Bewertungsabschläge oder reduzierte Steuersätze. Die Netto-Immobilienvermögen (nach Abzug von Verbindlichkeiten) machen 7,1 Billionen Euro oder 56 Prozent des Gesamtvermögens der privaten Haushalte aus. Die restlichen Vermögensanteile entfallen auf die Finanzvermögen sowie in geringem Umfang auf Fahrzeuge und Sammlungen. Hausrat und ähnliches Haushaltsvermögen wird im SOEP nicht erfasst. Betrachtet man die Vermögensportfolios über die Verteilung, so dominiert in der unteren Vermögenshälfte das Finanzvermögen. In den oberen Mittelschichten bis zu den „armen Reichen“ dominieren Immobilien. Das ist das selbstgenutzte Wohneigentum, ab dem 8. und 9. Dezil kommen auch vermietete Immobilien hinzu. Unternehmensvermögen spielen erst ab dem 10. Dezil eine Rolle. In den obersten Perzentilen dominieren sie die Portfolios mit 40 bis 50 Prozent, dies basiert auf einer Schätzung auf Basis des SOEP einschließlich der Hochvermögenden-Substichprobe P. Die Portfolio-Anteile sind aber weitgehend kompatibel mit „estate multiplier“-Analysen auf Grundlage der Nachlass-Informationen aus der Erbschaftsteuerstatistik (dazu unten), bei denen auch die Vermögenszusammensetzung nachgewiesen ist. Bei den Superreichen sinkt der Anteil der Immobilien deutlich, zugleich halten sie auch im hohen Umfang Finanzanlagen. Dazu zählen hier neben Wertpapieren und Fonds auch nicht-wesentliche Beteiligungen an Unternehmen.

Tabelle 4-1 Vermögensverteilung in Deutschland 2019

Quantile persönliches Nettovermögen	Originaldaten SOEP			SOEP-Daten und imputierte Top Vermögen				
	Perzentil Netto- vermögen	Nettovermögen insgesamt		Perzentil Netto- vermögen	Nettovermögen insgesamt		Vermögensanteile	
		1 000 Euro	Mrd. Euro		Prozent	1 000 Euro	Mrd. Euro	Prozent
1. - 5. Dezil	\	133	1,4	\	140	1,1	7	20
6. Dezil	30	316	3,2	31	335	2,6	4	132
7. Dezil	65	622	6,3	68	653	5,1	8	414
8. Dezil	118	1 049	10,7	123	1 101	8,7	13	801
9. Dezil	193	1 704	17,3	200	1 764	13,9	30	1 352
10. Dezil	320	6 008	61,1	338	8 699	68,5	2 309	4 389
Total	\	9 832	100,0	\	12 692	100,0	2 371	7 107
Top 7.5%	384	5 425	55,2	418	8 054	63,5	2 292	3 916
Top 5%	503	4 679	47,6	561	7 225	56,9	2 264	3 308
Top 2.5%	751	3 650	37,1	945	5 977	47,1	2 208	2 386
Top 1%	1 325	2 669	27,2	1 832	4 623	36,4	2 071	1 419
Top 0.5%	2 137	2 114	21,5	3 060	3 870	30,5	1 927	927
Top 0.1%	6 311	1 224	12,4	10 254	2 493	19,6	1 128	491
Top 0.05%	11 145	936	9,5	17 074	2 044	16,1	901	352
Top 0.01%	35 538	378	3,8	55 630	1 274	10,0	532	159
Zusammenfassung der Ungleichheitsmaße des Nettovermögens								
Gini-Koeffizient	0,7699			0,8104				
Hoover-Index	0,5805			0,7663				
Entropiemaße ¹⁾								
GE(1)	1,5216			2,0945				
GE(2)	18,9990			353,3690				
1) GE(1) ist der Theil-Index, GE(2) ist die Hälfte des quadrierten Variationskoeffizienten. Quelle: Sozio-Ökonomisches Panel (SOEP); manager magazin (2021) and Netzwerk Steuergerechtigkeit (2021).								

Der deutliche Anstieg der Vermögenskonzentration durch die Imputation der Hochvermögen- den schlägt sich in den Ungleichheitsmaßen der Verteilung nieder. Der Gini-Koeffizient, der eher sensibel auf Veränderungen im mittleren Bereich der Vermögensverteilung reagiert, steigt von 0,77 auf 0,81. Das GE(2)-Maß, das sehr sensibel auf Änderungen im Top-Bereich der Verteilung reagiert, erhöht sich um als das 19fache.

Dabei wird deutlich, dass die Vermögensanteile der obersten 1 Prozent und vor allem der obersten 0,1 Prozent der Bevölkerung stark von der Zuschätzung der Top-Vermögen abhängen. Die folgenden Mikrosimulationsanalysen zeigen, dass die Vermögensteuer auch bei persönlichen Freibeträgen von 1 Millionen Euro vom obersten 1 Prozent der Haushalte gezahlt wird und dass auf die reichsten 0,1 Prozent der Haushalte ein Großteil des Steueraufkommens entfällt (Kapitel 5.2). Daher hängt die Belastbarkeit der folgenden Aufkommens- und Verteilungsanalysen wesentlich von der Qualität der Zuschätzung ab.

Ferner erschließen wir zurzeit im Rahmen eines Forschungsprojekts die Einzeldaten der Erbschaftsteuerstatistik im Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter. Unter anderem werden dabei auf Grundlage der Nachlass-Informationen der Erbschaftsfälle „estate multiplier“-Schätzungen der Top-Vermögensverteilung durchgeführt (dazu Johnson und Woodburn, 1993, Kopczuk und Saez, 2004). Erste Testrechnungen zeigen eine gute Übereinstimmung der Nachlässe ab 1,5 bis 2,0 Millionen Euro mit der Pareto-Verteilung, dabei ergibt sich ein Pareto-Koeffizient von 1,35. Auch diese Informationen bestätigen im Grundsatz die hier geschätzte Vermögensverteilung.

Eine weitere Möglichkeit zur Einordnung und Plausibilisierung der Vermögensschätzung ist ein Makro-Abgleich mit den gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanzen, die Deutsche Bundesbank und Statistisches Bundesamt (2025) im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungs- und Geldvermögensrechnungen aufstellen (dazu auch Bach, Thiemann und Zucco, 2019: 1250 f.). Die entsprechende gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanz der privaten Haushalte ergibt ein Nettovermögen von 14,6 Billionen Euro für 2019 (Tabelle 4-2). Das Gebrauchsvermögen, also Hausrat und Wohnungsausstattung, Fahrzeuge und sonstige langlebige Gebrauchsgüter, wird dabei vernachlässigt. Davon werden im SOEP nur die Fahrzeuge erfasst. Ferner muss man für einen Vergleich mit unserer Vermögensschätzung das VGR-Vermögen bereinigen um Bargeld und Rückstellungen bei den Nichtlebensversicherungen (vor allem private Krankenversicherung) sowie bei den Alterssicherungssystemen (betriebliche und private Alterssicherung einschließlich der berufsständischen Versorgungswerke). Diese Positionen werden bei der SOEP-Erhebung ebenfalls nicht erfasst. Dann ergibt sich ein korrigiertes Nettovermögen von 13,1 Billionen Euro.

Tabelle 4-2 **Vermögensbilanz privater Haushalte nach den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen 2015 bis 2024**
Stand Jahresende

Vermögensposition	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Sachvermögen ¹⁾	7 313	7 657	8 115	8 651	9 281	9 875	10 807	12 158	12 572	13 319
Wohnbauten	4 213	4 357	4 537	4 786	5 042	5 191	5 698	6 613	7 172	7 409
Nichtwohnbauten	327	328	339	354	364	370	408	487	517	525
Ausrüstungen, sonst. Anlagen	159	161	162	164	165	165	171	188	202	206
Bodenwerte	2 615	2 810	3 077	3 348	3 709	4 149	4 531	4 870	4 682	5 179
Geldvermögen	5 395	5 922	6 288	6 575	7 146	7 676	8 246	7 926	8 464	9 061
Bargeld	153	176	200	230	265	328	387	431	446	475
Sichteinlagen	1 083	1 189	1 288	1 398	1 509	1 674	1 764	1 812	1 686	1 740
Sonstige Einlagen	893	886	874	875	876	862	856	877	1 088	1 195
Schuldverschreibungen	143	130	123	118	122	113	110	125	198	210
Börsennotierte Aktien	267	291	331	285	360	424	545	465	527	590
Nicht-börsennotierte Aktien	79	167	181	196	200	210	214	225	225	234
Sonstige Anteilsrechte	214	416	466	563	590	718	787	785	867	865
Investmentfondsanteile	504	537	596	574	680	735	933	856	963	1 168
Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen	324	340	360	41	45	47	46	41	43	46
Rückstellungen bei Lebensversicherungen	920	948	991	1 182	1 319	1 376	1 380	1 105	1 151	1 265
Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen	779	811	846	1 083	1 150	1 162	1 197	1 178	1 235	1 269
Sonstige Forderungen	37	33	31	30	30	28	28	27	36	4
Bruttovermögen, Aktiva	12 708	13 579	14 403	15 225	16 427	17 551	19 053	20 083	21 036	22 381
Verbindlichkeiten	1 622	1 671	1 729	1 773	1 859	1 933	2 033	2 124	2 144	2 137
Nettovermögen	11 086	11 908	12 674	13 453	14 568	15 618	17 021	17 960	18 893	20 244
<i>Nettovermögen ohne Bargeld, Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen und Alterssicherungssystemen</i>	9 829	10 582	11 268	12 098	13 108	14 081	15 391	16 309	17 170	18 453
Bruttovermögen	12 708	13 579	14 403	15 225	16 427	17 551	19 053	20 083	21 036	22 381
Anpassung Referenzwert für sonstige Anteilsrechte an Unternehmen										
<i>Reinvermögen Kapitalgesellschaften</i>	1 998	1 845	1 796	2 093	2 088	2 188	2 367	3 118	3 232	3 313
Nachgewiesen	661	982	1 097	1 159	1 286	1 499	1 733	1 646	1 812	1 923
Saldo	1 337	863	699	934	802	689	634	1 473	1 420	1 391
Referenz Vermögens-Surveys	11 167	11 445	11 966	13 031	13 910	14 770	16 025	17 782	18 590	19 844
<i>Jahresdurchschnitt</i>	10 915	11 306	11 705	12 499	13 471	14 340	15 398	16 903	18 186	19 217

1) Einschließlich private Organisationen ohne Erwerbszweck.

2) Nutztiere und Nutzpflanzen, Bodenschätze und andere natürliche Ressourcen, geistiges Eigentum, Vorräte und Wertsachen.

3) Hausrat und Wohnungsausstattung, Fahrzeuge, sonstige Gebrauchsgüter wie Sportgeräte oder Musikinstrumente, ohne Wohnungsvermögen und Wertsachen.

Quellen: Statistisches Bundesamt, VGR; Deutsche Bundesbank, Geldvermögensrechnung.

Allerdings gibt es bei den einzelnen Komponenten der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanz aus methodischen Gründen größere Abweichungen. So legen die gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen der VGR beim Sachvermögen keine Marktwerte zugrunde, sondern Sachwerte (vgl. dazu Westermeier und Grabka, 2015: 728 f.). Generell enthalten auch die gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanzen viele Schätzrisiken, insbesondere im Hinblick auf Immobilien, nicht börsennotierte Unternehmen und Auslandsvermögen. Dadurch dürfte das Immobilienvermögen in der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanz eher unterbewertet sein. Vor allem fehlt auf der Aktivseite der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanz offensichtlich ein großer Teil der Beteiligungen privater Haushalte an Kapitalgesellschaften, da es dafür keine validen statistischen Informationssysteme gibt. Dort werden lediglich börsennotierte Aktien, nicht-börsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte (Beteiligungen an GmbHs und Personengesellschaften) aufgeführt und mit einem Gesamtwert von 1 150 Milliarden Euro veranschlagt. Ferner dürften private Haushalte über die Investmentfondanteile mittelbar an Kapitalgesellschaften beteiligt sein. Nicht-börsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte werden aber mangels Informationsbasis nicht mit ihren Marktwerten, sondern nur mit ihrem Grundkapital veranschlagt, was zu einer deutlichen Unterschätzung führt. Denn der „German Mittelstand“, also die vielen mittelständischen Unternehmen bis hin zu großen Familienunternehmen, die die deutsche Unternehmenslandschaft prägen, ist nur in wenigen Fällen an der Börse notiert. Diese Vermögensaggregate fehlen offensichtlich in der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanz der privaten Haushalte.

Zugleich findet man in der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanz der Kapitalgesellschaften auf der Passivseite ein „Reinvermögen“ von 3,0 Billionen Euro für 2019 (Deutsche Bundesbank Statistisches Bundesamt, 2025). Kapitalgesellschaften gehören sich aber nicht selbst, sondern privaten Haushalten, Ausländern oder dem Staat. Wenn man grob annimmt, dass 70 Prozent des Reinvermögens der inländischen Kapitalgesellschaften direkt oder mittelbar über Fonds etc. inländischen privaten Haushalten gehört, entspricht dies einem Vermögenswert von 2,1 Billionen Euro, den man den inländischen privaten Haushalten zurechnen kann (Tabelle 4-2). Zieht man davon die in der VGR-Vermögensbilanz bei den privaten Haushalten erfassten Werte für börsennotierte Aktien, nicht-börsennotierten Aktien und sonstigen Anteilsrechte sowie (grob geschätzt) 20 Prozent der Investmentfondsanteile ab, so resultiert ein Korrekturposten von 0,8 Billionen Euro, um den man die Vermögensbilanz der privaten Haushalte verlängern kann. Erhöht man entsprechend das dem SOEP vergleichbare Nettovermögen von 1,31 Billionen Euro um diesen Betrag, so ergibt sich ein gesamtes Nettovermögen der privaten Haushalte von

13,9 Billionen Euro. Der Vergleich mit dem Vorjahr ergibt einen Jahresdurchschnitt 2019 von 13,5 Billionen Euro.

Im Vergleich dazu liegt der von uns mit SOEP und imputierten Top-Vermögen geschätzte Nettovermögenswert von 12,7 Billionen Euro etwas niedriger, um knapp 6 Prozent. Insoweit ist unsere Schätzung gut kompatibel mit den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen, die im Folgenden für die Mikrosimulationsanalysen zu Aufkommen und Verteilung der Vermögenssteuer verwendet wird. Insoweit könnten diese Wirkungen leicht unterschätzt werden.

Auf einem anderen Blatt stehen die steuerliche Erfassung und Bewertung der Vermögen. Bei den Mikrosimulationsanalysen wird angenommen, dass die hier zugrunde gelegten Vermögen vollständig erfasst und besteuert werden können, vorbehaltlich eines besonderen Freibetrags für Unternehmensvermögen sowie der persönlichen Freibeträge. Soweit aber beim steuertechnischen Vollzug der Vermögenssteuer systematische Unterbewertungen bei Immobilien oder nicht börsennotierten Unternehmen entstehen, könnte die Besteuerungsgrundlage geringer ausfallen.

4.4 Fortschreibung auf 2026

Wir schreiben die Datengrundlage aus dem Jahr 2019 auf 2026 fort. Dazu verwenden wir Indizes der Vermögenspreise sowie der Einkommensentwicklung und Verbraucherpreise, ohne Differenzierung nach weiteren Merkmalen. Hierzu wird für die Immobilienvermögen der Häuserpreisindex von Destatis verwendet, ab 2024 nehmen wir 2 Prozent Zuwachs im Jahr an (Tabelle 4-3). Bei den Unternehmensvermögen wird ab 2019 eine Zuwachsrate von 5 Prozent im Jahr angenommen, da es hierfür keine geeigneten Vermögenspreisindikatoren gibt. Für Wertpapiere, Fondsanteile und ähnliche Finanzvermögen verwenden wir bis 2024 den Durchschnitt CDAX und REX, ab 2025 nehmen wir 2 Prozent Zuwachs im Jahr an. Bank- und Sparguthaben, weiteres festverzinsliches Finanzvermögen sowie sonstige Vermögen werden mit der Entwicklung des verfügbaren Einkommens privater Haushalte der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) fortgeschrieben, ebenso Verbindlichkeiten. Die zugehörigen Zeitreihen basieren auf den aktuellen Berechnungen und Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Destatis. Deren Fortschreibung bis 2026 orientiert sich an der aktuellen Konjunkturprognose des DIW Berlin.

Tabelle 4-3 Entwicklung von Vermögenspreisen und gesamtwirtschaftlichen Vermögen privater Haushalte 2015-2024
Index 2019 = 100

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Preisindizes für Wohnimmobilien¹⁾										
Häuserpreisindex	77,7	83,5	88,7	94,6	100,0	107,8	120,2	127,5	116,8	115,0
Preisindex für Bauland	68,4	75,3	84,0	92,1	100,0	106,8	128,3			
Preisindex Erwerb von Wohneigentum	86,1	88,6	91,7	95,9	100,0	102,8	112,1	128,1	135,3	138,3
Preisindex Besitz von Wohneigentum	87,2	89,3	92,0	95,5	100,0	102,7	110,5	125,9	139,5	145,6
vdp Immobilienpreisindizes²⁾										
Wohnen insgesamt	76,1	81,1	86,7	93,9	100,0	106,8	117,8	126,2	119,9	118,3
Kapitalwert Mehrfamilienhäuser	74,8	80,1	86,4	94,2	100,0	106,2	116,2	122,6	115,5	114,1
Wohneigentum	77,6	82,2	87,0	93,7	100,0	107,4	119,6	130,3	125,0	123,0
Gewerbe	78,1	82,7	88,0	94,0	100,0	103,1	102,3	101,9	91,5	86,5
Gesamtindex	76,6	81,5	87,0	94,0	100,0	105,9	114,2	120,6	113,4	111,0
Wohnimmobilienpreisindex Bundesbank ³⁾	74,1	80,4	86,4	93,5	100,0	107,3	116,2	123,2	120,1	120,1
Wohnimmobilienpreisindex Hypoport ⁴⁾	74,6	80,6	85,6	91,4	100,0	111,1	125,3	134,9	129,2	130,8
Performanceindizes Wertpapiere³⁾										
Deutscher Aktienindex (DAX)	90,1	84,2	101,8	99,5	100,0	99,7	124,2	110,1	128,8	155,9
Composite DAX (CDAX) ⁵⁾	87,1	82,7	100,4	100,6	100,0	100,2	136,6	135,5	153,9	175,1
MSCI World	71,3	71,6	85,3	94,1	100,0	107,9	143,8	134,2	145,3	180,6
Deutscher Rentenindex (REX)	95,5	98,1	97,5	97,4	100,0	100,6	103,6	105,0	106,4	107,8
Durchschnittsindex	88,7	88,5	96,2	97,5	100,0	101,8	119,1	114,9	123,4	138,7
Gesamtwirtschaftliches Vermögen privater Haushalte⁶⁾										
Sachvermögen	78,8	82,5	87,4	93,2	100,0	106,4	116,5	131,0	135,5	143,5
dar.: Grund und Boden	70,5	75,8	83,0	90,3	100,0	111,9	122,2	131,3	126,2	139,6
Geldvermögen	74,7	82,9	88,3	92,1	100,0	106,4	114,2	110,7	118,1	126,9
Kredite, sonst. Verbindlichkeiten	88,0	90,6	93,8	95,4	100,0	103,9	109,4	114,1	115,0	115,7
Reinvermögen	75,6	81,7	87,1	92,4	100,0	106,7	116,2	123,0	129,3	138,7
Reinvermögen korrigiert	81,0	83,9	86,9	92,8	100,0	106,5	114,3	125,5	135,0	142,7
Nachrichtlich:										
Verbraucherpreisindex¹⁾										
Insgesamt	95,0	95,5	96,9	98,6	100,0	100,5	103,6	110,8	117,3	119,9
Tatsächliche Nettokaltmiete	94,7	95,8	97,2	98,6	100,0	101,4	102,8	104,7	106,9	109,2
Bruttolöhne und -gehälter je geleisteter Arbeitnehmerstunde										
Arbeitsnehmerstunde	87,8	90,3	93,1	96,5	100,0	103,6	104,8	109,6	116,8	123,2
Rentenwert DRV	88,8	91,7	94,5	96,9	100,0	103,3	105,1	107,9	113,1	118,2
Primäreinkommen private Haushalte	86,8	89,7	93,4	97,3	100,0	98,1	101,9	110,1	116,8	121,7
Verfügbar. Einkomm. private Haushalte ⁷⁾	88,0	90,7	93,8	97,6	100,0	100,2	103,1	111,3	118,9	123,9
Sparen private Haushalte ⁷⁾	85,3	87,2	93,5	102,2	100,0	154,0	140,9	110,2	119,1	135,6
Aufkommen Kapitalertragsteuern	76,4	82,8	89,1	98,7	100,0	91,5	116,6	138,8	155,2	144,9
Aufkommen Zinsabschlag	160,5	115,4	142,5	133,9	100,0	131,4	194,9	127,4	162,5	374,4

1) Statistisches Bundesamt, Jahresdurchschnittswerte.- 2) vdpResearch GmbH, Jahresdurchschnittswerte.- 3) Jahresdurchschnittswerte.- 4) Hypoport AG, Jahresdurchschnittswerte.- 5) Enthält alle an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten deutschen Aktien.- 6) Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen, einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck, Bestand am Jahresende, Berechnungen Statistisches Bundesamt und Deutsche Bundesbank.- 7) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Quellen: Statistisches Bundesamt (Destatis), Deutsche Bundesbank, vdpResearch, Hypoport, Bundesfinanzministerium.

Die Fortschreibung der integrierten Datengrundlage aus SOEP, Reichenlisten und Pareto-Schätzung ergibt für 2026 ein Nettovermögen der privaten Haushalte von insgesamt 16,5 Billionen Euro (Tabelle 4-4). Angesichts der dynamischen Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Vermögen dürfte die Erfassungsquote damit zurückgegangen sein auf etwa 80 Prozent. Unsere naive Fortschreibung mit den Vermögenspreisen vernachlässigt die erhebliche Ersparnisbildung während der Corona-Pandemie sowie die anhaltende hohe Vermögensbildung bei den Reichen und Superreichen, vorbehaltlich moderater Vermögensverluste durch die aktuelle Stagnation und Industriekrise. In der Verteilung und bei den Portfolios ergeben sich nur geringe Veränderungen durch die Fortschreibung, die durch die Struktureffekte der Unterschiede bei der Vermögenspreisentwicklung entstehen.

Tabelle 4-4 Vermögensverteilung in Deutschland 2026

Quantile persönliches Nettovermögen	Originaldaten SOEP			SOEP-Daten und imputierte Top Vermögen				
	Perzentil Netto- vermögen	Nettovermögen insgesamt		Perzentil Netto- vermögen	Nettovermögen insgesamt		Vermögensanteile	
							Unterneh- men	Immobilien (netto)
	1 000 Euro	Mrd. Euro	Prozent	1 000 Euro	Mrd. Euro	Prozent	Mrd. Euro	
1. - 5. Dezil	\	187	1,5	\	200	1,2	10	33
6. Dezil	41	428	3,4	43	447	2,7	5	174
7. Dezil	86	800	6,3	89	834	5,1	11	503
8. Dezil	151	1 323	10,5	156	1 378	8,3	15	970
9. Dezil	241	2 119	16,8	250	2 230	13,5	42	1 626
10. Dezil	401	7 766	61,5	425	11 419	69,2	3 253	5 198
Total	\	12 623	100,0	\	16 508	100,0	3 336	8 503
Top 7.5%	488	7 013	55,6	527	10 607	64,3	3 240	4 629
Top 5%	636	6 064	48,0	709	9 557	57,9	3 189	3 927
Top 2.5%	934	4 779	37,9	1 224	7 980	48,3	3 116	2 820
Top 1%	1 665	3 515	27,8	2 252	6 286	38,1	2 939	1 648
Top 0.5%	2 793	2 836	22,5	4 094	5 309	32,2	2 733	1 087
Top 0.1%	8 663	1 652	13,1	13 786	3 454	20,9	1 587	583
Top 0.05%	15 446	1 267	10,0	22 769	2 847	17,2	1 272	416
Top 0.01%	46 308	537	4,3	76 114	1 790	10,8	750	189
Zusammenfassung der Ungleichheitsmaße des Nettovermögens								
Gini-Koeffizient	0,7692			0,8124				
Hoover-Index	0,6351			0,8234				
Entropiemaße ¹⁾								
GE(1)	1,5483			2,1732				
GE(2)	21,2572			411,0254				
1) GE(1) ist der Theil-Index, GE(2) ist die Hälfte des quadrierten Variationskoeffizienten. Quelle: Sozio-Ökonomisches Panel (SOEP); manager magazin (2021) and Netzwerk Steuergerechtigkeit (2021).								

Insoweit könnte die fortgeschriebene Datengrundlage die aktuellen Vermögenswerte noch deutlich unterschätzen. Die im folgenden Kapitel 5 dargestellten Simulationsergebnisse zu Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer dürften insoweit zu niedrig ausfallen. Insoweit aber systematische Unterbewertungen bei Immobilien oder nicht börsennotierten Unternehmen eine Rolle spielen, dürften diese in der Datengrundlage implizit berücksichtigt sein.

4.5 Aufbereitung der Besteuerungsgrundlagen

Mit der integrierten Datengrundlage aus der integrierten Datengrundlage aus SOEP, Reichenlisten und Pareto-Schätzung führen wir im Folgenden die Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen diverser Szenarien der Vermögensteuer durch (Kapitel 5). Die konkrete Modellierung der Bemessungsgrundlage orientiert sich an den Methoden der Vorgängerstudien (Bach u.a., 2010, 2011, 2014, 2016, Bach 2020). Die in der Datengrundlage enthaltenen Wertangaben der Vermögensbestände werden für die Mikrosimulationen angesetzt, es werden keinen pauschalen Bewertungsabschläge oder ähnliche Korrekturen vorgenommen. Neben den Punktschätzungen geben wir Konfidenzintervalle für die Steuerpflichtigen und das Steueraufkommen an. Diese werden mit einschlägigen Bootstrap-Verfahren simuliert und berücksichtigen den Stichproben- beziehungsweise Standardfehler des SOEP als relativ kleiner Haushaltsstichprobe, die Standardfehler der statistischen Imputationen sowie den Standardfehler der Zuschätzung der sehr hohen Vermögen.

Die Vorsorgevermögen in Form von Renten- und Versorgungsansprüchen an die gesetzlichen Sozialversicherungen, die öffentliche Beamtenversorgung und weitere staatliche Versorgungssysteme, die berufsständischen Versorgungswerke und an die betriebliche Altersvorsorge und private Rentenversicherungen werden nicht in die Steuerpflicht einbezogen. Bei Selbständigen, „Privatiers“ und „Rentiers“, die häufig keine oder nur geringe Ansprüche in den definierten Versicherungssystemen haben, ziehen wir zusätzlich einen Versorgungsfreibetrag von bis zu 1 Million Euro vom steuerpflichtigen Vermögen ab, der mit dem vorhandenen Vorsorgevermögen verrechnet wird (dazu Kapitel 3.2).

Im SOEP werden der Besitz von Fahrzeugen sowie von wertvollen Schmuckgegenständen oder Sammlungen etc. erfragt. Wir fassen den Wert dieser Vermögen zusammen und ziehen davon einen Freibetrag von 20 000 Euro ab, mit dem normaler Hausrat oder Fahrzeuge steuerfrei gestellt werden soll.

Ferner ziehen wir die im SOEP nachgewiesenen sonstigen Kredite vom steuerpflichtigen Vermögen ab. Zwar dürfte es sich bei diesen Krediten im Falle von Haushalten mit geringeren Vermögen häufig um Konsumentenkredite handeln, die nicht vom steuerpflichtigen Vermögen abgezogen werden können, soweit sie sich auf steuerfreies Haushaltsvermögen beziehen. Allerdings ist die Abgrenzung zu Immobilienfinanzierungen unklar. Da die Vermögensteuer durch die hohen Freibeträge auf die sehr wohlhabenden Haushalte konzentriert ist, bei denen Konsumentenkredite keine Rolle spielen, hat diese Unschärfe so gut wie keinen Einfluss auf die Simulationsergebnisse.

Die Wirkungen der beschränkten Steuerpflicht von Ausländern für ihre Inlandsvermögen werden bei den Simulationen vernachlässigt. Dazu liegen im SOEP keine Informationen vor, da die Stichprobe nur Personen und Haushalte im Inland erfasst. Insoweit unterschätzen wir das Aufkommen. Ebenso wird vernachlässigt, dass Auslandsvermögen von Inländern gegebenenfalls steuerfrei bleiben aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder mangels Erfassung und Kontrolle durch die Finanzbehörden. Die damit verbundenen Aufkommenswirkungen dürften per Saldo gering sein.

Eine Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer beziehungsweise die Kapitalertragsteuern der Steuerpflichtigen nach dem Vorschlag von Zucman (2024, 2026) kann hier nicht untersucht werden. Dafür gibt es keine verlässlichen Datengrundlagen. Aus der Einkommensteuerstatistik könnte man noch grob mit Vervielfältigern auf die dahinterstehenden Unternehmens-, Immobilien- oder Kapitalvermögen schließen und diese mit den Vermögensschätzungen abgleichen. Das funktioniert aber nicht für die Erträge der sehr großen Vermögen, die zumeist in Kapitalgesellschaften gehalten werden, sowohl in operativen Unternehmen als auch in einer Holding, Stiftung oder ähnlichen Vehikeln. Diese tauchen nicht in der privaten Einkommensteuererklärung auf, soweit sie nicht ausgeschüttet werden. Über deren Höhe und Verteilung gibt es keine Informationen, allenfalls gröbere Schätzungen (Bach, Bartels und Neef, 2025).

4.6 Schätzung der Verwaltungs- und Befolgungskosten

Die Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensteuer schätzen wir in Anlehnung an die Methoden, die in den Vorgängerstudien zu Vermögensteuer und Vermögensabgabe entwickelt wurden (Bach u.a., 2010: 67 ff., Bach und Beznoska, 2012: 27 ff., Bach u.a., 2016: 34 ff., Bach, 2020: 38 ff.). Die in diesen Studien verwendeten fallorientierten Kostensätze für die Befolgungskosten

der Steuerpflichtigen sowie für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden werden übernommen und aktualisiert.

Als Stundensätze für die Verwaltungs- und Befolgungskosten für das Jahr 2026 werden verwendet:

- Stundensatz für *Steuerberater*: 150 Euro.
- Stundensätze in den Unternehmen für die *Unternehmensbewertung*: 130 Euro.
- Stundensatz für die *Finanzverwaltung*: 130 Euro.
- Stundensatz für *private Befolgungskosten*: 45 Euro (durchschnittliche Arbeitnehmerentgelte der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen je Stunde geschätzt für 2026, einschließlich Sozialbeiträge der Arbeitgeber).

Als Zeitaufwand für die Immobilienbewertung wird angenommen:

- Für *selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen* wird bei den Steuerpflichtigen ein Steuerberateranteil von 80 Prozent und ein Zeitaufwand von 4 Stunden angesetzt. Für die restlichen 20 Prozent der Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung selbst machen, wird ein Zeitaufwand von 8 Stunden angesetzt. Der Zeitaufwand der Finanzverwaltung beträgt 2 Stunden.
- Für *Mietgrundstücke und übrige Immobilien* wird bei den Steuerpflichtigen ein Zeitaufwand von mindestens 4 Stunden mit einem Steuerberateranteil von 80 Prozent angesetzt. Bei Immobilienvermögen über 1 Million Euro erhöhen wir den Zeitaufwand linear bis auf 40 Stunden bei Immobilienvermögen von 50 Millionen Euro und mehr. Für den Zeitaufwand der Finanzverwaltung setzen wir die Hälfte des Befolgungsaufwands der Steuerpflichtigen an.

Die Simulationen zum *Schätzfehler der Immobilienbewertung* sowie zur *Anfechtung der Bewertungsergebnisse durch Wertgutachten* übernehmen wir aus den Vorgängerstudien zur Vermögensteuer und Vermögensabgabe (Bach u.a., 2010: 70 ff.).²⁷ Für die Simulation der Entscheidung, im Rahmen der „Öffnungsklausel“ ein Wertgutachten einzuholen,²⁸ nehmen wir zum einen an, dass der Wertansatz der Finanzverwaltung den mutmaßlichen Marktwert um 30 Prozent

²⁷ Basierend auf Studien zur steuerlichen Immobilienbewertung nehmen wir an, dass die Schätzverfahren im Durchschnitt die Verkehrswerte treffen, die Schätzfehler normalverteilt sind und die Standardabweichung der Relation von Verkehrswert zu Steuerwert 30 Prozent beträgt. Dies bedeutet, dass jeweils 25 Prozent der Fälle mit mehr als 120 Prozent oder weniger als 80 Prozent ihres tatsächlichen Verkehrswerts eingestuft werden.

²⁸ Nach 198 BewG kann der Steuerpflichtige bei Immobilien einen niedrigen Wert nachweisen. Dazu muss er in der Regel eine gutachterliche Bewertung durch Experten vorlegen.

überschreitet. Zum anderen nehmen wir an, dass die erwartete gesparte Steuerbelastung die Kosten des Wertgutachtens um das 1,5-fache übersteigen muss. Die Kosten des Wertgutachtens leiten wir weiterhin aus der Honorartafel des alten § 34 Abs. 1 HOAI ab, die bis 2009 galt, aber bis heute als Anhaltspunkt für die Honorarsätze verwendet wird.²⁹ Die daraus abgeleiteten Honorare für die Wertgutachten erhöhen wir um 42 Prozent, der Inflationsrate seit 2009, gemessen am Verbraucherpreisindex. Ferner nehmen wir an, dass die Steuerpflichtigen erst bei einer Überbewertung von 30 Prozent und mehr die „Öffnungsklausel“ nutzen. Für die Betreuung und Abwicklung des Wertgutachtens setzen wir einen zusätzlichen Zeitaufwand der Steuerpflichtigen von 4 Stunden und für die Finanzverwaltung von 2 Stunden an.

Für die Berechnungen zum *Zeitaufwand der Unternehmensbewertung* orientieren wir uns grundsätzlich weiterhin an der Differenzierung des Zeitaufwandes nach dem Komplexitätsgrad und dessen Verteilung auf die Unternehmen, die der Nationale Normenkontrollrat (2009: 13 ff.) für die erbschaftsteuerliche Bewertung von Betriebsvermögen nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren vorgenommen hat (Bach u.a., 2010: 72 ff.). Dabei wurde die Verteilung des Komplexitätsgrads übernommen (Anteil der Fälle mit niedriger Komplexität 20 Prozent, mit mittlerer Komplexität 70 Prozent, mit hoher Komplexität 10 Prozent). Dies wurde in den Vorgängerstudien operationalisiert auf Grundlage der Verteilung der Steuerpflichtigen nach der Höhe der Unternehmensvermögen. Um den hohen Bewertungsaufwand bei großen nicht börsennotierten Familienunternehmen besser abzubilden, differenzieren wir in dieser Studie die Verteilung bei höheren Komplexitätsgrade: Anteil der Fälle mit mittlerer Komplexität 50 Prozent, mit höherer Komplexität 20 Prozent, mit hoher Komplexität 10 Prozent. Für den Zeitaufwand der Steuerpflichtigen setzen wir an:

- in Fällen mit *niedriger Komplexität* einen Zeitaufwand von 5 Stunden bei einem Steuerberateranteil von 90 Prozent,
- in Fällen mit *mittlerer Komplexität* einen Zeitaufwand von 10 Stunden bei einem Steuerberateranteil von 80 Prozent,
- in Fällen mit *höherer Komplexität* einen Zeitaufwand von 50 Stunden bei einem Steuerberateranteil von 70 Prozent.
- in Fällen mit hoher Komplexität einen Zeitaufwand von 100 Stunden bei einem Steuerberateranteil von 50 Prozent.

²⁹ § 34 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Fassung bis 2009.

Für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden veranschlagen wir einen Zeitaufwand von jeweils der Hälfte des Befolgungsaufwands der Steuerpflichtigen. Für die Vergünstigungen des Unternehmensvermögens werden keine zusätzlichen Verwaltungs- und Befolgungskosten berücksichtigt.

Für die *Erfassung und Bewertung von sonstigen steuerpflichtigen Vermögen* (Finanzvermögen, sowie für Luxusgegenstände und Sammlungen etc.) veranschlagen wir den Zeitaufwand der Steuerpflichtigen mit 4 Stunden und einem Steuerberateranteil von 80 Prozent sowie einen Zeitaufwand der Finanzbehörden von 2 Stunden.

Für die *Veranlagung und Abwicklung der Vermögensteuer* unterstellen wir jeweils einen Zeitaufwand von 1 Stunde für die Steuerpflichtigen (mit einem Steuerberateranteil von 80 Prozent) sowie für die Finanzverwaltung. Die „Nullfallquote“, also der Anteil von Steuerveranlagten, für die keine Vermögensteuer festgesetzt wird, wird mit 50 Prozent angesetzt und in der Modelldatengrundlage berücksichtigt. Diese ist gegebenenfalls zunächst zu niedrig für die Neuerhebung der Vermögensteuer. Allerdings sind dem Finanzamt grundsätzlich wesentliche Vermögenswerte der Steuerpflichtigen bekannt, etwa Betriebe, Beteiligungen oder vermietete Immobilien im Rahmen der Einkommensteuer. Letztere sowie auch Wohneigentum lassen sich auch über die Grundsteuer ermitteln. Dabei liegen auch grobe Vermögensinformationen vor in den Ländern mit dem Bundesmodell. Bei Kapitalgesellschaften oder Stiftungen können die Teilhaber oder Begünstigten im Rahmen der Betriebsprüfungen ermittelt werden. Finanzvermögen können von den Finanzdienstleistern gemeldet werden. Allerdings sind die Vermögenswerte bei Immobilien und Unternehmen nur begrenzt bekannt. Hierbei muss die Finanzverwaltung die Abwägung treffen, breiter potenzielle Steuerpflichtige zur Abgabe einer Vermögensteuererklärung aufzufordern, was dann einen höheren Erhebungsaufwand bedeutet. Oder es wird eher zurückhaltend dabei vorgegangen, um nicht zu viele Menschen unnötig zu behelligen, dann ist das Steueraufkommen niedriger und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung kann leiden. Langfristig dürfte die Nullfallquote sinken, wenn die Verfahren eingespielt sind.

Diese Kostenansätze wurden im Rahmen der Vorgängerstudien zur Vermögensabgabe für die einmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte für eine Vermögensabgabe ermittelt. Sie wurden in diesen Studien auf das gesamte Aufkommen der Vermögensabgabe bezogen. Bei der Einführung einer laufenden Vermögensteuer entstehen in vergleichbarem Umfang zunächst Fixkosten für die erstmalige Ermittlung und Bewertung der Vermögenswerte. Ferner kommen regelmäßig neue Steuerpflichtige in die Steuerpflicht, während andere herausfallen. Größerer Verwaltungs- und Befolgungsaufwand entsteht ferner, wenn sich die Vermögensverhältnisse der

Steuerpflichtigen ändern, auch bei größeren Umschichtungen beim Vermögensportfolio. Ändern sich dagegen die Vermögensverhältnisse von Jahr zu Jahr nicht oder nicht wesentlich, müssen bei den regelmäßigen Neuveranlagungen lediglich die Wertansätze überprüft und angepasst werden. Dies kann bei hinreichender Verfügbarkeit von Informationssystemen zu den Vermögenspreisen weitgehend automatisiert von der Finanzverwaltung vorgenommen werden. Zur Entwicklung der Immobilienpreise sollten möglichst regional differenzierte Informationen erfasst werden. Die Steuerpflichtigen sollten dabei die aber Möglichkeit zum Nachweis niedrigerer Werte haben.

Wir operationalisieren diese Zusammenhänge, indem wir bei den gesamten Kostenansätzen für die Immobilien- und Unternehmensbewertung annehmen, dass sich 50 Prozent der geschätzten Kosten auf größere Neuveranlagungen der Besteuerungsgrundlagen beziehen, die im Durchschnitt alle 10 Jahre anfallen. Diese Kostenanteile verteilen wir gleichmäßig über 10 Jahre, sie machen also 5 Prozent je Jahr aus. Die übrigen 50 Prozent der geschätzten Kosten repräsentieren die laufende Aktualisierung der Wertansätze, die bei Immobilien und Betriebsvermögen alle zwei Jahre vorgenommen wird. Diese Kostenanteile werden also über zwei Jahre verteilt, also 25 Prozent je Jahr. Insgesamt werden somit 30 Prozent der für die Immobilien- und Unternehmensbewertung angenommen Kostenansätze als jährliche Verwaltungs- und Befolgungskosten angesetzt. Bei der Erfassung und Bewertung des sonstigen Vermögens, also insbesondere des Geld- und Wertpapiervermögens, soll die Bemessungsgrundlage jährlich aktualisiert werden. Die Steuermindereinnahmen durch die Wertkorrektur bei den Immobilien fallen jährlich an. Die geschätzten Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensteuer einschließlich der Steuermindereinnahmen durch die Wertkorrektur werden auf das jährliche Vermögensteueraufkommen bezogen.

Eine alternative Methode zur Schätzung der Befolgungskosten der Vermögensteuer ist die Verwendung von Steuerberatungskosten entsprechend der Steuerberatervergütungsverordnung (Bach u.a., 2016: 37 ff., 55 ff., Schneider u.a., 2013: 45 ff.). Dies führt tendenziell zu höheren Schätzwerten für die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen. Allerdings werden diese bei den Steuerberatern zumeist niedrigere Honorarsätze aushandeln. Größere Unternehmen haben eigene Steuerabteilungen, die sich um die Vermögensbewertung der Unternehmensanteile kümmern können. Daher verzichten wir hierzu auf eine gesonderte Schätzung dieser Befolgungskosten.

4.7 Schätzung möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen

Die laufende Vermögensteuer reduziert die laufenden Vermögenserträge oder Nutzwerte der Vermögenswerte nach Steuern (dazu Kapitel 2.1). Dadurch beeinflusst sie wirtschaftliche Entscheidungen ähnlich wie die Ertragsteuern. Aus individueller mikroökonomischer Perspektive gibt es verschiedene Möglichkeiten, auf eine spürbare Vermögensteuerbelastung zu reagieren, wie sie der hier analysierte Vermögensteuer-Vorschlag der Linke bedeutet.

Anpassungs- und Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen

Steuerpflichtige können weniger sparen und investieren, da die Vermögensteuer die Rendite der Ersparnisse reduziert. „Gegenwartskonsum“ wird dadurch günstiger als „Zukunftskonsum“. Insofern können Steuerpflichtige weniger Vermögen bilden („Substitutionseffekt“). Das gilt aber nicht bei konkreten Sparzielen, etwa für die Altersvorsorge oder für Konsumziele, für die „vorspart“ wird. Neben dem Auto oder der Wohnungseinrichtung auf Kredit gilt dies vor allem für die Abzahlung der Eigenheimfinanzierung, bei der sich Privatpersonen über lange Zeiträume zu mitunter erheblichen Sparleistungen verpflichten. Mangelnde Verschuldungsmöglichkeiten und andere Finanzierungsrestriktionen kommen hinzu. Ähnliches gilt, wenn etwa Familienunternehmen aus familiärer Tradition weitergeführt und nicht reduziert werden sollen. In diesen Fällen kann die Vermögensteuer zu größeren Sparanstrengungen und Vermögensbildung führen („Einkommens- beziehungsweise Vermögenseffekt“). Zumeist dominiert wohl der Substitutionseffekt bei hohem Vermögen, die von der Vermögensteuer betroffen sind, während bei niedrigen Vermögen auch der Vermögenseffekt eine größere Rolle spielen dürfte.

In Forschung und Beratung wird daher häufig empfohlen, Vorsorgespargen steuerlich freizustellen sowie einkommensschwachen und liquiditätsbeschränkten Personen entsprechende Vorsorge zu ermöglichen, zum Beispiel über eine Sozialversicherung (Mankiw u.a., 2009, Diamond und Saez, 2011). Dies spricht dafür, nur höhere Kapitaleinkommen oder Vermögen zu besteuern – in welchem Umfang hängt neben den Verteilungszielen von den Substitutionseffekten beziehungsweise Ausweichreaktionen ab.

Steuerpflichtige können ihre Investitionen und sonstige Portfolios sowie ihre Finanzierung anpassen. Insbesondere können sie im Ausland investieren, sofern Auslandsinvestitionen steuerbegünstigt oder steuerbefreit sind. Daher sollten Auslandsvermögen vollständig in die Steuerpflicht einbezogen werden. Dazu müssen noch bestehende Doppelbesteuerungsabkommen, die

Auslandsvermögen von Inländern steuerfrei stellen, etwa bei Unternehmen oder Immobilien, auf die Anrechnungsmethode umgestellt werden.

Steuerpflichtige können Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bewertung nutzen, insoweit die Bewertungsverfahren komplex und streitanfällig sind, wie es vor allem bei Immobilien oder Unternehmen der Fall ist. Dies kann die Finanzverwaltung nicht vollständig verhindern und muss eine gewisse Unterbewertung hinnehmen.

Ferner können Steuerpflichtige weitere Steuergestaltungsmöglichkeiten verstärkt nutzen. Dies betrifft bei der Unternehmensbesteuerung Sonderabschreibungen, Geschäftsführervergütungen oder verbleibende Gestaltungen in internationalen Konzernstrukturen. Letzteres geschieht vor allem über die Gestaltung von Verrechnungspreisen für interne Leistungen, Kosten- und Gewinnumlagen, Finanzierungsbeziehungen, Leasing, Lizenzvergabe oder die Verlagerung von mobilen Unternehmensfunktionen (Forschung und Entwicklung, Einkauf, Marketing oder Vertriebsaktivitäten).

Risikante Investitionen sind bei der Vermögensteuer insoweit begünstigt, als die Risikoprämie durch höhere Kapitalkosten beziehungsweise niedrigere Vervielfältiger steuerfrei bleibt. Zugleich fehlt allerdings der Versicherungseffekt wie bei der Einkommensbesteuerung: Die Vermögensteuer fällt auch in Verlustphasen an, was die Liquiditäts- und Finanzierungskosten der Unternehmen erhöht. Bei üblicher Risikoaversion von Unternehmern und Investoren dürfte die Vermögensteuer also riskantere Investitionen stärker belasten als Ertragsteuern gleichen Aufkommens, also vor allem bei Unternehmen oder auch bei Immobilien (dazu Kapitel 2.1). Das spricht dafür, in Verlustphasen die Vermögensteuer zu stunden oder sogar zu ermäßigen (dazu Kapitel 3.4), sowie die Vermögen regelmäßig neu zu bewerten, um nachhaltige Ertragsminderungen auch in niedrigere Vermögenswerte und Steuerbelastungen zu übersetzen.

Steuerpflichtige können ihre Investitionen stärker fremdfinanzieren, sofern sie Verschuldungsmöglichkeiten haben und deren Kapitalkosten nicht zu hoch sind. Dies bedeutet indirekt eine geringere Vermögensbildung.

Rechtsform- und Organisationsanpassungen spielen bei der Vermögensteuer keine große Rolle, anders als bei der Unternehmensbesteuerung, vorbehaltlich von Bewertungsproblemen bei Unternehmen oder auch Immobilien. Ferner kann es Schwierigkeiten bereiten, Vermögen von Stiftungen, ähnlichen Vermögensmassen oder Vereinen den Begünstigten zuzurechnen, so dass eine gesonderte Vermögensersatzbesteuerung dieser juristischen Personen vorgenommen werden muss.

Steuerpflichtige können Vermögenswerte auf andere Personen übertragen, etwa auf Ehe- und Lebenspartner oder Kinder, und damit die persönlichen Freibeträge besser ausschöpfen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Übertragungen auch zivil- und vermögensrechtlich wirksam werden. Das bedeutet dann auch, dass die Vermögenswerte sowie auch damit verbundene Gesellschafts- und Kontrollrechte abgegeben werden müssen, etwa bei Unternehmen. Ferner lösen Schenkungen Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer aus: Ehepartner haben dabei einen persönlichen Freibetrag von 500 000 Euro, Kinder 400 000 Euro, Enkel 200 000 Euro und andere Personen 20 000 Euro (§ 16 ErbStG). Unternehmensnachfolgen sind allerdings stark steuerbegünstigt (§ 13a ErbStG), so dass die Übertragung von Unternehmensvermögen bisher keine steuerlichen Nachteile hat. Allerdings steht dazu ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts an,³⁰ das die Privilegien bei hohem Unternehmensvermögen deutlich einschränken könnte.

Steuerpflichtige können in das Ausland abwandern. Dann unterliegen sie allerdings weiterhin der beschränkten Steuerpflicht für einzelne Vermögenswerte in Deutschland, insbesondere Unternehmen und Immobilien. Gegebenenfalls könnte man dazu eine Verlängerung der unbeschränkten Steuerpflicht beim Wegzug ins Ausland einführen, etwa um fünf Jahre, analog zur Erbschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ErbStG). Ferner lösen eine Verlagerung von Wohn- oder Unternehmenssitz ins Ausland bei der Einkommens- beziehungsweise Unternehmensbesteuerung eine Reihe von steuerlichen Konsequenzen aus („Wegzugsbesteuerung“), mit denen der inländische Fiskus das Besteuerungssubstrat sichert (Netzwerk Steuergerechtigkeit, 2024). Dann werden insbesondere stille Reserven aufgedeckt und versteuert. Analoge Wirkungen löst die Verlagerung von Vermögenswerten in ausländische Kapitalgesellschaften oder Vermögensverwaltungs-Vehikel (Stiftungen, Trusts, family office) aus.

Steuerpflichtige können Vermögenswerte verbergen. Dies ist vor allem ein Problem bei Auslandsvermögen oder generell bei Bargeld, Edelmetallen Kunst oder Sammlungen. Ferner können Inländer auch größere Vermögenswerte in ausländische Kapitalgesellschaften oder Vermögensverwaltungs-Vehikeln verbergen. Hierzu können Informationsaustausche mit ausländischen Behörden, Finanzdienstleistern und anderen Institutionen verbessert werden. Ansonsten gelten die Sanktionsdrohungen des Steuerordnungswidrigkeiten- und Steuerstrafrechts.

³⁰ 1 BvR 804/22 gegen den Beschluss des BFH vom 17.01.2022, II B 49/21. Dazu Bundesrechtsanwaltskammer (2023).

Wirkungen einer Vermögensteuer auf die Unternehmens- und Kapitaleinkommen

Zu den grundlegenden Wirkungen einer Vermögensteuer auf die nachhaltigen Vermögenserträge lassen sich einfache Belastungsrelationen ableiten, wenn für die Vermögensbewertung gemäß dem Ertragswertverfahren eine Kapitalisierung der nachhaltig zu erzielenden Erträge vorgenommen wird (vgl. Bach und Beznoska, 2012: 58 ff., Bach u.a., 2016: 37 ff., Bach, 2016: 6). Die Marktwerte auf den Immobilien- und Kapitalmärkten orientieren sich längerfristig an derartigen Kalkülen. Auch die erbschaftsteuerliche Bewertung von Immobilien- und Unternehmensvermögen verwendet solche Ertragswertverfahren, wenn keine geeigneten Marktwerte vorliegen (Kapitel 3.2).

Tabelle 2-1 zeigt die implizite Grenzbelastung einer jährlichen Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1 Prozent bezogen auf den nachhaltigen Ertrag verschiedener Investitionen (vgl. dazu auch Hey, Maiterth und Houben, 2012: 92 ff., Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2013: 39 ff., Spengel u.a., 2013, Fuest, 2021: 15 ff.). Dabei wird hier angenommen, dass es keine Anrechnungs- oder Abzugsmöglichkeiten zwischen Ertragsteuern und Vermögensteuern gibt. Darüber hinaus werden Investitionen in eine inländische Kapitalgesellschaft oder in eine inländische Personengesellschaft unterschieden und dabei verschiedene Finanzierungs- und Gewinnverwendungsalternativen berücksichtigt, die zu unterschiedlichen Ertragsteuerbelastungen führen (Fremdfinanzierung, Gewinnthesaurierung und Gewinnausschüttung). Bei den privaten Kapitalanlagen werden Finanzanlagen betrachtet, die der Abgeltungssteuer unterliegen, sowie Vermietungsinvestitionen, die mit dem persönlichen Einkommensteuersatz belastet werden.

Für die Belastungswirkung der Vermögensteuer bei den Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass bei der Unternehmensbewertung der nachhaltige Ertrag vor Steuern um eine pauschale Ertragsteuerbelastung in Höhe von 30 Prozent reduziert wird (§ 202 Absatz 3 Bewertungsgesetz).³¹ Daher betragen die Belastungen bezogen auf den nachhaltigen Ertrag vor Steuern 11,7 Prozent für einen Kapitalisierungszinssatz von 6 Prozent. Bei den privaten Kapitalanlagen beträgt die Ertragsbelastung bei einem Kapitalisierungszinssatz von 6 Prozent dagegen 16,7 Prozent, entsprechend der Relation von Vermögensteuersatz zum Kapitalisierungszinssatz.

³¹ Bei den privaten Kapitalanlagen werden Finanzanlagen betrachtet, die der Abgeltungssteuer unterliegen, sowie Vermietungsinvestitionen. Für die persönliche Einkommensteuer wird der Spitzensteuersatz von 45 Prozent verwendet.

Tabelle 4-5 **Grenzsteuerbelastung von Investitionen und Kapitalanlagen durch Ertragsteuern und eine Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1 Prozent**
in Prozent des nachhaltigen Jahresertrags vor Steuern

Investitionen und Finanzierung	Ertrag-/Eink.-steuern ¹⁾	Vermögensteuerbelastung bei Kapitalkosten/Kapitalisierungszins von					Gesamtbelastung bei Kapitalkosten/Kapitalisierungszins von				
		2,0%	4,0%	6,0%	8,0%	10,0%	2,0%	4,0%	6,0%	8,0%	10,0%
Unternehmen im Inland											
Kapitalgesellschaft											
Gewinnthesaurierung	29,8	35,0	17,5	11,7	8,8	7,0	64,8	47,3	41,5	38,6	36,8
Gewinnausschüttung	48,3	35,0	17,5	11,7	8,8	7,0	83,3	65,8	60,0	57,1	55,3
Fremdfinanzierung	29,9	50,0	25,0	16,7	12,5	10,0	79,9	54,9	46,5	42,4	39,9
Personenunternehmen											
Regelbesteuerung	47,4	35,0	17,5	11,7	8,8	7,0	82,4	64,9	59,1	56,2	54,4
Thesaur.begünst.	36,2	35,0	17,5	11,7	8,8	7,0	71,2	53,7	47,8	44,9	43,2
Nachverst. Ausschütt.	48,0	35,0	17,5	11,7	8,8	7,0	83,0	65,5	59,6	56,7	55,0
Private Kapitalanlagen											
Finanzanlagen (Abg.St.)	26,4	50,0	25,0	16,7	12,5	10,0	76,4	51,4	43,0	38,9	36,4
Vermietung	47,5	50,0	25,0	16,7	12,5	10,0	97,5	72,5	64,1	60,0	57,5
1) Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Kapitalertrag-/Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag. Annahmen: Gewerbesteuer Hebesatz 400%, Grenzsteuersatz Einkommensteuer 45%. Vermögensteuersatz 1%. Keine Steuersatzermäßigungen für Betriebs- oder Immobilienvermögen. Vernachlässigung von sachlichen und persönlichen Freibeträgen sowie Zinsschranke. Investor ist unbeschränkt steuerpflichtiger Inländer.											

Entsprechend sinkt die implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögensteuer bei steigenden Kapitalisierungszinssätzen, etwa bei kleineren Unternehmen oder Branchen mit höherem Risiko. Bei Vermögensanlagen mit niedrigeren Kapitalisierungszinssätzen ergeben sich höhere implizite Ertragsbelastungen. So wird bei der Ertragsbewertung von Immobilien in den letzten Jahren mit „Liegenschaftszinsen“ von 2 bis 5 Prozent gerechnet (IVD-Bundesverband, 2025, Immobilienmarktbericht Deutschland, 2025). Bei sicheren Staatsanleihen, Pfandbriefen, Termingeldern, Sparkonten oder anderen sicheren festverzinslichen Anlagen waren die Zinsen zeitweise sehr niedrig, derzeit liegen sie bei 1,5 bis 3 Prozent. Wenn die Rendite unter den Vermögensteuersatz fällt, greift die Vermögensteuer in die Vermögenssubstanz („Substanzsteuer“).

Insgesamt bedeutet also eine laufende Vermögensbesteuerung von 1 Prozent implizit eine Erhöhung der Unternehmensteuerbelastung um 11,7 Prozentpunkte bezogen auf den nachhaltigen Ertrag, wenn man sich an einem Kalkulationszinssatz für Unternehmensvermögen von 6 Prozent orientiert. Kumuliert mit der Gewinnsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften in Höhe von 30 Prozent würde die laufende Vermögensbesteuerung die gesamte Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland auf 41,5 Prozent heben. Bei Finanzanlagen oder Vermietungsobjekten liegen die kumulierten Belastungen erheblich höher und reichen bei Sparguthaben oder bei Immobilien mit hohen Marktwerten und niedrigen Renditen in Richtung 100 Prozent.

Insoweit kann die gesamte Steuerbelastung die Erträge aufzehren und in die Vermögenssubstanz eingreifen.

Dies gilt zumal bei einem Vermögensteuersatz von 5 Prozent, wie ihn der Vorschlag der Linke für steuerpflichtige Vermögen ab 50 Millionen Euro vorsieht. Dann reicht die kumulierte Ertrags- und Vermögensteuerbelastung auch bei den Unternehmen in Richtung 100 Prozent und mehr, bei Finanzanlagen und Immobilien noch ungleich höher (Tabelle 4-6).

Tabelle 4-6 Grenzsteuerbelastung von Investitionen und Kapitalanlagen durch Ertragsteuern und eine Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 5 Prozent
in Prozent des nachhaltigen Jahresertrags vor Steuern

Investitionen und Finanzierung	Ertrag-/Eink.-steuern ¹⁾	Vermögensteuerbelastung bei Kapitalkosten/Kapitalisierungszins von					Gesamtbelastung bei Kapitalkosten/Kapitalisierungszins von				
		2,0%	4,0%	6,0%	8,0%	10,0%	2,0%	4,0%	6,0%	8,0%	10,0%
Unternehmen im Inland											
Kapitalgesellschaft											
Gewinnthesaurierung	29,8	175,0	87,5	58,3	43,8	35,0	204,8	117,3	88,2	73,6	64,8
Gewinnausschüttung	48,3	175,0	87,5	58,3	43,8	35,0	223,3	135,8	106,7	92,1	83,3
Fremdfinanzierung	29,9	250,0	125,0	83,3	62,5	50,0	279,9	154,9	113,2	92,4	79,9
Personenunternehmen											
Regelbesteuerung	47,4	175,0	87,5	58,3	43,8	35,0	222,4	134,9	105,8	91,2	82,4
Thesaur.begünst.	36,2	175,0	87,5	58,3	43,8	35,0	211,2	123,7	94,5	79,9	71,2
Nachverst. Ausschütt.	48,0	175,0	87,5	58,3	43,8	35,0	223,0	135,5	106,3	91,7	83,0
Private Kapitalanlagen											
Finanzanlagen (Abg.St.)	26,4	250,0	125,0	83,3	62,5	50,0	276,4	151,4	109,7	88,9	76,4
Vermietung	47,5	250,0	125,0	83,3	62,5	50,0	297,5	172,5	130,8	110,0	97,5
1) Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Kapitalertrag-/Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag. Annahmen: Gewerbesteuer Hebesatz 400%, Grenzsteuersatz Einkommensteuer 45%. Vermögensteuersatz 5%. Keine Steuersatzermäßigungen für Betriebs- oder Immobilienvermögen. Vernachlässigung von sachlichen und persönlichen Freibeträgen sowie Zinsschranke. Investor ist unbeschränkt steuerpflichtiger Inländer.											

Wohlgemerkt handelt es sich bei den berechneten Belastungen um implizite Grenzbelastungen der Erträge. Diese sind relevant für die oben skizzierten Verhaltensanpassungen und Steuerergestaltungen. Freibeträge, Bewertungsabschläge oder reduzierte Steuersätze für bestimmte Vermögensarten, zum Beispiel für Unternehmensvermögen oder Immobilien, senken diese Grenzbelastungen, ferner auch die Durchschnittsbelastungen und damit die Einkommenseffekte.

Elastizitäten der Bemessungsgrundlagen der Vermögensteuer und der Ertragsteuern

Auf Grundlage dieser impliziten Ertragsbelastungen einer laufenden Vermögensteuer analysieren wir in den Vorgängerstudien zur Wiedererhebung der Vermögensteuer die Wirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen auf Grundlagen von Schätzungen zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen für Deutschland (Bach und Beznoska, 2012:

58 ff., Bach u.a., 2016: 37 ff.). Diese Elastizitäten werden mit neueren Studien zur Elastizität der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage in Ländern mit Vermögensteuern abgestimmt (vgl. dazu die Überblicke von Advani und Tarrant, 2021, oder Scheuer und Slemrod, 2021).

Studien zur Elastizität der Bemessungsgrundlagen der Unternehmensbesteuerung bei Änderungen des Unternehmensteuersatzes kamen in den Nullerjahren für Deutschland auf Elastizitäten von bis zu -0,5 (Bach u.a., 2016: 39 f.). Das bedeutet, wenn man den Grenzsteuersatz zum Beispiel um 10 Prozent (nicht Prozentpunkte) erhöht oder senkt, sinkt oder steigt die Bemessungsgrundlage um 5 Prozent. Die Bundesregierung machte im Rahmen ihrer Aufkommensschätzungen zur Unternehmensteuerreform 2008 Annahmen zur Ausweitung der in Deutschland versteuerten Gewinne in Reaktion auf die Steuersatzsenkung, die sich in eine implizite Bemessungsgrundlagenelastizität in Höhe von -0,4 umrechnen lassen (Bach u.a., 2007: 300).

Im Vergleich zu den Verhältnissen in den 2000er Jahren dürften sich die internationalen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Unternehmensbesteuerung inzwischen deutlich verringert haben. So wurden die Möglichkeiten zur Steuerverlagerung im internationalen Kontext deutlich eingeschränkt, insbesondere durch eine effektivere Kontrolle der Verrechnungspreise sowie durch die Unternehmensteuerreform 2008, etwa durch die Besteuerung von „Funktionsverlagerungen“ oder die Zinsschranke. In den 2010er Jahren haben G20 und OECD (2016) das BEPS-Projekt (»Base Erosion and Profit Shifting«) initiiert, mit dem der schädliche Steuerwettbewerbs zwischen den Staaten und der aggressiven Steuervermeidung multinationaler Unternehmen bekämpft werden soll. Im Grundsatz soll dort besteuert werden, wo unternehmerische Aktivitäten stattfinden und die daraus resultierende Wertschöpfung entsteht. Aktiver Steuersenkungswettbewerb der Staaten soll eingeschränkt werden, etwa auch durch die Lizenzboxen. Regeln des internationalen Steuerrechts wurden überarbeitet, um unerwünschte Gestaltungsspielräume einzudämmen, etwa die Doppelbesteuerungsabkommen, die auch explizit die »doppelte Nichtbesteuerung« vermeiden sollen, oder die konzerninternen Verrechnungspreise. Daneben wurden internationale Prinzipien vereinbart gegen Gewinnverlagerungen durch Zinszahlungen (Zinsschranke), gegen hybride Gestaltungen und für die Hinzurechnungsbesteuerung von ausländischen Zwischengesellschaften. Auch die Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen wurde gestärkt. Durch ein Country-by-country-Reporting werden Informationen über wichtige wirtschaftliche Größen der Unternehmen (Gewinn, Steuern, wirtschaftliche Aktivitäten) nach Ländern den Finanzverwaltungen übermittelt. Um verbleibende BEPS-Risiken zu reduzieren, werden derzeit Konzepte zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft und eine Zwei-Säulen-Lösung zu einer globalen Mindestbesteuerung entwickelt (Gstrein u.a., 2023).

Zu berücksichtigen ist auch, dass ein signifikanter Teil der seinerzeit gemessenen Effekte auf Veränderungen der Rechtsformwahl zurückzuführen sein dürfte (vgl. de Mooij und Ederveen, 2008). Da die Vermögensteuer weitgehend rechtsformneutral wirkt, spielt dieser Effekt für die Anpassungs- und Gestaltungsmöglichkeiten keine Rolle.

Vor diesen Hintergrund nehmen wir hier eine Bemessungsgrundlagenelastizität der Vermögensteuer bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung des Unternehmensertrags in Höhe von -0,25 an. Dies entspricht einer Semi-Elastizität von -0,83 (vgl. auch den Überblick von Beer, de Mooij u.a., 2019).

Zu den Anpassungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei Immobilien und Finanzanlagen gibt es keine vergleichbaren empirischen Studien. Hier waren Untererfassung und Steuerflucht früher weit verbreitet. Bei der Wiedererhebung der Vermögensteuer sollte eine Meldepflicht der inländischen Finanzdienstleister die Erfassung der Finanzvermögen sicherstellen, ferner sollten Vermögensregister den Immobilienbesitz besser administrativ erfassen (dazu oben, Kapitel 3.2). Um die Steuerflucht in das Ausland zu unterbinden, sollte die Kooperation mit ausländischen Finanzbehörden verstärkt werden. Dennoch dürfte es weiterhin gewisse Möglichkeiten zur Steuerflucht geben. Ferner könnten sehr wohlhabende Personen und Haushalte ihren Wohnsitz in das Ausland verlagern oder Vermögenswerte auf Ehepartner, Kinder oder andere nahestehende Personen übertragen, um zusätzliche persönliche Freibeträge zu nutzen. Wir setzen für die Bemessungsgrundlagenelastizität der Vermögensteuer bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung der Kapitalerträge hier pauschal einen Wert in Höhe von 50 Prozent der Elastizität der Unternehmen an.

Die berücksichtigten Verhaltensanpassungen reduzieren die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer und damit das Vermögensteueraufkommen. Ferner ergibt sich eine „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen, also die Unternehmensteuern sowie die private Einkommensteuer oder die Kapitalertragsteuern. Hierzu nehmen wir pauschal an, dass die Bemessungsgrundlage der Ertragsteuern mit der gleichen Veränderungsrate reagiert wie die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer.

Wir operationalisieren dieses Konzept im Rahmen des Mikrosimulationsmodells, indem wir eine Rendite für Unternehmensvermögen (nach Gewinnsteuern) von 6 Prozent annehmen. Niedrigere Renditen würden die Belastungswirkungen der Vermögensteuer auf die Erträge erhöhen und damit auch die möglichen Ausweichreaktionen. Sie bedeuten aber auch ein höheres Vermögensteueraufkommen durch die höheren Marktwerte der Vermögen. Umgekehrt ist es bei höheren Renditen. Die Ertragsteuern auf Unternehmensebene setzen wir mit 30 Prozent an. Dies entspricht der durchschnittlichen Steuerbelastung von einbehaltenen Gewinnen bei Kapitalgesellschaften in Deutschland und wird derzeit bei der standardisierten Unternehmensbewertung angesetzt (dazu oben).

Bei einer Elastizität von -0,25 löst ein Vermögensteuersatz von 1 Prozent einen Rückgang der Bemessungsgrundlage aus von 9,7 Prozent aus (Tabelle 4-7). Das Vermögensteueraufkommen geht entsprechend zurück. Mit der gleichen Rate sinkt das Gewinnsteueraufkommen. Bezogen auf das Vermögensteueraufkommen vor Anpassung bedeutet das einen Rückgang von 25 Prozent. Einschließlich dieser „Schattenwirkung“ auf das Gewinnsteueraufkommen geht das Steuermehraufkommen aus der Vermögensteuer um 35 Prozent zurück. Durch die höhere Belastungswirkung der Vermögensteuer auf niedrige Renditen ist dieser Effekt bei niedrigen Renditen höher, bei höheren Renditen niedriger. Bei einer Rendite von 4 Prozent erreicht der Rückgang 40 Prozent, bei einer Rendite von 8 Prozent ergibt sich ein Rückgang von 32 Prozent.

Nachrichtlich ist in Tabelle 4-7 die implizite „net-of-tax“-Elastizität der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage bezogen auf Änderungen des Vermögensteuersatzes ausgewiesen, die sich aus dem Simulationskonzept ergibt. Sie misst die Reaktion der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage auf die Veränderung des Vermögens nach Vermögensteuer an und ist in der empirischen Literatur zur Vermögensteuer üblich (Advani und Tarrant, 2021). Für Unternehmen ergibt sich mit unserem Ansatz bei der angenommenen Rendite von 6 Prozent eine implizite „net-of-tax“-Elastizität der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage von 9,7, diese entspricht der Reaktion der Bemessungsgrundlage bei einer Vermögensteuer von 1 Prozent. Bei einer Rendite von 4 Prozent beträgt die Elastizität 14,6 Prozent, bei einer Rendite von 8 Prozent ergibt sich eine Elastizität von 7,3 Prozent.

Tabelle 4-7 **Aufkommenswirkungen einer Vermögensteuer von 1 Prozent bei einer Gewinnsteuer-Elastizität der Bemessungsgrundlagen von -0,25**

	Kapitalkosten/Kapitalisierungszins von				
	2,0%	4,0%	6,0%	8,0%	10,0%
Gewinnsteuersatz in Prozent des Gewinns vor Steuern	30,0				
Annahme zur Elastizität der Gewinnsteuer-Bemessungsgrundlage bei relativen Änderungen der Gewinnsteuersätze	-0,25				
entspricht Semi-Elastizität (bei Änderung des Gewinnsteuersatzes um einen Prozentpunkt)	-0,83				
entspricht "net-of-tax"-Elastizität (bei Änderung des Gewinns nach Gewinnsteuern)	0,58				
Gewinn vor Steuern in Prozent des Vermögens	2,9	5,7	8,6	11,4	14,3
Gewinnsteuer in Prozent des Vermögens	0,9	1,7	2,6	3,4	4,3
Vermögensteuer in Prozent des Gewinns vor Steuern	35,0	17,5	11,7	8,8	7,0
Implizite Veränderung des Gewinnsteuersatzes in Prozent durch die Vermögensteuer	116,7	58,3	38,9	29,2	23,3
<i>Veränderung der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer in Prozent</i>	-29,2	-14,6	-9,7	-7,3	-5,8
Veränderung des Vermögensteueraufkommens in Prozent	-29,2	-14,6	-9,7	-7,3	-5,8
„Schattenwirkung“ auf das Gewinnsteueraufkommen in Prozent des Vermögensteueraufkommens ¹⁾	-25,0	-25,0	-25,0	-25,0	-25,0
<i>Veränderung Steueraufkommen insgesamt in Prozent des Vermögensteueraufkommens¹⁾</i>	-54,2	-39,6	-34,7	-32,3	-30,8
Implizite "net-of-tax"-Elastizität der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage bezogen auf Änderungen des Vermögensteuersatzes	29,2	14,6	9,7	7,3	5,8

1) Annahme: Die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuern reagiert mit der gleichen Rate wie die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer.

Diese für die Unternehmensvermögen abgeleiteten Ergebnisse ordnen sich recht gut ein in die Bandbreite der Reaktionen auf bestehende Vermögensteuern in Europa, die in der internationalen Literatur gemessen werden (vgl. dazu die Überblickstabelle in Advani und Tarrant, 2021: 513). Allerdings sind die Ergebnisse der Studien sehr breit und heterogen. Sie hängen auch stark von der empirischen Identifikations-Methode ab. Es zeigen sich sehr geringe „net-of-tax“-Elastizität von unter 1 bei „bunching“-Techniken, die die Wirkungen einzelner steuertechnischer Diskontinuitäten messen. Die methodisch zumeist belastbareren „difference-in-differences“-Techniken ergeben für Reformen in den Niederlanden oder Dänemark in den 1990er und 2000er Jahren Elastizitäten von 9 bis 14 (Jakobsen u.a., 2020, Zoutman, 2018). Diese bewegen sich in ähnlicher Höhe, wie wir sie hier für die Unternehmen in Deutschland ableiten. Diese Reformen dürften auch hinsichtlich des institutionellen Umfelds noch am besten vergleichbar sein mit den Verhältnissen in Deutschland. Studien für die Schweiz und Spanien, wo es weitgehende

regionale Steuerautonomie gibt und entsprechende Variationen in den Belastungen zwischen den Regionen analysiert werden können, ergeben ungleich größere Elastizitäten von bis zu 32 in Spanien und 43 in der Schweiz. Innerhalb dieser Länder ist die regionale Mobilität naturgemäß hoch, ferner sind die Steuergestaltungsmöglichkeiten beträchtlich.

Das Vermögensteuerkonzept der Linke sieht Steuersätze von 5 Prozent für steuerpflichtige Vermögen über 50 Millionen Euro vor. Für diesen Bereich sind dann die mit dem hier vorgestellten Modell simulierten Verhaltensanpassungen ungleich größer (Tabelle 4-8). Bei einer Rendite von 6 Prozent sinkt die Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage und das Aufkommen um 49 Prozent. Zusammen mit der „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen geht das Steuermehraufkommen um 74 Prozent zurück. Bei einer Rendite von 4 Prozent erreicht der Rückgang 98 Prozent, bei einer Rendite von 8 Prozent ergibt sich ein Rückgang von 62 Prozent.

Tabelle 4-8 **Aufkommenswirkungen einer Vermögensteuer von 5 Prozent bei einer Gewinnsteuer-Elastizität der Bemessungsgrundlagen von -0,25**

	Kapitalkosten/Kapitalisierungszins von				
	2,0%	4,0%	6,0%	8,0%	10,0%
Gewinnsteuersatz in Prozent des Gewinns vor Steuern	30,0				
Annahme zur Elastizität der Gewinnsteuer-Bemessungsgrundlage bei relativen Änderungen der Gewinnsteuersätze	-0,25				
entspricht Semi-Elastizität (bei Änderung des Gewinnsteuersatzes um einen Prozentpunkt)	-0,83				
entspricht "net-of-tax"-Elastizität (bei Änderung des Gewinns nach Gewinnsteuern)	0,58				
Gewinn vor Steuern in Prozent des Vermögens	2,9	5,7	8,6	11,4	14,3
Gewinnsteuer in Prozent des Vermögens	0,9	1,7	2,6	3,4	4,3
Vermögensteuer in Prozent des Gewinns vor Steuern	175,0	87,5	58,3	43,8	35,0
Implizite Veränderung des Gewinnsteuersatzes in Prozent durch die Vermögensteuer	583,3	291,7	194,4	145,8	116,7
<i>Veränderung der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer in Prozent</i>	<i>-145,8</i>	<i>-72,9</i>	<i>-48,6</i>	<i>-36,5</i>	<i>-29,2</i>
Veränderung des Vermögensteueraufkommens in Prozent	-145,8	-72,9	-48,6	-36,5	-29,2
„Schattenwirkung“ auf das Gewinnsteueraufkommen in Prozent des Vermögensteueraufkommens ¹⁾	-25,0	-25,0	-25,0	-25,0	-25,0
<i>Veränderung Steueraufkommen insgesamt in Prozent des Vermögensteueraufkommens¹⁾</i>	<i>-170,8</i>	<i>-97,9</i>	<i>-73,6</i>	<i>-61,5</i>	<i>-54,2</i>
Implizite "net-of-tax"-Elastizität der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage bezogen auf Änderungen des Vermögensteuersatzes	29,2	14,6	9,7	7,3	5,8

1) Annahme: Die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuern reagiert mit der gleichen Rate wie die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer.

Die in den empirischen Studien eingesetzten quasi-experimentellen statistischen Verfahren zur Identifikation der kausalen Inferenz, insbesondere die „difference-in-differences“-Techniken, weisen zwar eine hohe „interne Validität“ auf: Sie erlauben eine präzise Analyse der kausalen Effekte von tatsächlichen Reformen, sofern die Rahmenbedingungen für den Vergleich zwischen Behandlungs- und Kontrollgruppe valide sind. Allerdings gelten diese Ergebnisse zunächst nur für die zeitlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Reform und können nicht ohne weiteres auf aktuelle Reformen unter anderen Rahmenbedingungen übertragen werden. Insoweit ist die „externe Validität“ der Ergebnisse nur begrenzt gegeben beziehungsweise muss diskutiert und eingeordnet werden.

Hinzu kommt, dass in den zugrunde liegenden Studien zumeist nur kleinere Variationen der Unternehmen- und Kapitaleinkommensbesteuerung oder der Vermögensteuer analysiert werden. Die hier analysierte Vermögensteuer der Linke erhöht die Belastung der Gewinne und Kapitalerträge beträchtlich. Hier stellt sich die Frage, inwieweit die gemessenen Elastizitäten auf die Wiederbelebung der Vermögensteuer übertragen werden können. Die Reaktionen könnten kurzfristig geringer sein, da stärkere Reaktionen zunächst Zeit brauchen und vorbereitet werden müssen. Langfristig könnten sie auch stärker ausfallen, wenn Investitionszurückhaltung und Verlagerungen oder Wegzug ins Ausland ausgelöst werden (dazu unten). Ferner können die geschätzten Elastizitäten langfristige Wirkungen auf die reale Wertschöpfung sowie makroökonomische Kreislauf- und Gleichgewichtseffekte nur begrenzt abbilden.

Wie oben beschrieben sollten die Anpassungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei Unternehmen, Immobilien und Finanzanlagen seit den Nullerjahren deutlich zurück gegangen sein durch nationale und internationale Steuer- und Verwaltungsreformen. Diese Prozesse werden von den internationalen Organisationen weitergeführt, um verbleibenden unlauteren Steuerwettbewerb zu unterbinden. Allerdings haben sich in den letzten Jahren die geopolitischen Rahmenbedingungen für internationale Steuerkoordination verschlechtert. Durch den steigenden Einfluss (rechts)populistischer Bewegungen und insbesondere die Trump-Administration in den USA drohen diese Entwicklungen zu stoppen oder sogar zurückgedreht zu werden. Zugleich reduziert die latente Schwächung der multilateralen internationalen Ordnung allerdings auch die Investorensicherheit und -vertrauen, was insoweit geringere internationale Ausweichreaktionen bedeuten dürfte.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Internationalisierung der Güter- und Kapitalmärkte über die letzten Jahrzehnte sollte aber klar sein, dass eine ambitionierte Vermögensteuer mit Steuersätzen von 5 Prozent für steuerpflichtigen Vermögen über 50 Millionen Euro und einem ungleich höheren Steuersatz für Milliardäre nur bei konsequent außensteuerlicher Absicherung beziehungsweise nur in Kooperation mit den OECD-Ländern sowie weiteren G20 Ländern sinnvoll einzuführen ist. Wenn das langfristig möglich ist, dürften die längerfristigen Anpassungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen oder auch der Kapitalanleger nicht mehr so groß sein.

Um die Sensitivität dieser Schätzunsicherheiten abzubilden, simulieren wir alternativ die Wirkungen für eine niedrige Elastizität der Bemessungsgrundlagen der Unternehmensbesteuerung bei Änderungen des Unternehmensteuersatzes von -0,1. Bei einem Vermögensteuersatz von 1 Prozent und einer Rendite von 6 Prozent sinkt der Rückgang der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage beziehungsweise die „net-of-tax“-Elastizität der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage bezogen auf Änderungen des Vermögensteuersatzes auf 3,9 Prozent (Tabelle 4-9). Der Rückgang des Vermögensteueraufkommens einschließlich der „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen sinkt auf 14 Prozent. Bei einer Rendite von 4 Prozent erreicht der Rückgang 16 Prozent, bei einer Rendite von 8 Prozent ergibt sich ein Rückgang von 13 Prozent. Bei einem Vermögensteuersatz von 5 Prozent und einer Rendite von 6 sinkt der Rückgang des Vermögensteueraufkommens einschließlich der „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen um 29 Prozent (Tabelle 4-10). Bei einer Rendite von 4 Prozent erreicht der Rückgang 39 Prozent, bei einer Rendite von 8 Prozent ergibt sich ein Rückgang von 25 Prozent. Dies sind Anpassungswirkungen, die eine Vermögensteuer als noch sinnvoll erscheinen lassen, vorbehaltlich weiterer wirtschaftlicher Wirkungen auf Standort, Investitionen, Innovationen und Wachstum (siehe unten).

Tabelle 4-9 **Aufkommenswirkungen einer Vermögensteuer von 1 Prozent bei einer Gewinnsteuer-Elastizität der Bemessungsgrundlagen von -0,1**

	Kapitalkosten/Kapitalisierungszins von				
	2,0%	4,0%	6,0%	8,0%	10,0%
Gewinnsteuersatz in Prozent des Gewinns vor Steuern	30,0				
Annahme zur Elastizität der Gewinnsteuer-Bemessungsgrundlage bei relativen Änderungen der Gewinnsteuersätze	-0,10				
entspricht Semi-Elastizität (bei Änderung des Gewinnsteuersatzes um einen Prozentpunkt)	-0,33				
entspricht "net-of-tax"-Elastizität (bei Änderung des Gewinns nach Gewinnsteuern)	0,23				
Gewinn vor Steuern in Prozent des Vermögens	2,9	5,7	8,6	11,4	14,3
Gewinnsteuer in Prozent des Vermögens	0,9	1,7	2,6	3,4	4,3
Vermögensteuer in Prozent des Gewinns vor Steuern	35,0	17,5	11,7	8,8	7,0
Implizite Veränderung des Gewinnsteuersatzes in Prozent durch die Vermögensteuer	116,7	58,3	38,9	29,2	23,3
<i>Veränderung der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer in Prozent</i>	-11,7	-5,8	-3,9	-2,9	-2,3
Veränderung des Vermögensteueraufkommens in Prozent	-11,7	-5,8	-3,9	-2,9	-2,3
„Schattenwirkung“ auf das Gewinnsteueraufkommen in Prozent des Vermögensteueraufkommens ¹⁾	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
<i>Veränderung Steueraufkommen insgesamt in Prozent des Vermögensteueraufkommens¹⁾</i>	-21,7	-15,8	-13,9	-12,9	-12,3
Implizite "net-of-tax"-Elastizität der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage bezogen auf Änderungen des Vermögensteuersatzes	11,7	5,8	3,9	2,9	2,3

1) Annahme: Die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuern reagiert mit der gleichen Rate wie die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer.

Bei Kapitalanlagen auf den Finanzmärkten, also Spareinlagen, Fonds oder Wertpapiere einschließlich Aktien oder nicht wesentlichen Unternehmensbeteiligungen legen wir die Abgeltungsteuer in Höhe von 26,4 Prozent (einschließlich Solidaritätszuschlag) zugrunde und vernachlässigen den Sparer-Pauschbetrag. Bei Immobilieninvestitionen verwenden wir die gleiche Steuerbelastung, da reiche und superreiche Investoren häufig ihre Immobilien in Kapitalgesellschaften oder Stiftungen einlegen und damit den in der Regel höheren persönlichen Einkommensteuersatz vermeiden. Zugleich nehmen wir pauschal nur eine halb so hohe Elastizität wie bei den Unternehmen an, da die Anpassungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei diesen Anlagen zumeist deutlich geringer sind als bei unternehmerischen Engagements. Dadurch sind die Veränderungen des Vermögensteueraufkommens einschließlich der „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen deutlich niedriger als bei den Unternehmen, trotz der niedrigeren Renditen, die pauschal mit 4 Prozent angesetzt werden.

Tabelle 4-10 **Aufkommenswirkungen einer Vermögensteuer von 5 Prozent bei einer Gewinnsteuer-Elastizität der Bemessungsgrundlagen von -0,1**

	Kapitalkosten/Kapitalisierungszins von				
	2,0%	4,0%	6,0%	8,0%	10,0%
Gewinnsteuersatz in Prozent des Gewinns vor Steuern	30,0				
Annahme zur Elastizität der Gewinnsteuer-Bemessungsgrundlage bei relativen Änderungen der Gewinnsteuersätze	-0,10				
entspricht Semi-Elastizität (bei Änderung des Gewinnsteuersatzes um einen Prozentpunkt)	-0,33				
entspricht "net-of-tax"-Elastizität (bei Änderung des Gewinns nach Gewinnsteuern)	0,23				
Gewinn vor Steuern in Prozent des Vermögens	2,9	5,7	8,6	11,4	14,3
Gewinnsteuer in Prozent des Vermögens	0,9	1,7	2,6	3,4	4,3
Vermögensteuer in Prozent des Gewinns vor Steuern	175,0	87,5	58,3	43,8	35,0
Implizite Veränderung des Gewinnsteuersatzes in Prozent durch die Vermögensteuer	583,3	291,7	194,4	145,8	116,7
<i>Veränderung der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer in Prozent</i>	-58,3	-29,2	-19,4	-14,6	-11,7
Veränderung des Vermögensteueraufkommens in Prozent	-58,3	-29,2	-19,4	-14,6	-11,7
„Schattenwirkung“ auf das Gewinnsteueraufkommen in Prozent des Vermögensteueraufkommens ¹⁾	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
<i>Veränderung Steueraufkommen insgesamt in Prozent des Vermögensteueraufkommens¹⁾</i>	-68,3	-39,2	-29,4	-24,6	-21,7
Implizite "net-of-tax"-Elastizität der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage bezogen auf Änderungen des Vermögensteuersatzes	11,7	5,8	3,9	2,9	2,3

1) Annahme: Die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuern reagiert mit der gleichen Rate wie die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer.

Weitere wirtschaftliche Wirkungen und gesamtwirtschaftliche Effekte

Neben diesen unmittelbaren „Zweitrundeneffekten“ einer wiederbelebten Vermögensteuer auf die Unternehmen und Kapitalanleger können längerfristig weitere wirtschaftliche Wirkungen entstehen, die schwer einzuschätzen sind und in dieser Studie nicht simuliert werden können. Soweit die oben diskutierten Anpassungsreaktionen sich nicht nur auf reine Steuergestaltungen zur Verringerung der Steuerbelastung beziehen, sondern auch realwirtschaftliche Anpassungen auslösen, können gesamtwirtschaftliche Effizienzverluste und damit „Zusatzlasten“ der Besteuerung entstehen (vgl. dazu die Diskussion und Sensitivitätsrechnungen bei Schneider u.a., 2013: 74 ff.). Sofern etwa Investitionen und Arbeitsplätze im Inland reduziert werden, sinken Wertschöpfung und Wachstum und damit auch das Aufkommen von Lohnsteuer, Sozialbeiträgen und indirekten Steuern. Diese Risiken können verringert werden, wenn die internationale

Steuervermeidung stärker bekämpft würde und die Steuerbelastung international koordiniert würde (siehe oben).

Die reinen Vermögens- beziehungsweise Einkommenseffekte der Vermögensteuer führen für sich genommen tendenziell zu höherer Vermögensbildung und damit zu geringerem Konsum bei den betroffenen Personen und Haushalten, was die indirekten Steuern dämpfen kann, aber das Ertragsteueraufkommen erhöht. Die Steuerpflichtigen können aber auch ihre Vermögens- und Vererbungspläne anpassen. Insoweit Vermögenswerte auf Familienmitglieder übertragen werden, um die persönlichen Freibeträge besser auszunutzen, fallen höhere Erbschaftsteuern an, vorbehaltlich der Steuervergünstigungen für Unternehmensübertragungen. Bei der Verlagerung von Vermögenswerten ins Ausland oder dem Wegzug von Steuerpflichtigen ins Ausland fallen im Zuge der Wegzugsbesteuerung höhere Unternehmen- und Einkommensteuer für die aufgedeckten stillen Reserven an. Schließlich können die Steuerpflichtigen auch Spenden und Beiträge für gemeinnützige Zwecke reduzieren, was die Unternehmen- und Einkommensteuer erhöht.

Weitergehende wirtschaftliche Wirkungen auf die Produkt- und Faktormärkte, den Staatshaushalt und das Ausland sowie gesamtwirtschaftliche Kreislauf- und Gleichgewichtswirkungen müssten in makroökonomischen Modellen analysiert werden. Dies kann im Rahmen dieser Studie nicht geleistet werden. Wenn man hierbei im Rahmen der Parameterspezifikationen hohe negative Wirkungen auf Vermögensbildung und Investitionen im Inland simuliert, können die Wirkungen auf Wertschöpfung und Wachstum deutlich negativ sein, so dass das Vermögensteueraufkommen real negativ wird (Ernst & Young und ifo Institut, 2017, vgl. auch Kempkes und Stähler, 2016, zu einer einmaligen Vermögensabgabe). Zugleich wird das Aufkommen der Vermögensteuern dazu verwendet, öffentliche Leistungen auszubauen, andere Steuern und Abgaben zu senken oder die Staatsverschuldung zu reduzieren. Dies löst für sich genommen positive wirtschaftliche Wirkungen aus, die den potenziell negativen Wirkungen der Vermögensteuer bei den betroffenen Steuerpflichtigen gegenüberstehen und auch überwiegen können. Soweit die starke und zunehmende Vermögenskonzentration mit negativen wirtschaftlichen Externalitäten einhergeht (dazu Kapitel 2.3), kann eine stärker umverteilende Besteuerung die gesamtwirtschaftliche Effizienz verbessern.

Schwer einzuschätzen sind die langfristigen Wirkungen einer ambitionierten Vermögensteuer, die der hier analysierte Vorschlag der Linken mit Grenzsteuersätzen von 5 Prozent für steuerpflichtigen Vermögen über 50 Millionen Euro und einem Grenzsteuersatz von 12 Prozent für Milliardäre. Dies bedeutet, dass die Gewinne und Vermögenseinkommen der Superreichen

weitgehend weggesteuert werden, zumal im Zusammenwirken mit der bestehenden Unternehmens- und Einkommensbesteuerung (siehe oben). Soweit die Vermögensteuer in die Vermögenssubstanz übergreift, werden die Steuerpflichtigen schleichend kalt enteignet. Dies gilt jedenfalls potenziell bei Renditen von 6 bis 8 Prozent, die im langfristigen Durchschnitt auch von Superreichen nicht übertroffen werden dürften. Dies löst auch verfassungsrechtliche Risiken aus (dazu Kapitel 3.11). Vor allem könnte das Superreiche veranlassen, ihre Vermögen ins Ausland zu verlagern oder auch ins Ausland zu verziehen. Die Belastungen durch die Wegzugsbesteuerung müssen bei derart hohen Vermögensteuerbelastungen kein Hindernis sein, soweit die kumulierte Vermögensteuerbelastung langfristig höher ist.

Die verbleibenden Superreichen müssen mit den hohen Steuerbelastungen leben. Die Frage ist, inwieweit sie dann ihre Portfolios anpassen und in weniger riskante Investitionen gehen, insbesondere weniger in neue Technologien oder Geschäftsfelder oder in neue Start-ups investieren. Anders als die laufende Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung ist die Vermögensteuer „risikofreundlicher“, da sie die Risikoprämie faktisch nicht belastet (dazu Kapitel 2.1, vgl. dazu auch Scheuer und Slemrod, 2021: 225, Fuest, 2021, 13 ff.). Anders gesprochen: Riskante unternehmerische Engagements mit höheren Kapitalkosten reduzieren die effektive Vermögensteuerbelastung bezogen auf die Rendite (siehe oben). Wenn die Betroffenen dagegen in sichere Portfolios wie Staatsanleihen oder Pfandbriefe investieren, greift die Vermögensteuer schon bei niedrigen zweistelligen Millionenvermögen in die Substanz, zumal in Kombination mit den Unternehmens- und Einkommensteuern.

Manche Unternehmer und Investoren könnten aber die Lust an ihrem Kerngeschäft verlieren und sich stärker privaten Interessen widmen. Wenn bei größeren mittelständischen und großen Familienunternehmen die Teilhaber höheren Vermögensteuerbelastungen unterliegen, würden wohl einige die Unternehmen verkaufen, da sich dann das Klumpenrisiko nicht mehr lohnt, vorbehaltlich der Familientradition. Dann sinken die Unternehmenspreise tendenziell. Den Unternehmen selbst muss das nicht schaden, sie können dann durch externe Investoren weiter betrieben werden – etwa Großunternehmen und internationale Konzerne oder Investment-, Pensions- und Hedgefonds oder Staatsfonds mit entsprechenden Schwerpunkten. Die internationale Literatur deutet an, dass die Beendigung der familiären Unternehmensfortführung die nachhaltige Entwicklung der Unternehmen sogar verbessern kann (OECD, 2021: 60, Schratzenstaller, 2025). Leider gibt es zu diesen Zusammenhängen bisher kaum belastbare empirische Evidenz für Deutschland, da die Datenlage zu kleinen und mittleren Unternehmen und auch zu größeren nicht börsennotierten Familienunternehmen unzureichend ist.

Ferner belastet die Vermögensteuer mittelständische Unternehmen, die sich weitgehend aus eigenen Mitteln finanzieren und ihre Gewinne zum großen Teil thesaurieren. Kleine Unternehmen werden durch den gesonderten Freibetrag für Unternehmensvermögen entlastet. Bei größeren Unternehmen könnte man bei hohen Vermögensteuerbelastungen die Möglichkeit eröffnen, dass die Steuerpflichtigen nicht nur bei schlechter Ertragslage des Unternehmens, sondern generell ihre Vermögensteuerbelastungen statt in Geld in Form von Unternehmensbeteiligungen zu zahlen können (dazu Kapitel 3.4 sowie Bach u.a., 2025: 100). Dies kann allerdings die Corporate Governance belasten und geht nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, soweit dies nach Unternehmenssatzung oder Gesellschaftervertrag erforderlich ist. Ferner würde dies eine schleichende Verstaatlichung der Unternehmen bedeuten. Für den Fiskus und die Finanzpolitik bedeutet das zudem, dass die Steuereinnahmen insoweit in den Unternehmen gebunden sind und nicht unmittelbar liquide zur Verfügung stehen. Zugleich profitiert der Staat dann von den Gewinnausschüttungen und Wertsteigerungen der Unternehmen, trägt allerdings auch die Unternehmensrisiken. Insoweit könnten die Unternehmensbeteiligungen durch höhere Staatsschulden refinanziert werden. Diese sind dann durch die Unternehmensbeteiligungen gedeckt, abzüglich eines Abschlags für Risikoprämien, und belasten dadurch nicht den intertemporaten Budgetausgleich und die intergenerationale Verteilung.

Generell kann eine solch ambitionierte Vermögensteuer wie der hier analysierte Vorschlag der Linke unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen das Investorenvertrauen in den deutschen Wirtschaftsstandort deutlich belasten. Soweit sie im Inland verbleiben, dürften superreiche Unternehmer und Investoren ihre Portfolios verstärkt im Ausland investieren, um sie langfristig von der inländischen Besteuerung abzuschirmen, wenn sie doch noch ins Ausland übersiedeln. Internationale Großinvestoren dürften einen Umweg um Deutschland machen, soweit sie mit ihrem Engagement vermögenssteuerpflichtig zu werden drohen. In- und ausländische Großunternehmen oder institutionelle Investoren wären zwar nicht unmittelbar von der Vermögensteuer betroffen. Sie könnten aber befürchten, dass die wiederbelebte Vermögensteuer auch auf Kapitalgesellschaften ausgeweitet wird, wie das bei der alten Vermögensteuer bis 1996 der Fall war.

Hier drohen erhebliche wirtschaftliche Risiken. Deutschland steht vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen: Die Infrastruktur muss erneuert werden, Energiewende, Klimaschutz oder die Digitalisierung müssen vorangetrieben werden. Die demographischen Herausforderungen bei der sozialen Sicherung sowie die Wiederaufrüstung belasten die öffentlichen Haushalte beträchtlich. Hinzu kommen die anhaltende gesamtwirtschaftliche Stagnation und die Krise des

deutschen Industrie-Export-Modells. Der unumgängliche Strukturwandel erfordert neben verstärkten öffentlichen Investitionen auch erhebliche Umschichtungen des privaten Kapitalstocks mit Neuinvestitionen in zukunftssträchtigen Bereichen. Die privaten Investitionen sind derzeit rückläufig, die Investitionszurückhaltung ist anhaltend hoch (Gemeinschaftsdiagnose 2-2025). Vor diesem Hintergrund hat die schwarz-rote Bundesregierung langfristig Unternehmensteuer-senkungen auf den Weg gebracht, um die steuerlichen Standortbedingungen zu stärken. Diese würden durch eine Wiederbelebung einer ambitionierten Vermögensteuer konterkariert. Allerdings sind die Wirkungen auf die Standortbedingungen umstritten (Bach, 2025). Auf die wirtschaftlichen Risiken von hohen Vermögen- oder Unternehmen- und Kapitaleinkommensteuern soll an dieser Stelle aber hingewiesen werden.

Daher sollte ein so ambitioniertes Vermögensteuerkonzept nur sehr langfristig und international koordiniert eingeführt werden. Und auch dann müssten sich der Staat oder von ihm beauftragte Staatsfonds und Agenturen stärker wirtschaftlich engagieren, wenn Ressourcen der sehr reichen Unternehmer und Investoren stark besteuert werden und insoweit nicht mehr aktiv für Investitionen verwendet werden können, oder wenn sich Unternehmer und Investoren aus dem aktiven Geschäft zurückziehen. Die Einnahmen aus der Vermögensteuer sollten insoweit auch für die Kapitalbildung im Unternehmenssektor eingesetzt werden – sei es unmittelbar, indem der Fiskus oder ein von ihm beauftragter Staatsfonds die Anteile der besteuerten Unternehmen übernimmt anstelle der Vermögensteuer-Zahlung, oder indem der Staat die Mittel in neue Unternehmen oder Investitionen investiert. Sie stehen dann insoweit nicht für originäre öffentliche Güter wie Infrastruktur, Bildung oder soziale Sicherung zur Verfügung.

5 Ergebnisse der Mikrosimulationsanalysen

5.1 Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer

Bei den Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer betrachten wir bei der Bemessungsgrundlage zahlreiche Szenarien mit aufsteigenden persönlichen Freibeträgen, nach denen die folgenden Tabellen gegliedert sind. Dazu simulieren wir persönliche Freibeträge ab 1 Million Euro bis zu 1 Milliarde Euro. Die persönlichen Freibeträge bis 5 Millionen Euro werden jeweils mit einem gesonderten Freibetrag für Unternehmensvermögen von 5 Millionen Euro kombiniert (Tabelle 2-1). Für diese Szenarien zur Bemessungsgrundlage werden jeweils 5 Szenarien zum Steuertarif simuliert (Kapitel 5.2).

Die größte Bemessungsgrundlage ergibt sich naturgemäß beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro, ohne Freibetrag für Unternehmensvermögen. Dann erreicht sie 5,5 Billionen Euro oder 118 Prozent des geschätzten Bruttoinlandsprodukts (BIP) des Jahres 2026 (Gemeinschaftsdiagnose 2-2025). Am niedrigsten ist sie mit 0,36 Billionen Euro oder 7,7 Prozent des BIP bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro, ohne Unternehmensvermögens-Freibetrag. Der Vermögensteuer-Vorschlag der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem Freibetrag für Unternehmensvermögen von 5 Millionen Euro (grau eingefärbt in den folgenden beiden Tabellen) erreicht eine Bemessungsgrundlage von 4,2 Billionen Euro oder 91 Prozent des BIP.

Die Erhöhung des persönlichen Freibetrags reduziert die Bemessungsgrundlage entsprechend der Verteilung der Vermögen im obersten Bereich. Angesichts der starken Konzentration im obersten Vermögensbereich geht die Bemessungsgrundlage zunächst nur moderat zurück. Bei einem persönlichen Freibetrag von 10 Millionen Euro und ohne Freibetrag für Unternehmensvermögen beträgt die Bemessungsgrundlage noch 2,72 Billionen Euro oder 59 Prozent des BIP, bei 20 Millionen Euro persönlichem Freibetrag 2,13 Billionen Euro oder 46 Prozent des BIP. Bei 100 Millionen Euro Freibetrag, also ab den „centi-millionaires“, sind es noch 1,12 Billionen Euro oder 24 Prozent des BIP.

Der gesonderte Freibetrag für Unternehmensvermögen reduziert die Bemessungsgrundlage um 1,26 Billionen Euro bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro, sowie um 0,57 Billionen Euro bei einem persönlichen Freibetrag von 5 Millionen Euro. Bei höheren persönlichen Freibeträgen verzichten wir auf die Berücksichtigung eines gesonderten Freibetrags für Unternehmensvermögen.

In der ersten Spalte der folgenden Tabellen ist zur Illustration und für Kontrollzwecke auch ein Szenario ohne Freibeträge dargestellt. Das bedeutet, dass die Vermögensteuer der Linke fiktiv bereits ab dem ersten Euro Vermögen greift. Bei den Steuerpflichtigen fallen die Fälle mit Schulden sowie viele Nullfälle heraus, die keine positiven Vermögen angeben und bei der Datenaufbereitung des SOEP auch keine Vermögen imputiert bekommen haben. Ferner haben viele Selbstständige keine positive Bemessungsgrundlage, da sie mangels definierter Altersvorsorge einen gesonderten Versorgungsfreibetrag von bis zu 1 Million Euro vom steuerpflichtigen Vermögen abziehen können (dazu Kapitel 3.2). Dies erklärt auch den Rückgang der Bemessungsgrundlage im Vergleich zum gesamten Nettovermögen (dazu oben, Tabelle 4-4).

Die Aufteilung nach Vermögensarten ergibt, dass bei hohen persönlichen Freibeträgen die Unternehmensvermögen und die sonstigen Vermögen die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer dominieren. Die relative Bedeutung der Immobilien nimmt ab. Hier bestehen allerdings erhebliche Schätzrisiken, da die Vermögensportfolios der Superreichen kaum statistisch erfasst werden (dazu Kapitel 4.2). Diese Schätzungen basieren vor allem auf der Hochvermögenden-Stichprobe P des SOEP sowie Anhaltspunkten aus der Erbschaftsteuerstatistik. Auch das sonstige Vermögen hat einen hohen Anteil bei den Superreichen. Neben diversen Finanzanlagen in Unternehmen (unterhalb der Schwelle wesentlicher Beteiligungen) oder Hedge-Fonds und ähnlichen Vehikeln dürften hierbei auch Finanzanlagen in Investmentfonds, Aktien, Anleihen oder auch wertvolle Sammlungen oder Fahrzeuge eine Rolle spielen.

Die Vermögensteuer betrifft nur die vermögensreichsten Perzentile der Bevölkerung. Steuerpflichtig sind beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Freibetrag für Unternehmensvermögen 2,3 Prozent bezogen auf die erwachsene Bevölkerung, die derzeit 69 Millionen Personen umfasst. Das betrifft immerhin 1,6 Millionen Personen. Kombiniert mit einem Freibetrag für Unternehmensvermögen von 5 Millionen Euro, dem Vermögensteuer-Vorschlag der Linke, sind 1,3 Millionen Personen steuerpflichtig, 1,9 Prozent der erwachsenen Bevölkerung. Dies sind recht hohe Fallzahlen im Hinblick auf die Erhebungskosten der Vermögensteuer. Hinzu kommen noch weitere „Nullfälle“, die nach der Veranlagung keine Vermögensteuer zahlen.

Steuerpflichtige, die nicht selbständig sind und keine Unternehmensvermögen haben, werden allerdings beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro bereits ab dem 92 Prozent Perzentil der Vermögensverteilung belastet.³² Kombiniert mit dem Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro beginnt die Steuerbelastung beim Vermögensteuer-Vorschlag der Linke ab dem 96 Prozent Perzentil.

Beim persönlichen Freibetrag von 10 Millionen Euro werden nur noch 0,13 Prozent der Bevölkerung mit Vermögensteuer belastet, das sind 92 000 Personen, bei 20 Millionen Euro persönlichem Freibetrag sind noch 39 500 Personen steuerpflichtig, bei 100 Millionen Euro Freibetrag noch 4 800 Personen und bei 1 Milliarde Euro Freibetrag noch 230 Personen.

Die 95-Prozent-Konfidenzintervalle um die Punktschätzungen bei Steuerpflichtigen und Bemessungsgrundlage sind moderat breit. Sie werden mit einschlägigen „resampling“ beziehungsweise „bootstrap“ Verfahren ermittelt und repräsentieren den Stichproben- beziehungsweise Standardfehler des SOEP als Haushaltsstichprobe sowie die Standardfehler der Schätzung und statistischen Imputationen der Top-Vermögensverteilung unterhalb der verwendeten Fälle der manager magazin Reichenliste. Bis zu persönlichen Freibeträgen von 100 Millionen Euro liegen die 95-Prozent-Konfidenzintervalle bei +/- 7 Prozent in Relation zu den Punktschätzungen. Bei höheren Freibeträgen steigen sie aber deutlich an, hier ist die statistische Unsicherheit der Schätzung zum Top-Vermögen stärker. Hinzu kommen Messfehler für die Superreichen der Reichenliste angesichts unzureichender Datenlage (dazu Kapitel 4.2).

³² Selbständige können häufig den Versorgungsfreibetrag von bis zu 1 Million Euro nutzen, der mit den Vorsorgevermögen in den definierten Versicherungssystemen verrechnet wird. Steuerpflichtige mit Unternehmensvermögen profitieren vom gesonderten Unternehmensfreibetrag. Dadurch werden diese Steuerpflichtigen erst bei höheren Vermögen steuerpflichtig.

Tabelle 5-1 **Steuerpflichtige und Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen**

Persönlicher Freibetrag in Millionen Euro	0	1		2		5		10	20	50	100	200	500	1000
Unternehmensfreibetrag in Millionen Euro	0	0	5	0	5	0	5	0	0	0	0	0	0	0
Steuerpflichtige, Tsd.	40 752	1 592	1 322	595	400	227	117	92	39,5	12,2	4,8	1,9	0,55	0,23
<i>KI¹⁾ untere Grenze</i>	39 845	1 380	1 121	494	313	194	100	81	35,0	10,8	4,3	1,7	0,48	0,20
<i>KI¹⁾ obere Grenze</i>	41 682	1 811	1 534	708	500	265	135	105	44,2	13,6	5,4	2,1	0,62	0,26
Steuerpflichtige in Pro- zent der Bevölkerung ²⁾	58,9	2,3	1,9	0,9	0,6	0,33	0,17	0,13	0,06	0,018	0,0070	0,0027	0,0008	0,0003
Perzentil ²⁾ Beginn Steuerbelastung	19,6	92,8	96,8	98,8	98,8	99,64	99,66	99,83	99,94	99,985	99,9936	99,9975	99,9994	99,9998
Nettovermögen in Mrd. Euro	14 097	7 683	6 822	6 025	5 106	4 752	3 908	3 729	2 960	2 117	1 608	1 205	799	586
Bemessungsgrundlage in Mrd. Euro	12 505	5 483	4 224	4 492	3 467	3 431	2 861	2 723	2 130	1 497	1 122	824	526	357
<i>KI¹⁾ untere Grenze</i>	11 940	5 082	3 917	4 180	3 236	3 210	2 680	2 546	1 986	1 375	1 015	725	439	277
<i>KI¹⁾ obere Grenze</i>	13 116	5 880	4 536	4 826	3 717	3 663	3 061	2 912	2 303	1 636	1 248	938	628	447
davon in Mrd. Euro:														
Unternehmensverm.	2 867	2 459	1 376	2 178	1 306	1 629	1 167	1 229	929	624	454	328	210	143
Netto-Immob.verm.	5 826	1 444	1 312	928	814	587	511	398	261	151	103	71	44	29
Sonstiges Vermögen	3 812	1 580	1 536	1 387	1 347	1 214	1 183	1 096	940	722	565	424	272	185
Bemessungsgrundlage in Prozent BIP	269,9	118,4	91,2	97,0	74,8	74,0	61,7	58,8	46,0	32,3	24,2	17,8	11,4	7,7
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Perzentilen ²⁾ des Nettovermögens in Prozent														
1.- 99. Perzentil	53,6	6,7	7,9	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	19,4	32,8	19,8	27,5	13,7	11,4	2,8	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,91.- 99,99. Perzentil	12,8	28,1	30,8	32,9	35,8	37,6	36,8	36,0	22,8	3,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Top 0,01%	14,3	32,4	41,5	39,4	50,4	51,0	60,4	63,0	77,2	96,1	100,0	100,0	100,0	100,0
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Altersgruppen in Prozent														
bis 44 Jahre	18,2	13,3	12,0	13,4	12,2	12,7	12,3	12,5	12,3	12,4	12,7	12,6	12,0	11,8
45 - 64 Jahre	58,8	54,9	51,9	53,5	50,6	51,2	50,0	49,7	50,1	49,7	50,4	50,3	51,4	51,3
65 und älter	23,0	31,8	36,1	33,2	37,2	36,1	37,7	37,8	37,6	37,9	36,9	37,2	36,6	36,9
Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten SOEP														
Bemessungsgrundlage in Mrd. Euro	8 990	2 575	1 905	1 956	1 442	1 309	1 063	939	634	272	105	0	0	0
<i>KI¹⁾ untere Grenze</i>	8 190	1 851	1 254	1 312	835	746	521	475	277	84	21	0	0	0
<i>KI¹⁾ obere Grenze</i>	9 901	3 392	2 692	2 712	2 193	1 996	1 754	1 519	1 075	522	227	0	0	0

1) 95%-Konfidenzintervall, Bootstrap-Verfahren.

2) Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2019 sowie Schätzungen zu sehr hohen Vermögen auf Grundlage von Reichenlisten des manager magazins (2024).

Im unteren Bereich von Tabelle 2-1 sowie in den folgenden Tabellen in Kapitel 5.2 sind nachrichtlich die Ergebnisse der Simulationen auf Grundlage der Originaldaten des SOEP ausgewiesen. Erwartungsgemäß haben die zugeschätzten Top-Vermögen einen erheblichen Einfluss auf die Ergebnisse. Beim Vermögensteuer-Vorschlag der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem Freibetrag für Unternehmensvermögen von 5 Millionen Euro würde die Bemessungsgrundlage allein auf Grundlage des SOEP nur bei 45 Prozent der integrierten Datengrundlage liegen. Dies macht deutlich, dass die hier vorgestellten Ergebnisse maßgeblich von der Zuschätzung der Top-Vermögen abhängen (dazu Kapitel 4.2).

5.2 Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer vor Anpassungsreaktionen

Die Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer für die Szenarien zur Bemessungsgrundlage werden im Folgenden für drei Szenarien des Vermögensteuertarifs analysiert:

- *Tarifszenario 1:* Progressiver Vermögensteuertarif der Linke (Tabelle 5-2):
 - Für steuerpflichtige Vermögen (nach Abzug der persönlichen Freibeträge und gegebenenfalls des Freibetrags für Unternehmen) gilt zunächst ein linear-progressiver Tarifverlauf von 1 bis 5 Prozent bis 50 Millionen Euro.
 - Für steuerpflichtige Vermögen, die 50 Millionen Euro übersteigen, gilt ein Steuersatz von 5 Prozent.
 - Für steuerpflichtige Vermögen, die 1 Milliarde Euro übersteigen, gilt ein Steuersatz von 12 Prozent.
- *Tarifszenario 2:* Progressiver Vermögensteuertarif der Linke mit Verzicht auf den höheren Steuersatz von 12 Prozent für Millionäre: Vermögen oberhalb von 1 Milliarde Euro werden nur mit 5 Prozent belastet (Tabelle 5-3).
- *Tarifszenario 3:* Durchgängig proportionaler Steuersatz von 1 Prozent (Tabelle 5-4).
- *Tarifszenario 4:* Durchgängig proportionaler von 2 Prozent (Tabelle 5-5).
- *Tarifszenario 5:* Zwei-Stufen Tarif mit proportionalem Steuersatz von 2 Prozent, 12 Prozent ab 200 Mio. Euro (Tabelle 5-6).

Im Folgenden werden zunächst die statischen „Erstrundeneffekte“ auf Grundlage der Bemessungsgrundlagen dargestellt. Dabei werden mögliche Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen vernachlässigt (dazu Kapitel 5.3).

Tabelle 5-2 **Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen, Tarifszenario 1: linear-progressiver Steuertarif 1 bis 5 Prozent bis 50 Mio. Euro, 12 Prozent ab 1 Mrd. Euro**

Persönlicher Freibetrag in Millionen Euro	0	1		2		5		10	20	50	100	200	500	1000
Unternehmensfreibetrag in Millionen Euro	0	0	5	0	5	0	5	0	0	0	0	0	0	0
Steuerpflichtige, Tsd.	40 752	1 592	1 322	595	400	227	117	92	39,5	12,2	4,8	1,9	0,55	0,23
Steueraufkommen in Mrd. Euro	242,3	167,4	147,4	154,8	137,9	138,3	127,8	124,7	110,3	90,4	75,5	61,6	44,9	33,4
KI ¹⁾ untere Grenze	228,3	154,8	135,0	142,5	126,0	126,3	115,8	112,8	98,7	79,4	65,1	51,4	35,4	24,7
KI ¹⁾ obere Grenze	255,8	180,7	159,8	167,9	150,4	150,8	139,9	136,7	122,1	101,6	86,4	72,4	55,0	42,8
Steueraufkommen in Prozent bezogen auf														
Nettovermögen ²⁾	1,7	2,2	2,2	2,6	2,7	2,9	3,3	3,3	3,7	4,3	4,7	5,1	5,6	5,7
1.- 99. Perzentil	0,9	0,3	0,3	0,1	0,1									
99,1.- 99,9. Perzentil	1,0	0,8	0,4	0,6	0,3	0,3	0,2	0,1						
99,91.- 99,99. Perzentil	2,2	2,1	1,7	2,0	1,6	1,7	1,4	1,2	0,9	0,3				
Top 0,01%	6,0	6,0	5,9	5,9	5,9	5,9	5,8	5,8	5,6	5,0	4,7	5,1	5,6	5,7
Bemess.grundlage ²⁾	1,9	3,1	3,5	3,4	4,0	4,0	4,5	4,6	5,2	6,0	6,7	7,5	8,5	9,4
Bruttoeinkommen ²⁾	7,8	22,1	20,7	25,1	24,5	26,2	25,8	27,3	26,6	30,2	33,2	36,1	39,7	40,2
BIP	5,2	3,6	3,2	3,3	3,0	3,0	2,8	2,7	2,4	2,0	1,6	1,3	1,0	0,7
Verteilung Steueraufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in Prozent														
1.- 99. Perzentil	28,3	2,3	2,3	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	12,2	12,9	6,4	9,5	3,9	3,3	0,7	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,91.- 99,99. Perzentil	15,3	21,0	19,5	21,6	19,6	20,5	17,6	16,7	9,3	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Top 0,01%	44,3	63,8	71,8	68,8	76,5	76,2	81,7	83,1	90,7	98,9	100,0	100,0	100,0	100,0
von... bis unter... Euro	Verteilung Steueraufkommen nach Klassen des Nettovermögens in Prozent													
0 - 1 Mio.	21,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1 - 2 Mio.	5,8	1,6	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2 - 5 Mio.	6,4	5,2	3,5	2,2	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 - 10 Mio.	4,9	5,9	2,2	5,0	1,5	1,7	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10 - 20 Mio.	4,7	6,1	4,1	5,9	3,8	4,4	2,2	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
20 - 50 Mio.	7,9	10,9	10,0	11,2	10,1	10,5	8,9	8,4	3,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
50 - 100 Mio.	7,3	10,4	10,9	11,0	11,4	11,5	11,4	11,3	9,6	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0
100 - 200 Mio.	7,2	10,3	11,3	11,0	12,0	12,0	12,6	12,7	13,0	10,9	4,4	0,0	0,0	0,0
200 - 500 Mio.	7,8	11,2	12,6	12,1	13,5	13,4	14,4	14,6	15,9	17,1	16,0	8,9	0,0	0,0
500 - 1 000 Mio.	4,3	6,2	7,0	6,7	7,5	7,4	8,0	8,2	9,1	10,6	11,6	11,6	5,4	0,0
1 000 Mio. und mehr	22,3	32,3	36,6	34,9	39,1	39,0	42,2	43,1	48,5	58,3	68,1	79,5	94,6	100,0
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch das Steueraufkommen in Prozent														
Gini Koeffizient	-0,24	-0,31	-0,27	-0,29	-0,25	-0,26	-0,24	-0,23	-0,20	-0,17	-0,14	-0,11	-0,08	-0,06
Hoover-Index	-0,24	-0,28	-0,26	-0,27	-0,26	-0,26	-0,25	-0,24	-0,21	-0,18	-0,15	-0,12	-0,09	-0,06
GE(1)	-2,12	-2,42	-2,31	-2,38	-2,28	-2,29	-2,21	-2,18	-2,04	-1,80	-1,59	-1,36	-1,05	-0,81
GE(2)	-15,97	-16,72	-16,89	-16,83	-16,97	-16,96	-17,04	-17,05	-17,09	-17,04	-16,83	-16,38	-15,16	-13,51
Verteilung Steueraufk. nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeinkommens in Prozent														
1.- 99. Perzentil	35,6	10,5	6,0	6,0	2,0	1,8	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	7,5	8,3	5,6	7,3	4,6	4,7	2,6	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,91.- 99,99. Perzentil	12,9	17,8	17,1	18,3	17,3	17,7	16,0	15,3	9,7	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Top 0,01%	44,0	63,4	71,4	68,4	76,0	75,8	81,2	82,7	90,3	98,8	100,0	100,0	100,0	100,0
Veränderung Einkommensverteilungsmaße durch das Steueraufkommen in Prozent														
Gini Koeffizient	-4,84	-4,73	-4,34	-4,55	-4,19	-4,22	-3,92	-3,83	-3,38	-2,76	-2,30	-1,87	-1,36	-1,00
GE(1)	-23,26	-24,01	-23,26	-23,80	-23,06	-23,14	-22,44	-22,14	-20,60	-17,95	-15,70	-13,36	-10,23	-7,86
GE(2)	-84,65	-85,14	-85,13	-85,17	-85,14	-85,13	-85,06	-84,99	-84,64	-83,65	-82,24	-79,92	-74,60	-67,87
Erhebungskosten in % Aufkommen														
Befolgungskosten ⁴⁾	19,60	2,14	2,20	1,23	1,10	0,70	0,44	0,34	0,17	0,06	0,03	0,02	0,01	0,00
Verwaltungskosten ⁵⁾	9,67	1,01	1,04	0,58	0,51	0,33	0,20	0,16	0,08	0,03	0,01	0,01	0,00	0,00
Minderaufkommen Wertgutachten	1,99	1,28	1,36	0,98	1,00	0,78	0,74	0,72	0,63	0,54	0,51	0,50	0,53	0,56
Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten SOEP														
Steueraufkommen	119,5	52,3	42,3	44,5	36,6	34,9	30,5	27,8	20,3	9,8	3,1	0,0	0,0	0,0
KI ¹⁾ untere Grenze	99,5	33,0	23,9	26,0	19,0	17,9	14,1	12,7	8,3	2,6	0,5	0,0	0,0	0,0
KI ¹⁾ obere Grenze	143,9	74,8	64,5	66,3	57,9	54,8	50,2	46,3	35,6	19,4	7,0	0,0	0,0	0,0

1) 95%-Konfidenzintervall, Bootstrap-Verfahren.- 2) Nur Steuerpflichtige.- 3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.

4) Befolgungskosten der Steuerpflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2019 sowie Schätzungen zu sehr hohen Vermögen auf Grundlage von Reichenlisten des manager magazins (2024).

Beim progressiven Vermögensteuertarif der Linke (*Tarifszenario 1*) entstehen ein beträchtliches Steueraufkommen und entsprechende Belastungen, letztere vor allem bei den Superreichen, die mit jährlichen Grenzbelastungen von 12 Prozent konfrontiert werden (Tabelle 5-2). Das jährliche Vermögensteueraufkommen reicht von 167 Milliarden Euro oder 3,6 Prozent des (BIP) 2026 bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 33 Milliarden Euro oder 0,7 Prozent des BIP bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro – dem Vermögensteuer-Vorschlag der Linke – beträgt das Steueraufkommen 147 Milliarden Euro oder 3,2 Prozent des BIP. Besteuert werden dann gut 1,3 Millionen Personen. Bei einem persönlichen Freibetrag von 10 Millionen Euro und ohne Freibetrag für Unternehmensvermögen beträgt das Vermögensteueraufkommen noch 125 Milliarden Euro oder 2,7 Prozent des BIP, bei 20 Millionen Euro persönlichem Freibetrag 110 Milliarden Euro oder 2,4 Prozent des BIP, bei 100 Millionen Euro Freibetrag sind es noch 76 Milliarden Euro oder 1,6 Prozent des BIP.

Beim Vermögensteuer-Vorschlag der Linke konzentriert sich die Belastung mit knapp 98 Prozent fast ausschließlich auf das oberste Prozent der Vermögensverteilung, das bei einem persönlichen Vermögen von 2,3 Millionen Euro beginnt. Die reichsten 0,1 Prozent der Vermögensverteilung, die bei einem Vermögen von 13,8 Millionen Euro beginnen, tragen 91 Prozent des Vermögensteueraufkommens. Die reichsten 0,01 Prozent der Vermögensverteilung, die bei einem Vermögen von 76 Millionen Euro beginnen, tragen 72 Prozent des Vermögensteueraufkommens. Die Milliardäre bezahlen gut ein Drittel des Vermögensteueraufkommens. Bei den höheren persönlichen Freibeträgen ist die Steuerbelastung noch stärker auf den obersten Bereich der Vermögensverteilung konzentriert. Bezogen auf die Bemessungsgrundlage oder das Bruttoeinkommen ergeben sich spürbare Belastungen. Bei den Superreichen mit dreistelligen Millionenwerten und vor allem den Milliardären greift die Vermögensteuer leicht in die Vermögenssubstanz, zumal im Zusammenwirken mit den Unternehmen- und Einkommensteuern (Kapitel 3.7, 4.7).

Aus ökonomischer Sicht ist Vermögen kapitalisiertes Einkommen (dazu Kapitel 2.1). Eine jährlich erhobene Vermögensteuer belastet damit indirekt auch die Vermögenseinkommen. Die Vermögensteuer reduziert sowohl den realen Wert der Vermögen als auch der Vermögenseinkommen. Daher kann die Verteilungswirkung der Vermögensteuer sowohl anhand der Vermögensverteilung als auch anhand der Einkommensverteilung gemessen werden.

Wir analysieren die Wirkung auf die Vermögensverteilung, indem wir die Vermögen der Steuerpflichtigen um den Betrag der Vermögensteuer reduzieren und die Veränderung der einschlägigen Verteilungsmaße berechnen. In den Tabellen wird die relative Veränderung der Verteilungsmaße dargestellt. Die „top-sensitiven“ GE-Maße stärker als der Gini-Koeffizient und der Hoover-Index, da die Vermögensteuer stark auf die Reichen konzentriert ist. Der auf Mitte und Breite der Verteilung bezogene Gini-Koeffizient sowie auch der ähnlich wirkende Hoover-Index gehen nur geringfügig zurück. Im Quervergleich über die Szenarien zeigen sich Unterschiede. Bei höheren Freibeträgen ist das Aufkommen stärker auf die reicheren Steuerpflichtigen konzentriert, so dass für sich genommen die Progression der Steuerbelastung steigt. Dies wird aber bei den sehr hohen Freibeträgen überkompensiert durch das niedrigere Steueraufkommen.

Insgesamt sind die Wirkungen des jährlichen Aufkommens der Vermögensteuer auf die gesamte Vermögensverteilung nicht hoch. Da sie jährlich erhoben wird, muss man sie allerdings über längere Zeiträume betrachten. Wenn man annimmt, dass die Vermögensteuer nicht aus den Vermögenserträgen gezahlt wird und auch sonst keine Einkommen gespart werden, können sich kumuliert über zum Beispiel 10 oder 20 Jahren spürbarere Effekte ergeben, die aber immer noch nicht hoch sind, trotz der beträchtlichen Steuerprogression beim Vorschlag der Linke. Die Vermögensungleich im obersten Bereich beziehungsweise bei den Reichen und Superreichen geht allerdings deutlich zurück, wie die beträchtliche Reaktion des „top-sensitiven“ GE(2)-Maßes bereit für das einzelne Veranlagungsjahr zeigt.

Insoweit die Vermögensteuer als Ergänzung zur Unternehmen- und Kapitaleinkommensbesteuerung fungieren soll und im Regelfall aus den Vermögenserträgen bestritten werden soll, ist allerdings auch keine Umverteilung des Vermögensbestands beabsichtigt (dazu Kapitel 2.1) – beziehungsweise, wenn dies latent der Fall ist, wie bei dem Vorschlag der Linke, sind stärkere Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen zu erwarten (Kapitel 4.7) und es entstehen auch juristische Vorbehalte (Kapitel 3.11). Die Verteilungswirkungen der jährlichen Vermögensteuer sollten insoweit auch auf das jährliche Einkommen bezogen werden. Dazu haben wir die Verteilung des Steueraufkommens nach Perzentilen des Bruttoäquivalenzeinkommens berechnet. Hierzu verwenden wir das Bruttoeinkommen der Haushalte, also die Summe aus abhängigen und selbständigen Erwerbseinkommen, Vermögenseinkommen sowie öffentlichen und privaten Transfereinkommen, bedarfsgewichtet nach der neuen OECD-Skala. Die Einkommensinformationen basieren auf der Datengrundlage des SOEP, wobei die Untererfassung der hohen und höchsten Einkommen schätzungsweise korrigiert werden, so dass die Einkommensaggregate kompatibel

mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) sind (Bach u.a., 2016, Bach, Bartels und Neef, 2025).

Die Verteilung nach den Top-Perzentilen des Bruttoäquivalenzeinkommens ähnelt der Verteilung nach dem Nettovermögen. Der stärkere Rückgang der Verteilungsmaße bei der Einkommensverteilung ist plausibel, da das Bruttoeinkommen weniger stark konzentriert ist und mit geschätzt 3,4 Billionen Euro 2026 auch deutlich geringer sind als das Nettovermögen. Insgesamt reduziert die Vermögensteuer den Gini-Koeffizienten des Bruttoäquivalenzeinkommens um etwa 5 Prozent bei den niedrigen Freibeträgen, bei den „top-sensitiven“ GE-Maßen ist der Rückgang ungleich höher, vor allem beim GE(2)-Maß. Bei den höheren Freibeträgen zeigen die Ungleichheitsmaße einen geringeren Rückgang an, ähnlich wie bei der Vermögensverteilung.

Beim progressiven Vermögensteuertarif der Linke mit Verzicht auf den höheren Steuersatz von 12 Prozent für Milliardäre (*Tarifszenario 2*) ist das Steueraufkommen niedriger, die Superreichen werden weniger heftig besteuert (Tabelle 5-3). Statt mit 12 Prozent werden die Vermögen der Milliardäre ebenfalls mit 5 Prozent Grenzsteuersatz belastet. Dies vermeidet deutliche Eingriffe in die Vermögenssubstanz und reduziert das jährliche Steueraufkommen um 25 Milliarden Euro bei niedrigen persönlichen Freibeträgen und um 16 Milliarden Euro beim persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro.³³ Das jährliche Vermögensteueraufkommen reicht bei diesem Tarifszenario von 143 Milliarden Euro oder 3,1 Prozent des (BIP) 2026 bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 17,6 Milliarden Euro oder 0,4 Prozent des BIP bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro beträgt das Steueraufkommen 122 Milliarden Euro oder 2,6 Prozent des BIP. Die Wirkungen auf die Vermögens- und Einkommensverteilung fallen etwas moderater aus, insbesondere bei den Superreichen.

Beim proportionalen Vermögensteuersatz von 1 Prozent (*Tarifszenario 3*, Tabelle 5-4) ergibt sich die gleiche Struktur des Steueraufkommens wie für die Bemessungsgrundlage, beziehungsweise die Verteilung des Steueraufkommens auf die Perzentile des Nettovermögens entspricht der Verteilung der Bemessungsgrundlage (dazu oben, Tabelle 2-1). Das Steueraufkommen fällt deutlich geringer aus, die Progressionswirkung vor allem im obersten Vermögensbereich ist deutlich

³³ Der Verzicht auf den höheren Steuersatz für Milliardäre sinkt bei den sehr hohen persönlichen Freibeträgen, da der Vermögensteuertarif nach rechts verschoben wird. Beim persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro setzt der höhere Steuersatz erst bei 2 Milliarden Euro steuerpflichtiges Vermögen vor Abzug des Freibetrags ein. Dazu Kapitel 3.7.

weniger ausgeprägt. Das jährliche Vermögensteueraufkommen reicht bei diesem Tarifszenario von 55 Milliarden Euro oder 1,2 Prozent des (BIP) 2026 bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 3,6 Milliarden Euro oder 0,1 Prozent des BIP bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro beträgt das Steueraufkommen 42 Milliarden Euro oder 0,9 Prozent des BIP. Die Wirkungen auf die Vermögens- und Einkommensverteilung fallen erheblich moderater aus, insbesondere bei den Superreichen.

Beim proportionalen Vermögensteuersatz von 2 Prozent (*Tarifszenario 4*) ergibt sich die gleiche Struktur des Steueraufkommens wie beim Steuersatz von 1 Prozent. Das Steueraufkommen fällt entsprechend doppelt so hoch aus, die Progressionswirkung ist analog. Das jährliche Vermögensteueraufkommen reicht bei diesem Tarifszenario von 110 Milliarden Euro oder 2,4 Prozent des (BIP) 2026 bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 7,1 Milliarden Euro oder 0,2 Prozent des BIP bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro beträgt das Steueraufkommen 85 Milliarden Euro oder 1,8 Prozent des BIP. Die Wirkungen auf die Vermögens- und Einkommensverteilung fallen moderater aus, insbesondere bei den Superreichen.

Schließlich simulieren wir einen zwei-Stufen-Vermögensteuertarif mit 2 Prozent proportionaler Vermögensteuersatz und 12 Prozent ab 200 Millionen Euro steuerpflichtiges Vermögen (*Tarifszenario 5*). Dabei übersteigt das Steueraufkommen das Aufkommen bei Szenario 1, da die Superreichen im noch stärker besetzten Vermögensbereich ab 200 Millionen Euro bereits mit dem Grenzsteuersatz von 12 Prozent konfrontiert werden (Tabelle 5-6). Das jährliche Vermögensteueraufkommen reicht bei diesem Tarifszenario von 192 Milliarden Euro oder 4,1 Prozent des (BIP) 2026 bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 39 Milliarden Euro oder 0,8 Prozent des BIP bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro beträgt das Steueraufkommen 166 Milliarden Euro oder 3,6 Prozent des BIP.

Die Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensteuer werden auf Grundlage von fallorientierten Kostensätzen für die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen und die Verwaltungskosten der Finanzbehörden simuliert (dazu Kapitel 4.6). Ferner wird das Minderaufkommen durch die Wertkorrektur bei den Immobilienvermögen simuliert. Diese Kosten und Mindereinnahmen werden in den Tabellen in Relation zum Steueraufkommen dargestellt. Sie hängen von der Zahl der Steuerpflichtigen sowie dem Steueraufkommen ab. Der gesonderte Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro reduziert die Zahl der Steuerpflichtigen deutlich, so dass die Verwaltungs- und Befolgungskosten deutlich zurückgehen, vor allem bei den Szenarien mit höheren persönlichen Freibeträgen. In Relation zum Aufkommen steigen die Verwaltungs- und Befolgungskosten aber bei den Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro, da das Steueraufkommen relativ stärker zurückgeht. Die Verwaltungs- und Befolgungskosten liegen beim Vorschlag der Linke bei 3,2 Prozent des Steueraufkommens, plus 1,4 Prozent Minderaufkommen durch Wertkorrekturen bei den Immobilienvermögen. Dies dürfte niedriger sein als bei der Einkommensteuer auf Unternehmens- und Vermietungseinkünfte oder bei den Unternehmensteuern.

Da bei den hohen persönlichen Freibeträgen deutlich weniger Fälle veranlagt werden und das Steueraufkommen pro Fall deutlich größer ist, fällt die Relation von Erhebungskosten zum Steueraufkommen günstiger aus. Vor allem bei den Verwaltungs- und Befolgungskosten gibt es eine erhebliche „Kostendegression“, da der höhere Zeitaufwand bei der Unternehmensbewertung von den hohen Werten überkompensiert wird. Das Minderaufkommen durch die Wertkorrektur bei den Immobilienvermögen sinkt dagegen deutlich weniger stark in Relation zum Steueraufkommen. Dieses entsteht auch bei hohen Immobilienvermögen, allerdings haben diese bei den Superreichen einen geringen Anteil an den Vermögensportfolios (dazu oben, Tabelle 2-1). Der hohe Vermögensteuertarif der Linken verstärkt den Effekt der „Kostendegression“. Die relativen Erhebungskosten sinken entsprechend dem deutlich höheren Aufkommen. Beim Vermögensteuer-Vorschlag der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro liegen die Verwaltungs- und Befolgungskosten bei 3,2 Prozent des Steueraufkommens. Hinzu kommen 1,4 Prozent Mindereinnahmen durch die Wertkorrektur bei den Immobilienvermögen.

Eine Anrechnung der Vermögensteuer auf die Einkommensteuer beziehungsweise die Kapitalertragsteuern der Steuerpflichtigen nach dem Vorschlag von Zucman (2024, 2026) kann hier nicht untersucht werden. Dafür gibt es keine verlässlichen Datengrundlagen (dazu Kapitel 4.5). Vermutlich entstehen hierbei keine hohen Mindereinnahmen. Denn sehr große Vermögen werden zumeist in operativen Kapitalgesellschaften oder in einer Holding, Stiftung oder ähnlichen Vehikeln gehalten. Soweit dort laufende Gewinne thesauriert und nicht in die Privatsphäre ausgeschüttet werden, fallen nur Unternehmensteuern an, aber keine Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuern. Dies ist nur bei Ausschüttungen der Fall, oder wenn bei Umwandlungen oder Wegzugsbesteuerung stille Reserven aufgedeckt und besteuert werden müssen. Mittelständische Familienunternehmen werden aber noch häufig als Personengesellschaften geführt. Auch Privatanleger mit einstelligen oder niedrigeren zweistelligen Millionenvermögen dürften ihre Vermögen noch häufig im Privatvermögen oder in Personengesellschaften verwalten. In diesen Fällen werden die laufenden Gewinne oder Vermietungseinkünfte „transparent“ bei der Einkommensteuer erfasst und zumeist mit höheren Grenzsteuersätzen belastet. Insoweit kann dann die Vermögensteuer auch auf die Einkommen angerechnet werden, die auf die einbehaltenen Gewinne gezahlt wird. Dies dürfte vor allem im Eingangsbereich der Vermögensteuer bei den Steuerpflichtigen mit einstelligen oder niedrigeren zweistelligen Millionenvermögen der Fall sein. Angesichts der starken Konzentration des Steueraufkommens beim Vorschlag der Linke auf die Superreichen sollten hierbei aber nur moderate Aufkommensminderungen entstehen, schätzungsweise von 10 bis 15 Prozent. Bei den weniger progressiven Tarifszenarien könnten auch anteilig höhere Mindereinnahmen entstehen.

Tabelle 5-3 **Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen, Tariffszenario 2: linear-progressiver Steuertarif 1 bis 5 Prozent bis 50 Mio. Euro**

Persönlicher Freibetrag in Millionen Euro	0	1	2	5	10	20	50	100	200	500	1000			
Unternehmensfreibetrag in Millionen Euro	0	0	5	0	5	0	5	0	0	0	0			
Steuerpflichtige, Tsd.	40 752	1 592	1 322	595	400	227	117	92	39,5	12,2	4,8	1,9	0,55	0,23
Steueraufkommen in Mrd. Euro	217,3	142,5	122,4	129,8	113,0	113,4	102,9	99,9	85,6	66,2	52,1	39,5	25,8	17,6
KI ¹⁾ untere Grenze	206,9	133,6	114,7	121,7	105,7	106,1	96,1	93,1	79,2	60,4	46,9	34,7	21,4	13,6
KI ¹⁾ obere Grenze	227,6	151,5	130,6	138,8	121,0	121,5	110,5	107,5	92,5	72,1	57,4	44,4	30,4	21,9
Steueraufkommen in Prozent bezogen auf														
Nettovermögen ²⁾	1,5	1,9	1,8	2,2	2,2	2,4	2,6	2,7	2,9	3,1	3,2	3,3	3,2	3,0
1.- 99. Perzentil	0,9	0,3	0,3	0,1	0,1									
99,1.- 99,9. Perzentil	1,0	0,8	0,4	0,6	0,3	0,3	0,2	0,1						
99,91.- 99,99. Perzentil	2,2	2,1	1,7	2,0	1,6	1,7	1,4	1,2	0,9	0,3				
Top 0,01%	4,6	4,6	4,5	4,6	4,5	4,5	4,4	4,4	4,2	3,6	3,2	3,3	3,2	3,0
Bemess.grundlage ²⁾	1,7	2,6	2,9	2,9	3,3	3,3	3,6	3,7	4,0	4,4	4,6	4,8	4,9	4,9
Bruttoeinkommen ²⁾	7,0	18,8	17,2	21,1	20,1	21,5	20,8	21,9	20,6	22,1	22,9	23,1	22,8	21,2
BIP	4,7	3,1	2,6	2,8	2,4	2,4	2,2	2,2	1,8	1,4	1,1	0,9	0,6	0,4
Verteilung Steueraufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in Prozent														
1.- 99. Perzentil	31,5	2,6	2,8	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	13,6	15,2	7,7	11,4	4,7	4,0	0,9	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,91.- 99,99. Perzentil	17,0	24,7	23,4	25,7	24,0	25,0	21,9	20,8	12,0	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Top 0,01%	37,9	57,5	66,1	62,8	71,3	71,0	77,3	78,9	88,0	98,6	100,0	100,0	100,0	100,0
von... bis unter... Euro														
Verteilung Steueraufkommen nach Klassen des Nettovermögens in Prozent														
0 - 1 Mio.	23,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1 - 2 Mio.	6,5	1,9	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2 - 5 Mio.	7,2	6,1	4,2	2,7	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 - 10 Mio.	5,5	6,9	2,6	6,0	1,8	2,1	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10 - 20 Mio.	5,2	7,2	5,0	7,0	4,6	5,4	2,7	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
20 - 50 Mio.	8,8	12,8	12,0	13,3	12,3	12,8	11,1	10,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
50 - 100 Mio.	8,2	12,2	13,1	13,1	13,9	14,0	14,2	14,1	12,4	4,2	0,0	0,0	0,0	0,0
100 - 200 Mio.	8,0	12,1	13,7	13,2	14,7	14,7	15,7	15,9	16,8	14,9	6,3	0,0	0,0	0,0
200 - 500 Mio.	8,7	13,2	15,2	14,4	16,4	16,3	17,8	18,2	20,4	23,4	23,2	13,9	0,0	0,0
500 - 1 000 Mio.	4,8	7,2	8,4	7,9	9,1	9,0	9,9	10,2	11,7	14,4	16,8	18,2	9,4	0,0
1 000 Mio. und mehr	13,4	20,4	23,7	22,4	25,7	25,6	28,2	29,0	33,7	43,1	53,7	67,9	90,6	100,0
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch das Steueraufkommen in Prozent														
Gini Koeffizient	-0,20	-0,26	-0,22	-0,24	-0,21	-0,21	-0,19	-0,18	-0,16	-0,12	-0,10	-0,07	-0,05	-0,03
Hoover-Index	-0,19	-0,23	-0,21	-0,22	-0,21	-0,21	-0,20	-0,19	-0,17	-0,13	-0,10	-0,08	-0,05	-0,03
GE(1)	-1,52	-1,82	-1,71	-1,78	-1,68	-1,69	-1,61	-1,59	-1,45	-1,22	-1,03	-0,83	-0,59	-0,42
GE(2)	-7,10	-7,93	-8,12	-8,06	-8,22	-8,21	-8,30	-8,32	-8,40	-8,43	-8,34	-8,09	-7,41	-6,52
Verteilung Steueraufk. nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeinkommens in Prozent														
1.- 99. Perzentil	39,7	12,3	7,2	7,1	2,5	2,2	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	8,3	9,7	6,7	8,7	5,7	5,7	3,2	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,91.- 99,99. Perzentil	14,4	20,9	20,5	21,8	21,1	21,6	19,9	19,1	12,5	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Top 0,01%	37,5	57,0	65,5	62,3	70,7	70,5	76,7	78,3	87,5	98,4	100,0	100,0	100,0	100,0
Veränderung Einkommensverteilungsmaße durch das Steueraufkommen in Prozent														
Gini Koeffizient	-4,03	-3,93	-3,55	-3,75	-3,40	-3,43	-3,14	-3,05	-2,61	-2,01	-1,57	-1,19	-0,77	-0,53
GE(1)	-17,36	-18,22	-17,52	-18,04	-17,34	-17,42	-16,74	-16,46	-14,98	-12,46	-10,39	-8,33	-5,84	-4,17
GE(2)	-51,71	-53,37	-53,66	-53,59	-53,81	-53,80	-53,89	-53,87	-53,77	-53,16	-52,10	-50,23	-45,90	-40,55
Erhebungskosten in % Aufkommen														
Befolgungskosten ⁴⁾	21,85	2,52	2,65	1,46	1,34	0,85	0,54	0,42	0,22	0,09	0,05	0,02	0,01	0,01
Verwaltungskosten ⁵⁾	10,77	1,19	1,25	0,69	0,62	0,40	0,25	0,20	0,10	0,04	0,02	0,01	0,01	0,00
Minderaufkommen														
Wertgutachten	2,15	1,40	1,51	1,06	1,09	0,83	0,77	0,76	0,65	0,53	0,47	0,46	0,48	0,58
Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten SOEP														
Steueraufkommen	119,5	52,3	42,3	44,5	36,6	34,9	30,5	27,8	20,3	9,8	3,1	0,0	0,0	0,0
KI ¹⁾ untere Grenze	99,5	33,0	23,9	26,0	19,0	17,9	14,1	12,7	8,3	2,6	0,5	0,0	0,0	0,0
KI ¹⁾ obere Grenze	143,9	74,8	64,5	66,3	57,9	54,8	50,2	46,3	35,6	19,4	7,0	0,0	0,0	0,0

1) 95%-Konfidenzintervall, Bootstrap-Verfahren.- 2) Nur Steuerpflichtige.- 3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.

4) Befolgungskosten der Steuerpflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2019 sowie Schätzungen zu sehr hohen Vermögen auf Grundlage von Reichenlisten des manager magazins (2024).

Tabelle 5-4 **Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen, Tarifszenario 3: proportionaler Vermögensteuersatz 1 Prozent**

Persönlicher Freibetrag in Millionen Euro	0	1	2	5	10	20	50	100	200	500	1000			
Unternehmensfreibetrag in Millionen Euro	0	0	5	0	5	0	5	0	0	0	0			
Steuerpflichtige, Tsd.	40 752	1 592	1 322	595	400	227	117	92	39,5	12,2	4,8	1,9	0,55	0,23
Steueraufkommen in Mrd. Euro	125,0	54,8	42,2	44,9	34,7	34,3	28,6	27,2	21,3	15,0	11,2	8,2	5,3	3,6
KI ¹⁾ untere Grenze	119,6	50,9	39,3	41,9	32,4	32,1	26,8	25,4	19,8	13,7	10,1	7,3	4,4	2,8
KI ¹⁾ obere Grenze	131,2	58,9	45,3	48,2	37,1	36,6	30,6	29,1	22,9	16,3	12,3	9,2	6,2	4,4
Steueraufkommen in Prozent bezogen auf														
Nettovermögen ²⁾	0,9	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,6
1.- 99. Perzentil	0,9	0,3	0,3	0,1	0,1									
99,1.- 99,9. Perzentil	0,9	0,6	0,4	0,5	0,3	0,3	0,2	0,1						
99,91.- 99,99. Perzentil	1,0	0,9	0,8	0,9	0,7	0,8	0,6	0,6	0,4	0,2				
Top 0,01%	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	0,8	0,7	0,7	0,7	0,6
Bemess.grundlage ²⁾	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Bruttoeinkommen ²⁾	4,0	7,2	5,9	7,3	6,2	6,5	5,8	6,0	5,1	5,0	4,9	4,8	4,6	4,3
BIP	2,7	1,2	0,9	1,0	0,7	0,7	0,6	0,6	0,5	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1
Verteilung Steueraufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in Prozent														
1.- 99. Perzentil	53,6	6,7	7,9	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	19,4	32,8	19,8	27,5	13,7	11,4	2,8	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,91.- 99,99. Perzentil	12,8	28,1	30,8	32,9	35,8	37,6	36,8	36,0	22,8	3,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Top 0,01%	14,3	32,4	41,5	39,4	50,4	51,0	60,4	63,0	77,2	96,1	100,0	100,0	100,0	100,0
von... bis unter... Euro														
Verteilung Steueraufkommen nach Klassen des Nettovermögens in Prozent														
0 - 1 Mio.	40,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1 - 2 Mio.	10,7	4,8	5,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2 - 5 Mio.	11,3	14,7	11,3	7,3	4,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 - 10 Mio.	7,6	14,6	6,6	14,5	5,1	6,2	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10 - 20 Mio.	5,9	12,4	10,5	13,9	11,2	13,1	7,7	6,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
20 - 50 Mio.	6,9	15,1	16,9	17,8	19,7	20,7	20,7	20,5	12,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
50 - 100 Mio.	4,0	9,1	11,2	10,9	13,4	13,7	15,4	15,8	16,7	8,7	0,0	0,0	0,0	0,0
100 - 200 Mio.	3,3	7,4	9,3	8,9	11,3	11,4	13,4	13,9	16,3	17,2	9,6	0,0	0,0	0,0
200 - 500 Mio.	3,2	7,4	9,5	8,9	11,5	11,6	13,8	14,4	17,7	22,5	24,0	16,2	0,0	0,0
500 - 1 000 Mio.	1,7	3,9	5,0	4,7	6,1	6,2	7,4	7,7	9,7	13,2	16,2	18,2	10,3	0,0
1 000 Mio. und mehr	4,7	10,7	13,9	13,1	16,9	17,1	20,5	21,5	27,3	38,4	50,3	65,7	89,7	100,0
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch das Steueraufkommen in Prozent														
Gini Koeffizient	-0,03	-0,10	-0,08	-0,08	-0,06	-0,06	-0,05	-0,05	-0,04	-0,03	-0,02	-0,02	-0,01	-0,01
Hoover-Index	-0,02	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06	-0,05	-0,05	-0,04	-0,03	-0,02	-0,02	-0,01	-0,01
GE(1)	-0,17	-0,49	-0,43	-0,47	-0,42	-0,43	-0,39	-0,38	-0,33	-0,27	-0,22	-0,17	-0,12	-0,09
GE(2)	-0,49	-1,33	-1,47	-1,44	-1,56	-1,56	-1,62	-1,63	-1,68	-1,71	-1,70	-1,65	-1,52	-1,33
Verteilung Steueraufk. nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeinkommens in Prozent														
1.- 99. Perzentil	65,3	28,0	19,4	17,5	7,4	6,3	0,7	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	10,6	18,0	14,6	17,9	13,9	13,7	8,9	7,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,91.- 99,99. Perzentil	10,0	21,9	24,8	25,6	28,8	29,6	30,6	30,0	23,4	4,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Top 0,01%	14,1	32,1	41,2	39,0	49,9	50,5	59,8	62,4	76,6	95,7	100,0	100,0	100,0	100,0
Veränderung Einkommensverteilungsmaße durch das Steueraufkommen in Prozent														
Gini Koeffizient	-1,27	-1,27	-1,08	-1,16	-0,98	-0,99	-0,85	-0,82	-0,64	-0,45	-0,34	-0,25	-0,16	-0,11
GE(1)	-3,27	-4,50	-4,31	-4,49	-4,29	-4,31	-4,09	-4,00	-3,50	-2,75	-2,22	-1,74	-1,20	-0,85
GE(2)	-8,18	-11,18	-11,64	-11,55	-11,92	-11,94	-12,14	-12,17	-12,29	-12,26	-12,04	-11,61	-10,55	-9,25
Erhebungskosten in % Aufkommen														
Befolgungskosten ⁴⁾	37,95	6,54	7,69	4,23	4,37	2,84	1,96	1,55	0,89	0,39	0,21	0,12	0,05	0,03
Verwaltungskosten ⁵⁾	18,72	3,08	3,62	1,98	2,03	1,32	0,90	0,72	0,41	0,18	0,10	0,05	0,03	0,02
Minderaufkommen Wertgutachten	3,00	2,28	2,83	1,59	1,88	0,99	0,92	0,85	0,68	0,64	0,51	0,44	0,43	0,45
Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten SOEP														
Steueraufkommen	89,9	25,8	19,0	19,6	14,4	13,1	10,6	9,4	6,3	2,7	1,1	0,0	0,0	0,0
KI ¹⁾ untere Grenze	81,9	18,5	12,5	13,1	8,4	7,5	5,2	4,7	2,8	0,8	0,2	0,0	0,0	0,0
KI ¹⁾ obere Grenze	99,0	33,9	26,9	27,1	21,9	20,0	17,5	15,2	10,7	5,2	2,3	0,0	0,0	0,0

1) 95%-Konfidenzintervall, Bootstrap-Verfahren.- 2) Nur Steuerpflichtige.- 3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.

4) Befolgungskosten der Steuerpflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2019 sowie Schätzungen zu sehr hohen Vermögen auf Grundlage von Reichenlisten des manager magazins (2024).

Tabelle 5-5 **Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen, Tarifszenario 4: proportionaler Vermögensteuersatz 2 Prozent**

Persönlicher Freibetrag in Millionen Euro	0	1	2	5	10	20	50	100	200	500	1000			
Unternehmensfreibetrag in Millionen Euro	0	0	5	0	5	0	5	0	0	0	0			
Steuerpflichtige, Tsd.	40 752	1 592	1 322	595	400	227	117	92	39,5	12,2	4,8	1,9	0,55	0,23
Steueraufkommen in Mrd. Euro	250,1	109,7	84,5	89,8	69,3	68,6	57,2	54,5	42,6	29,9	22,4	16,5	10,5	7,1
<i>KI¹⁾ untere Grenze</i>	239,2	101,8	78,5	83,8	64,8	64,1	53,5	50,9	39,7	27,4	20,3	14,5	8,8	5,5
<i>KI¹⁾ obere Grenze</i>	262,4	117,8	90,6	96,4	74,1	73,3	61,2	58,3	45,8	32,5	24,6	18,5	12,4	8,8
Steueraufkommen in Prozent bezogen auf														
Nettovermögen ²⁾	1,8	1,4	1,2	1,5	1,4	1,4	1,5	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,3	1,2
1.- 99. Perzentil	1,7	0,5	0,5	0,1	0,1									
99,1.- 99,9. Perzentil	1,7	1,3	0,8	1,0	0,6	0,6	0,3	0,2						
99,91.- 99,99. Perzentil	1,9	1,9	1,6	1,8	1,5	1,6	1,3	1,2	0,8	0,4				
Top 0,01%	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	1,9	1,9	1,8	1,6	1,4	1,4	1,3	1,2
Bemess.grundlage ²⁾	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Bruttoeinkommen ²⁾	8,0	14,5	11,9	14,6	12,3	13,0	11,6	11,9	10,3	10,0	9,8	9,7	9,3	8,6
BIP	5,4	2,4	1,8	1,9	1,5	1,5	1,2	1,2	0,9	0,6	0,5	0,4	0,2	0,2
Verteilung Steueraufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in Prozent														
1.- 99. Perzentil	53,6	6,7	7,9	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	19,4	32,8	19,8	27,5	13,7	11,4	2,8	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,91.- 99,99. Perzentil	12,8	28,1	30,8	32,9	35,8	37,6	36,8	36,0	22,8	3,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Top 0,01%	14,3	32,4	41,5	39,4	50,4	51,0	60,4	63,0	77,2	96,1	100,0	100,0	100,0	100,0
von... bis unter... Euro														
Verteilung Steueraufkommen nach Klassen des Nettovermögens in Prozent														
0 - 1 Mio.	40,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1 - 2 Mio.	10,7	4,8	5,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2 - 5 Mio.	11,3	14,7	11,3	7,3	4,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 - 10 Mio.	7,6	14,6	6,6	14,5	5,1	6,2	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10 - 20 Mio.	5,9	12,4	10,5	13,9	11,2	13,1	7,7	6,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
20 - 50 Mio.	6,9	15,1	16,9	17,8	19,7	20,7	20,7	20,5	12,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
50 - 100 Mio.	4,0	9,1	11,2	10,9	13,4	13,7	15,4	15,8	16,7	8,7	0,0	0,0	0,0	0,0
100 - 200 Mio.	3,3	7,4	9,3	8,9	11,3	11,4	13,4	13,9	16,3	17,2	9,6	0,0	0,0	0,0
200 - 500 Mio.	3,2	7,4	9,5	8,9	11,5	11,6	13,8	14,4	17,7	22,5	24,0	16,2	0,0	0,0
500 - 1 000 Mio.	1,7	3,9	5,0	4,7	6,1	6,2	7,4	7,7	9,7	13,2	16,2	18,2	10,3	0,0
1 000 Mio. und mehr	4,7	10,7	13,9	13,1	16,9	17,1	20,5	21,5	27,3	38,4	50,3	65,7	89,7	100,0
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch das Steueraufkommen in Prozent														
Gini Koeffizient	-0,05	-0,20	-0,15	-0,16	-0,13	-0,13	-0,11	-0,10	-0,08	-0,05	-0,04	-0,03	-0,02	-0,01
Hoover-Index	-0,04	-0,12	-0,11	-0,13	-0,11	-0,12	-0,11	-0,10	-0,08	-0,06	-0,04	-0,03	-0,02	-0,01
GE(1)	-0,34	-0,98	-0,87	-0,95	-0,85	-0,86	-0,79	-0,77	-0,67	-0,53	-0,43	-0,34	-0,24	-0,17
GE(2)	-0,99	-2,66	-2,94	-2,89	-3,11	-3,12	-3,23	-3,26	-3,36	-3,42	-3,39	-3,30	-3,02	-2,65
Verteilung Steueraufk. nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeinkommens in Prozent														
1.- 99. Perzentil	65,3	28,0	19,4	17,5	7,4	6,3	0,7	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	10,6	18,0	14,6	17,9	13,9	13,7	8,9	7,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,91.- 99,99. Perzentil	10,0	21,9	24,8	25,6	28,8	29,6	30,6	30,0	23,4	4,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Top 0,01%	14,1	32,1	41,2	39,0	49,9	50,5	59,8	62,4	76,6	95,7	100,0	100,0	100,0	100,0
Veränderung Einkommensverteilungsmaße durch das Steueraufkommen in Prozent														
Gini Koeffizient	-2,28	-2,48	-2,11	-2,30	-1,99	-1,98	-1,72	-1,64	-1,28	-0,90	-0,67	-0,49	-0,31	-0,21
GE(1)	-6,51	-8,99	-8,60	-8,97	-8,60	-8,61	-8,19	-8,00	-7,00	-5,49	-4,43	-3,47	-2,39	-1,70
GE(2)	-16,75	-22,10	-22,77	-22,70	-23,28	-23,29	-23,62	-23,67	-23,87	-23,76	-23,33	-22,48	-20,45	-17,95
Erhebungskosten														
in % Aufkommen														
Befolgungskosten ⁴⁾	18,98	3,27	3,85	2,11	2,19	1,42	0,98	0,78	0,45	0,20	0,11	0,06	0,03	0,02
Verwaltungskosten ⁵⁾	9,36	1,54	1,81	0,99	1,02	0,66	0,45	0,36	0,21	0,09	0,05	0,03	0,01	0,01
Minderaufkommen														
Wertgutachten	3,00	2,28	2,83	1,59	1,88	0,99	0,92	0,85	0,68	0,64	0,51	0,44	0,43	0,45
Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten SOEP														
Steueraufkommen	179,8	51,5	38,1	39,1	28,8	26,2	21,3	18,8	12,7	5,4	2,1	0,0	0,0	0,0
<i>KI¹⁾ untere Grenze</i>	163,8	37,0	25,1	26,2	16,7	14,9	10,4	9,5	5,5	1,7	0,4	0,0	0,0	0,0
<i>KI¹⁾ obere Grenze</i>	198,0	67,8	53,8	54,2	43,9	39,9	35,1	30,4	21,5	10,4	4,5	0,0	0,0	0,0

1) 95%-Konfidenzintervall, Bootstrap-Verfahren.- 2) Nur Steuerpflichtige.- 3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.
4) Befolgungskosten der Steuerpflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2019 sowie Schätzungen zu sehr hohen Vermögen auf Grundlage von Reichenlisten des manager magazins (2024).

Tabelle 5-6 **Aufkommen und Verteilung der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen, Tarifszenario 5: proportionaler Vermögensteuersatz 2 Prozent, 12 Prozent ab 200 Mio. Euro**

Persönlicher Freibetrag in Millionen Euro	0	1	2	5	10	20	50	100	200	500	1000			
Unternehmensfreibetrag in Millionen Euro	0	0	5	0	5	0	5	0	0	0	0			
Steuerpflichtige, Tsd.	40 752	1 592	1 322	595	400	227	117	92	39,5	12,2	4,8	1,9	0,55	0,23
Steueraufkommen in Mrd. Euro	332,4	191,8	166,2	171,8	150,9	150,0	138,2	135,0	121,4	104,1	90,4	75,4	54,6	38,8
KI ¹⁾ untere Grenze	316,1	177,8	152,9	158,7	137,8	137,4	125,5	122,3	108,9	92,1	78,9	64,5	44,7	29,6
KI ¹⁾ obere Grenze	348,9	206,4	179,6	186,2	164,7	164,1	152,1	148,7	135,0	117,4	103,0	87,8	65,8	49,2
Steueraufkommen in Prozent bezogen auf														
Nettovermögen ²⁾	2,4	2,5	2,4	2,9	3,0	3,2	3,5	3,6	4,1	4,9	5,6	6,3	6,8	6,6
1.- 99. Perzentil	1,7	0,5	0,5	0,1	0,1									
99,1.- 99,9. Perzentil	1,7	1,3	0,8	1,0	0,6	0,6	0,3	0,2						
99,91.- 99,99. Perzentil	1,9	1,9	1,6	1,8	1,5	1,6	1,3	1,2	0,8	0,4				
Top 0,01%	6,6	6,6	6,5	6,6	6,5	6,5	6,5	6,4	6,2	5,7	5,6	6,3	6,8	6,6
Bemess.grundlage ²⁾	2,7	3,5	3,9	3,8	4,4	4,4	4,8	5,0	5,7	7,0	8,1	9,2	10,4	10,9
Bruttoeinkommen ²⁾	10,7	25,3	23,4	27,9	26,8	28,4	28,0	29,6	29,3	34,7	39,7	44,2	48,2	46,8
BIP	7,2	4,1	3,6	3,7	3,3	3,2	3,0	2,9	2,6	2,2	2,0	1,6	1,2	0,8
Verteilung Steueraufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in Prozent														
1.- 99. Perzentil	40,3	3,8	4,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	14,6	18,8	10,0	14,4	6,3	5,2	1,1	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,91.- 99,99. Perzentil	9,6	16,1	15,7	17,2	16,4	17,2	15,3	14,5	8,0	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Top 0,01%	35,5	61,4	70,3	68,3	77,2	77,6	83,6	85,1	92,0	98,9	100,0	100,0	100,0	100,0
von... bis unter... Euro	Verteilung Steueraufkommen nach Klassen des Nettovermögens in Prozent													
0 - 1 Mio.	30,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1 - 2 Mio.	8,1	2,7	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2 - 5 Mio.	8,5	8,4	5,7	3,8	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 - 10 Mio.	5,7	8,3	3,4	7,6	2,4	2,9	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10 - 20 Mio.	4,4	7,1	5,4	7,3	5,1	6,0	3,2	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
20 - 50 Mio.	5,2	8,6	8,6	9,3	9,0	9,5	8,6	8,3	4,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
50 - 100 Mio.	3,0	5,2	5,7	5,7	6,2	6,2	6,4	6,4	5,9	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
100 - 200 Mio.	2,5	4,2	4,7	4,7	5,2	5,2	5,5	5,6	5,7	4,9	2,4	0,0	0,0	0,0
200 - 500 Mio.	6,4	11,1	12,5	12,3	13,7	13,7	14,6	14,7	15,1	14,0	10,8	4,7	0,0	0,0
500 - 1 000 Mio.	5,8	10,0	11,5	11,1	12,6	12,7	13,7	14,0	15,2	16,6	17,1	15,4	4,7	0,0
1 000 Mio. und mehr	19,8	34,3	39,5	38,3	43,5	43,8	47,5	48,6	53,8	61,9	69,8	79,9	95,3	100,0
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch das Steueraufkommen in Prozent														
Gini Koeffizient	-0,21	-0,35	-0,30	-0,32	-0,28	-0,28	-0,26	-0,25	-0,22	-0,19	-0,17	-0,14	-0,10	-0,07
Hoover-Index	-0,21	-0,29	-0,28	-0,29	-0,28	-0,28	-0,27	-0,26	-0,24	-0,20	-0,18	-0,15	-0,11	-0,07
GE(1)	-2,08	-2,70	-2,59	-2,67	-2,56	-2,57	-2,49	-2,46	-2,33	-2,11	-1,91	-1,65	-1,26	-0,93
GE(2)	-17,09	-18,49	-18,71	-18,67	-18,85	-18,85	-18,94	-18,94	-18,97	-18,86	-18,59	-18,05	-16,62	-14,69
Verteilung Steueraufk. nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeinkommens in Prozent														
1.- 99. Perzentil	49,1	16,0	9,9	9,2	3,4	2,9	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	8,0	10,3	7,4	9,4	6,4	6,3	3,7	2,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
99,91.- 99,99. Perzentil	7,6	12,5	12,6	13,4	13,2	13,5	12,7	12,1	8,2	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Top 0,01%	35,4	61,2	70,1	68,1	77,0	77,3	83,4	84,8	91,8	98,8	100,0	100,0	100,0	100,0
Veränderung Einkommensverteilungsmaße durch das Steueraufkommen in Prozent														
Gini Koeffizient	-4,99	-5,09	-4,69	-4,89	-4,56	-4,54	-4,25	-4,16	-3,73	-3,19	-2,76	-2,29	-1,65	-1,17
GE(1)	-24,18	-25,99	-25,42	-25,86	-25,32	-25,31	-24,76	-24,47	-23,12	-20,77	-18,61	-16,06	-12,19	-9,02
GE(2)	-89,42	-90,06	-90,03	-90,09	-90,06	-90,05	-89,98	-89,90	-89,58	-88,63	-87,27	-84,95	-79,42	-71,98
Erhebungskosten in % Aufkommen														
Befolgungskosten ⁴⁾	14,28	1,87	1,96	1,11	1,01	0,65	0,41	0,31	0,16	0,06	0,03	0,01	0,01	0,00
Verwaltungskosten ⁵⁾	7,04	0,88	0,92	0,52	0,47	0,30	0,19	0,14	0,07	0,03	0,01	0,01	0,00	0,00
Minderaufkommen Wertgutachten	2,37	1,49	1,66	1,04	1,10	0,69	0,63	0,60	0,52	0,48	0,42	0,41	0,45	0,45
Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten SOEP														
Steueraufkommen	179,8	51,5	38,1	39,1	28,8	26,2	21,3	18,8	12,7	5,4	2,1	0,0	0,0	0,0
KI ¹⁾ untere Grenze	163,8	37,0	25,1	26,2	16,7	14,9	10,4	9,5	5,5	1,7	0,4	0,0	0,0	0,0
KI ¹⁾ obere Grenze	198,0	67,8	53,8	54,2	43,9	39,9	35,1	30,4	21,5	10,4	4,5	0,0	0,0	0,0

1) 95%-Konfidenzintervall, Bootstrap-Verfahren.- 2) Nur Steuerpflichtige.- 3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.
4) Befolgungskosten der Steuerpflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2019 sowie Schätzungen zu sehr hohen Vermögen auf Grundlage von Reichenlisten des manager magazins (2024).

5.3 Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer nach Anpassungsreaktionen

Wir analysieren die Wirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen auf Grundlage von Schätzungen zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze (dazu Kapitel 4.7). Dazu wird die Vermögensteuerbelastung in eine implizite Belastung der Unternehmens- und Kapitalerträge umgerechnet. Wir verwenden für die Unternehmensvermögen eine höhere Elastizität von $-0,25$ und eine niedrigere von $-0,1$. Letztere soll berücksichtigen, dass die Möglichkeiten zur Steuergestaltung in den letzten Jahren zurückgegangen sind und durch eine intensiviertere internationale Koordination der Steuerbelastungen und Kooperation der Finanzbehörden weiter reduziert werden könnten. Bei Finanzanlagen und Immobilien nehmen wir pauschal nur eine halb so hohe Elastizität wie bei den Unternehmen an, da die Anpassungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei diesen Anlagen zu meist deutlich geringer sind als bei unternehmerischen Engagements. Analysiert werden hier die unmittelbaren „Zweitrundeneffekte“ der Vermögensteuer bei Unternehmen und Kapitalanlegern. Weitere wirtschaftliche Wirkungen auf die Produkt- und Faktormärkte, den Staatshaushalt und das Ausland werden vernachlässigt, sowohl negative über schlechtere Standort- und Investitionsbedingungen als auch positive durch die Verwendung des Steueraufkommens, ebenso weitergehende makroökonomische Kreislauf- und Gleichgewichtswirkungen.

Bei den Wirkungen Vermögensteuerbelastung berücksichtigen wir die tatsächliche individuelle Grenzbelastung der Vermögensteuer unter Berücksichtigung der Freibeträge. Ferner simulieren wir neben dem Rückgang des Vermögensteueraufkommens durch die Verhaltensanpassungen auch die „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen, für das wir die gleiche Veränderungsrate bei der Bemessungsgrundlage annehmen. Die Ertragsteuern auf Unternehmensebene setzen wir mit 30 Prozent der Gewinne an, bei den Kapitalerträgen berücksichtigen wir die Abgeltungsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 26,4 Prozent und vernachlässigen den Sparerfreibetrag. Der Rückgang des Ertragsteueraufkommens wird auch für die Fälle berücksichtigt, die nach Verhaltensanpassung keine Vermögensteuer mehr zahlen, da ihr versteuertes Vermögen unterhalb der Freibeträge liegt.

Beim progressiven Vermögensteuertarif der Linke (*Tarifszenario 1*) geht das Steuer Mehraufkommen durch die Anpassungsreaktionen einschließlich der „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen beträchtlich zurück, wenn man die höheren Elastizitäten von $-0,25$ annimmt. Der Rückgang reicht von 75 Prozent des Mehraufkommens vor Anpassung bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 117 Prozent bei einem

persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei den Steuerpflichtigen mit den hohen Vermögen im dreistelligen Millionenbereich, die die hohen Vermögensteuersätze zahlen, insbesondere bei den Milliardären, wird das Vermögensteueraufkommen negativ. Beim Vermögensteuer-Vorschlag der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro sinkt das Steueraufkommen um 80 Prozent. Davon macht der Rückgang bei der Vermögensteuer knapp 60 Prozentpunkte aus, gut 20 Prozentpunkte entfallen auf die „Schattenwirkung“ beim Ertragsteueraufkommen.

Tabelle 5-7 **Veränderung des Aufkommens der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien von Freibeträgen, Tarifszenario 1:**
linear-progressiver Steuertarif 1 bis 5 Prozent bis 50 Mio. Euro, 12 Prozent ab 1 Mrd. Euro

Persönlicher Freibetrag in Millionen Euro	0	1		2		5		10	20	50	100	200	500	1000
Unternehmensfreibetrag in Millionen Euro	0	0	5	0	5	0	5	0	0	0	0	0	0	0
Steueraufkommen vor Anpassungsreaktionen in Mrd. Euro	242,3	167,4	147,4	154,8	137,9	138,3	127,8	124,7	110,3	90,4	75,5	61,6	44,9	33,4
Szenario stärkere Elastizität ¹⁾ -0,25														
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro														
Vermögensteuer	-92,3	-89,6	-85,2	-88,3	-84,2	-85,4	-82,1	-81,9	-77,3	-68,8	-60,8	-51,8	-40,0	-30,6
Ertragsteuern ²⁾	-39,0	-35,8	-32,3	-34,5	-30,9	-31,8	-28,9	-28,7	-25,8	-21,4	-18,2	-14,8	-11,3	-8,6
Insgesamt	-131,3	-125,4	-117,5	-122,8	-115,1	-117,2	-111,0	-110,7	-103,1	-90,2	-79,0	-66,6	-51,3	-39,2
in % Aufk. v. Anpass.	-54,0	-74,6	-79,6	-78,9	-83,3	-84,3	-86,7	-88,2	-92,9	-99,3	-104,0	-107,6	-113,6	-116,9
Szenario schwächere Elastizität ¹⁾ -0,1														
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro														
Vermögensteuer	-42,5	-41,4	-39,7	-40,9	-39,3	-39,7	-38,4	-38,4	-36,5	-33,1	-30,0	-26,2	-21,2	-17,3
Ertragsteuern ²⁾	-15,6	-14,3	-12,9	-13,8	-12,4	-12,7	-11,5	-11,5	-10,3	-8,6	-7,3	-5,9	-4,5	-3,4
Insgesamt	-58,1	-55,7	-52,6	-54,7	-51,6	-52,5	-50,0	-49,8	-46,8	-41,7	-37,3	-32,2	-25,7	-20,8
in % Aufk. v. Anpass.	-23,9	-33,1	-35,6	-35,1	-37,4	-37,7	-39,1	-39,7	-42,2	-45,9	-49,0	-51,9	-56,9	-61,7

1) Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze, bezogen auf implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögensteuer.- 2) „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen bei gleichem Rückgang der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen.
Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2019 sowie Schätzungen zu sehr hohen Vermögen auf Grundlage von Reichenlisten des manager magazins (2024).

Bei den schwächeren Elastizitäten von -0,1 ist der Rückgang des Steuermehraufkommen durch die Anpassungsreaktionen deutlich geringer. Der Rückgang reicht von 33 Prozent des Mehraufkommens vor Anpassung bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 62 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Beim Vermögensteuer-Vorschlag der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro sinkt das Steueraufkommen um 36 Prozent. Davon macht der Rückgang bei der Vermögensteuer 27 Prozentpunkte aus, der Rest entfällt auf die „Schattenwirkung“ beim Ertragsteueraufkommen. Dies sind noch recht moderate Anpassungswirkungen, die eine Vermögensteuer als noch sinnvoll

erscheinen lassen, vorbehaltlich weiterer wirtschaftlicher Wirkungen auf Standort, Investitionen, Innovationen und Wachstum.

Beim progressiven Vermögensteuertarif der Linken mit Verzicht auf den höheren Steuersatz von 12 Prozent für Milliardäre (*Tarifszenario 2*) fallen die simulierten Anpassungsreaktionen deutlich geringer aus, da die Milliardäre nicht so stark belastet werden. Bei den höheren Elastizitäten von -0,25 reicht der Rückgang des Steuermehraufkommens von 58 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 80 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro sinkt das Steueraufkommen um 61 Prozent. Bei den schwächeren Elastizitäten von -0,1 reicht der Rückgang des Steuermehraufkommens von 23 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 34 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einen gesondertem Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro sinkt das Steueraufkommen um 25 Prozent.

**Tabelle 5-8 Veränderung des Aufkommens der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien von Freibeträgen, *Tarifszenario 2*:
linear-progressiver Steuertarif 1 bis 5 Prozent bis 50 Mio. Euro**

Persönlicher Freibetrag in Millionen Euro	0	1		2		5		10	20	50	100	200	500	1000
Unternehmensfreibetrag in Millionen Euro	0	0	5	0	5	0	5	0	0	0	0	0	0	0
Steueraufkommen vor Anpassungsreaktionen in Mrd. Euro	217,3	142,5	122,4	129,8	113,0	113,4	102,9	99,9	85,6	66,2	52,1	39,5	25,8	17,6
Szenario stärkere Elastizität ¹⁾ -0,25														
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro														
Vermögensteuer	-56,0	-53,3	-49,0	-52,0	-48,0	-49,2	-46,0	-45,8	-41,5	-33,8	-27,1	-20,8	-13,8	-9,6
Ertragsteuern ²⁾	-32,6	-29,4	-25,9	-28,1	-24,5	-25,4	-22,5	-22,3	-19,4	-15,2	-12,0	-9,2	-6,2	-4,5
Insgesamt	-88,6	-82,7	-74,9	-80,1	-72,4	-74,6	-68,5	-68,2	-60,8	-49,0	-39,1	-30,0	-19,9	-14,2
in % Aufk. v. Anpass.	-40,6	-57,8	-61,1	-61,4	-64,1	-65,4	-66,5	-67,8	-70,5	-73,6	-74,7	-75,6	-76,9	-80,0
Szenario schwächere Elastizität ¹⁾ -0,1														
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro														
Vermögensteuer	-22,8	-21,8	-20,1	-21,2	-19,7	-20,1	-18,9	-18,8	-17,1	-14,1	-11,5	-8,9	-5,9	-4,3
Ertragsteuern ²⁾	-13,0	-11,8	-10,4	-11,2	-9,8	-10,2	-9,0	-8,9	-7,7	-6,1	-4,8	-3,7	-2,5	-1,8
Insgesamt	-35,9	-33,5	-30,4	-32,5	-29,4	-30,3	-27,8	-27,7	-24,8	-20,1	-16,3	-12,6	-8,4	-6,1
in % Aufk. v. Anpass.	-16,5	-23,4	-24,8	-24,9	-26,1	-26,6	-27,1	-27,6	-28,8	-30,2	-31,1	-31,8	-32,5	-34,4

1) Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze, bezogen auf implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögensteuer.- 2) „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen bei gleichem Rückgang der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2019 sowie Schätzungen zu sehr hohen Vermögen auf Grundlage von Reichenlisten des manager magazins (2024).

Noch ungleich geringer fallen die simulierten Anpassungsreaktionen beim durchgängig proportionalen Steuersatz von 1 Prozent aus (*Tarifszenario 3*). Bei den höheren Elastizitäten von -0,25 reicht der Rückgang des Steuermehraufkommens von 26 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 38 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro sinkt das Steueraufkommen um 28 Prozent. Bei den schwächeren Elastizitäten von -0,1 reicht der Rückgang des Steuermehraufkommens von 11 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 15 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro sinkt das Steueraufkommen um 11 Prozent.

Tabelle 5-9 **Veränderung des Aufkommens der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien von Freibeträgen, *Tarifszenario 2*:
proportionaler Vermögensteuersatz 1 Prozent**

Persönlicher Freibetrag in Millionen Euro	0	1		2		5		10	20	50	100	200	500	1000
Unternehmensfreibetrag in Millionen Euro	0	0	5	0	5	0	5	0	0	0	0	0	0	0
Steueraufkommen vor Anpassungsreaktionen in Mrd. Euro	125,0	54,8	42,2	44,9	34,7	34,3	28,6	27,2	21,3	15,0	11,2	8,2	5,3	3,6
Szenario stärkere Elastizität ¹⁾ -0,25														
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro														
Vermögensteuer	-6,3	-4,6	-3,6	-4,1	-3,2	-3,5	-2,8	-2,8	-2,2	-1,7	-1,3	-0,9	-0,6	-0,4
Ertragsteuern ²⁾	-12,6	-10,0	-8,3	-9,1	-7,2	-7,7	-6,0	-6,0	-4,7	-3,4	-2,6	-1,9	-1,3	-0,9
Insgesamt	-18,9	-14,6	-12,0	-13,3	-10,5	-11,1	-8,8	-8,7	-7,0	-5,1	-3,9	-2,9	-1,9	-1,4
in % Aufk. v. Anpass.	-15,1	-26,6	-28,3	-29,5	-30,2	-32,4	-30,7	-31,9	-32,6	-33,7	-34,2	-34,6	-35,6	-38,1
Szenario schwächere Elastizität ¹⁾ -0,1														
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro														
Vermögensteuer	-2,5	-1,8	-1,5	-1,7	-1,3	-1,4	-1,1	-1,1	-0,9	-0,7	-0,5	-0,4	-0,3	-0,2
Ertragsteuern ²⁾	-5,0	-4,0	-3,3	-3,7	-2,9	-3,1	-2,4	-2,4	-1,9	-1,4	-1,0	-0,8	-0,5	-0,4
Insgesamt	-7,6	-5,8	-4,8	-5,3	-4,2	-4,5	-3,5	-3,5	-2,8	-2,0	-1,5	-1,2	-0,8	-0,5
in % Aufk. v. Anpass.	-6,0	-10,6	-11,4	-11,8	-12,1	-13,0	-12,3	-12,8	-13,1	-13,5	-13,7	-13,9	-14,3	-15,3

1) Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze, bezogen auf implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögensteuer.- 2) „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen bei gleichem Rückgang der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen.
Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2019 sowie Schätzungen zu sehr hohen Vermögen auf Grundlage von Reichenlisten des manager magazins (2024).

Die simulierten Anpassungsreaktionen steigen beim durchgängig proportionalen Steuersatz von 2 Prozent (*Tarifszenario 5*). Bei den höheren Elastizitäten von -0,25 reicht der Rückgang des Steuermehraufkommens von 34 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 50 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1

Milliarde Euro. Bei der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro sinkt das Steueraufkommen um 37 Prozent. Bei den schwächeren Elastizitäten von -0,1 reicht der Rückgang des Steuermehraufkommens von 14 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 20 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro sinkt das Steueraufkommen um 15 Prozent.

Tabelle 5-10 **Veränderung des Aufkommens der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien von Freibeträgen, Tarifszenario 2: proportionaler Vermögensteuersatz 2 Prozent**

Persönlicher Freibetrag in Millionen Euro	0	1	2	5	10	20	50	100	200	500	1000			
Unternehmensfreibetrag in Millionen Euro	0	0	5	0	5	0	5	0	0	0	0	0	0	
Steueraufkommen vor Anpassungsreaktionen in Mrd. Euro	250,1	109,7	84,5	89,8	69,3	68,6	57,2	54,5	42,6	29,9	22,4	16,5	10,5	7,1
Szenario stärkere Elastizität ¹⁾ -0,25														
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro														
Vermögensteuer	-25,1	-18,2	-14,2	-16,5	-12,6	-13,7	-10,8	-10,9	-8,9	-6,5	-5,0	-3,7	-2,4	-1,7
Ertragsteuern ²⁾	-25,2	-20,0	-16,6	-18,3	-14,5	-15,4	-12,0	-11,9	-9,5	-6,9	-5,2	-3,8	-2,5	-1,8
Insgesamt	-50,3	-38,2	-30,8	-34,7	-27,1	-29,0	-22,9	-22,8	-18,4	-13,4	-10,1	-7,6	-4,9	-3,6
in % Aufk. v. Anpass.	-20,1	-34,8	-36,5	-38,6	-39,1	-42,1	-40,0	-41,6	-42,8	-44,4	-45,0	-45,6	-46,7	-49,8
Szenario schwächere Elastizität ¹⁾ -0,1														
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro														
Vermögensteuer	-10,1	-7,4	-5,9	-6,6	-5,2	-5,5	-4,4	-4,4	-3,6	-2,7	-2,0	-1,5	-1,0	-0,7
Ertragsteuern ²⁾	-10,1	-8,0	-6,6	-7,3	-5,8	-6,1	-4,8	-4,8	-3,8	-2,7	-2,1	-1,5	-1,0	-0,7
Insgesamt	-20,2	-15,4	-12,5	-13,9	-11,0	-11,7	-9,2	-9,2	-7,4	-5,4	-4,1	-3,1	-2,0	-1,5
in % Aufk. v. Anpass.	-8,1	-14,0	-14,8	-15,5	-15,8	-17,0	-16,2	-16,8	-17,3	-17,9	-18,2	-18,5	-19,0	-20,3

1) Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze, bezogen auf implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögensteuer.- 2) „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen bei gleichem Rückgang der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen.
Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2019 sowie Schätzungen zu sehr hohen Vermögen auf Grundlage von Reichenlisten des manager magazins (2024).

Die stärksten Anpassungsreaktionen ergeben sich beim zwei-Stufen-Vermögensteuertarif mit 2 Prozent proportionaler Vermögensteuersatz und 12 Prozent ab 200 Millionen Euro steuerpflichtiges Vermögen (Tarifszenario 5). Bei den höheren Elastizitäten von -0,25 reicht der Rückgang des Steuermehraufkommens von 82 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 181 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro sinkt das Steueraufkommen um 91 Prozent. Bei den schwächeren Elastizitäten von -0,1 reicht der Rückgang des Steuermehraufkommens von 39 Prozent bei einem

persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Unternehmensfreibetrag bis zu 89 Prozent bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Milliarde Euro. Bei der Vermögensteuer-Bemessungsgrundlage der Linke mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem gesonderten Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro sinkt das Steueraufkommen um 44 Prozent.

Tabelle 5-11 Veränderung des Aufkommens der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien von Freibeträgen, Tarifszenario 2:
proportionaler Vermögensteuersatz 2 Prozent, 12 Prozent ab 200 Mio. Euro

Persönlicher Freibetrag in Millionen Euro	0	1		2		5		10	20	50	100	200	500	1000
Unternehmensfreibetrag in Millionen Euro	0	0	5	0	5	0	5	0	0	0	0	0	0	0
Steueraufkommen vor Anpassungsreaktionen in Mrd. Euro	332,4	191,8	166,2	171,8	150,9	150,0	138,2	135,0	121,4	104,1	90,4	75,4	54,6	38,8
Szenario stärkere Elastizität ¹⁾ -0,25														
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro														
Vermögensteuer	-117,8	-110,6	-105,9	-108,6	-104,2	-105,1	-101,7	-101,2	-97,0	-88,9	-79,8	-67,8	-49,4	-35,4
Ertragsteuern ²⁾	-46,4	-46,3	-46,2	-46,3	-46,1	-46,2	-46,0	-46,0	-45,6	-44,6	-43,2	-41,2	-37,8	-35,1
Insgesamt	-164,1	-156,9	-152,1	-154,9	-150,3	-151,3	-147,7	-147,2	-142,6	-133,5	-123,0	-109,0	-87,3	-70,5
in % Aufk. v. Anpass.	-49,3	-81,6	-91,4	-89,9	-99,4	-100,5	-106,7	-108,6	-117,0	-127,8	-135,6	-144,0	-159,5	-181,2
Szenario schwächere Elastizität ¹⁾ -0,1														
Veränd. Steueraufk. in Mrd. Euro														
Vermögensteuer	-59,6	-56,7	-54,9	-55,9	-54,1	-54,5	-53,1	-52,9	-51,0	-47,4	-43,2	-37,4	-28,3	-20,5
Ertragsteuern ²⁾	-18,5	-18,5	-18,5	-18,5	-18,5	-18,5	-18,4	-18,4	-18,2	-17,8	-17,3	-16,5	-15,1	-14,1
Insgesamt	-78,1	-75,3	-73,4	-74,4	-72,6	-73,0	-71,5	-71,3	-69,3	-65,3	-60,4	-53,8	-43,4	-34,5
in % Aufk. v. Anpass.	-23,4	-39,1	-44,1	-43,1	-48,0	-48,4	-51,6	-52,5	-56,8	-62,4	-66,5	-71,0	-79,2	-88,5

1) Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze, bezogen auf implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögensteuer.- 2) „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen bei gleichem Rückgang der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen.
Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2019 sowie Schätzungen zu sehr hohen Vermögen auf Grundlage von Reichenlisten des manager magazins (2024).

Diese Simulationen möglicher Anpassungsreaktionen sind notgedrungen nur sehr grob, da sie viele komplexe Wirkungen ausblenden, etwa zusätzliche Wirkungen auf Wertschöpfung und Wachstum durch einen Rückgang bei Investitionen und Beschäftigung oder belebende Wirkungen durch die Senkung von anderen Steuern und Abgaben oder höhere Staatsausgaben. Die hohen Vermögensteuersätze könnten darüber hinaus die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen untergraben und das Investorenvertrauen in den deutschen Wirtschaftsstandort deutlich belasten. Dann müsste der Staat stärker Verantwortung in der Wirtschaft übernehmen.

Diese Analysen sollten daher nur als erste Annäherungen an die Wirkungen der Vermögensteuer interpretiert werden, die zumindest ansatzweise empirisch begründet sind und mit denen potenzielle Wirkungskanäle aufgezeigt werden. Die Analysen deuten aber an, dass ein so ambitioniertes Vermögensteuerkonzept wie der Vorschlag der Linke nur sehr langfristig und international koordiniert eingeführt werden sollte, um Ausweichreaktionen über die Grenzen zu vermeiden. Und auch dann ist unklar, ob langfristig Innovationskraft und Produktivitätsfortschritte

des modernen Kapitalismus erhalten bleiben und zugleich hoher Reichtum und Superreichtum vermieden werden können. Daher sollte man bei einer ambitionierten Vermögensteuer schrittweise vorgehen und zu große Sprünge vermeiden. Zugleich zeigt die Studie das erhebliche Besteuerungspotenzial einer Vermögensteuer auf, das sich aufgrund der sehr starken Vermögenskonzentration ergibt.

6 Wirkungen auf den bundesstaatlichen Finanzausgleich

6.1 Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Nach der Reform des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) mit den wesentlichen Strukturveränderungen des Ausgleichs im Jahr 2020 wird der Finanzausgleich nicht mehr als Länderfinanzausgleich bezeichnet, sondern als Finanzkraftausgleich (FKA) zwischen Bund und Ländern. Dabei stellt der Finanzkraftausgleich selbst nur einen Bestandteil eines komplexen Steuerverteilungssystems dar, das in einem ersten Schritt eine vertikale Verteilung der Steuern und in einem zweiten Schritt eine zusätzliche vertikale Verteilung vorsieht.

Die *vertikale* Steuerverteilung basiert auf der Finanzverfassung gemäß Art. 106 GG und umfasst die Zuordnung des Aufkommens der Steuern auf die Gebietskörperschaften. Steuern mit einer Zuteilung auf mehrere Gebietskörperschaften werden als Gemeinschaftssteuern bezeichnet. Dies betrifft neben der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer im strengen Sinne auch die Gewerbesteuer, bedingt durch die Gewerbesteuerumlage. Die ausschließlich auf eine Gebietskörperschaft zugeteilten Steueraufkommen können Abbildung 2-1 entnommen werden.

Abbildung 6-1 Vertikale Steuerverteilung nach Art. 106 GG



Ferner erfolgt in der vertikalen Steuerverteilung eine Zuteilung der Gemeinschaftssteuern auf die Gebietskörperschaften, die sich neben der Finanzverfassung aus Art. 106 GG auch aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) zwischen Bund und Ländern nach § 1 FAG ergeben. Hierbei wird die Einkommensteuer nach den sie vereinnahmenden Töpfen (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Abgeltungsteuer) verteilt. Dies bedeutet sowohl

für die Lohn- als auch für die veranlagte Einkommensteuer eine Zuteilung an Bund und Länder in Höhe von 42,5 Prozent bzw. an die Gemeinden von 15 Prozent. Die nicht veranlagte Steuer vom Ertrag wird ausschließlich hälftig auf Bund und Länder zugeteilt. Die Abgeltungsteuer geht hingegen zu 44 Prozent an Bund und Länder, während die Gemeinden hiervon 12 Prozent vereinnahmen.

Am Körperschaftsteueraufkommen sind die Gemeinden nicht beteiligt, so dass die Körperschaftsteuer hälftig Bund und Ländern zugeht. Für die Verteilung der Umsatzsteuer an Bund, Länder und Gemeinden ist kein fixer Schlüssel gegeben, da die Umsatzsteueranteile je nach Verhandlungsspielraum zwischen den Gebietskörperschaften gemäß § 1 FAG zugeteilt werden. Für das Jahr 2024 bedeutet dies einen Anteil des Bundes von 48,1 Prozent, der Länder von 49,1 Prozent und den Gemeinden von 2,8 Prozent. Durch die Beteiligung des Bundes und der Länder am Bruttoaufkommen der Gewerbesteuer über die Gewerbesteuerumlage besitzt die Gewerbesteuer ebenfalls die Grundzüge einer Gemeinschaftssteuer. Die Umlage dient unter anderem zur Abfederung des konjunkturvolatilen Verlaufs der Gewerbesteuer zur besseren Planbarkeit der kommunalen Ausgaben. Als Kompensation für die Abgabe volatiler Gewerbesteuereinnahmen erhielten die Gemeinden sowohl eine Beteiligung an der Einkommen- als auch an der Umsatzsteuer. Parallel substituierte die kommunale Umsatzsteuerbeteiligung die ab 1998 entfallende Gewerbekapitalsteuer.

Die *horizontale* Steuerverteilung beschreibt die Verteilung der vereinnahmten Steuern auf Ebene der jeweiligen Gebietskörperschaft. Diese umfasst neben den Länder- und Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer auch die Verteilung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuerumlage unter den Ländern.

Der Anspruch auf Einnahmen an der Einkommensteuer basiert auf dem Wohnsitzprinzip, so dass der Erstwohnsitz des Steuerpflichtigen darüber bestimmt, in welchem Bundesland bzw. in welcher Gemeinde die Einnahmen beansprucht werden. Dies gilt auch für die Lohnsteuer, die zwar im Land des Arbeitsortes erhoben, aber auf Grundlage von steuerstatistischen Informationen dem Wohnsitzland zugewiesen wird. Der Länderanteil an der Körperschaftsteuer orientiert sich nicht am Geschäftssitz des Unternehmens, sondern wird nach den zugehörigen Betriebsstätten der Körperschaft aufgeteilt. Die Umsatzsteueranteile auf Länder und Gemeinden werden unterschiedlich verteilt. Während der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen als wesentlicher Bestandteil des Finanzkraftausgleichs zur Nivellierung der Ländereinnahmen dient, wird die Zuteilung der kommunalen Umsatzsteuerbeteiligung über spezifische wirtschaftsbezogene Verteilungsschlüssel realisiert. Der von den Ländern mittels des Ländervervielfältigers verein-

nahmte Gewerbesteuerumlage steht gemäß § 3 FAG dem Bundesland zu, in dessen Gebiet die Gewerbesteuerumlage abgeführt wird.

Ein wesentlicher Bestandteil der vertikalen sowie der horizontalen Steuerverteilung stellt der *Finanzkraftausgleich* zwischen Bund und Ländern dar. Im Gegensatz zum bis 2019 geltenden Länderfinanzausgleich mit seinen drei Stufen, besteht der ab 2020 eingeführte Finanzausgleich lediglich aus zwei Stufen. Auf der ersten Stufe sieht der Finanzkraftausgleich gemäß § 2 FAG eine identische Zuteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder in Abhängigkeit ihrer Einwohnerzahl vor. Dieses „Gießkannenprinzip“ stellt einen ersten Ausgleichsschritt dar, da die Länder je nach Wirtschafts- und Finanzkraft unterschiedliche Umsatzsteuereinnahmen generieren – und nicht wie im Finanzkraftausgleich unterstellt identische Einnahmen je Einwohner. Neben dieser einwohnerbezogenen Zuteilung gibt es auf dieser ersten Stufe einen weiteren Nivellierungsschritt, indem Länder in Abhängigkeit ihrer Finanzkraft mit Zu- bzw. Abschlägen von diesen vorabverteilten Umsatzsteuereinnahmen erhalten. Diese Zu- und Abschläge orientieren sich an der Differenz zwischen der eigenen Finanzkraft und der Ausgleichsmesszahl, die für das betreffende Land einen Betrag simuliert, wenn es exakt Einnahmen in Höhe des Bundesdurchschnitts realisiert hätte. Liegt das Land mit der Finanzkraft unter dieser fiktiven Ausgleichsmesszahl, ist es finanzschwach und erhält somit einen Anspruch auf einen zusätzlichen Zuschlag zu den bereits vorabverteilten Umsatzsteuereinnahmen. Dieser Zuschlag beträgt 63 Prozent der Differenz zwischen Ausgleichsmesszahl und Finanzkraft (§ 10 Abs. 1 FAG). Ein finanzstarkes Bundesland mit einer gegenüber der Ausgleichsmesszahl höheren Finanzkraft erhält dagegen einen Abschlag von den vorabverteilten Umsatzsteuereinnahmen von ebenfalls 63 Prozent (§ 10 Abs. 2 FAG).

Eine zusätzliche Besonderheit betrifft die Berechnung der Ausgleichsmesszahl, in der eine dem Bundesdurchschnitt entsprechende Finanzkraft unterstellt wird. Die hierfür genutzten Einwohnerzahlen der Bundesländer entsprechen zum Teil nicht den tatsächlichen Werten, sondern werden für die Stadtstaaten sowie für die ostdeutschen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt um einen Faktor erhöht. Diese Erhöhung wird als Einwohnerveredelung bezeichnet und führt zur Ausweisung einer höheren Ausgleichsmesszahl des veredelten Bundeslandes. Das Land wird hierdurch ärmer gerechnet, als es eigentlich wäre, und erhält durch die Veredelung einen höheren Zuschlag (finanzschwaches Land) bzw. einen geringeren Abschlag (finanzstarkes Bundesland). Die Veredelung eines Landes regelt § 9 FAG über die Fixierung von Veredelungsfaktoren für die dichtbesiedelten Stadtstaaten mit 1,35 und für die dünnbesiedelten Bundesländer Brandenburg (1,03), Mecklenburg-Vorpommern (1,05) und

Sachsen-Anhalt (1,02). Mittels der Veredelung werden diesen Ländern aufgrund ihrer besonderen Besiedlungsstrukturen höhere Einnahmen zugesprochen.

Für die Berechnung der individuellen Finanzkraft werden sowohl die Einnahmen des Landes (§ 7 FAG) aber auch deren Gemeinden (§ 8 FAG) berücksichtigt. Die Einnahmen des Landes umfassen die Ländersteuern, die Anteile an den Gemeinschaftssteuern, die Gewerbesteuerumlage sowie die nach der Einwohnerzahl identisch verteilten Umsatzsteuereinnahmen. Ferner wird den Ländereinnahmen 33 Prozent der Förderabgabe (§ 7 Abs. 2 FAG) zugeschlagen. Ein sogenanntes Prämienmodell reduziert mitunter die Finanzkraft, wenn das Land ein gegenüber dem Bundesdurchschnitt überdurchschnittliches Steuerwachstum erzielt hat. Durch diese Prämienbeträge bleiben Teile der Finanzkraft freigestellt und werden im Ausgleich nicht berücksichtigt. Letztlich sollen hierdurch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen eines Landes gewürdigt werden, die zu einem überdurchschnittlichen Steuerwachstum führen und die nicht durch die Mechanismen des Finanzkraftausgleichs verloren gehen. Die Einnahmen der Gemeinden beinhalten gemäß § 8 FAG neben den Anteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer ferner die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuern) abzüglich der geleisteten Gewerbesteuerumlage. Allerdings finden die Gemeindeeinnahmen nur zu 75 Prozent Berücksichtigung in der Finanzkraft. Die veredelten Einwohnerzahlen werden bei den Stadtstaaten beim Ausgleich der Länder- und Gemeindeeinnahmen angewendet, für die ostdeutschen Bundesländer nur für den Ausgleich der Gemeindeeinnahmen.

Auf der zweiten Stufe des Finanzkraftausgleichs erhalten die Länder zusätzliche Bundesergänzungszuweisungen. Diese umfassen

- Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen (FehlBEZ § 10 Abs. 2 FAG) mit einem weiteren Ausgleich zwischen Finanzkraft und Ausgleichsmesszahl von 80 Prozent,
- Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit (SoBEZ § 10 Abs. 3 FAG) mit einer Weitergabe fixer Mittel an die ostdeutschen Bundesländer von in Summe 82 Mio. Euro,
- Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlicher Kosten der politischen Führung (PolBEZ § 10 Abs. 4 FAG) mit einer Weitergabe fixer Mittel an die finanzschwachen Bundesländer (Ausnahme Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) von in Summe 767,7 Mio. Euro,
- Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft (KomBEZ § 10 Abs. 5 FAG) mit einer zusätzlichen Nivellierung der Gemeindeeinnahmen von 53,5 Prozent (bis zu 80 Prozent des Fehlbetrages),

- Bundesergänzungszuweisungen an finanzschwache Bundesländer mit einem unterdurchschnittlichen Forschungsmittelnettozufluss (ForschBEZ § 10 Abs. 6 FAG) mit einem Ausgleich des Fehlbetrages des Nettozuflusses von 35 Prozent.

Da Teile der Bundesergänzungszuweisungen in fixer Höhe gewährt werden oder sich an anderen Kriterien als der Finanzkraft orientieren, werden bei einer Veränderung der Rahmenbedingung der Besteuerung auf Länderebene (Erbchaftsteuer, Vermögensteuer) ausschließlich die FehlBEZ beeinflusst. Wirkt sich die Veränderung auf die Gemeindeebene aus, betrifft der Einfluss neben den FehlBEZ auch die KomBEZ.

6.2 Aufkommen der Vermögensteuer nach Bundesländern vor und nach Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen

In dieser Studie nehmen wir an, dass die Vermögensteuer als Ländersteuer wiedererhoben wird, entsprechend den geltenden finanzverfassungsrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes. Das Aufkommen steht den Ländern zu, die Vermögensteuer wird von den Landesfinanzbehörden verwaltet (Artikel 106 und 108 Grundgesetz). Damit ist das örtliche Aufkommen für die primäre Finanzkraftverteilung maßgeblich. Dies ist der Wohnort oder Ort des ständigen Aufenthalts der steuerpflichtigen natürlichen Personen. Diese werden vom zuständigen Finanzamt des jeweiligen Bundeslands zur Vermögensteuer veranlagt. Bei beschränkt Steuerpflichtigen richtet sich dies nach der Belegenheit der jeweiligen Vermögenswerte, die der inländischen Steuerpflicht unterliegen.

Die Verteilung des Vermögensteueraufkommen nach Bundesländern kann nicht aus der Datengrundlage des Mikrosimulationsmodells abgeleitet werden. Das SOEP enthält zwar Informationen zum Wohnsitz der befragten Personen und Haushalte nach Bundesländern. Diese sind aber aufgrund der geringen Fallzahlen im obersten Vermögensbereich nicht zuverlässig für eine Aufkommensschätzung nach Ländern. Daher können diese Informationen auch nicht genutzt werden für den imputierten Bereich der Vermögensverteilung ab Vermögen von 10 Millionen Euro. Auch für die Fälle aus der Reichenliste des *manager* magazins liegen keine unmittelbaren Informationen zum Wohnsitz der betroffenen Familien und Personen vor. Diese könnten allenfalls für einzelne Superreiche auf Grund von öffentlich zugänglichen Informationen ermittelt werden. Dies ist jedoch für viele Fälle auf der Reichenliste nicht möglich. Zum Beispiel haben große Familienunternehmen, die bereits seit Generationen bestehen, mitunter eine höhere zweitstellige Zahl an Teilhabern. Über deren Wohnsitz liegen keine Informationen vor.

Hilfsweise schätzen wir die Verteilung des Vermögensteuer-Aufkommens nach Bundesländern auf Grundlage einer aktuellen Studie zu grundlegenden Reformszenarien zur Erbschaftsteuer (Bach u.a., 2025). Dabei wurden Mikrosimulationsanalysen mit aufbereiteten und fortgeschriebenen Einzeldaten der letzten verfügbaren Jahreswellen der Erbschaftsteuerstatistik durchgeführt. Diese Ergebnisse können auch nach Bundesländern ausgewertet werden. Wir verwenden hierzu das Reformszenario 1, bei dem die Steuervergünstigungen für Unternehmen und für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien abgeschafft werden, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen von geschätzt 12,0 Millionen Euro im Jahr 2026 auf 19,8 Milliarden Euro, ohne Berücksichtigung von wirtschaftlichen Wirkungen.

Dieses Szenario erscheint gut mit den hier analysierten Szenarien der Vermögensteuer vergleichbar, da es die hohen Unternehmensübertragungen vollständig erfasst und progressiv besteuert, während diese im geltenden Erbschaftsteuerrecht häufig steuerfrei gestellt sind. Vergleiche mit dem Vermögensteueraufkommen bis 1996 oder früheren Simulationen (Bach u.a., 2012) nach Bundesländern zeigen grundsätzlich eine plausible Abbildung, gemessen an der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte. Demnach dürfte in eher strukturschwächeren Regionen und Ländern der Anteil am potenziellen Vermögensteueraufkommen abgenommen haben, etwa in Nordrhein-Westfalen oder Bremen, während er vor allem in Bayern deutlich zulegen wird.

Aufkommen der Vermögensteuer von 100 Milliarden Euro nach Bundesländern vor und nach Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen

Wir nehmen im Folgenden an, dass die wieder erhobene Vermögensteuer ein Aufkommen von 100 Milliarden Euro im Jahr erzielt. Das entspricht in etwa dem Aufkommen, das beim Vermögensteuervorschlag der Linke nach (niedrigeren) Anpassungsreaktionen in den öffentlichen Kassen verbleiben könnte (dazu Kapitel 5.3, Tabelle 5-7). Dazu betrachten wir sechs Szenarien zur Integration dieser Einnahmen in den bundesstaatlichen Finanzausgleich (Tabelle 6-1 ff.). Diese sechs Szenarien basieren auf unterschiedlichen Verteilungs- und Kompensationsannahmen zwischen Bund und Ländern.

Dabei ist anzumerken, dass die Gemeindeebene indirekt an den erzielten Mehreinnahmen des jeweiligen Bundeslandes über den kommunalen Finanzausgleich beteiligt ist. So sehen alle kommunalen Finanzausgleichssysteme der Flächenländer die Bildung einer Verbundmasse vor, die zum Ausgleich der Gemeindefinanzkraft gebildet wird. Diese Verbundmasse besteht aus einer anteiligen Einbindung der Ländereinnahmen und zusätzlich aus den Leistungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, so dass sowohl die Vermögensteuer als auch die veränderten Ausgleichsleistungen zum Teil an die Gemeindeebene weitergereicht werden. Die spezifische Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs variiert zwischen den Flächenländern und obliegt der Verantwortung zwischen Land und den zugehörigen Gemeinden. Weitere Simulationen mit einer direkten Einbindung der Gemeinden in die Verteilung- und Kompensationsszenarien der Vermögensteuer (im Folgenden nicht dargestellt) zeigen nach Wirkung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nur unwesentliche Änderungen der Ergebnisse zu den kumulierten Einnahmen auf Länder- und Gemeindeebene sowie zur Verteilungswirkung zwischen den Ländern. Daher berücksichtigen die im Folgenden betrachteten sechs Szenarien ausschließlich Verteilungs- und Kompensationsannahmen zwischen Bund und Ländern – mit dem Hintergrund der indirekten Einbindung des kommunalen Sektors über den kommunalen Finanzausgleich.

Die Verteilungswirkungen der Ausgleichsfunktionen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs werden auf Grundlage des geltenden Rechts sowie der vorläufigen Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für das Jahr 2024 simuliert (BMF, 2025). Das Prämienmodell, das einen Teil des überdurchschnittlichen Wachstums der Finanzkraft für den Finanzausgleich freistellt, bleibt bei den Simulationsrechnungen deaktiviert. Hierdurch werden die unterschiedlichen Zuwächse der Finanzkraft in den Ländern bei der Wiederhebung der Vermögensteuer nicht zusätzlich durch wirtschaftspolitische Entscheidungen eines Landes beeinflusst, die ebenfalls auf die ausgleichsrelevante Finanzkraft einwirken könnten.

Tabelle 6-1 **Vermögenssteuereinnahmen von 100 Milliarden Euro nach Ländern vor und nach Finanzkraftausgleich für verschiedene Szenarien des bundesstaatlichen Finanzausgleichs**

Länder	Mehreinnahmen								
	örtliches Aufkommen vor Finanz- kraftausgleich	nach Finanzkraftausgleich							
		Länder 100% Vermögen- steuer	Bund und Länder jeweils 50% Vermögen- steuer	Länder 100% Vermögen- steuer, Erhöhung Est- Beteil. Bund	Länder 100% Vermögen- steuer, Erhöhung USt- Beteil. Bund	Bund 100% Vermögen- steuer, Erhöhung Est- Beteil. Länder	Bund 100% Vermögen- steuer, Erhöhung USt- Beteil. Länder		
				um 50 Milliarden Euro					
				Szenario 1		Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4	Szenario 5
Millionen Euro									
Baden-Württemberg	16 859	14 502	7 251	7 497	7 880	7 005	6 623		
Bayern	25 487	19 136	9 568	10 491	11 359	8 645	7 778		
Berlin	4 076	5 648	2 824	2 802	2 812	2 846	2 836		
Brandenburg	563	2 797	1 398	1 334	1 306	1 462	1 491		
Bremen	762	1 079	540	541	537	539	543		
Hamburg	4 267	3 422	1 711	1 928	2 089	1 494	1 359		
Hessen	9 194	8 016	4 008	4 023	4 318	3 993	3 697		
Mecklenburg-Vorpommern	343	1 724	862	834	805	891	919		
Niedersachsen	7 443	9 188	4 594	4 561	4 514	4 627	4 673		
Nordrhein-Westfalen	21 155	20 999	10 500	10 536	10 484	10 463	10 515		
Rheinland-Pfalz	3 482	4 710	2 355	2 320	2 301	2 390	2 409		
Saarland	650	1 140	570	564	549	576	591		
Sachsen	712	4 416	2 208	2 122	2 055	2 295	2 361		
Sachsen-Anhalt	276	2 327	1 163	1 118	1 079	1 209	1 248		
Schleswig-Holstein	4 264	3 667	1 791	1 983	1 925	1 714	1 726		
Thüringen	466	2 308	1 154	1 119	1 078	1 188	1 230		
Insgesamt	100 000	105 082	52 498	53 772	55 091	51 339	49 999		
Euro je Einwohner									
Baden-Württemberg	1 499,7	1 290,1	645,0	666,9	701,0	623,2	589,1		
Bayern	1 930,5	1 449,5	724,7	794,6	860,4	654,8	589,1		
Berlin	1 109,8	1 537,8	768,9	762,8	765,7	775,0	772,1		
Brandenburg	220,4	1 094,6	547,3	522,3	511,1	572,3	583,4		
Bremen	1 084,3	1 535,9	768,0	769,1	763,8	766,8	772,1		
Hamburg	2 297,6	1 842,6	921,3	1 038,1	1 124,8	804,5	731,7		
Hessen	1 464,9	1 277,2	638,6	641,0	688,1	636,2	589,1		
Mecklenburg-Vorpommern	218,0	1 094,4	547,2	529,1	511,0	565,3	583,4		
Niedersachsen	929,2	1 147,0	573,5	569,4	563,6	577,7	583,4		
Nordrhein-Westfalen	1 173,8	1 165,1	582,6	584,6	581,7	580,6	583,4		
Rheinland-Pfalz	843,3	1 140,7	570,3	561,9	557,2	578,8	583,4		
Saarland	641,4	1 125,7	562,9	556,7	542,3	569,0	583,4		
Sachsen	175,9	1 091,3	545,6	524,2	507,8	567,0	583,4		
Sachsen-Anhalt	129,1	1 087,8	543,9	522,7	504,4	565,1	583,4		
Schleswig-Holstein	1 441,5	1 239,9	605,6	670,5	650,7	579,5	583,4		
Thüringen	221,0	1 094,6	547,3	531,0	511,2	563,6	583,4		
Insgesamt	1.197,4	1.258,3	628,6	643,9	659,7	614,8	598,7		
je Einwohner in Prozent des Bundesdurchschnitts									
Baden-Württemberg	125,2	102,5	102,6	103,6	106,3	101,4	98,4		
Bayern	161,2	115,2	115,3	123,4	130,4	106,5	98,4		
Berlin	92,7	122,2	122,3	118,5	116,1	126,1	129,0		
Brandenburg	18,4	87,0	87,1	81,1	77,5	93,1	97,4		
Bremen	90,6	122,1	122,2	119,4	115,8	124,7	129,0		
Hamburg	191,9	146,4	146,6	161,2	170,5	130,9	122,2		
Hessen	122,3	101,5	101,6	99,5	104,3	103,5	98,4		
Mecklenburg-Vorpommern	18,2	87,0	87,0	82,2	77,5	92,0	97,4		
Niedersachsen	77,6	91,2	91,2	88,4	85,4	94,0	97,4		
Nordrhein-Westfalen	98,0	92,6	92,7	90,8	88,2	94,4	97,4		
Rheinland-Pfalz	70,4	90,7	90,7	87,3	84,5	94,2	97,4		
Saarland	53,6	89,5	89,5	86,5	82,2	92,6	97,4		
Sachsen	14,7	86,7	86,8	81,4	77,0	92,2	97,4		
Sachsen-Anhalt	10,8	86,5	86,5	81,2	76,5	91,9	97,4		
Schleswig-Holstein	120,4	98,5	96,3	104,1	98,6	94,3	97,4		
Thüringen	18,5	87,0	87,1	82,5	77,5	91,7	97,4		
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0		

Quelle: Simulationen auf Grundlage von Schätzungen zum örtlichen Aufkommen der Vermögenssteuer und der vorläufigen Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für das Jahr 2024.

Szenario 1 beschreibt die geltenden finanzverfassungsrechtlichen Regelungen zur Vermögensteuer. Die wiedereingeführte Vermögensteuer mit einem Aufkommen von 100 Milliarden Euro fließt an die Länder entsprechend ihrem örtlichen Aufkommen und geht damit in den Finanzausgleich ein. Die höchsten Länderaufkommen werden vermögens- und auch einwohnerbedingt in Bayern (25,5 Milliarden Euro), Nordrhein-Westfalen (21,2 Milliarden Euro) und Baden-Württemberg (16,9 Milliarden Euro) erzielt. Die geringsten Aufkommen haben Sachsen-Anhalt (276 Mio. Euro), Mecklenburg-Vorpommern (343 Mio. Euro) und Thüringen (466 Mio. Euro). Da sich hierin auch Einwohnereffekte widerspiegeln, ist für eine Gegenüberstellung der Vermögensverteilung eine einwohnerbereinigte Abbildung der Länderaufkommen sinnvoll. Diese Einwohnerbereinigung offenbart Hamburg als das Bundesland mit dem höchsten Vermögensteueraufkommen je Einwohner von 2.298 Euro, was 191,9 Prozent des Bundesdurchschnitts entspricht. Im Anschluss folgen Bayern mit 1.931 Euro je Einwohner (161,2 Prozent des Bundesdurchschnitts) und Baden-Württemberg mit 1.500 Euro je Einwohner (125,2 Prozent des Bundesdurchschnitts). Die einwohnerbereinigten geringsten Aufkommen werden in den ostdeutschen Bundesländern realisiert, die zwischen 129 Euro je Einwohner bei 10,8 Prozent des Bundesdurchschnitts (Sachsen-Anhalt) und 221 Euro je Einwohner bei 18,5 Prozent des Bundesdurchschnitts (Thüringen) liegen.

Ein vollständiger Verbleib der Vermögensteuer auf Länderebene führt nach der geltenden Rechtslage dazu, dass die Vermögensteuer in der erzielten Höhe der ausgleichsrelevanten Finanzkraft des Finanzausgleichs zugeschlagen wird. Tendenziell wird bereits deutlich, dass insbesondere finanzstarke Bundesländer – im früheren Länderfinanzausgleich als Geberländer bezeichnet – ein überdurchschnittliches Vermögensteueraufkommen realisieren. Parallel erzielen die finanzschwachen Bundesländer – im früheren Länderfinanzausgleich als Nehmerländer bezeichnet – primär unterdurchschnittliche Vermögensteuereinnahmen. Eine Ausnahme bildet lediglich Schleswig-Holstein, das als finanzschwaches Bundesland im Finanzausgleich ein überdurchschnittliches Vermögensteueraufkommen von 120,4 Prozent des Bundesdurchschnitts vereinnahmen könnte.

Unabhängig von dieser Ausnahme führt eine vollständige Vereinnahmung der Vermögensteuer in den Länderkassen zu einer weiteren Spreizung der Finanzkraft zwischen finanzstarken und finanzschwachen Bundesländern, wodurch die Umverteilungssumme des Finanzausgleichs über die Zu- und Abschläge an den Umsatzsteuereinnahmen weiter zunimmt. Diese Ausgleichsvorgänge werden ebenfalls über *Szenario 1* abgebildet und die verbleibenden Mehreinnahmen nach Finanzausgleich mit den ursprünglichen Mehreinnahmen gegenübergestellt. Der

Finanzkraftausgleich mit seinen Ausgleichsmechanismen über die Verteilung der Umsatzsteuereinnahmen sowie der Gewährung von finanzkraftabhängigen Bundesergänzungszuweisungen führt zu einer Reduktion der Mehreinnahmen für die aufkommensreichsten Bundesländer: Nordrhein-Westfalen 21,0 Milliarden Euro (-0,2 Milliarden Euro), Bayern 19,1 Milliarden Euro (-6,4 Milliarden Euro) und Baden-Württemberg 14,5 Milliarden Euro (-2,4 Milliarden Euro). Auch im finanzschwachen Bundesland Schleswig-Holstein reduzieren sich die Mehreinnahmen auf 3,7 Milliarden Euro (-0,6 Milliarden Euro). Gleichwohl verzeichnen die Länder mit einem unterdurchschnittlichen Vermögensteueraufkommen durch den Finanzkraftausgleich eine Zunahme der Mehreinnahmen. Dies führt unter anderem dazu, dass Bremen nunmehr die geringsten Mehreinnahmen von 1,1 Milliarden Euro (+0,3 Milliarden Euro) realisiert. Im Anschluss folgen das Saarland mit 1,1 Milliarden Euro (+0,5 Milliarden Euro) sowie Mecklenburg-Vorpommern mit 1,7 Milliarden Euro (+1,4 Milliarden Euro). In Summe stehen den Ländern nach Finanzausgleich insgesamt 105,1 Milliarden Euro zur Verfügung, obgleich das Vermögensteueraufkommen eine Höhe von 100,0 Milliarden Euro aufweist. Die Differenz wird durch die Ausgleichsmechanismen im Rahmen der Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen erzeugt, die bei einer weiteren Spreizung der länderspezifischen Finanzkraft im Ausgleich weitere Bundesmittel zur Heranführung an den Bundesdurchschnitt gewährt. Hiervon profitieren alle finanzschwachen Bundesländer – insbesondere der ostdeutsche Raum.

Eine Einwohnerbereinigung einschließlich einer Gegenüberstellung der Finanzkraft zum Bundesdurchschnitt offenbart den hohen Nivellierungsgrad des Finanzkraftausgleichs. Alle Bundesländer verfügen nach Ausgleich über Mehreinnahmen, die mindestens 86,5 Prozent des Bundesdurchschnitts (Sachsen-Anhalt 1.088 Euro je Einwohner). Auf einem ähnlichen Niveau von ca. 87 Prozent des Bundesdurchschnitts liegen alle weiteren ostdeutschen Bundesländer (ca. 1.095 Euro je Einwohner). Demgegenüber werden die finanzstarken Bundesländer an den Bundesdurchschnitt herangeführt. Deren Mehreinnahmen verbleiben jedoch auch nach Ausgleich weiterhin überdurchschnittlich: Bayern 115,2 Prozent (1.450 Euro je Einwohner), Baden-Württemberg 102,5 Prozent (1.290 Euro je Einwohner), Hessen 101,5 Prozent (1.277 Euro je Einwohner). Die Sondereffekte der Einwohnerveredelung offenbaren sich in den Stadtstaaten, die im Rahmen der Nivellierung des Finanzausgleichs über den Bundesdurchschnitt angehoben werden (Berlin 122,2 Prozent bei 1.538 Euro je Einwohner, Bremen 122,1 Prozent bei 1.536 Euro je Einwohner) bzw. Hamburg mit 146,4 Prozent bei 1.843 Euro je Einwohner, das als finanz- und vermögensteuerstärkstes Bundesland einen hohen Teil der Mehreinnahmen behalten kann.

Ein vollständiger Verbleib eines derart hohen Vermögensteueraufkommens in den Länderkassen ist angesichts der finanzpolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre wenig realistisch. Daher werden hier weitere Szenarien simuliert, bei denen die Einnahmen aus der Vermögensteuer hälftig zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden. Dies kann umgesetzt werden, indem die Vermögensteuer zur Gemeinschaftsteuer wird und ihr Aufkommen hälftig auf Bund und Länder verteilt wird (Szenario 2). Die Vermögensteuer kann bei den Ländern bleiben, aber der Bund erhält 50 Milliarden des Aufkommens über eine Senkung der Länderbeteiligung an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Szenario 3) oder der Umsatzsteuer (Szenario 4). Oder die Vermögensteuer geht an den Bund, die Länder erhalten 50 Milliarden des Aufkommens über eine Erhöhung der Länderbeteiligung an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Szenario 5) oder der Umsatzsteuer (Szenario 6). Szenario 4 kann durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mit einfacher Mehrheit in Bundestag und Bundesrat verändert werden, für die anderen Szenarien muss die Finanzverfassung des Grundgesetzes geändert werden.

In *Szenario 2* machen wir die Vermögensteuer zur Gemeinschaftsteuer und verteilen sie hälftig auf Bund und Länder. Die Mehreinnahmen der Länder nach Ausgleich liegen nunmehr zwischen 0,5 Milliarden Euro (Bremen) und 10,5 Milliarden Euro (Nordrhein-Westfalen), was ungefähr eine Halbierung gegenüber Szenario 1 bedeutet. Folglich führt eine anteilmäßige Reduktion der Vermögensteuereinnahmen in den Ländern zu einer korrespondierenden Reduktion der Mehreinnahmen nach Finanzausgleich. Eine Ausnahme bildet lediglich Schleswig-Holstein, dass als finanzschwaches Bundesland ein überdurchschnittliches Vermögensteueraufkommen erzielt und hierdurch bei einer Halbierung der Vermögensteuer leicht mehr als die Hälfte der Einnahmen einbüßt. Die Einwohnerbereinigung und Gegenüberstellung der Mehreinnahmen zum Bundesdurchschnitt weisen identische Veränderungen auf. Die Mehreinnahmen je Einwohner halbieren sich gegenüber Szenario 1 und liegen zwischen 544 Euro je Einwohner (Sachsen-Anhalt) und 921 Euro je Einwohner (Hamburg). Eine Ausnahme bildet wiederum Schleswig-Holstein. Folglich ändern sich die Relationen zum Bundesdurchschnitt nicht bzw. durch den Einfluss von Schleswig-Holstein auf den Bundesdurchschnitt lediglich marginal, so dass sich die Mehreinnahmen nach Ausgleich wiederum zwischen 86,5 Prozent (Sachsen-Anhalt) und 146,6 Prozent (Hamburg) befinden. Den finanzstarken Bundesländern verbleiben folglich auch nach einer hälftigen Aufteilung der Vermögensteuer über dem Bundesdurchschnitt liegende Mehreinnahmen, während die finanzschwachen Bundesländer an den Bundesdurchschnitt herangeführt werden. Eine Ausnahme bilden die Stadtstaaten, die bedingt durch die Einwohner-

veredelung des Finanzkraftausgleichs über überdurchschnittliche Mehreinnahmen nach Ausgleich verfügen.

In *Szenario 3* simulieren wir den vollständigen Verbleib der Vermögensteuer auf Länderebene bei einer Kompensation von 50 Milliarden Euro an den Bund über eine Reduktion der Einkommen- und Körperschaftsteuerbeteiligung der Länder. Hierdurch wirken zwei Ausgleichseffekte auf die verbleibenden Mehreinnahmen nach Finanzausgleich. Zum einen fließt die zunehmende Spreizung zwischen Finanzkraft und Ausgleichsmesszahl bedingt durch die Vermögensteuer in den Ausgleich ein. Zum anderen werden dem Finanzkraftausgleich Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerbeteiligung entzogen, die aufgrund ihres wirtschaftlichen Bezugs ebenfalls zu einer Spreizung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ländern beitragen. In Summe beider Effekte verbleiben den Ländern Mehreinnahmen nach Finanzausgleich von 0,5 Milliarden Euro (Bremen) bis 10,5 Milliarden Euro (Bayern, Nordrhein-Westfalen). Gewinner einer derartigen Lösung wären Länder, die gegenüber *Szenario 2* (hälftiger Verbleib der Vermögensteuer auf Länderebene) weitere Mehreinnahmen generieren können. Dies betrifft insbesondere Bayern (+0,9 Milliarden Euro gegenüber *Szenario 2*), Baden-Württemberg (+0,2 Milliarden gegenüber *Szenario 2*), Hamburg (+0,2 Milliarden Euro gegenüber *Szenario 2*) und Schleswig-Holstein (+0,2 Milliarden Euro gegenüber *Szenario 2*). In Summe erhalten alle Länder in *Szenario 3* Mehreinnahmen von 53,8 Milliarden Euro – die zusätzlichen Mehreinnahmen von 3,8 Milliarden Euro (+1,3 Milliarden Euro gegenüber *Szenario 2*) entstammen wiederum höheren Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen.

Eine Einwohnerbereinigung sowie eine Gegenüberstellung der relativen Finanzkraft zum Bundesdurchschnitt zeigt, dass die Spreizung nach Finanzausgleich für *Szenario 3* größer ist. Die ostdeutschen Bundesländer werden durch die Ausgleichsmechanismen nur bis 81,1 Prozent bei 522 Euro je Einwohner (Brandenburg) und 82,5 Prozent bei 531 Euro je Einwohner (Thüringen) an den Bundesdurchschnitt herangeführt. Auch in den finanzschwachen westdeutschen Bundesländern – mit Ausnahme Schleswig-Holsteins – liegt der Nivellierungsgrad unter dem Niveau von *Szenario 2*. Dies betrifft auch die Stadtstaaten Berlin und Bremen, die bedingt durch die Einwohnerveredelung ein finanzschwaches Niveau aufweisen. Schleswig-Holstein profitiert hingegen durch die Kompensation in *Szenario 3*, da 100 Prozent der überdurchschnittlichen Vermögensteuer im Land verbleiben und mit unter dem Bundesdurchschnitt befindlichen Einkommen- und Körperschaftsteuereinnahmen kompensiert werden. Hierdurch weist Schleswig-Holsteins Mehreinnahmen nach Ausgleich von 104,1 Prozent des Bundesdurchschnitts (671 Euro je Einwohner) auf. Weitere Profiteure dieses Kompensationsszenarios sind die finanzstarken

Bundesländer – mit Ausnahme Hessens – mit Mehreinnahmen zwischen 103,6 Prozent bei 667 Euro je Einwohner (Baden-Württemberg) und 161,2 Prozent bei 1.038 Euro je Einwohner (Hamburg). Sie haben somit nach Ausgleich über dem Bundesdurchschnitt befindliche Mehreinnahmen.

Eine ähnliche Kompensationsoption simuliert *Szenario 4*, das wiederum einen vollständigen Beibehalt der Vermögensteuer auf Länderebene bei gleichzeitiger Reduktion des Länderumsatzsteueranteils um 50 Milliarden Euro zugunsten des Bundes annimmt. Die Mehreinnahmen nach Ausgleich liegen zwischen 0,5 Milliarden Euro (Bremen) und 11,4 Milliarden Euro (Bayern). Da die Umsatzsteuereinnahmen der Länder einwohnerbezogen und mittels individueller Zu- und Abschläge identisch auf die Länder verteilt werden, wird den Ländern ein Teil der Ausgleichsmasse über den Umsatzsteueranteil entzogen. Folglich profitieren hiervon alle finanzstarken Bundesländer, die gegenüber Szenario 2 und 3 weitere Mehreinnahmen nach Ausgleich erzielen. Ferner fließen bedingt durch die Reduktion der Ausgleichsmasse weitere Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder, so dass in Summe alle Länder Mehreinnahmen von 55,1 Milliarden Euro vereinnahmen. Die zusätzlichen Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen reichen jedoch nicht aus, um gegenüber Szenario 2 und 3 höhere Mehreinnahmen in den finanzschwachen Bundesländern zu erzeugen.

Dies spiegelt sich in der einwohnerbereinigten Abbildung der Mehreinnahmen und der Gegenüberstellung zum Bundesdurchschnitt wider. Die Heranführung zum Bundesdurchschnitt liegt in den finanzschwachen Bundesländern zwischen 76,5 Prozent bei 504 Euro je Einwohner (Sachsen-Anhalt) und 98,6 Prozent bei 651 Euro je Einwohner (Schleswig-Holstein). Demnach kann auch nicht Schleswig-Holstein bei einem vollständigen Einbehalt der überdurchschnittlichen Vermögensteuereinnahmen bei paralleler Reduktion der Finanzausgleichsmasse durch den Umsatzsteueranteil profitieren. Ähnliche Tendenzen zeigen die nach Einwohnerveredelung finanzschwachen Stadtstaaten Bremen (115,8 Prozent bei 764 Euro je Einwohner) und Berlin (116,1 Prozent bei 766 Euro je Einwohner). Die Mehreinnahmen aller finanzstarken Bundesländer befinden sich nach Ausgleich über dem Bundesdurchschnitt und liegen zwischen 104,3 Prozent bei 688 Euro je Einwohner (Hessen) und 170,5 Prozent bei 1.125 Euro je Einwohner (Hamburg).

Statt an die Länder könnte die Vermögensteuer auch beim Bund angesiedelt werden, der dann die Hälfte des Aufkommens an die Länder über geringere Bundesanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer oder der Umsatzsteuer abgibt. *Szenario 5* simuliert eine Kompensation der entgehenden Vermögensteuereinnahmen durch Anhebung des Länderanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 50 Milliarden Euro. Die Mehreinnahmen nach Ausgleich

liegen für diese Option zwischen 0,5 Milliarden Euro (Bremen) und 10,5 Milliarden Euro (Nordrhein-Westfalen). In Summe erzielen die Länder Mehreinnahmen nach Finanzausgleich von 51,3 Milliarden Euro, so dass wiederum ausgehend von einer weiteren Spreizung der ländereigenen Finanzkraft und der zugehörigen Ausgleichsmesszahl durch die Erhöhung der wirtschaftsbasierenden Einkommen- und Körperschaftsteuer weitere Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von 1,3 Milliarden Euro gezahlt werden müssten. Diese Summe ist jedoch geringer als in den zuvor dargestellten Szenarien 2–4. Eine Einwohnerbereinigung der Mehreinnahmen bei gleichzeitiger Gegenüberstellung zum Bundesdurchschnitt offenbart, dass durch Szenario 5 ein hoher Nivellierungsgrad zwischen den Ländern gegeben ist. Die Mehreinnahmen betragen in den finanzschwachen Bundesländern zwischen 91,7 Prozent bei 564 Euro je Einwohner (Thüringen) und 94,4 Prozent bei 581 Euro je Einwohner (Nordrhein-Westfalen). Hiervon profitieren auch die veredelungsbedingt finanzschwachen Stadtstaaten Berlin (126,1 Prozent bei 775 Euro je Einwohner) und Bremen (124,7 Prozent bei 767 Euro je Einwohner). Die finanzstarken Bundesländer werden ebenfalls stärker Richtung Bundesdurchschnitt korrigiert und weisen Werte zwischen 101,4 Prozent bei 623 Euro (Baden-Württemberg) und 130,9 Prozent bei 805 Euro je Einwohner (Hamburg) auf – bleiben jedoch weiterhin über dem Bundesdurchschnitt.

Szenario 6 simuliert die vollständige Übertragung der Vermögensteuer auf den Bund bei paralleler Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer in Höhe von 50 Milliarden Euro. Diese Maßnahme führt aufgrund der Ausgleichsmechanismen über die einwohnerbezogene Verteilung der Umsatzsteuer auf die Länder bei Berücksichtigung individueller Zu- und Abschläge zu einem sehr homogenen Ergebnis, da die Spreizung zwischen Finanzkraft und Ausgleichsmesszahl der Länder nicht beeinflusst wird. Die Mehreinnahmen nach Ausgleich betragen zwischen 0,5 Milliarden Euro (Bremen) und 10,5 Milliarden Euro (Nordrhein-Westfalen). In Summe erhalten die Länder 50 Milliarden Euro nach Finanzausgleich mehr, was exakt der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer entspricht. Daher wird der Bund nicht durch zusätzliche Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen belastet. Dieses homogene Bild setzt sich in der Einwohnerkorrektur der Mehreinnahmen nach Ausgleich und bei einer Gegenüberstellung des Bundesdurchschnitts fort. Die Mehreinnahmen der finanzschwachen Bundesländer liegen konstant bei 97,4 Prozent bzw. 583 Euro je Einwohner, da die Spreizung zwischen Finanzkraft und Ausgleichsmesszahl der Länder nicht beeinflusst wird. In den finanzstarken Bundesländern (ohne Hamburg) werden Mehreinnahmen von 98,4 Prozent bzw. 589 Euro je Einwohner realisiert. Die Stadtstaaten erzielen veredelungsbedingte Mehreinnahmen von 122,2 Prozent bei 732

Euro je Einwohner (Hamburg) bzw. 129,0 Prozent bei 772 Euro je Einwohner (Berlin, Bremen). Da die Spreizung der ausgleichsrelevanten Finanzkraft infolge einer Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer nicht zunimmt, werden die zusätzlichen Mehreinnahmen primär einwohnergerecht auf die Länder verteilt. Die Einwohnerveredelung der Stadtstaaten bedingt eine stärkere Zuteilung der zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen auf die Stadtstaaten. Hierdurch weisen auch die finanzstarken Bundesländer – mit Ausnahme des Stadtstaates Hamburg selbst – unter dem Bundesdurchschnitt befindliche Mehreinnahmen auf.

Abschließend zeigt Tabelle 6-2 die relative Umverteilungswirkung des Finanzkraftausgleichs sowie die Mehreinnahmen nach Ausgleich gegenüber dem Status quo (ohne Vermögensteuer) nach Ländern für die sechs verschiedenen Szenarien. Angegeben wird die Veränderung der Einnahmen nach Finanzkraftausgleich im Vergleich zum örtlichen Aufkommen der Vermögensteuer. Bei den Szenarien 2 bis 6 wird jeweils die Hälfte des örtlichen Aufkommens der Vermögensteuer zugrunde gelegt, da das Aufkommen jeweils hälftig auf Bund und Länder verteilt wird. Die finanzschwachen Bundesländer, vor allem die ostdeutschen Länder, erhalten durch den Finanzkraftausgleich ein Vielfaches des örtlichen Aufkommens hinzu. Bei Szenario 1 reicht das vom Vierfachen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen über das Fünffache in Sachsen bis zum Siebenfachen in Sachsen-Anhalt. Im Saarland wird das Vermögensteueraufkommen um 76 Prozent aufgestockt, in den übrigen alten Ländern einschließlich Berlin um 23 bis 42 Prozent. Diese Umverteilungen werden einerseits durch eine Reduktion des örtlichen Vermögensteueraufkommens in den vermögens- bzw. finanzstarken Bundesländer und andererseits durch höhere Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen des Bundes finanziert. Die Mehreinnahmen Bayerns reduzieren sich hierdurch gegenüber dem örtlichen Aufkommen um 25 Prozent. In Hamburg, Hessen und Baden-Württemberg sind dies 10 bis 20 Prozent, ebenso in Schleswig-Holstein. Nordrhein-Westfalen muss geringe Summen abgeben. Bei den Szenarien 2 bis 6 mit der hälftigen Aufteilung des Vermögensteueraufkommens auf Bund und Länder müssen die reichen Länder von ihrem Anteil relativ weniger abgeben, wenn das Aufkommen der Vermögensteuer weiterhin bei den Ländern angesiedelt ist und der Bund mittelbar über Einkommensteuer (Szenario 3) oder Umsatzsteuer (Szenario 4) am Vermögensteueraufkommen beteiligt wird. Entsprechend bekommen die armen Länder etwas weniger aufgestockt. Umgekehrt ist es bei den Szenarien 5 oder 6, bei denen die Vermögensteuer beim Bund angesiedelt wird und die Länder mittelbar über die Einkommensteuer oder die Umsatzsteuer am Vermögensteueraufkommen beteiligt werden.

Neben einem Vergleich, wie sich die Mehreinnahmen relativ zum örtlichen Aufkommen der Vermögensteuer nach Finanzausgleich gestalten, besteht grundsätzlich die Frage, wie sich die Situation einer Wiedererhebung der Vermögensteuer im Vergleich zum Status quo (ohne Vermögensteuer) nach den Ausgleichsmechanismen gestaltet. Der zweite Teil der Tabelle 6-2 stellt die Veränderung der Finanzkraft der Länder und Gemeinden nach Finanzausgleich durch die verbleibenden Mehreinnahmen des örtlichen Vermögensteueraufkommens nach Ausgleich mit dem gegenwärtigen Status quo – also der aktuellen Finanzkraft der Länder und Gemeinden (ohne Vermögensteuer) gegenüber.³⁴ In Szenario 1 mit einer vollständigen Vereinnahmung der Vermögensteuer durch die Länder steigt die kumulierte Finanzkraft aller Länder um 20 Prozent. Diese Steigerung entspricht den bereits dargestellten Mehreinnahmen von 105 Mrd. Euro – bestehend aus dem Aufkommen der Vermögensteuer sowie den zusätzlichen Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen infolge der zunehmenden Spreizung der Länderfinanzen im Finanzausgleich. Die finanzschwachen Länder mit Ausnahme Schleswig-Holsteins (+20,7 Prozent) bleiben mit 18,4 Prozent bis 19,5 Prozent knapp unter dem bundesweiten Durchschnitt, während die finanzschwachen Länder eine Steigerung der Finanzkraft in Höhe des Bundesdurchschnitts (a. 20 Prozent Hessen) bzw. darüber (20,3 Prozent Baden-Württemberg, 22,2 Bayern, 22,3 Prozent Hamburg) erzielen. Für Szenario 2 mit einer hälftigen Verteilung des Aufkommens der Vermögensteuer auf Bund und Länder reduziert sich die jeweilige Steigerung der Finanzkraft um die Hälfte. In den Szenarien 3 bis 4 nimmt die Finanzkraft der Länder, die auch bereits zuvor stärker von einer Wiedererhebung der Vermögensteuer profitieren, nochmals stärker zu. Hingegen zeigt die Finanzkraft in den finanzschwachen Ländern mit Ausnahme Schleswig-Holsteins einen weniger starken Anstieg. Umgekehrt stellt sich wiederum in den Szenarien 5 bis 6 dar.

³⁴ Die Finanzkraft der Länder und Gemeinden setzt sich sowohl aus den Ländereinnahmen einschließlich der Beteiligung am Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommen und den zuschlagsbereinigten Umsatzsteueranteilen als auch aus den Gemeindeeinnahmen einschließlich der kommunalen Beteiligung am Einkommen- und Umsatzsteueraufkommen zusammen. Im Gegensatz zur ausgleichsrelevanten Finanzkraft nach den §§ 7 und 8 FAG werden alle Einnahmen in voller Höhe berücksichtigt. Ferner fließen die Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 FAG ebenfalls in die Bestimmung der Finanzkraft ein.

Tabelle 6-2 **Umverteilungswirkung des Finanzkraftausgleichs und Mehreinnahmen gegenüber dem Status quo (ohne Vermögensteuer) nach Ländern für verschiedene Szenarien des bundesstaatlichen Finanzausgleichs bei Vermögensteuereinnahmen von 100 Milliarden Euro**

Länder	Länder 100% Vermögensteuer	Bund und Länder jeweils 50% Vermögensteuer	Länder 100% Vermögensteuer, Erhöhung ESt-Beteil. Bund	Länder 100% Vermögensteuer, Erhöhung USt-Beteil. Bund	Bund 100% Vermögensteuer, Erhöhung ESt-Beteil. Länder	Bund 100% Vermögensteuer, Erhöhung USt-Beteil. Länder
	um 50 Milliarden Euro					
	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4	Szenario 5	Szenario 6

Veränderung der Vermögensteuereinnahmen nach Finanzkraftausgleich in Prozent der

Baden-Württemberg	-14,0	-14,0	-11,1	-6,5	-16,9	-21,4
Bayern	-24,9	-24,9	-17,7	-10,9	-32,2	-39,0
Berlin	38,6	38,6	37,5	38,0	39,7	39,1
Brandenburg	396,6	396,6	373,9	363,8	419,3	429,4
Bremen	41,6	41,6	41,9	40,9	41,4	42,4
Hamburg	-19,8	-19,8	-9,6	-2,1	-30,0	-36,3
Hessen	-12,8	-12,8	-12,5	-6,1	-13,1	-19,6
Mecklenburg-Vorpommern	402,0	402,0	385,4	368,8	418,6	435,3
Niedersachsen	23,4	23,4	22,6	21,3	24,3	25,6
Nordrhein-Westfalen	-0,7	-0,7	-0,4	-0,9	-1,1	-0,6
Rheinland-Pfalz	35,3	35,3	33,3	32,2	37,3	38,4
Saarland	75,5	75,5	73,6	69,1	77,4	81,9
Sachsen	520,5	520,5	496,2	477,5	544,8	563,5
Sachsen-Anhalt	742,7	742,7	709,9	681,5	775,6	804,0
Schleswig-Holstein	-14,0	-16,0	-7,0	-9,7	-19,6	-19,1
Thüringen	395,3	395,3	380,6	362,6	410,1	428,0
Insgesamt	5,1	5,0	7,5	10,2	2,7	0,0

↳ Vermögensteuer gegenüber Status quo Steuereinnahmen (ohne Vermögensteuer) nach Finan

Baden-Württemberg	20,3	10,2	10,5	11,0	9,8	9,3
Bayern	22,2	11,1	12,2	13,2	10,0	9,0
Berlin	19,6	9,8	9,7	9,8	9,9	9,9
Brandenburg	18,4	9,2	8,8	8,6	9,6	9,8
Bremen	19,4	9,7	9,7	9,7	9,7	9,8
Hamburg	22,3	11,1	12,5	13,6	9,7	8,8
Hessen	19,8	9,9	9,9	10,7	9,8	9,1
Mecklenburg-Vorpommern	18,3	9,2	8,9	8,6	9,5	9,8
Niedersachsen	19,3	9,6	9,6	9,5	9,7	9,8
Nordrhein-Westfalen	19,5	9,7	9,8	9,7	9,7	9,8
Rheinland-Pfalz	19,2	9,6	9,5	9,4	9,7	9,8
Saarland	19,0	9,5	9,4	9,1	9,6	9,8
Sachsen	18,6	9,3	8,9	8,6	9,6	9,9
Sachsen-Anhalt	18,4	9,2	8,8	8,5	9,6	9,9
Schleswig-Holstein	20,7	10,1	11,2	10,8	9,7	9,7
Thüringen	18,6	9,3	9,0	8,7	9,6	9,9
Insgesamt	20,0	10,0	10,2	10,5	9,8	9,5

Quelle: Simulationen auf Grundlage von Schätzungen zum örtlichen Aufkommen der Vermögensteuer und der vorläufigen Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für das Jahr 2024.

Insgesamt ist die Umverteilung des Vermögensteueraufkommens von den reichen in die armen Länder zwar hoch. Aufgrund der bestehenden Bevölkerungs- und Wirtschaftsstrukturen kommt man aber mit moderaten Abschöpfungssätzen in den Ländern mit hohem Vermögensteueraufkommen aus. Dies ist relevant für die politischen Motivationen im Fiskalföderalismus einschließlich der Anreize für die Länder, das Vermögensteueraufkommen zu realisieren (Kapitel 3.10).

Aufkommen der Vermögensteuer von 150 Milliarden Euro nach Bundesländern vor und nach Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen

Die bisherigen Betrachtungen gingen von einem Aufkommen von 100 Milliarden Euro im Jahr aus. Die Vermögensteuer der Linke könnte bei entsprechender Anpassung des Steuertarifs auch ein Aufkommen von 150 Milliarden Euro im Jahr erzielen, vorbehaltlich wirtschaftlicher Wirkungen. Daher betrachten wird die sechs Szenarien hier für ein Aufkommen von 150 Milliarden Euro (Tabelle 6-3).

Die Mehreinnahmen vor Finanzkraftausgleich erhöhen sich unter diesen Bedingungen in allen Bundesländern um jeweils 50 Prozent. Die heterogene Verteilung der Vermögensteuer bleibt bestehen, so dass der Ausgleichstarif für *Szenario 1* jeweils zu einem konstanten Anstieg der Mehreinnahmen von nochmals 50 Prozent auch nach Finanzkraftausgleich gegenüber der Aufkommenssimulation von 100 Milliarden Euro führt. Die Linearität der Aufkommensvariation spiegelt sich im Bundesdurchschnitt wider, der gegenüber der 100 Milliarden Euro Simulation unverändert bleibt. Eine Ausnahme stellt wiederum das finanzschwache Bundesland Schleswig-Holstein dar, das parallel über ein überdurchschnittliches örtliches Vermögensteueraufkommen verfügt. Dies führt zu einem marginalen Anstieg der Mehreinnahmen gegenüber der 100 Milliarden Euro Simulation von 51,2 Prozent, wodurch das Land nach Ausgleich näher an den Bundesdurchschnitt (99,3 Prozent gegenüber 98,5 Prozent) geführt wird. Dieser Effekt ist wiederum auf eine leichte Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen zurückzuführen und wird demnach nicht durch die anderen Länder finanziert.

Tabelle 6-3 Vermögensteuereinnahmen von 150 Milliarden Euro nach Ländern vor und nach Finanzkraftausgleich für verschiedene Szenarien des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Länder	Mehreinnahmen						
	örtliches Aufkommen vor Finanz- kraftausgleich	nach Finanzkraftausgleich					
		Länder 100% Vermögen- steuer	Bund und Länder jeweils 50% Vermögen- steuer	Länder 100% Vermögen- steuer, Erhöhung Est- Beteil. Bund	Länder 100% Vermögen- steuer, Erhöhung USt- Beteil. Bund	Bund 100% Vermögen- steuer, Erhöhung Est- Beteil. Länder	Bund 100% Vermögen- steuer, Erhöhung USt- Beteil. Länder
				um 75 Milliarden Euro			
		Szenario 1		Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4	Szenario 5
Millionen Euro							
Baden-Württemberg	25 289	21 753	10 877	11 245	11 820	10 508	9 934
Bayern	38 231	28 704	14 352	15 736	17 038	12 968	11 666
Berlin	6 115	8 472	4 236	4 203	4 218	4 270	4 254
Brandenburg	845	4 195	2 098	2 002	1 959	2 193	2 236
Bremen	1 143	1 619	810	811	805	808	814
Hamburg	6 401	5 134	2 567	2 892	3 134	2 242	2 076
Hessen	13 791	12 024	6 012	6 034	6 478	5 989	5 546
Mecklenburg-Vorpommern	515	2 586	1 293	1 250	1 208	1 336	1 379
Niedersachsen	11 164	13 782	6 891	6 841	6 772	6 941	7 010
Nordrhein-Westfalen	31 733	31 499	15 749	15 894	15 726	15 695	15 773
Rheinland-Pfalz	5 224	7 066	3 533	3 480	3 452	3 585	3 614
Saarland	975	1 711	855	846	824	865	887
Sachsen	1 068	6 625	3 312	3 182	3 083	3 442	3 542
Sachsen-Anhalt	414	3 490	1 745	1 677	1 618	1 813	1 872
Schleswig-Holstein	6 396	5 543	2 729	3 017	2 930	2 571	2 589
Thüringen	699	3 462	1 731	1 679	1 617	1 782	1 845
Insgesamt	150 000	157 665	78 790	80 791	82 679	77 009	75 037
Euro je Einwohner							
Baden-Württemberg	2 249,6	1 935,1	967,6	1 000,4	1 051,5	934,8	883,7
Bayern	2 895,8	2 174,2	1 087,1	1 192,0	1 290,5	982,3	883,7
Berlin	1 664,7	2 306,7	1 153,3	1 144,3	1 148,5	1 162,4	1 158,2
Brandenburg	330,6	1 641,9	820,9	783,4	766,7	858,5	875,2
Bremen	1 626,5	2 303,9	1 151,9	1 153,7	1 145,7	1 150,2	1 158,2
Hamburg	3 446,3	2 763,9	1 381,9	1 557,1	1 687,2	1 206,8	1 117,8
Hessen	2 197,3	1 915,8	957,9	961,5	1 032,1	954,3	883,7
Mecklenburg-Vorpommern	327,0	1 641,6	820,8	793,7	766,4	848,0	875,2
Niedersachsen	1 393,8	1 720,6	860,3	854,1	845,4	866,5	875,2
Nordrhein-Westfalen	1 760,7	1 747,7	873,9	881,9	872,5	870,8	875,2
Rheinland-Pfalz	1 265,0	1 711,0	855,5	842,8	835,9	868,2	875,2
Saarland	962,1	1 688,6	844,3	835,1	813,4	853,5	875,2
Sachsen	263,8	1 636,9	818,5	786,4	761,8	850,6	875,2
Sachsen-Anhalt	193,6	1 631,7	815,9	784,1	756,6	847,7	875,2
Schleswig-Holstein	2 162,3	1 874,1	922,7	1 020,1	990,5	869,2	875,2
Thüringen	331,5	1 641,9	821,0	796,5	766,8	845,5	875,2
Insgesamt	1.796,2	1.888,0	943,5	967,4	990,0	922,1	898,5
je Einwohner in Prozent des Bundesdurchschnitts							
Baden-Württemberg	125,2	102,5	102,6	103,4	106,2	101,4	98,3
Bayern	161,2	115,2	115,2	123,2	130,4	106,5	98,3
Berlin	92,7	122,2	122,2	118,3	116,0	126,1	128,9
Brandenburg	18,4	87,0	87,0	81,0	77,4	93,1	97,4
Bremen	90,6	122,0	122,1	119,2	115,7	124,7	128,9
Hamburg	191,9	146,4	146,5	161,0	170,4	130,9	124,4
Hessen	122,3	101,5	101,5	99,4	104,2	103,5	98,3
Mecklenburg-Vorpommern	18,2	87,0	87,0	82,0	77,4	92,0	97,4
Niedersachsen	77,6	91,1	91,2	88,3	85,4	94,0	97,4
Nordrhein-Westfalen	98,0	92,6	92,6	91,2	88,1	94,4	97,4
Rheinland-Pfalz	70,4	90,6	90,7	87,1	84,4	94,2	97,4
Saarland	53,6	89,4	89,5	86,3	82,2	92,6	97,4
Sachsen	14,7	86,7	86,8	81,3	76,9	92,2	97,4
Sachsen-Anhalt	10,8	86,4	86,5	81,0	76,4	91,9	97,4
Schleswig-Holstein	120,4	99,3	97,8	105,4	100,0	94,3	97,4
Thüringen	18,5	87,0	87,0	82,3	77,4	91,7	97,4
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Simulationen auf Grundlage von Schätzungen zum örtlichen Aufkommen der Vermögensteuer und der vorläufigen Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für das Jahr 2024.

Für *Szenario 2* mit einer hälftigen Aufteilung der Vermögensteuer auf Bund und Länder sowie die *Szenarien 3–6* mit spezifischen Kompensationsleistungen an oder durch den Bund bleiben die Ergebnisse weitgehend identisch: Die Mehreinnahmen gegenüber der 100 Milliarden Euro Simulation betragen in allen Bundesländern 50 Prozent. Marginale Abweichungen werden durch spezifische Änderungen der Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen hervorgerufen und zeigen sich in Schleswig-Holstein (*Szenarien 2–4*) und Nordrhein-Westfalen (*Szenario 3*). Die leichte Variation der Mehreinnahmen für Hamburg in *Szenario 6* ist auf die Wirkungen der Einwohnerveredelung im Rahmen eines finanzstarken Bundeslandes zurückzuführen.

In *Szenario 5* mit einer Übertragung der Vermögensteuer an den Bund und einer Kompensation der Länder über eine Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuerbeteiligung in Höhe von 75 Milliarden Euro erzielen alle Länder nochmalige Mehreinnahmen gegenüber der 100 Milliarden Euro Simulation von exakt 50 Prozent.

Literaturverzeichnis

- Advani, Arun, Hannah Tarrant (2021): Behavioural responses to a wealth tax. Fiscal Studies 42, 509-537.
- Aghion, Philippe, Céline Antonin, Simon Bunel (2021): The Power of Creative Destruction. Economic Upheaval and the Wealth of Nations. Harvard University Press.
- Albers, Willi (1989): Der Lastenausgleich. Rückblick und Beurteilung. Finanzarchiv N.F. 47, S. 272-298.
- Bach, Stefan (2016): Erbschaftsteuer, Vermögensteuer oder Kapitaleinkommensteuer: Wie sollen hohe Vermögen stärker besteuert werden? DIW Berlin Discussion Papers 1619.
- Bach, Stefan (2018): 100 Jahre deutsches Steuersystem: Revolution und Evolution. DIW Berlin Discussion Papers 1767.
- Bach, Stefan (2019): 100 Jahre deutsches Steuersystem: Grundlagen, Reformen und Herausforderungen. DIW Wochenbericht Nr. 47/2019, 858-863.
- Bach, Stefan (2020): Vermögensabgabe DIE LINKE. Aufkommen und Verteilungswirkungen. Forschungsprojekt im Auftrag der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag und der Rosa-Luxemburg-Stiftung. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 157.
- Bach, Stefan (2021): Grunderbe und Vermögensteuern können die Vermögensungleichheit verringern. DIW Wochenbericht Nr. 50/2021.
- Bach, Stefan (2025): Investitionsbooster: Signal für den Wirtschaftsstandort, aber soziale Schiefelage und unsichere Wachstumswirkungen. Stellungnahme für eine öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, 23. Juni 2025.
- Bach, Stefan, Andreas Thiemann, Aline Zucco (2019): Looking for the missing rich: tracing the top tail of the wealth distribution. International Tax and Public Finance 26 (6), 2019, 1234-1258.
- Bach, Stefan, Bernd Bartholmai (2002): Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland. edition der Hans-Böckler-Stiftung 82. Düsseldorf.
- Bach, Stefan, Charlotte Bartels, Theresa Neef (2025): The Distribution of National Income in Germany, 1992-2019. European Economic Review 181, 105149.
- Bach, Stefan, Claus Michelsen (2019): Wertabhängige Grundsteuer erneuern und stärken. Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie Anträgen der Fraktionen der AfD, FDP und DIE LINKE. zur Reform der Grundsteuer Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages. 11. September 2019.
- Bach, Stefan, Florian Wichers (2025): Regionalisierung der Erbschaftsteuer nur in Grenzen sinnvoll. Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht zum Antrag auf abstrakte Normenkontrolle der Bayerischen Staatsregierung (1 BvF 1/23) zur Regionalisierung der Erbschaftsteuer. 29. August 2025.
- Bach, Stefan, Marc Buggeln (2020): Geburtsstunde des modernen Steuerstaats in Deutschland 1919/1920. Wirtschaftsdienst, 100 (1), 42-48.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska (2012): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer. Kurzfassung: Stefan Bach, Martin Beznoska: Vermögensteuer: Erhebliches Aufkommenspotential trotz erwartbarer Ausweichreaktionen. DIW Wochenbericht Nr. 42.2012.

- Bach, Stefan, Martin Beznoska, Andreas Thiemann (2016): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 108. Kurzfassung: Stefan Bach, Andreas Thiemann: Hohes Aufkommenspotential bei Wiedererhebung der Vermögensteuer. DIW Wochenbericht Nr. 4.2016.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska, Viktor Steiner (2010): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 59.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska, Viktor Steiner (2014): A Wealth Tax on the Rich to Bring Down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy in Germany. Fiscal Studies 35, 67-89. DIW Berlin Discussion Paper 1137 (2011).
- Bach, Stefan, Martin Beznoska, Viktor Steiner (2016): Wer trägt die Steuerlast in Deutschland? Verteilungswirkungen des deutschen Steuer- und Transfersystems. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 114. Kurzfassung: Stefan Bach, Martin Beznoska, Viktor Steiner: Wer trägt die Steuerlast in Deutschland? Steuerbelastung nur schwach progressiv. DIW Wochenbericht Nr. 51+52.2016.
- Bach, Stefan, Thomas Sinclair, Theresa Bührle, Florian Wichers (2025): Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen. Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 208.
- Bach, Stefan, Tony Mudrack (2015): Erbschaftsteuer auf den Bund übertragen, Länder stärker an Umsatz- oder Einkommensteuer beteiligen. DIW Wochenbericht Nr. 23.2015.
- Baselgia, Enea, Reto Foellmi (2022): Inequality and growth: a review on a great open debate in economics. WIDER Working Paper Series wp-2022-5.
- Beer, Sebastian, Ruud de Mooij, Li Liu (2020): International Corporate Tax Avoidance: A Review Of The Channels, Magnitudes, And Blind Spots. Journal of Economic Surveys 34 (3), 660-688.
- BMF – Bundesministerium der Finanzen (2025): Vorläufige Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für das Jahr 2024.
- Boadway, Robin, Emma Chamberlain, Carl Emmerson (2010): Taxation of Wealth and Wealth Transfers. In: Dimensions of Tax Design. The Mirrlees Review. Institute for Fiscal Studies. Oxford University Press, 737-824.
- Bönke, Timm, Carsten Schröder, Beate Jochimsen (2017): Fiscal Equalization and Tax Enforcement. German Economic Review 18 (3), 377-409.
- Boston Consulting Group (2025): Rethinking the Rules for Growth. Global Wealth Report 2025. June 2025.
- Broekelschen, Wiebke und Ralf Maiterth (2010a): Verfassungskonforme Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern nach der Erbschaftsteuerreform 2009? – Eine empirische Analyse. Steuer und Wirtschaft 87 (1), 33-43.
- Broekelschen, Wiebke und Ralf Maiterth (2010b): Gleichmäßige Bewertung von Mietwohngrundstücken durch das neue steuerliche Ertragswertverfahren? – Eine empirische Analyse. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 80 (2), 203-225.
- Brühlhart, Marius, Jonathan Gruber, Matthias Krapf, Kurt Schmidheiny (2022): Behavioral Responses to Wealth Taxes: Evidence from Switzerland. American Economic Journal: Economic Policy 14 (4), 111-150.

- Bundesrechtsanwaltskammer (2023): Stellungnahme Nr. 18, März 2023. Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen den Beschluss des BFH v. 17.01.22 – II B 49/21 – das Urteil des FG Münster v. 06.05.21 – 3 K 3532/19 Erb- und den Erbschaftsteuerbescheid des Finanzamts Detmold in der Fassung der Einspruchsentscheidung v. 24.10.2019 – sowie mittelbar gegen das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) 2016 - 1 BvR 804/22 -.
- Bundesverfassungsgericht (1995): Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91.
- Capgemini Research Institute (2025): Sail the great wealth transfer. Setting a course to win Next-gen HNWIs. Wealth Management, World Report Series 2025.
- Cerra, Valerie, Ruy Lama, Norman Loayza (2021): Links Between Growth, Inequality, and Poverty: A Survey. IMF Working Paper WP/21/68.
- Chancel, Lucas, Ricardo Gómez-Carrera, Rowaida Moshrif, Thomas Piketty (2026): World Inequality Report 2026. World Inequality Lab.
- Christian Neuhäuser (2023): Limitarismus: Reichtum als sozialpolitisches Problem. sozialpolitikblog DIFIS, 16.03.2023.
- Dabla-Norris, Era, Kalpana Kochhar, Nujin Suphaphiphat, Frantisek Ricka, Evridiki Tsounta (2015): Causes and Consequences of Income Inequality: A Global Perspective. IMF Staff Discussion Note.
- de Mooij, Ruud A., Sjef Ederveen (2008): Corporate tax elasticities: a reader's guide to empirical findings. Oxford Review of Economic Policy 24, 680-697.
- Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt (2025): Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen 1999-2024.
- Diamond, Peter, Emmanuel Saez (2011): The Case for a Progressive Tax: From Basic Research to Policy Recommendations. Journal of Economic Perspectives, 25, 165-190.
- Die Linke (2025): Vermögensteuer.
- Di Fabio, Udo (2023): Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Vermögensteuern und Vermögensabgaben. Schriften der Stiftung Familienunternehmen, Band 1. Baden-Baden: Nomos.
- EFD Eidgenössisches Finanzdepartement (2025): Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- Engels, Wolfram, Wolfgang Stützel (1968): Teilhabersteuer. Ein Beitrag zur Vermögenspolitik, zur Verbesserung der Kapitalstruktur und zur Vereinfachung des Steuerrechts. 2., überarbeitete Auflage. Frankfurt a. M.
- Ernst & Young, ifo Institut (2017): Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte. Kurzexpertise zum Dienstleistungsvorhaben Projekt-Nr. 12/17 vom 3. Februar 2017.
- ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung (2024): Vermögenssteuer natürlicher Personen (Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2024).
- European Central Bank (2025): Household Finance and Consumption Network (HFCN).
- European Commission: Directorate-General for Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union, CEPS, EY and inf europe (2024): Feasibility study for a European asset registry in the context of the fight against money laundering and tax evasion – Executive summary. Publications Office of the European Union.
- Fecher, Hans (1980): Persönliche allgemeine Vermögensteuer. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. Dritte Auflage, Band II. Tübingen: Mohr Siebeck, 453-485.

- Finanzausschuss Bundestag (2021): Wortprotokoll der 132. Sitzung „Änderung des Vermögenssteuergesetzes“, 19. April 2021.
- Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes (2025): Wissenswertes zur Grundsteuerreform. Alle Regelungen der Länder und die wichtigsten Informationen zur Reform im Überblick.
- Forbes (2025): World's Billionaires List. The Richest In 2025.
- Fuest, Clemens (2021): Zur Debatte über die Einführung einer Nettovermögensteuer in Deutschland. Stiftung Familienunternehmen.
- Gemeinschaftsdiagnose (2-2025): Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2025: Expansive Finanzpolitik kaschiert Wachstumsschwäche. Dienstleistungsauftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
- Gesetzentwurf Vermögensgabe BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (2012): Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Vermögensabgabe. Deutscher Bundestag Drucksache 17/10770, 25. 09. 2012.
- Gesetzentwurf zur Wiederbelebung der Vermögensteuer (2013): Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Vermögensteuer und Änderung des Bewertungsgesetzes und anderer Gesetze.
- Greenpeace (2024): Billions for Millions: Greenpeace-Steuerkonzept für Superreiche. 12.12.2024.
- Gstrein, David, Elena Herold, Florian Neumeier (2023): Fiskalische Auswirkungen der Säule 1 (teilweise Neuverteilung von Besteuerungsrechten) und der Säule 2 (globale effektive Mindestbesteuerung). ifo Institut, Kurzexpertise im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen.
- Haller, Heinz (1981): Die Steuern. Grundlinien eines rationalen Systems öffentlicher Abgaben. 3., überarbeitete Auflage. Tübingen: Mohr.
- Hauser, Richard (2011): Zwei deutsche Lastenausgleiche – Eine kritische Würdigung. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 80, S. 103-122.
- Henrekson Magnus (1990): Peacock and Wiseman's Displacement Effect: A Reappraisal and a New Test. European Journal of Political Economy 6 (2), 245-260.
- Hey, Johanna, Ralf Maiterth, Henriette Houben (2012): Zukunft der Vermögensbesteuerung. Institut Finanzen und Steuern, IFSt-Schrift Nr. 483.
- HM Treasury (2025): High Value Council Tax Surcharge. Guidance. Published 26 November 2025.
- Houben, Henriette und Maiterth, Ralf (2011): Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung DIW Berlin, 80, 4.2011, 161-188.
- Immobilienmarktbericht Deutschland (2025): Arbeitskreis der Oberen Gutachterausschüsse, Zentralen Geschäftsstellen und Gutachterausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland: Immobilienmarktbericht Deutschland 2025 der Gutachterausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland. Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit den Oberen Gutachterausschüssen, den Gutachterausschüssen und den Zentralen Geschäftsstellen in der Bundesrepublik Deutschland.
- Institut „Finanzen und Steuern“ (1977): Zur Frage einer Begrenzung der Vermögensteuer im Wege einer Plafondierung der Vermögensteuer und der Einkommen-/Körperschaftsteuer. Institut FSt. Brief 165.

- IVD-Bundesverband (2025): Empfehlungen des IVD zu Liegenschaftszinssätzen, Gesamtnutzungsdauern und Bewirtschaftungskosten.
- Jakobsen, Katrine, Kristian Jakobsen, Henrik Kleven, Gabriel Zucman (2020): Wealth Taxation and Wealth Accumulation: Theory and Evidence from Denmark. *Quarterly Journal of Economics* 135 (1), 329-388.
- Jarass, Lorenz, Gustav M. Obermair (2003): Intelligente Vermögensteuer in Deutschland. Anrechnung der Vermögensteuer auf die anteilige Einkommensteuer. In: Grüne Perspektiven zur Vermögensbesteuerung. Bundesarbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Finanzen, B90/Die Grünen. Berlin, Reader der BAG Wirtschaft und Finanzen, November 2003, 25-36.
- Johnson, Barry W., Louise Woodburn (1993): Estate Multiplier Technique, Recent Improvements for 1989. In: *Compendium of Federal Estate Tax and Personal Wealth Studies*, Statistics of Income Division, 391-400.
- Kempkes, Gerhard, Nikolai Stähler (2016): A One-Off Wealth Levy? Assessing the Pros and Cons and the Importance of Credibility. *Fiscal Studies* 37 (3-4), 821-849.
- Kletke, Georg Moritz (1875): Preußisches Familien- und Erbrecht nebst dem Gesetz über die Erbschaftssteuer. Für den practischen Gebrauch, aus amtlichen Quellen, Ministerial-Rescripten und Obertribunals-Entscheidungen erläutert und ergänzt. Zweite sehr veränderte Auflage. Brandenburg: Müller.
- Kopczuk, Wojciech, Emmanuel Saez (2004): Top Wealth Shares in the United States, 1916–2000: Evidence from Estate Tax Returns. *National Tax Journal* 57, 445-487.
- Kube, Hanno (2013): Verfassungsrechtlicher Rahmen von Vermögensteuer und Vermögensabgabe. *Deutsches Steuerrecht* 51, Beihefter zu Heft 26/2013, 37-51.
- manager magazin (2025): manager magazin Reichstenheft Archiv.
- Mankiw, N. Gregory, Matthew Weinzierl, Danny Yagan (2009): Optimal Taxation in Theory and Practice. *Journal of Economic Perspectives* 23, 147-174.
- Mann, Fritz Karl (1925): Reichsnotopfer. *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*. 4. Auflage, 6. Band. Jena: Fischer, 1222-1228.
- Mann, Fritz Karl (1928): Vermögensteuer. In: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*. 4. Auflage. 8. Band. Jena: Fischer, 609-620.
- Messere, Ken (1993): *Tax Policy in OECD Countries. Choices and conflicts.* Amsterdam: IBFD Publications.
- Müller, Jens und Caren Sureth (2011): Marktnahe Bewertung von Unternehmen nach der Erbschaftsteuerreform? *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (zfbf)* 63 (Suppl 63), 45-83.
- Nationaler Normenkontrollrat (2009): Gutachten des Nationalen Normenkontrollrates zu den Bürokratiekosten des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts. Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode. Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschussdrucksache 17(9)5. 19. November 2009.
- Netzwerk Steuergerechtigkeit (2023): Die Analyse der deutschen Milliardenvermögen. Erste Schritte zu einem unabhängigen Reichtumsbericht. Projektbericht: Julia Jirmann, Christoph Trautvetter (2023): Milliardenvermögen in Deutschland – Lücken der Reichtumserfassung und -besteuerung. Vorschlag für einen alternativen Reichtumsbericht. Forschungsförderung Hans-Böckler-Stiftung, Working Paper Nr. 316.

- Netzwerk Steuergerechtigkeit (2024): Keine Angst vor Steuerflucht. 100 Jahre demokratische Gegenmaßnahmen und ihre Bedeutung für die Besteuerung deutscher Milliardenvermögen.
- OECD (2015): In It Together: Why Less Inequality Benefits All. OECD Publishing, Paris.
- OECD (2016): BEPS-Projekt Erläuterung. Abschlussberichte 2015.
- OECD (2018): The Role and Design of Net Wealth Taxes in the OECD. OECD Tax Policy Studies, No.26.
- OECD (2021): Inheritance Taxation in OECD Countries. OECD Tax Policy Studies, 11 May 2021.
- OECD (2024): Revenue Statistics 2024. Health Taxes in OECD Countries. Paris: OECD Publishing.
- Peacock, Alan T., Jack Wiseman (1961): The Growth of Public Expenditure in the United Kingdom. National Bureau of Economic Research 72, general series. Princeton University Press.
- Pfister, Ulrich (2018): Real Wages in Germany during the First Phase of Industrialization, 1850-1889. Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 59 (2), 567-596.
- Piketty, Thomas, Emmanuel Saez, Gabriel Zucman (2023): Rethinking capital and wealth taxation. Oxford Review of Economic Policy 39 (3), 575-591.
- Plumpe, Werner (2019): Das kalte Herz. Kapitalismus: Die Geschichte einer andauernden Revolution. Berlin: Rowohlt.
- Preußische Staatsregierung (1892a): Preussischer Gesetzentwurf vom 2. November 1892 wegen einer Ergänzungssteuer. Finanzarchiv 10 (1893), Bd. 1, 370-410.
- Preußische Staatsregierung (1892b): Denkschrift vom 2. November 1892 zu den dem preussischen Landtage vorgelegten Entwürfen der Steuerreformgesetze. Finanzarchiv 10 (1893), Bd. 1, 296-337.
- Robeyns, Ingrid (2024): Limitarismus. Warum Reichtum begrenzt werden muss. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2015): Zukunftsfähigkeit in den Mittelpunkt. Jahresgutachten 2015/16.
- Scheidel, Walter (2017): The Great Leveler: Violence and the History of Inequality from the Stone Age to the Twenty-First Century. Princeton University Press.
- Scheuer, Florian, Joel Slemrod (2021): Taxing Our Wealth. Journal of Economic Perspectives 35 (1), 207-230.
- Scheve, Kenneth, David Stasavage (2016): Taxing the Rich: A History of Fiscal Fairness in the United States and Europe. Princeton University Press.
- Schneider, Kerstin, Claudia Neugebauer, Sebastian Eichfelder, Christian Dienes (2013): Besteuerung von Vermögen, höhere Einkommensteuer und Gemeindewirtschaftsteuer. Konsequenzen der Reformpläne für die Belastung von Unternehmen in Deutschland. Gutachten erstellt im Auftrag von DIE FAMILIENUNTERNEHMEN-ASU e.V. Bergische Universität Wuppertal, Schumpeter School of Business and Economics, Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Steuerlehre.
- Schatzenstaller, Margit (2025): Behavioral responses to inheritance taxation – A review of the empirical literature. Economic Analysis and Policy 85, 238-260.

- Schröder, Carsten, Charlotte Bartels, Konstantin Göbler, Markus M. Grabka, Johannes König (2020): MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen. DIW Wochenbericht Nr. 29/2020.
- Schumpeter, Joseph (1934): Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Eine Untersuchung über Unternehmergewinn, Kapital, Kredit, Zins und den Konjunkturzyklus. Berlin: Duncker & Humblot.
- Senatorin für Finanzen, Freie Hansestadt Bremen (2010): Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten. Machbarkeitsstudie. Bericht der Arbeitsgruppe „Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten“.
- Service Public République française (2026): Impôt sur la fortune immobilière (IFI): personnes et biens concernés.
- Spengel, Christoph, Lisa Evers, Maria Theresia Evers (2013): Probleme einer Vermögensteuer in Deutschland: Eine ökonomische Analyse. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 82, 129-146.
- Statistisches Bundesamt (2025): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Konsumausgaben und Lebenshaltungskosten.
- Stiftung Verantwortungseigentum (2024): Verantwortungseigentum. Vgl. auch: Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen.
- Stiglitz, Joseph (2019): People, Power, and Profits: Progressive Capitalism for an Age of Discontent. New York: Norton.
- Thiele, Alexander (2023): Der grundgesetzliche Rahmen für die Wiedereinführung einer Vermögensteuer. Kurzgutachten. Hans Böckler Stiftung, Working Paper Forschungsförderung Nr. 266, Februar 2023.
- Thier, Andreas (1999): Steuergesetzgebung und Verfassung in der konstitutionellen Monarchie. Steuerreformen in Preußen 1971-1893. Ius Commune Sonderheft 119. Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Tipke, Klaus (1993): Die Steuerrechtsordnung. Band II. Köln: Schmidt.
- Wagner, Adolph (1893): Grundlegung der politischen Ökonomie. Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie. 3. Auflage. Leipzig: C. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung.
- Westermeier, Christian, Markus M. Grabka (2015): Große statistische Unsicherheit beim Anteil der Top-Vermögenden in Deutschland. DIW Wochenbericht Nr. 7.2015.
- Wieland, Joachim (2003): Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer. Rechtsgutachten erstattet für ver.di. November 2003.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2013): Besteuerung von Vermögen. Eine finanzwissenschaftliche Analyse. Gutachten, 21. Mai 2013.
- Zoutman, Floris (2018): The Elasticity of Taxable Wealth: Evidence from the Netherlands. Working Paper.
- Zucman, Gabriel (2024): A blueprint for a coordinated minimum effective taxation standard for ultra-high-net-worth individuals. June 25th, 2024.
- Zucman, Gabriel (2026): Reichensteuer. Aber richtig! Berlin: edition suhrkamp.